

Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und
beamtenrechtlicher Vorschriften

vom 27. Mai 2026
(Nds. GVBl. 2026 Nr. 37)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/8941 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941)	4
Stenografischer Bericht über die erste Beratung am 18.11.2025 (76. Sitzung, Seite 6406)	47
Drs. 19/10678 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport zu Drs. 19/8941	55
Drs. 19/10729 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/8941 und 19/10678	84
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 27.05.2026 (91. Sitzung, Seite 7739)	111

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27.05.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 37)	121
--	-----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Inneres und Sport (90. Sitzung am 27.11.2025)	136
Ausschuss für Inneres und Sport (93. Sitzung am 15.01.2026)	140
Ausschuss für Inneres und Sport (96. Sitzung am 17.02.2026) - öffentlicher Teil -	144
Ausschuss für Inneres und Sport (106. Sitzung am 23.04.2026)	170
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (83. Sitzung am 20.05.2026)	178

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	181
Vorlage 2: Stellungnahme BKA v. 05.01.2026 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften	188
Vorlage 3: Stellungnahme DGB v. 02.02.2026	193
Vorlage 4: Stellungnahme des VNVR vom 30.01.2026	198
Vorlage 5: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 03.02.2026	208

Vorlage 6: Stellungnahme des Berufsverbandes "Unabhängige in der Polizei" e. V. vom 06.02.2026	210
Vorlage 7: Stellungnahme des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB)	215
Vorlage 8: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD vom 18.03.2026	217
Vorlage 9: Mitberatungsvorlage des GBD mit Stand der Beratung aus der 106. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport	280

Gesetzentwurf

Hannover, den 10.11.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Beschleunigungsgebot

Das behördliche Disziplinarverfahren und das gerichtliche Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109);
 2. Viertes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63);
 3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351);
 4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163);
 5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72).“
3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn
1. feststeht, dass nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
 2. eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt wäre.“
4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹In der Einleitungsmitteilung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie oder er sich mündlich oder schriftlich äußern will. ²Für eine schriftliche Äußerung ist eine angemessene Frist zu setzen; in der Regel ist eine Frist von höchstens einem Monat angemessen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Minderjährigen“ ein Komma und die Worte „Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.
6. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG vor, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die einen Verstoß gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG belegen. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ⁴Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung.“
7. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinklage in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen.“
8. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a

Fristverlängerung bei Auskunftersuchen nach § 34 Abs. 3

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 angemessen zu verlängern.“

9. In § 68 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Disziplingesetzes

Das Niedersächsische Disziplingesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ die Zahl ‚50‘.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).“
3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber
1. den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen,

2. dem Vorstand kommunaler Anstalten oder gemeinsamer kommunaler Anstalten,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer kommunaler Zweckverbände und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zuständigkeit“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens:“ eingefügt.
- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Disziplinarbehörde zuständig. ²Hat die oberste oder die höhere Disziplinarbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 das Verfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

1. die oberste Disziplinarbehörde für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, für die sie oder die Landesregierung die dienstrechtliche Befugnis zur Entlassung hat und
 2. die höhere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamtinnen und Beamten,
- soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt ist, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinarmaßnahme, die von einer Gemeinde oder Samtgemeinde ausgesprochen werden soll, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinarmaßnahme ohne Zustimmung ausgesprochen werden.“

5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, ist auch die Ausübung der öffentlichen Ehrenämter und der Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, unverzüglich zu beenden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ermessen“ ein Komma und die Worte „soweit kein Fall des Absatzes 2 vorliegt“ eingefügt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder eine Geldbuße“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „eine Geldbuße,“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bei Dienstvergehen gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit
 - 1. der Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
 - 2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme,
 - 3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung,
 - 4. der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO oder
 - 5. der Einleitung des Entlassungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 NBG.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:
„¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind für die Dauer
 - 1. der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
 - 2. der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
 - 3. einer Rechtsbehelfsfrist sowie
 - 4. bis zur Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGOgehemmt.“

10. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Dies gilt nicht für die Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde; von dieser sind nur die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die Kostenentscheidung zu entfernen.“
11. Dem § 20 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Von einer Ausdehnung kann abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht. ⁴Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.“
12. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten vor dem Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 10 bis 12 nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, Abs. 2 und 4 Satz 1 NPersVG gilt entsprechend. ²Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen. ³Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme gemäß Satz 1 möglich, soll die Personalvertretung im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ⁴Die Personalvertretung ist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht verpflichtet. ⁵Erfolgt eine Stellungnahme ist diese der Disziplinarbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 3 innerhalb eines Monats mitzuteilen. ⁶Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Anhörungsersuchen der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“
13. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Durch Absatz 1 werden das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“
14. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts für erforderlich, so ist die Entscheidung der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“
15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Disziplinarverfügung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Die Disziplinarverfügung ist zu begründen, mit einer Kostenentscheidung zu versehen und zuzustellen.

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
2. die anderen Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) Hat die Disziplinarbehörde, die die Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ausgesprochen hat, ihrer Entscheidung

1. die tatsächlichen Feststellungen einer Entscheidung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 oder

2. die tatsächlichen Feststellungen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren im Sinne des § 24 Abs. 2 getroffen wurden,

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet keine Anwendung.“

16. § 34 wird gestrichen.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Disziplinarklage erheben“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde kann eine Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörde, die oberste Disziplinarbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. ²Sie entscheidet dann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu. ³Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe ist nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig. ⁴Soll als Verschärfung eine Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, so beträgt die Frist abweichend von Satz 3 sechs Monate; dies gilt nicht, wenn die oberste Disziplinarbehörde der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme nach § 6 Abs. 6 Satz 1 zugestimmt hat. ⁵Die Fristen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Disziplinarverfügung beruht, abweichen.“

18. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel

„Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt“.

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfügt werden wird,
2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht oder
3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

(2) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass ein Teil der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten, höchstens jedoch die Hälfte, einbehalten wird. ²Ein Betrag in Höhe der Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge ist zu belassen.

(3) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass ein Teil des Ruhegehalts, höchstens jedoch 30 Prozent, einbehalten wird, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich eine Aberkennung des Ruhegehalts verfügt werden wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben wird und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Aberkennung des Ruhegehalts, so gilt hinsichtlich des Einbehaltens eines Teils des Ruhegehalts Absatz 4 Satz 1 entsprechend. ²Einzubehalten sind höchstens 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 20 Prozent und danach 30 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil des Ruhegehalts bereits nach Absatz 3 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig wird, den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, so trifft die Behörde nach Absatz 1 die Anordnungen nach den Absätzen 3 bis 5, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

(7) ¹Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter nach einer Anordnung der Einbehaltung von Dienstbezügen eine Nebentätigkeit auf oder wird der Umfang einer bereits ausgeübten Nebentätigkeit erweitert, so ist für die Genehmigung der neuen Nebentätigkeit oder der Erweiterung § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG nicht anzuwenden. ²Einkünfte aus Nebentätigkeit, die zusammen mit den einbehaltenen Dienstbezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind auf die weiter gewährten Dienstbezüge anzurechnen. ³Die Beamtin oder der Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus seiner Nebentätigkeit verpflichtet.

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen und von Ruhegehalt auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden ist,
 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, oder
 3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 eingestellt worden ist und die Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat, festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge, die nicht nach Absatz 1 verfallen, und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt, das nicht nach Absatz 1 verfällt, sind nachzuzahlen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezählten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge, so hat die Beamtin oder der Beamte auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezählten Dienstbezüge zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt, aufrecht erhalten bleibt. ³Verfällt nach Absatz 1 Nr. 2 das einbehaltene Ruhegehalt, so hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte das seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b NBeamVG den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, aufrecht erhalten bleibt. ⁴Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge übersteigt. ⁵Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁶Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

22. Im Vierten Teil erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Vierter Teil

Gerichtliches Verfahren“.

23. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplarklage“ durch die Worte „Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde,“ ersetzt.
24. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplarklage oder“ durch die Angabe „eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt

25. Im Zweiten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Zweites Kapitel
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht
Erster Abschnitt
Verfahren“.

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten.“

27. Die §§ 49 bis 51 werden gestrichen.

28. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

29. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „abweisen“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

30. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch aufrechterhalten oder zugunsten der Klägerin oder des Klägers ändern, wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird oder einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen. ³Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

31. § 56 wird gestrichen.

32. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt und die Worte „oder durch Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

33. Im Dritten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Drittes Kapitel

Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.

34. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO sind anzuwenden.“

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

36. § 62 Abs. 2 wird gestrichen.

37. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel

Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.

38. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

39. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

40. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Disziplinarklage abweisen oder“ gestrichen.

41. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

42. Im Fünften Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Fünftes Kapitel

Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren“.

43. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin wird das Wort „Klagebehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- 44. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 45. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidung“ jeweils durch das Wort „Disziplinarverfügung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden die Worte „Das Gericht“ durch die Worte „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.
- 46. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinaranzeige erheben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung ausgesprochen“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.
- 47. In § 73 a Satz 3 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.
- 48. § 74 wird gestrichen.
- 49. In § 75 Nr. 3 wird die Angabe „Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4“ ersetzt.
- 50. Es wird der folgende § 76 angefügt:

„§ 76

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erhoben, findet das Niedersächsische Disziplinargesetz in der Fassung vom [Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Gesetzes] Anwendung.
²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinaranzeige in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ³Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach den Sätzen 1 und 2 angemessen zu verlängern.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.
2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Beginn des einstweiligen Ruhestands, nachamtliche Verfassungstreuepflicht

(1) ¹Die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen; sie kann nur bis zu dessen Beginn zurückgenommen werden. ²Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Verfügung zugestellt wird, wenn nicht im Einzelfall ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, spätestens jedoch nach Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen.

(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für politische Beamtinnen und politische Beamte gilt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 2 als Dienstvergehen.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 94 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.
2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis, eine Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder die Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden.

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so hat die oberste Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erheben. Auf die Disziplinaranzeige finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Disziplinargesetz in der ab dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 4 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der Beschleunigungsgrundsatz ist einer der zentralen Grundsätze des Disziplinarverfahrens. Obwohl er bisher nicht ausdrücklich wörtlich in einer Einzelschrift des Gesetzes normiert ist, findet er sich schon in der geltenden Fassung an vielen Stellen im Gesetz wieder und strahlt in alle Verfahrensschritte eines jeden Disziplinarverfahrens aus. Trotz der Allgegenwärtigkeit des Beschleunigungsgrundsatzes im Disziplinarverfahren dauern die Verfahren teils noch immer viele Monate und länger. Durch die Notwendigkeit der Erhebung einer Disziplinarklage beim Verwaltungsgericht bei einer angestrebten Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Beamtenverhältnis, einer Zurückstufung oder einer Aberkennung des Ruhegehalts dauern die Verfahren teilweise sogar mehrere Jahre.

Der Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen für die 19. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2022-2027 enthält auf Seite 92 als Vorhaben, dass Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde künftig schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können sollen. Dies soll der Integrität des öffentlichen Dienstes dienen. In jüngster Zeit sind bundesweit Fälle bekannt geworden, in denen sich bei verbeamteten Personen extremistische Tendenzen gezeigt haben, die mit den Grundprinzipien des Beamtentums in der Bundesrepublik Deutschland als demokratisch verfasstem Rechtsstaat auf der Basis der Werte des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) unvereinbar sind und dem Ansehen des öffentlichen Dienstes schweren Schaden zufügen. Der Steuerzahlerin oder dem Steuerzahler ist es nur schwer zu vermitteln, warum jemand, der die grundlegenden Prinzipien des Staates und unserer Verfassung missachtet, alleine aufgrund der Langwierigkeit der Disziplinarverfahren noch lange Zeit im Amt verbleibt. Diese Schiefelage soll durch eine weitere Beschleunigung des Disziplinarverfahrens behoben werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass dabei an den Rechtsschutzmöglichkeiten für die vom Disziplinarverfahren betroffenen Personen keine Abstriche erfolgen und für Betroffene ein faires und transparentes Verfahren gesichert bleibt.

Zur Erreichung dieses Vorhabens ist eine Reform des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes (NDiszG) erforderlich. Herzstück der Reform soll dabei die Umstellung des Disziplinarverfahrens durch den Wegfall des Erfordernisses zur Erhebung der Disziplinarklage sein. Alle Disziplinarmaßnahmen sollen künftig - unabhängig von ihrer Schwere - im Rahmen von behördlichen Disziplinarverfügungen erlassen werden können. Das alleinige Klagerecht und die damit eröffneten individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten liegen dann unmittelbar bei den betroffenen Beamtinnen oder den Beamten. Da die schärfsten Disziplinarmaßnahmen - die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts - gebundene Entscheidungen der zuständigen Behörde sind und kein Ermessensspielraum besteht, unterliegt eine entsprechende Disziplinarverfügung der vollen gerichtlichen Überprüfung. Die Berufung soll künftig als Zulassungsberufung ausgestaltet werden, da gegen jede Disziplinarmaßnahme durch die Neuregelung in jedem Fall (mindestens) eine gerichtliche Überprüfung in erster Instanz möglich ist.

Auch im Ermittlungsverfahren sollen weitere Verfahrensanpassungen der Beschleunigung dienen. So sollen künftig Ermittlungen der Disziplinarbehörde während der laufenden Anhörungsfrist nicht ausgesetzt werden müssen, sondern fortgesetzt werden dürfen. Bisher mussten die Ermittlungen pausieren - eine Sonderregelung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes im Vergleich zu den anderen Landesdisziplinalgesetzen und dem Bundesdisziplinalgesetz. Die bisherige

Unterbrechungsnotwendigkeit der Ermittlungen hatte regelmäßig eine zeitliche Verzögerung der Disziplinarverfahren zur Folge.

Den für den Erlass einer Disziplinarverfügung zuständigen Behörden werden durch einige weitere Neuerungen Hilfen für die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegeben. Eine Neustrukturierung der Zuständigkeitsvorschriften und eine Stufung der Disziplinarmaßnahmen nach der Schwere des Dienstvergehens vereinfachen die Rechtsanwendung und können zu einer Vereinheitlichung beitragen.

Die Möglichkeit zur anlassbezogenen Datenabfrage an den Verfassungsschutz bei Vorliegen von begründeten Verdachtsmomenten eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht der Beamtin oder des Beamten kann die Behörden zusätzlich bei der Sachverhaltsermittlung unterstützen. Sofern die Abfrage entsprechende Erkenntnisse liefert, kann dies für die Behörde die Entscheidung erheblich vereinfachen, auch schwerste Disziplinarmaßnahmen zu erlassen.

Ein Zustimmungsvorbehalt der obersten Disziplinarbehörde für besonders einschneidende Disziplinarmaßnahmen, von dem nur Kommunen mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgenommen sind, erhöht die Rechtssicherheit des Vorgehens gerade auch für kleinere Behörden und Kommunen. Die einzelne Beamtin oder der einzelne Beamte wird effektiv vor willkürlichen, personenbezogenen Entscheidungen geschützt, indem eine weitere behördliche Kontrollinstanz einbezogen wird.

Eine Rückerstattungspflicht weitergezahlter Bezüge bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung und ein Wegfall des Unterhaltsbeitrags bei Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht sollen auch die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten dazu anhalten, ihr oder sein Möglichstes zu einer Beschleunigung des Verfahrens beizutragen und an dem Verfahren mitzuwirken. Der Einbehalt von Bezügen als vorläufige Maßnahme wird in den Fällen, in denen voraussichtlich eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen, als gebundene Entscheidung ausgestaltet. Im Gegenzug wird für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Beamtinnen und Beamten das Recht zur Ausübung einer Nebentätigkeit erweitert.

Eine nachamtliche Verfassungstreuepflicht im Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) ergänzt die Änderungen im Disziplinarrecht und soll die Verfassungstreue politischer Beamtinnen und Beamter auch nach dem Eintritt in den Ruhestand sicherstellen.

Zukünftig ist die zuständige Personalvertretung bei statusberührenden Disziplinarverfügungen (Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Aberkennung des Ruhegehalts) mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten anzuhören. Bislang waren statusberührende Disziplinarmaßnahmen den Verwaltungsgerichten vorbehalten. Aufgrund der besonderen Eingriffstiefe in die rechtliche Stellung der Beamtin bzw. des Beamten ist eine Beteiligung der Personalvertretung in diesen Fällen nunmehr sachlich geboten und soll das Vertrauen der Beamtin bzw. des Beamten in das Verfahren stärken.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die verfolgten Ziele erreicht. Das Disziplinarverfahren erfährt eine weitere Beschleunigung und es besteht die Möglichkeit einer Entlastung der Verwaltungsgerichte, da eine Klageerhebung bei schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen nicht mehr erforderlich ist und künftig alle Erstentscheidungen von den Disziplinarbehörden getroffen werden. Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde können künftig schneller aus dem Dienst entlassen werden.

Eine Finanzfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt. Die Gesetzesänderung führt zu keinen unmittelbaren Mehrausgaben für den Landeshaushalt. Durch den Wegfall der Disziplinklage ergibt sich vielmehr zukünftig eine Einsparung in den Fällen, in denen die von der Disziplinarmaßnahme betroffene Person kein Rechtsmittel einlegt. Der vorgesehene Einbehalt von Bezügen und Ruhegehalt nach Erlass einer Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts sowie der Rückerstattungsanspruch etwaiger fortgezahlter Teilbezüge im Fall der Unwürdigkeit eines Unterhaltsbeitrags können zu einer geringen Reduzierung der Besoldungskosten führen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Niedersachsen hat im Verfassungsschutzbericht 2023 ebenso wie im Jahr zuvor antifeministische und misogyne Handlungen als inhärenten Teil von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit identifiziert und in die Bewertungen aufgenommen. Die Gesetzesnovelle dient der Beschleunigung von Disziplinarverfahren, insbesondere damit Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde schneller aus dem Dienst entfernt werden können. Dies dient auch der Sicherstellung der im Grundgesetz sowie der Niedersächsischen Verfassung verankerten Verpflichtung zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Keine.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesänderung führt zu keinen unmittelbaren Mehrausgaben für den Landeshaushalt und die Haushalte der Kommunen. Es besteht die Möglichkeit geringfügiger Einsparungen durch den Wegfall der Disziplinarklage und die Rückerstattungspflicht von fortgezahlten Bezügen sowie den Wegfall von Unterhaltsbeiträgen bei Unwürdigkeit der Beamtin oder des Beamten.

VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung ist der Gesetzentwurf den folgenden Verbänden und Stellen zur Stellungnahme übersandt worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen (AG KSV),
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Deutscher Beamtenbund und Tarifunion Niedersachsen (DBB),
- Niedersächsischer Richterbund (NRB),
- Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK),
- Deutscher Hochschulverband (DHV),
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter e. V. (VNVR),
- Bund Niedersächsischer Sozialrichter,
- Bund Niedersächsischer Finanzrichter,
- Vereinigung der Berufsrichterninnen und Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen-Neue Richtervereinigung e. V.,
- Verband der Rechtspfleger e. V.,
- Deutscher Juristinnenbund e. V.,
- Konföderation der evangelischen Kirchen,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Landesverein der Justizwachmeister Niedersachsen e. V. (LJWN),
- Deutsche Justiz-Gewerkschaft,

– Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter.

Eine Stellungnahme haben das katholische Büro Niedersachsen, der DGB, der DBB, der LJWN, die AG KSV, der NRB sowie der VNVR, abgegeben.

Das katholische Büro Niedersachsen nimmt die geplanten Änderungen und Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis.

Von verschiedenen Verbänden wird in Zweifel gezogen, dass der Wegfall der Disziplinaranzeige insgesamt zu einem schnelleren unanfechtbaren Abschluss der Disziplinarverfahren führen wird.

DGB und DBB begrüßen das Ziel des Gesetzes, Disziplinarverfahren zu beschleunigen und eine schnellere Entfernung von Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinden aus dem Dienst zu erreichen. Ablehnend stehen sie der Abschaffung der Disziplinaranzeige gegenüber.

Der LJWN lehnt den Gesetzesentwurf ab. Der Wegfall der Disziplinaranzeige gefährde das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten in die Stabilität ihrer rechtlichen Stellung.

Die AG KSV teilt mit, dass sie aus ihrer Mitgliedschaft keine Hinweise zum Gesetzesentwurf erreicht habe, und merkt an, dass mit der Abschaffung der Disziplinaranzeige eine erhebliche Änderung des Gefüges des Verhältnisses von Beamten und Dienstherrn verbunden sei.

Der NRB begrüßt, dass das Instrument der Disziplinaranzeige für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beibehalten worden ist, lehnt den Gesetzesentwurf im Übrigen jedoch ab.

Der VNVR merkt an, dass die Bindungswirkung in § 24 NDiszG an tatsächliche Feststellungen in Strafverfahren oder anderen Verfahren in der Praxis verfahrensverzögernde Probleme bereite. Er regt an, diese Regelung zu reformieren. Diese Forderung wurde durch den VNVR in ähnlicher Form bereits im Zuge der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Disziplinarrechts (Drs. 15/1130, S. 63) im Jahr 2004 vorgetragen. Die tatsächlichen Feststellungen eines Strafbefehls beschränken sich auf die Bezeichnung der Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die Bezeichnung der gesetzlichen Merkmale der Tat (§ 409 Absatz 1 Nr. 3 StPO). Diese Feststellungen werden aus der Sicht der Staatsanwaltschaft nach überschlüssiger Prüfung durch das Gericht getroffen. Neben der Verfahrensökonomie sollte die Feststellung eines Strafbefehls nach den damaligen Erwägungen auch bindend sein, um ein gegenseitiges Ausspielen staatlicher Instanzen durch die Beamtin oder den Beamten zu verhindern. Dies gilt weiterhin unverändert.

Sofern sich die Stellungnahmen der Gewerkschaften und Verbände auf bestimmte Regelungen des Gesetzesentwurfs beziehen, werden diese im Zusammenhang mit der jeweiligen Vorschrift erörtert (Teil B).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2 a NDiszG):

Das Beschleunigungsgebot soll künftig explizit in einer Vorschrift des Gesetzes sowohl für das behördliche Disziplinarverfahren als auch für gerichtliche Verfahren in Disziplinarsachen geregelt werden. Auch wenn das Beschleunigungsgebot bereits für das behördliche Verfahren galt, schafft eine explizite Regelung zum einen mehr Klarheit, zum anderen wird die Bedeutung des Grundsatzes gestärkt. Da das gesamte behördliche Disziplinarverfahren umfasst wird, gilt der Beschleunigungsgrundsatz beispielsweise auch für die Vollstreckung von Ordnungsgeldern (§ 26 Abs. 3) und die richterliche Vernehmung von Zeugen (§ 26 Abs. 4).

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DBB begrüßt die Intention, Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen. Gleichzeitig hält er den Beschleunigungsgrundsatz für nicht ausreichend formuliert. Der DBB schlägt vor, den Wortlaut des § 2 a NDiszG dahin gehend zu ergänzen, dass Disziplinarverfahren binnen zwölf Monaten abschließend zu entscheiden sind.

Von der Aufnahme einer Frist für die Dauer von Disziplinarverfahren wurde abgesehen. Disziplinarverfahren unterscheiden sich stark in ihrem Umfang und ihrer Komplexität. Starre Fristen sind in diesen Fällen weder sachgerecht noch praktikabel. Ferner würde die Aufnahme einer Jahresfrist für den Abschluss eines Disziplinarverfahrens zu einer faktischen Verkürzung des § 16 NDiszG führen. Für den Fall der Verletzung des Beschleunigungsgebots eröffnet die Regelung in § 56 NDiszG ein eigenständiges gerichtliches Fristsetzungsverfahren.

Zu Nummer 2 (§ 3 NDiszG):

Die statischen Verweisungen auf andere Gesetze werden jeweils aktualisiert, damit auf die aktuellen Fassungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs verwiesen wird. Alle Gesetze, auf die in § 3 NDiszG verwiesen wird, wurden seit der letzten Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes geändert, sodass die angegebenen Fassungen nicht mehr der heutigen Rechtslage entsprechen.

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 2 Satz 1 NDiszG):

Unsicherheiten in der Rechtsanwendung, die dadurch entstanden waren, dass unklar war, ob bei Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens, weil dieses nicht angezeigt erschien (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDiszG), der Sachverhalt ebenfalls ausermittelt sein und feststehen musste, werden durch die Änderung beseitigt. Feststehen muss der Sachverhalt nach wie vor, wenn nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NDiszG ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet werden soll. Für die Nichteinleitung, weil eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt ist, reicht es künftig aus, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt wäre. Die Formulierung soll verdeutlichen, dass ein hypothetischer Sachverhalt angenommen und bewertet wird. Wenn nach diesem Sachverhalt eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt ist, wird künftig kein Disziplinarverfahren eingeleitet. § 18 Abs. 2 Satz 4 NDiszG gilt demzufolge für den hypothetischen (der Bewertung zugrunde gelegten) Sachverhalt. Sollte sich der Sachverhalt nachträglich anders darstellen, als er angenommen wurde, stellt dies eine Änderung der Grundlage der Entscheidung dar, die einer späteren Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen des tatsächlichen Sachverhalts nicht entgegensteht.

Zu Nummer 4 (§ 21 Abs. 2 NDiszG):

Nach geltendem Recht werden die Ermittlungen in einem Disziplinarverfahren gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 NDiszG pausiert, solange die Anhörungsfrist für die Beamtin oder den Beamten läuft, der oder dem das Disziplinarverfahren gilt. Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung im niedersächsischen Recht. Es gibt keine vergleichbare Regelung im Bundesdisziplinargesetz oder in den Disziplinar Gesetzen der übrigen Länder. Durch die Umformulierung des Satzes 1 und die Streichung der Sätze 4 und 5 wird ein Beschleunigungseffekt erzeugt, indem Ermittlungen künftig in allen Fällen während der laufenden Anhörungsfrist weiter ermöglicht werden. Dies war bisher nur im Einzelfall bei Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich (Satz 5 der geltenden Fassung).

Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 4 Satz 2 NDiszG):

Die geltende Fassung des § 25 Abs. 4 NDiszG hat immer wieder zu Unstimmigkeiten und Problemen bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen geführt. Dabei ging es insbesondere darum, dass nach § 25 Abs. 4 Satz 1 NDiszG dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben ist, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Gerade in Schulen im Verhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern entstehen häufig im Rahmen von hierarchischen oder Abhängigkeitsverhältnissen Druck und Belastungen, die Zeuginnen und Zeugen einschüchtern und verunsichern können. Zwar kann der Beamte oder die Beamtin unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 2 NDiszG (geltender Fassung) ausgeschlossen werden; dies gestaltet sich bei der Vernehmung von Minderjährigen einfach, da das Gesetz diese Personengruppe explizit aufführt. Bei der Vernehmung von volljährigen Schülerinnen und Schülern ist dies bisher nicht so einfach möglich, da dann ein „wichtiger Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck oder zum Schutz der Rechte Dritter“ vorliegen müsste. Die Aufnahme der Personengruppe „Schülerinnen und Schüler“ würde diese vor einem direkten Kontakt mit der betreffenden verbeamteten Lehrkraft schützen. Es hat in der Vergangenheit beim Ausschluss von verbeamteten Lehrkräften immer wieder Unstimmigkeiten mit den Verfahrensbevollmächtigten gegeben. Eine Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten und insbesondere der Beamtinnen und Beamten selbst setzt die Zeuginnen und Zeugen in

Schulen sehr unter Druck und erschwert die Befragung in beträchtlichem Maße. Eine explizit genannte Ausschlussmöglichkeit insbesondere der verbeamteten Lehrkraft gegenüber Schülerinnen und Schülern sorgt für mehr Rechtsklarheit.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DBB begrüßt die Aufnahme der Personengruppe „Schülerinnen und Schüler“. Er merkt jedoch an, dass keine Legaldefinition für den Begriff „Schüler“ bzw. „Schülerin“ existiere, sodass der Begriff alle Schulformen, insbesondere auch berufsfachliche Schulformen, umfasse. Darüber hinaus könnte die explizite Aufnahme der Personengruppe zu einer pauschalen Anwendung der Regelung - ohne Einzelfallprüfung - führen. Nach Ansicht des DBB sei zudem eine richterliche Anordnung oder unabhängige Prüfinstanz im Falle eines Ausschlusses erforderlich. Diesen Anmerkungen wird insgesamt nicht gefolgt. Auch an Berufsschulen können die beschriebenen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, welche einen Ausschluss der Lehrkraft im Einzelfall rechtfertigen können. Die Gefahr einer pauschalen Anwendung der Vorschrift besteht nicht. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Ein Ausschluss darf nur erfolgen, soweit er erforderlich ist, sodass stets eine Einzelfallprüfung erfolgen muss. Die Notwendigkeit einer weiteren Kontrollinstanz wird in diesen Fällen nicht gesehen.

Der VNVR hält die Regelung für nicht erforderlich. Sie sei Ausdruck einer klassischen Übervorsorge. Dieser Einschätzung wird aufgrund der zuvor genannten Erwägungen nicht gefolgt.

Zu Nummer 6 (§ 30 Abs. 3 NDiszG):

Künftig soll es die Möglichkeit geben, bei tatsächlichen Anhaltspunkten auf einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtin oder des Beamten eine anlassbezogene Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde zu Hinweisen auf einen solchen Verstoß durchzuführen. Durch das Einfügen eines neuen Absatzes 3 wird dafür die Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Erforderlich sind im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue. Bei diesen Anhaltspunkten kann es sich beispielsweise um nachweisliche verbale Äußerungen oder um das Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes handeln, das für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue spricht.

Die Abfrage beim Verfassungsschutz und die Übersendung von Informationen durch den Verfassungsschutz an die anfragende Behörde stellt jeweils mindestens einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG dar, da es sich um personenbezogene Daten der Beamtin oder des Beamten handelt, die insbesondere in Form der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Verwendung verarbeitet werden. Ein Datenaustausch vollzieht sich laut dem Bundesverfassungsgericht durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber müsse, bildlich gesprochen, nicht nur die Tür zur Übermittlung von Daten öffnen, sondern auch die Tür zu deren Abfrage. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigen zu einem Austausch personenbezogener Daten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13). Die Regelung einer Ermächtigungsgrundlage für die verdachtsbezogene Anfrage beim Verfassungsschutz muss somit formell und materiell verfassungsgemäß sein.

Die formelle Verfassungsmäßigkeit umfasst die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden. Die Länder haben damit nach Artikel 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, da der Bund das Disziplinarrecht nur für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geregelt hat.

Damit eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage materiell rechtmäßig ist, muss sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Sie muss also zunächst einem legitimen Zweck dienen und geeignet sein, diesen zu fördern. Die verdachts- oder anlassbezogene Anfrage dient dem Zweck, verfassungsfeindliche gesinnte Beamtinnen und Beamte sicherer als solche zu identifizieren und Disziplinarverfahren gegen diese schneller und rechtssicherer zum Abschluss zu bringen. Häufig zeigt sich eine verfassungsfeindliche Gesinnung auch oder sogar vor allem im außerdienstlichen Kontext. Entsprechende Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde können bei der Ermittlung im Disziplinarverfahren wertvoll sein, da es bei entsprechendem Verdacht des Dienstherrn in Einzelfällen schwierig sein kann, der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten einen Verstoß gegen

die Verfassungstreuepflicht nachzuweisen, wenn diese oder dieser sich größtenteils im privaten Umfeld äußert. Je mehr Beweise sich zusammentragen lassen, desto eher kann ein Disziplinarverfahren rechtssicher zum Abschluss gebracht werden. Die Ermächtigungsgrundlage dient somit dem Zweck, Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde schneller und rechtssicherer aus dem Dienst zu entfernen. Dieser Zweck wird durch die Möglichkeit zur Abfrage beim Verfassungsschutz gefördert.

Die Ermächtigungsgrundlage ist auch erforderlich. Es gibt kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks. Die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes können für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Verfassungstreue wertvolle Beweise liefern, die durch den Dienstherrn anders nicht erlangt werden können. Auch den entlastenden Beweis, dass keine Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zu der Person vorliegen, kann eine Abfrage erbringen. Ein milderes Mittel, wie z. B. das Einholen einer Einwilligung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin zur Abfrage beim Verfassungsschutz, ist nicht genauso erfolgversprechend. Es ist zu erwarten, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der tatsächlich einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue begangen hat und deshalb befürchten muss, aus dem Beamtenverhältnis entfernt zu werden, die Einwilligung zur Abfrage nicht abgeben wird. Zudem könnte es aus datenschutzrechtlicher Sicht im Über-/Unterordnungsverhältnis bereits an der Freiwilligkeit fehlen, die die Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist. Andere mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Ermächtigungsgrundlage ist auch angemessen. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verlangt laut dem Bundesverfassungsgericht (im Folgenden: BVerfG) insbesondere, dass die Einbußen an grundrechtlich geschützter Freiheit in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Gemeinwohlzwecken stehen, denen eine Grundrechtsbeschränkung dient. Der Gesetzgeber müsse zwischen Allgemein- und Individualinteressen einen angemessenen Ausgleich herbeiführen. Dabei müsse das Übermaßverbot gewahrt bleiben. Hierfür sind in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs der Bedeutung der Regelung für eine wirksame staatliche Aufgabenwahrnehmung gegenüberzustellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 2020 - 1 BvR 3214/15). Die Ermächtigungsgrundlage wird keine Einschränkung auf eine bestimmte Beamtengruppe, wie beispielsweise bei der Einführung der Regelabfrage im § 108 a NBG nur für den Polizeibereich, erfahren. Somit könnte die Norm dafür kritisiert werden, dass sie zu weitreichend und folglich nicht angemessen sei. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass die Ermächtigungsgrundlage zwar nicht auf einzelne Beamtengruppen beschränkt ist, jedoch dadurch, dass sie eine Abfrage von Daten nur bei konkretem Verdacht wegen des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte auf einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtin oder des Beamten erlaubt, in ihrem Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt ist. Die Abfrage soll gerade nicht als Regelabfrage ausgestaltet werden, sondern nur dann möglich sein, wenn ohnehin greifbare Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue vorliegen. Die Vorschrift wird voraussichtlich nur bei einer sehr geringen Zahl an durchgeführten Disziplinarverfahren greifen.

Besonders kritisch ist die Angemessenheit zu betrachten, wenn es um den Austausch von Erkenntnissen geht, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden. Diese Erkenntnisse wurden durch einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der oder des Betroffenen erlangt. Wegen der Schwere des Eingriffs muss der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zum Schutz besonders schwerwiegender Rechtsgüter erfolgt sein. Da die Abfrage durch die Disziplinarbehörde und die Übermittlung der abgefragten Daten des Verfassungsschutzes ebenfalls einen Eingriff darstellen und dieser bei Übermittlung von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden, genauso schwerwiegend in die Rechte der oder des Betroffenen eingreift, muss auch die Abfrage und Übermittlung dem Schutz besonders schwerwiegender Rechtsgüter dienen (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, NJW 2022, 1583 ff.). Die Ermächtigungsgrundlage für die Datenübermittlung in § 32 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) nimmt insofern in ihrem Absatz 1 Satz 1 für die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangten Erkenntnissen Bezug auf § 30 Abs. 1 NVerfSchG. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NVerfSchG legt u. a. fest, dass die Menschenwürde ein besonders gewichtiges Rechtsgut im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG ist. Zum Schutz der Menschenwürde könnte folglich eine Übermittlung von Erkenntnissen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden, erfolgen. Das BVerfG hat im Urteil zum NPD-Verbotsverfahren (Urteil vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13) der Menschenwürde einen besonders hohen Stellenwert zugeordnet und verfassungsfeindliche Einstellungen wie völkische

Denkweisen oder (gruppenbezogene) Menschenfeindlichkeit miterfasst (vgl. BVerfGE 144, 20). Ebensolche verfassungsfeindlichen Einstellungen sollen durch die Möglichkeit zur Abfrage beim Verfassungsschutz bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte festgestellt werden können. Die Abfrage dient folglich dem Schutz der Menschenwürde, wie sie vom BVerfG interpretiert wird, und damit einem besonders gewichtigen Rechtsgut.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann die Übermittlungsschwelle bei einer Übermittlung an sonstige Behörden im Vergleich zu Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden niedriger angesetzt werden, soweit die empfangende Behörde nicht über eigene operative Anschlussbefugnisse verfügt (BVerfG, a. a. O., Rn. 254). Je nachdem, welche Behörde im Einzelfall für die Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, könnte diese möglicherweise mit operativen Anschlussbefugnissen ausgestattet sein. Zu denken wäre beispielsweise an eine Polizeibehörde, die generell über operative Anschlussbefugnisse verfügt. Diese würde dann jedoch im Disziplinarverfahren als personalführende Stelle und nicht als Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörde tätig. Die abgefragten Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde würden ihr explizit nur in dieser Funktion und mit einer strikten Zweckbindung bekannt werden. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens verfügt also selbst eine Polizeibehörde nicht über operative Anschlussbefugnisse.

Dies rechtfertigt laut BVerfG keine pauschale Absenkung der Anforderungen an die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an andere Stellen, die keine operativen Anschlussbefugnisse hätten. Vielmehr sei dem jeweiligen Gewicht des Grundrechtseingriffs Rechnung zu tragen, da die Übermittlung je nach Aufgaben- und Befugnisbereich der empfangenden Stelle auch dann noch massive Folgen für die Grundrechte der Betroffenen haben könne (BVerfG, a. a. O., Rn. 259). Da die empfangende Behörde die Disziplinarbehörde ist, die - je nach übermitteltem Inhalt - gegebenenfalls eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfügt und damit in das grundrechtsgleiche Recht nach Artikel 33 Abs. 2 GG auf Zugang zu öffentlichen Ämtern eingreift, hat der Eingriff erhebliche Auswirkungen auf die Rechte der davon betroffenen Personen. Dieser Eingriff in das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern gemäß Artikel 33 Abs. 2 GG ist jedoch unmittelbar durch das Grundgesetz nach Artikel 33 Abs. 5 GG angeordnet, da es sich bei der Verfassungstreue um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums handelt und gerade diese durch ein entsprechendes Dienstvergehen widerlegt ist. Eine Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse ist unter den festgelegten Voraussetzungen folglich angemessen.

Auch hinsichtlich der Kommunikationsgrundrechte des Artikels 5 Abs. 1 GG muss eine genaue Angemessenheitsprüfung erfolgen. Hier muss berücksichtigt werden, dass die im Fokus stehenden Äußerungen einer Beamtin oder eines Beamten im privaten Umfeld der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 GG unterfallen. Eine Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde stellt daher einen mittelbar-faktischen Eingriff in die Meinungsäußerungs- und Meinungsverbreitungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1. Alt. GG dar, weil sie geeignet ist, die Ausübung des Grundrechts durch die Beamtin oder den Beamten zu erschweren, indem es bei allen von der Vorschrift erfassten Beamtinnen und Beamten zu einer Abschreckungswirkung kommen kann. Allerdings ist die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 GG durch die Schranken in Artikel 5 Abs. 2 GG, also durch die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre, einschränkbar. Allgemeine Gesetze sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen (ständige Rechtsprechung des BVerfG, siehe nur Beschluss vom 4. November 2009 - 1 BvR 2150/08, Rn. 54). Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann (BVerfG, a.a.O.). Die neue Vorschrift des § 30 Abs. 3 knüpft nicht an bestimmte, einzelne Meinungen oder an eine konkrete politische, religiöse oder weltanschauliche Position an, sondern an tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht, die vielfältig sein und an verschiedenste Positionen anknüpfen können. Die Norm dient wie festgestellt dem Schutz der Menschenwürde und damit einem besonders gewichtigen Rechtsgut, welches unabhängig davon geschützt ist, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann. Unter Abwägung der Bedeutung der Einhaltung der Verfassungstreuepflicht als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Artikel 33 Abs. 5 GG

und der nur anlassbezogenen Anfrage bei tatsächlichen Anhaltspunkten ist die Regelung daher auch in Bezug auf einen Eingriff in Artikel 5 Abs. 1 GG angemessen.

Die Übermittlung der Daten nach Satz 2 an die Verfassungsschutzbehörde dient der eindeutigen Identifizierung der von der Abfrage nach Satz 1 betroffenen Person. Für die mit der Abfrage verbundene Datenverarbeitung gelten die Informationspflichten der Artikel 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der VNVR merkt an, dass dem Beamten bzw. der Beamtin neben der Abfrage an sich auch deren Ergebnis sowie die Quelle und ein möglicherweise gezahltes Entgelt mitgeteilt werden müsse. Ferner sei die im Gesetzesentwurf angelegte Verhältnismäßigkeitsprüfung unzureichend, da sie nicht berücksichtige, dass die im privaten Bereich geäußerten Beiträge des Beamten oder der Beamtin auch andere private Dritte betreffen würde.

Eine gesonderte Mitteilung über das Ergebnis der Abfrage wird als nicht erforderlich angesehen. Der Beamte bzw. die Beamtin wird durch die Disziplinarbehörde über die beabsichtigte Datenverarbeitung informiert. Sofern gewünscht, steht es ihm oder ihr jederzeit frei, ein eigenes Auskunftsersuchen bei der Verfassungsschutzbehörde zu stellen. Das Ergebnis der Abfrage durch die Disziplinarbehörde wird im Rahmen einer gegebenenfalls zu erlassenden Disziplinarverfügung mitgeteilt. Die Nennung der Quelle erfolgt nicht und ist auch nicht Bestandteil der Auskunftsverpflichtung nach § 30 NVerfSchG. Es handelt sich um eine geheimhaltungsbedürftige Information, die ausschließlich im Rahmen eines In-camera-Verfahrens offengelegt werden müsste. Die Gesetzesbegründung wurde mit Blick auf Artikel 5 GG entsprechend ergänzt.

Der LJWN regt an, die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde einer gerichtlichen oder anderen externen Kontrolle zu unterziehen. Er hält dies für notwendig, da für eine Abfrage die Vermutung tatsächlicher Anhaltspunkte ausreichend sei. Dies führe zu einem hohen Risiko für Fehlinterpretationen, persönliche Konflikte oder vorschnelle Bewertungen.

Dieser Annahme wird nicht gefolgt. Die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die bloße Vermutung tatsächlicher Anhaltspunkte ist gerade nicht ausreichend. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 2 GG vorliegen.

Der DBB befürwortet die Abfragemöglichkeit bei den Verfassungsschutzbehörden. Diese sollte jedoch an strengere Voraussetzungen geknüpft werden. Eine Abfrage solle nur im Falle „tatsächlicher und konkreter Anhaltspunkte für einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 S. 3 BeamStG“ möglich sein. Ferner regt der DBB ein Abfragemuster für alle drei Schwerpunktbereiche (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus/Salafismus) an, damit eine objektive Prüfung in alle Richtungen erfolge.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde ist bereits nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ausschließlich bei einem konkreten Verdacht wegen des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte auf einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtin oder des Beamten erlaubt. Die Abfrage ist nur möglich, wenn greifbare Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue vorliegen. Der Anwendungsbereich ist somit an enge Voraussetzungen geknüpft. Ob ein schwerwiegender Verstoß vorliegt, ergibt sich oftmals erst im Rahmen der laufenden Ermittlungen, sodass sich die Aufnahme als Tatbestandsvoraussetzung nicht anbietet. Ein bestimmtes Abfragemuster ist nicht erforderlich. Die Abfrage erfolgt anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Daten ohne weitere Einschränkungen, sodass die Objektivität der Abfrage gewährleistet ist.

Zu Nummer 7 (§ 34 NDiszG):

Der neue Absatz 3 legt fest, dass auch Behörden, die bereits eine Disziplinaranzeige erhoben haben, die Verfassungsschutzbehörde nach der neuen Regelung in § 30 Abs. 3 um Auskunft ersuchen können und dass das Ergebnis dieser Abfrage noch in das laufende Disziplinaranlagungsverfahren eingeführt werden kann. Die Regelung dient u. a. der Rechtssicherheit des Disziplinaranlagerverfahrens und soll die Entscheidungsfindung vereinfachen.

Zu Nummer 8 (§ 50 a NDiszG):

Die Vorschrift bestimmt eine Ausnahme zur Regelung des § 48 Abs. 1, nach der bereits in der Klageschrift die erforderlichen Tatsachen und Beweise aufzuführen sind. Werden infolge einer Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde zusätzliche Tatsachen oder Beweismittel bekannt, sollen diese auch zur Behebung eventueller Mängel der Klageschrift, die sich aus einem in der Vergangenheit noch nicht gegebenen Zugang zu den Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde ergeben hat, herangezogen werden können. Zu diesem Zweck sieht die Vorschrift die Möglichkeit der Verlängerung einer bereits durch das Verwaltungsgericht bestimmten Frist zur Behebung derartiger Mängel vor.

Zu Nummer 9 (§ 68 NDiszG):

Durch die Änderung der Vorschrift wird die statische Verweisung auf das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 NDiszG):

In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf § 38 der neuen Regelung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 NDiszG):

Aufgrund der mit diesem Gesetz eingeführten Änderung, die eine Verweisung auf eine Norm der Zivilprozessordnung enthält, war § 3 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 3 NDiszG):

Aus dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 3 ist für die Praxis nicht eindeutig erkennbar, ob die Regelung auch für Vorstände kommunaler und gemeinsamer kommunaler Anstalten, für die Verbandsgeschäftsführung von kommunalen Zweckverbänden und für die Verbandsdirektion des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ entsprechende Anwendung findet.

Der bisherige Regelungsinhalt der Vorschrift, der sich auf die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen bezieht, wird Nummer 1 und redaktionell angepasst.

Mit der Nummer 2 wird künftig klar und eindeutig geregelt, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden gegenüber allen (verbeamteten) Vorstandsmitgliedern kommunaler Anstalten und gemeinsamer kommunaler Anstalten ausübt. Auf diese Anstalten sind bestimmte Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Vorstand (§ 147 Abs. 1 NKomVG, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - NKomZG). Dieser kann - im Gegensatz zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten - durch Bestimmungen in der Anstaltssatzung auch als Kollegialorgan ausgestaltet sein (§ 145 Abs. 1 und 2 NKomVG, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 NKomZG). Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, werden in der Anstaltssatzung auch die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands festgelegt (alle gleichberechtigt oder eine Person geschäftsführend und die andere Person oder die anderen Personen als Stellvertretung). Die Zuordnung, ob das jeweilige Vorstandsmitglied der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten von Kommunen entspricht und damit die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gegeben ist, kann nach dem bisherigen Wortlaut der Regelung nicht immer eindeutig vorgenommen werden. Die vorgesehene Rechtsänderung schafft hier Klarheit. In Einzelfällen kann dies dazu führen, dass die Aufsichtsbehörde auch für den stellvertretenden Vorstand (soweit vorhanden) die zuständige Disziplinarbehörde ist. Da Disziplinarverfahren bei

kommunalen und gemeinsamen kommunalen Anstalten aber nur ganz vereinzelt vorkommen, wird der Mehraufwand bei den Aufsichtsbehörden als äußerst gering angesehen.

Die Nummern 3 und 4 werden lediglich zur Vollständigkeit aufgenommen, weil die Zweckverbände und der Regionalverband wie die Kommunen kommunale Körperschaften sind. Die Regelungen dienen insofern nur der Klarstellung. Für kommunale Zweckverbände bestimmt § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NKomZG, dass die Verbandsgeschäftsführung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, also der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten in Gemeinden, entspricht. Diese Vorschrift findet über § 8 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ auf die Verbandsdirektion des Regionalverbandes entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 4 (§ 6 NDiszG):

Zu Buchstabe a:

Die Vorschrift wird inhaltlich um die Regelungen zur Zuständigkeit aus den §§ 34 und 74 (geltende Fassung) erweitert. Dementsprechend ist die Überschrift des Paragraphen zu erweitern.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung des Wortlauts dient der Klarstellung, dass die Reihenfolge der aufgezählten Disziplinarmaßnahmen nicht beliebig ist, sondern darin eine Stufung nach der Schwere des Dienstvergehens zu sehen ist. Dies kann eine Orientierungshilfe für die Rechtsanwender sein und die Entscheidung für die im Einzelfall angemessene Disziplinarmaßnahme vereinfachen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DBB begrüßt die Klarstellung der Grundlagen für die Bemessungen der Disziplinarmaßnahmen. Wünschenswert seien darüber hinaus tatbestandsbegründende Fallbeispiele im Rahmen der Gesetzesbegründung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Gesetzintention, schwere Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung durch Entlassung aus dem Dienst zu ahnden, sei eine Konkretisierung dieses Paragraphen zwingend erforderlich.

Von der Aufnahme konkreter Fallbeispiele in der Gesetzesbegründung wird abgesehen. Rechtsnormen sind ihrem Wesen nach abstrakt-generell gefasst. Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ist stets am konkreten Einzelfall zu treffen. Fallbeispiele in der Gesetzesbegründung beinhalten das Risiko einer schematischen Rechtsanwendung und verbindlicher Maßstäbe.

Zu Buchstabe c:

Auch für die möglichen Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird die zu Buchstabe a erläuterte Klarstellung vorgenommen.

Zu Buchstabe d:

§ 6 wird um die Vorschriften zur Zuständigkeit erweitert, die ursprünglich in den §§ 34 und 74 (geltende Fassung) zu finden waren. Es findet dabei nicht nur eine Verschiebung der bestehenden Regelungen statt, sondern die Vorschrift wird neu strukturiert und auf den Wegfall des Instituts der Disziplinklage angepasst.

Absatz 3 bestimmt die Zuständigkeit für den Verweis und die Geldbuße.

Absatz 4 legt die Zuständigkeit für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis fest. Die Zuständigkeitsaufteilung entspricht dabei der geltenden Regelung darüber, wer für die Erhebung der Disziplinklage zuständig ist (Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der geltenden Fassung).

Absatz 5 trifft Regelungen zur Zuständigkeit für die Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Die Regelung setzt sich zusammen aus dem Regelungsinhalt des § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 74 (geltende Fassung). Die Zusammenführung beider Vorschriften vereinfacht die Rechtsanwendung erheblich und sorgt für mehr Übersichtlichkeit.

Mit der Regelung in Absatz 6 wird ein Zustimmungsvorbehalt geschaffen, der der Rechtssicherheit bei Ausspruch von besonders schwerwiegenden, statusverändernden Disziplinarmaßnahmen dient. Anders als der Bund, der die Zuständigkeit in § 34 Abs. 4 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG)

bereits originär auf die oberste Dienstbehörde verlagert hat, verbleibt die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 34 Abs. 2 NDiszG so, wie sie sich schon für das Institut der Disziplarklage bewährt hat. Es wird jedoch eine zusätzliche Kontrollinstanz geschaffen, die gerade unter Berücksichtigung der weitreichenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zum rechtssicheren Abschluss von Disziplinarverfahren leisten kann. Die vorgeschlagene Gestaltung als Zustimmungsvorbehalt lässt die grundlegende Verfahrens- und Entscheidungsverantwortung der zuständigen Disziplinarbehörde unberührt und steht einer flexiblen, dem Einzelfall angepassten Gestaltung des Disziplinarverfahrens nicht entgegen. Bei Eingriffen in den beamtenrechtlichen Status kommt der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung stärker zum Tragen als bei den leichteren Disziplinarmaßnahmen des Verweises oder der Geldbuße. Die angestrebte Gleichbehandlung kann durch die Einbindung einer höheren Verwaltungsebene effektiver gewährleistet werden. Diese wird zudem die Gewährleistung einheitlicher Maßstäbe vereinfachen.

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 Abs. 2 GG soll der Zustimmungsvorbehalt nicht für Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 NKomVG gelten, die mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Bei kleineren Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung hingegen aus sachlichen Erwägungen gerechtfertigt. Der Ausspruch statusberührender Disziplinarmaßnahmen soll bei kleineren Gemeinden und Samtgemeinden nur zulässig sein, wenn die oberste Disziplinarbehörde, d. h. der Landkreis oder die Region Hannover, die Disziplinarverfügung rechtlich geprüft und die Zustimmung erteilt hat. Auf diese Weise sollen Disziplinarmaßnahmen, die in die rechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten eingreifen, hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit besser abgesichert werden. Gerade die kleineren Gemeinden und Samtgemeinden haben in den meisten Fällen kein eigenes Rechtsamt mit eigenen Juristinnen und Juristen, die eine entsprechende Disziplinarmaßnahme rechtssicher prüfen könnten. Die vorgesehene Regelung knüpft an § 14 Abs. 3 Satz 2 NKomVG an, der bestimmt, dass Gemeinden und Samtgemeinden ab 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf Antrag zur selbstständigen Gemeinde erklärt werden können. Diese Bestimmung ist Ausdruck der bei Gemeinden dieser Größe regelmäßig anfallenden Verwaltungsaufgaben. Sie bietet mithin ein geeignetes Kriterium zur Abgrenzung der Gemeinden, die statusberührende Disziplinarverfügungen vorab der obersten Disziplinarbehörde zur Zustimmung vorlegen sollen. Die oberste Disziplinarbehörde kann, sofern sie nicht die Zustimmung erteilen möchte, die Disziplinarbehörde beraten oder das Disziplinarverfahren gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 an sich ziehen. Auch die Korrektur eines Ergebnisses nach § 35 wird dadurch vereinfacht, dass die oberste Disziplinarbehörde frühzeitig vom Sachverhalt Kenntnis erlangt. Die Verantwortung für das Disziplinarverfahren und die abschließende Entscheidung soll jedoch in allen Fällen, in denen die oberste Disziplinarbehörde das Verfahren nicht an sich gezogen hat, bei der Gemeinde oder Samtgemeinde selbst verbleiben. Die Regelung des Absatzes 6 dient somit einerseits dem Ziel, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen, und trägt andererseits der Tatsache Rechnung, dass auch kleinere Gemeinden als kommunale Dienstherren in ihrer Personalhoheit durch Artikel 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützt sind. Aufgrund des Beschleunigungsgebots des § 2 a NDiszG kann die vorliegende Gemeinde oder Samtgemeinde davon ausgehen, dass eine etwaige Prüfung durch die oberste Disziplinarbehörde unverzüglich begonnen wird und - sofern innerhalb von vier Wochen keine Rückmeldung erfolgt ist - dass kein Bedürfnis einer Beratung des Einzelfalls gesehen wird und die Zustimmung als erteilt gilt. Auf diese Weise wird das Zuwarten der vorlegenden Gemeinde oder Samtgemeinde auf ein angemessenes Maß beschränkt. Die Formulierung „innerhalb einer Frist von vier Wochen“ verdeutlicht, dass es sich um einen maximalen Zeitraum handelt. Sofern eine Entscheidung bereits früher feststeht, soll die oberste Disziplinarbehörde dies vorzeitig mitteilen. Die Disziplinarverfügung kann sodann zugestellt werden. Sollte die oberste Disziplinarbehörde das Verfahren innerhalb der vierwöchigen Frist an sich ziehen, so wird die Frist unterbrochen.

Zu Nummer 5 (§ 10 NDiszG):

Durch die Änderung wird anstelle des bisher zuständigen Gerichts die zuständige Disziplinarbehörde mit der Bestimmung einer niedrigeren Besoldungsgruppe als Rechtsfolge der Zurückstufung betraut. Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung der Abschaffung der Disziplarklage.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 3 NDiszG):

In Absatz 3 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, wonach die Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann wegen Unwürdigkeit auszuschließen ist, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Dienstvergehen gegen die Pflicht der Beamtin oder des Beamten nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) beruht. Damit wird für diesen speziellen Fall der Unwürdigkeit, der auf einem Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht beruht, eine gebundene Entscheidung gesetzlich vorgeschrieben.

Es liegen in diesen Fällen besondere Umstände vor, die nach der Art und dem Gewicht des Fehlverhaltens sowie nach der Persönlichkeit der Beamtin oder des Beamten und dem Maß der Schuld jeden Grund für eine nachwirkende Fürsorgepflicht des Dienstherrn entfallen lassen. Die Verfassungstreuepflicht zählt zu den Grundpflichten des Beamtentums und ist rechtliche Grundbedingung des beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses im demokratischen Rechtsstaat. Wiegt der Verstoß so schwer, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist, indiziert dies ein besonders treuwidriges Verhalten. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch einen zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führenden Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht zeigt, dass sie oder er den Staat und dessen freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt, kann von eben diesem Staat keine über das Beamtenverhältnis hinausdauernde Fürsorge erwarten.

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis muss auf dem Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht beruhen, bei mehreren Dienstpflichtverletzungen muss diese Pflichtverletzung also die tragende Dienstpflichtverletzung sein, die für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis maßgeblich ist. Die Vorschrift ist somit auch dann anwendbar, wenn der Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht nur einer von mehreren selbstständig tragenden Gründen für die Entfernungsentscheidung ist. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn der Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht nur einer von vielen Vorwürfen ist, der zwar letztendlich den Ausschlag für die Entfernungsentscheidung gegeben haben mag, aber für sich genommen eine Entfernungsentscheidung nicht gerechtfertigt hätte.

Bei den weiteren Änderungen des Absatzes 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR merkt an, dass die neue Regelung den Eindruck erwecken könnte, dass nicht die Schwere des Dienstvergehens, sondern eine politische Leitentscheidung für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags abstrakt ausschlaggebend wäre.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Es handelt sich um ein Regelbeispiel bei der Beurteilung der Unwürdigkeit, welches den Ausschluss aufgrund anderer schwerwiegender Dienstvergehen nicht ausnimmt.

Zu Nummer 7 (§ 13 NDiszG):

Zu Buchstabe a:

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 um einen neuen Satz 2 werden die Fälle erfasst, in denen eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter nach Eintritt in den Ruhestand ein Ehrenamt oder eine Nebenbeschäftigung übernimmt, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurde. Bisher ist die Rechtsfolge nach § 77 NBG in Verbindung mit § 21 Nr. 3 BeamStG lediglich für die Fälle gesetzlich geregelt, in denen die aktive Beamtin oder der aktive Beamte nach dem Disziplinargesetz aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten endete das Beamtenverhältnis jedoch nach § 21 Nr. 4 BeamStG mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand. Nachträglich aufgenommene Nebentätigkeiten oder übertragene Ehrenämter endeten dagegen nicht mit Aberkennung des Ruhegehalts. Der darin liegende Wertungswiderspruch soll nunmehr behoben werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 beruht darauf, dass in § 11 Abs. 3 ein neuer Satz eingefügt wurde und die Verweisung auf diese Vorschrift sonst unvollständig wäre.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 1 NDiszG):

Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Absatz 1 benennt die allgemeinen Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahme (Schwere des Dienstvergehens, Vertrauensverlust, Persönlichkeitsbild).

Bei der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis handelt es sich jedoch um eine gebundene Entscheidung, welche künftig von der Disziplinarbehörde selbst zu treffen ist. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung wurde in § 14 Abs. 1 Satz 1 der neue Halbsatz aufgenommen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Gesetzesentwurf sah in seiner ursprünglichen Fassung die Streichung des § 14 Abs. 1 Satz 1 vor. Der VNVR wies darauf hin, dass es sich bei Maßnahmen unterhalb der Höchstmaßnahmen (Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Aberkennung des Ruhegehalts) weiterhin um Ermessensentscheidungen handelt. Dieser Anmerkung wurde gefolgt und die Vorschrift angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 16 NDiszG):

Zu den Buchstaben a und b:

In Anlehnung an die Regelung des Bundes soll das Disziplinarmaßnahmeverbot für die Geldbuße künftig statt nach zwei Jahren erst nach drei Jahren greifen. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass für mittelschwere Vergehen eine längere Gesamtschau hilfreich sein kann.

Zu Buchstabe c:

Die Fristen für das Disziplinarmaßnahmeverbot bei Verstößen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG) wird verlängert.

Einzelne Verstöße gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht sind isoliert betrachtet schwer zu ahnden. Vielfach werden entsprechende Dienstvergehen erst durch eine Gesamtschau verschiedener Handlungen und Äußerungen deutlich, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. In diesen Fällen können die Fristen des Absatzes 1 den Ausspruch wirksamer Disziplinarmaßnahmen hindern. Daher sollen die Fristen für ein Disziplinarmaßnahmeverbot bei Verstößen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht ausgeweitet werden. Auf diese Weise können einzelne schuldhafte Verletzungen dieser Dienstpflichten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, effektiver und konsequenter geahndet werden.

Zu den Buchstaben d:

Bei den Änderungen handelt es sich größtenteils um redaktionelle Folgeänderungen, die durch die Einfügung des Absatzes 4 erforderlich sind, und eine Anpassung des Wortlauts, die wegen der Abschaffung der Disziplinarklage erforderlich ist.

Im neuen Absatz 5 wurde bei Nummer 1 die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens mit aufgenommen. Diese Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes und schließt eine bisher vorhandene planwidrige Regelungslücke im Landesrecht. Fortan führt die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens zu einer Unterbrechung der Fristen. In Nummer 4 wurde die Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO mit aufgenommen, sodass es auch in diesen Fällen zu einem erneuten Fristbeginn kommt.

Zu Buchstabe e)

Absatz 6 wurde neu strukturiert. In Nummer 3 wurde die Hemmung der Fristen der Absätze 1 bis 4 für die Dauer der Rechtsbehelfsfrist aufgenommen. Hintergrund der Regelung ist, dass die genannten Fristen zwar mit Einlegung eines Rechtsbehelfs neu zu laufen beginnen, dies aber voraussetzt, dass die Fristen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind. Ein solcher Fristablauf während der Rechtsmittelfrist wird durch die Regelung über die Hemmung unterbunden. Nummer 4 regelt die Hemmung bis zur Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das

Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO. Damit ergänzt die Regelung der Nummer 4 die Regelung der Nummer 3 für den Fall der Zulassungsberufung mit gleicher Zielsetzung.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR merkt an, dass eine Datensammlung über längere Zeit unverhältnismäßig sei und einer entsprechenden Rechtgrundlage bedürfe.

Entgegen dieser Auffassung regelt § 16 Abs. 4 nicht die Befugnis der Disziplinarbehörde zur schlichten Datensammlung über längere Zeit hinweg. Ein Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht kann nicht oder nur schwer an einzelnen Äußerungen oder isolierten Verhaltensweisen festgemacht werden. Insbesondere bei Äußerungsdelikten ist eine längere Gesamtbetrachtung des Verhaltens vorzunehmen. Es bedarf einer Gesamtschau des Verhaltens über einen gefestigten Zeitraum hinweg, welches bei objektiver Betrachtung die Annahme begründet, der Beamte oder die Beamtin trete insgesamt nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein. Um dies zu ermöglichen, sollen im Rahmen eines laufenden Disziplinarverfahrens auch Handlungen einbezogen und geahndet werden können, die bereits längere Zeit zurückliegen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Disziplinarbehörde unbegrenzt oder auf Vorrat Daten sammeln darf.

Der DBB hält die Fristverlängerung für nicht geboten, da die Fristen in § 16 erst nach Vollendung des Dienstvergehens beginnen.

Es ist richtig, dass die in § 16 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Fristen mit der Vollendung des Dienstvergehens beginnen. Im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht bedarf es jedoch der oben beschriebenen Gesamtschau des Verhaltens über einen gefestigten Zeitraum hinweg. Einzelne Handlung sind in diesem Fällen bereits vollendet. Es wäre mithin nicht mehr möglich, diese Verstöße in die Gesamtschau einzubeziehen und entsprechend zu ahnden.

Zu Nummer 10 (§ 17 Abs. 3 Satz 2 NDiszG):

Der bisherige Satz 2, der wegen der Abschaffung der Disziplinaraklage zu streichen war, wird durch eine Regelung für eine Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wird, ersetzt. Die Disziplinarverfügung verbleibt mit Ausnahme der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung und der Kostenentscheidung auch nach Eintritt des Verwertungsverbots in der Personalakte. Dies dient der Vollständigkeit der Personalakten, in denen ansonsten lediglich die Ernennungsurkunden verbleiben würden, die im Falle einer Zurückstufung nicht mehr mit dem aktuellen Amt übereinstimmen würden.

Zu Nummer 11 (§ 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 NDisz):

§ 20 bestimmt, dass das Disziplinarverfahren nach seiner Einleitung auf weitere Sachverhalte erstreckt werden soll. Die Vorschrift verpflichtet damit im Regelfall zur Ausdehnung des Verfahrens. Bereits nach geltender Rechtslage besteht die Möglichkeit, beim Vorliegen sachlicher Gründe auf eine Ausdehnung zu verzichten. Der neu eingefügte Satz 3 spezifiziert diese Möglichkeit insbesondere in den Fällen, in denen der Verdacht eines weiteren Dienstvergehens erst durch langwierige Ermittlungen erhärtet werden kann und für das laufende Verfahren ein Maßnahmeverbot durch Zeitablauf nach § 16 zu befürchten ist. S. 4 normiert die Pflicht, den Verzicht aktenkundig zu machen.

Zu Nummer 12 (§ 21 Abs. 5 NDiszG):

Zukünftig ist die zuständige Personalvertretung bei statusberührenden Disziplinarverfügungen (Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Aberkennung des Ruhegehalts) nach Beendigung der Ermittlungen mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten anzuhören. Bislang waren statusberührende Disziplinarmaßnahmen den Verwaltungsgerichten vorbehalten. Aufgrund der besonderen Eingriffstiefe in die rechtliche Stellung der Beamtin bzw. des Beamten ist eine Beteiligung der Personalvertretung in diesen Fällen nunmehr sachlich geboten und soll das Vertrauen der Beamtin bzw. des Beamten in das Verfahren stärken. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass der Beamte bzw. die Beamtin eigenverantwortlich über die Einbindung des Personalrates in das Verfahren entscheiden kann. Erfolgt eine Stellungnahme, ist diese der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Anhörungersuchen der oder dem Vorsitzenden des Personalrats zugeht.

Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine statusändernde Disziplinarverfügung möglich, soll die Personalvertretung zusätzlich zur Anhörung nach Satz 1 bereits in diesem Verfahrensstadium informiert werden und so die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Es handelt sich um eine Prognoseentscheidung. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Anhörungsgersuchen der oder dem Vorsitzenden des Personalrats zugeht.

Die generelle Ausnahme von Einzelfallentscheidungen des Disziplinarrechts von der Mitbestimmung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsrecht bleibt durch das hier geregelte Anhörungsrecht unberührt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LJWN und der DGB haben eine Anhörung des Personalrates bei statusberührenden Disziplinarverfügungen angeregt. Dieser Anregung wurde mit der neuen Regelung gefolgt.

Zu Nummer 13 (§ 28 Abs. 3 NDiszG):

Verstöße gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht ereignen sich auch im digitalen Raum, insbesondere in Chatgruppen. Für die Beweissicherung kann es notwendig sein, neben dem Mobiltelefon und sonstiger Informationstechnik mit darin befindlichen Speichermedien auch räumlich getrennte Speichermedien (z. B. Cloud, WhatsApp) durchzusehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 NDiszG gelten für Beschlagnahmen und Durchsuchungen die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. § 110 StPO regelt die Voraussetzungen für die Durchsicht elektronischer Speichermedien. Ermöglicht wird hierdurch u. a. der Zugriff auf Kommunikationsinhalte, die außerhalb der Endgeräte einer Beamtin oder eines Beamten auf dem Server eines Providers gespeichert sind.

Bisher war nicht rechtssicher geklärt, ob die allgemeine Verweisung des Niedersächsischen Disziplingesetzes auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung eine ausreichende Grundlage für die Durchsicht elektronischer Speichermedien ist. Denn der mit der Durchsuchung elektronischer Speichermedien einhergehende Eingriff in das Fernmeldegeheimnis bedarf gemäß Artikel 10 Abs. 2 GG einer gesetzlichen Grundlage und verlangt nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, dass das einschränkende Gesetz das Grundrecht unter Angabe seines Artikels nennt (so zur Wehrdisziplinarordnung BVerwG, Beschluss vom 2. September 2022 - 2 WDB 6.22 -). Mit der Aufnahme des Fernmeldegeheimnisses in § 28 Abs. 3 NDiszG wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung getragen.

Zu Nummer 14 (§ 31 Satz 1 NDiszG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung der Disziplinaranzeige.

Zu Nummer 15 (§ 33 NDiszG):

Die Vorschrift wird im Vergleich zu § 33 NDiszG geltender Fassung grundlegend neu gestaltet.

Künftig sollen sämtliche Disziplinarverfahren einheitlich mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden.

Der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme durch Disziplinarverfügung soll nicht mehr auf den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts beschränkt sein, sondern auch die statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung (§ 10 NDiszG), der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 11 NDiszG) und der Aberkennung des Ruhegehalts (§ 13 NDiszG) umfassen. Die gerichtliche Disziplinarbefugnis bei statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen und das damit verbundene Institut der Disziplinaranzeige (§ 34 NDiszG geltender Fassung) entfallen.

Zu Absatz 1:

Zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren soll das geltende System der behördlichen und gerichtlichen Disziplinarbefugnisse zugunsten der vollen behördlichen Disziplinarbefugnis umgestaltet werden.

Nach geltendem Recht ist die behördliche Disziplinarbefugnis begrenzt auf den Ausspruch von Verweisen und Geldbußen sowie die Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts (§ 33 Abs. 1 NDiszG der geltenden Fassung). Die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts können hingegen nur durch ein Gericht ausgesprochen werden. Hält eine Disziplinarbehörde eine solche, den Status der Beamtin oder des Beamten berührende Disziplinarmaßnahme für angezeigt, muss sie zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung Disziplinaranzeige erheben (§ 34 Abs. 1 NDiszG der geltenden Fassung).

Das Verfahren der Disziplinaranzeige dauert in der Praxis in aller Regel mehrere Jahre. Hierbei ist der gerichtliche Teil des Disziplinarverfahrens mit durchschnittlich knapp 30 Monaten doppelt so lang wie der behördliche Teil (15 Monate). Auch wenn diese Zahlen aus der Disziplinarstatistik des Bundes (Disziplinarstatistik für das Jahr 2022, S. 3) stammen und in Niedersachsen keine entsprechende Statistik geführt wird, ist von ähnlichen Verfahrensdauern auszugehen.

Durch den vorgesehenen Wechsel zur vollen behördlichen Disziplinarbefugnis ist mit einer spürbaren Verkürzung der Verfahrensdauer zu rechnen, weil Disziplinarverfahren bereits mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung zum Abschluss gebracht werden können. Ein gerichtliches Verfahren schließt sich daher nicht mehr notwendigerweise an das behördliche Disziplinarverfahren an.

Der Beamtin oder dem Beamten steht es allerdings - wie bereits bisher im Bereich der niedrigeren Disziplinarmaßnahmen - frei, im Wege der Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung vorzugehen. Jedoch treten auch in diesem Fall im Vergleich zur geltenden Rechtslage Beschleunigungseffekte ein, weil sich die Prüfung des Verwaltungsgerichts auf die im Verwaltungsprozess übliche Kontrolle der behördlichen Abschlussentscheidung konzentriert und das Gericht somit keine eigene Disziplinarentscheidung treffen muss. Zudem kann die bisherige Systematik der zulassungsfreien Berufung mit dem Fortfall des Disziplinaranzeigeverfahren entfallen, da effektiver Rechtsschutz durch die Vollkontrolle der disziplinarbehördlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht gewährleistet ist. Die Zulassungspflicht der Berufung entspricht allgemeinem Verwaltungsprozessrecht (§ 124 der Verwaltungsgerichtsordnung) und ist auch innerhalb des Disziplinarrechts systematisch stimmig, da den Beteiligten bereits nach geltender Rechtslage (§ 59 Abs. 2 NDiszG der geltenden Fassung) gegen Urteile des Verwaltungsgerichts, die eine Disziplinarverfügung zum Gegenstand haben, die Berufung nur zusteht, wenn diese zugelassen wird.

Auch in dienstrechtlicher Hinsicht erweist sich die vollumfängliche behördliche Disziplinarkompetenz als systematisch stimmig. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung ist bereits nach geltender Rechtslage im Bereich der milderer Disziplinarmaßnahmen (§ 33 Abs. 1 NDiszG der geltenden Fassung) vorgesehen. Zudem wird auch bei anderen statusberührenden Personalmaßnahmen die behördliche Entscheidungskompetenz nicht durch einen Richtervorbehalt eingeschränkt. So sind Beamtinnen und Beamte unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BeamtStG aus zwingenden Gründen durch Verwaltungsakt zu entlassen oder bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen (§ 26 BeamtStG). Ferner ist bei Beamtinnen und Beamten auf Probe eine Entlassung durch den Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen sowie bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf jederzeit aus sachlichem Grund zulässig (§ 23 Abs. 3 und 4 BeamtStG).

Schließlich führt die volle behördliche Disziplinarkompetenz die viele Jahrzehnte währende Entwicklung des Disziplinarrechts vom Strafrecht zum Dienstrecht konsequent weiter und erweist sich in der historischen Entwicklung des Disziplinarrechts als konsequenter Schritt, der das Disziplinarrecht in die aktuelle Zeit stellt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen in die behördliche Disziplinarbefugnis bestehen seit der grundlegenden Entscheidung des BVerfG zum Landesdisziplinalgesetz Baden-Württemberg (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 2055/16 -) nicht mehr.

Nach den Feststellungen des BVerfG besteht weder ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen darf, noch erfordert das Lebenszeitprinzip gemäß Artikel 33 Abs. 5 GG einen Richtervorbehalt für Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis. Der Schutz der Beamtin oder des Beamten vor willkürlicher Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sei bei einer nachträglichen gerichtlichen Vollkontrolle der Disziplinarverfügung gewährleistet, da eine rechtswidrige endgültige Entscheidung hierdurch abgewendet werden könne.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt künftig besondere Begründungserfordernisse der Disziplinarverfügungen. Besonderheiten für die Begründung der Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, sind in Absatz 2 Satz 2 aufgeführt. Das allgemeine Begründungs- und Zustellungserfordernis für alle Disziplinarverfügungen findet sich künftig in Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift wieder.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen wegen vorangegangener Verfahren im Sinne des § 24 auf Feststellungen aus diesen Verfahren Bezug genommen werden kann.

Aufgrund des Wegfalls der Disziplinarklage waren die Absätze 3 bis 5 zu streichen. Der Regelungsinhalt von Absatz 6 ist in Absatz 1 aufgenommen.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass die Vorschriften der VwGO zur sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes auf Disziplinarverfügungen nicht angewendet werden. Entsprechend der rechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses können Disziplinarmaßnahmen nicht sofort vollzogen werden, sondern stets nur nach Eintritt ihrer Bestands- bzw. Rechtskraft. Um dem Bedürfnis nach schnellen Reaktionsmöglichkeiten nachzukommen, enthält das Disziplinarrecht eigenständige Regelungen für vorläufige Maßnahmen (insbesondere die vorläufige Dienstenthebung und den Einbehalt von Bezügen). Daneben ist für eine Anwendung von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kein Raum. Der Ausschluss der Anordnung der sofortigen Vollziehung gilt nicht für begleitende Maßnahmen wie die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB, der DBB, der NRB, der VNVR und der LJWN lehnen den Wegfall der Disziplinarklage ab oder stehen der Änderung mit Blick auf den gewünschten Beschleunigungseffekt kritisch gegenüber. Hierzu im Einzelnen:

Der DGB vertritt die Auffassung, dass die Verhängung von Disziplinarverfügungen nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren führen würde. Er sieht es ferner als kritisch an, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis einem unabhängigen Kollegialgericht entzogen und einem einzelnen, weisungsgebundenen Entscheidungsträger übergeben wird.

Nach Auffassung des DBB ist kein triftiger Grund erkennbar, die bisherige Praxis zu ändern und das Disziplinarrecht so umfangreich zu reformieren. Es wird bemängelt, dass der Dienstherr im Vollzug derart schwerwiegender Entscheidungen keiner richterlichen Kontrolle unterliege. Es sei zu erwarten, dass die Verfahren verlängert werden, da neben dem behördlichen Disziplinarverfahren und einem gerichtlichen Instanzenzug noch ein behördliches Widerspruchsverfahren hinzukommen würde.

Der LJWN befürchtet, dass die gerichtliche Kontrolle bei der Verhängung schwerer Disziplinarmaßnahmen entfällt.

Der VNVR bezweifelt, dass die gewünschten Beschleunigungseffekte eintreten werden. Zunächst sieht er die überwiegenden Verzögerungen im behördlichen (und nicht im gerichtlichen) Bereich. Darüber hinaus beschränke sich die gerichtliche Kontrolle nicht auf die behördliche Abschlussentscheidung als solche. Es würde weiterhin eine Vollkontrolle der Behördenentscheidung stattfinden, sodass der gewünschte Beschleunigungseffekt infrage gestellt werde.

Der NRB nennt als wesentliche Ursache für die langen Verfahrensdauern eine unzureichende Ausstattung der Verwaltungsgerichte mit Personal. Die Dauer der Gerichtsverfahren werde durch eine (Vor-)Verlagerung aus dem Gerichtsverfahren in das Verwaltungsverfahren nicht abgekürzt. Vielmehr sei im Anschluss ein komplettes Gerichtsverfahren eröffnet, sodass die Gesamtdauer der Verfahren sogar verlängert sei. Der NRB gibt des Weiteren zu bedenken, dass aus Sicht des Betroffenen die Rechtsschutzmöglichkeiten zunächst geschmälert werden würden. Anstelle einer objektiven dritten Stelle entscheide nunmehr die das Disziplinarverfahren ohnehin betreibende Verwaltungsbehörde.

Die geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Am Wegfall der Disziplinarklage wird festgehalten. Die Abschaffung des Disziplinarklageverfahrens ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Disziplinarstatistik des Bundes zeigt, dass der gerichtliche Teil des Disziplinarverfahrens deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als der behördliche Teil. Durch den vorgesehenen Wechsel zur vollen behördlichen Disziplinarbefugnis ist mit einer spürbaren Verkürzung der Verfahrensdauer zu rechnen. Ein gerichtliches Verfahren schließt sich nicht mehr notwendigerweise an das behördliche Disziplinarverfahren an. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle bleibt aber weiterhin erhalten, sodass die befürchteten Rechtsschutzlücken nicht bestehen. Die Beamtin oder der Beamte kann weiterhin im Wege der Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung vorgehen, sodass weiterhin eine Vollkontrolle der disziplinarbehördlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht gewährleistet ist. Entgegen den geäußerten Bedenken ist ein behördliches Widerspruchsverfahren nach § 48 unstatthaft, sodass hierdurch keine Verlängerung des Verfahrens eintritt.

Der DGB und der LJWN haben eine Anhörung des Personalrates bei statusberührenden Disziplinarverfügungen angeregt. Dieser Anregung wurde mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht (NPersVG) gefolgt.

Zu Nummer 16 (§ 34 NDiszG):

Aufgrund der Verlagerung der Zuständigkeitsvorschriften in § 6 Abs. 3 bis 6 und aufgrund der Tatsache, dass die in Artikel 1 in § 34 Abs. 3 neugeschaffene Möglichkeit der Klagebehörde durch den Wegfall des Instituts der Disziplinarklage nunmehr als Übergangsbestimmung im neuen § 76 geregelt ist, war § 34 zu streichen.

Zu Nummer 17 (§ 35 NDiszG):

Die Vorschrift wurde an den Wegfall der Disziplinarklage angepasst.

Es wurde zudem in Absatz 2 eine Änderung der Fristenregelung für die Fälle vorgenommen, in denen eine Disziplinarverfügung zuungunsten der oder des Betroffenen abgeändert werden soll. Die Frist soll dabei regelmäßig wie bisher drei Monate betragen. Da jedoch künftig durch den Wegfall des Instituts der Disziplinarklage auch statusverändernde Disziplinarmaßnahmen durch die Behörden ausgesprochen werden, ist in wenigen Einzelfällen eine Verlängerung der Frist erforderlich, damit die abändernde Behörde ausreichend Zeit für eine fundierte Entscheidung hat. Sollte die Behörde ohnehin bereits ihre Zustimmung erteilt haben, weil von Beginn an eine statusverändernde Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden sollte, bleibt es bei einer Frist von drei Monaten. Die abändernde Behörde kennt in diesen Fällen den Sachverhalt und hat sich bereits eingehend damit befasst. Eine verlängerte Frist von sechs Monaten gilt somit künftig nur für die Fälle, in denen die ursprüngliche Disziplinarverfügung einen Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts vorsah, die neue Disziplinarverfügung jedoch nunmehr eine Disziplinarmaßnahme vorsehen soll, die statusverändernd ist. Sie gilt auch in den Fällen, in denen eine Kommune mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine schwerwiegende Disziplinarverfügung ausgesprochen hat, da das Zustimmungserfordernis für diese nicht gilt. In diesen Fällen hatte die höhere oder oberste Disziplinarbehörde bisher keine Möglichkeit, sich mit dem Sachverhalt zu befassen, sodass es ihr regelmäßig nicht möglich sein dürfte, innerhalb der bisherigen, kürzeren Frist von drei Monaten eine fundierte, rechtssichere Entscheidung zu treffen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR lehnt die Neufassung ab. Die Vorschrift wurde jedoch nicht neu gefasst, sondern lediglich an den Wegfall der Disziplinarklage angepasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich ausschließlich

hinsichtlich der Fristenregelung im Falle statusverändernde Disziplinarmaßnahmen, welche bislang nicht durch die Disziplinarbehörde getroffen wurden.

Zu Nummer 18 (Überschrift):

Die Änderung der Überschrift dient der Klarstellung, dass es neben der Einbehaltung von Bezügen in dem Kapitel auch um die Einbehaltung von Ruhegehalt geht.

Zu Nummer 19 (§ 38 NDiszG):

In Absatz 1 werden Folgeänderungen nach dem Wegfall der Disziplinarklage vorgenommen.

Die neu eingefügte Regelung des Absatzes 1 Nr. 3 stellt klar, dass die Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenhebung auch vorliegen, wenn das Disziplinarverfahren wegen eines anhängigen sachgleichen Strafverfahrens nach § 23 Abs. 1 NDiszG ausgesetzt ist und in diesem Strafverfahren mit der Verurteilung der Beamtin oder des Beamten zu einer Freiheitsstrafe zu rechnen ist, die gemäß § 24 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen wird. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage in der Rechtsprechung anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 6. November 1991 - 1 DB 15/91 [BDiszG] -). Die Prognose bezieht sich in diesem Fall auf die strafgerichtliche Verurteilung (hinreichender Tatverdacht) sowie darauf, ob das vorgeworfene Dienstvergehen generell geeignet ist, die Höchstmaßnahme zu rechtfertigen.

Absatz 2 Satz 1 wird sprachlich dem Wegfall der Disziplinarklage angepasst.

Zum Schutz der Beamtin oder des Beamten sieht der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 vor, dass bei der Bemessung des Umfangs des Einhaltungsbetrages der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ergebende monatlich unpfändbare Betrag als absolute Untergrenze in jedem Fall zu belassen ist.

Bei der Berechnung des pfändungsfreien Einkommens sind sowohl die sich nach Maßgabe der Zivilprozessordnung ergebende konkrete Einkommenshöhe als auch der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gezahlte Unterhalt nach § 850 c Abs. 2 ZPO zu berücksichtigen. Die Einbehaltung von Dienstbezügen darf nicht zu existenzgefährdenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Beamtin oder den Beamten führen. Der der Beamtin oder dem Beamten für den Lebensunterhalt verbleibende Betrag muss daher einen hinreichenden Abstand zum Regelbedarf der Grundsicherung wahren. Dem tragen die Pfändungsfreigrenzen, die nach bisheriger Rechtsprechung bei der Einbehaltung von Dienstbezügen sogar unterschritten werden durften, hinreichend Rechnung.

Absatz 3 ist eine Sonderregelung für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.

Die Regelung in Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der geltenden Fassung, jedoch unter Berücksichtigung des Fortfalls der Disziplinarklage.

Die neu eingefügte Regelung in Nummer 2 stellt klar, dass die Voraussetzungen der vorläufigen Aberkennung des Ruhegehalts auch vorliegen, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Es wird auf die Begründung zu § 38 Abs. 1 Nr. 3 verwiesen.

Über Satz 2 verbleibt auch den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der unpfändbare Betrag.

Die neu geschaffene Regelung in Absatz 4 sieht eine zwingende vorläufige Dienstenhebung für die Zeit zwischen der Wirksamkeit (Zustellung) und der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung vor, wenn gegenüber der Beamtin oder dem Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen wird. Hat die Disziplinarbehörde durch den Ausspruch der Höchstmaßnahme den dauerhaften Verlust des Vertrauens in die Beamtin oder den Beamten festgestellt, ist für eine weitere Dienstausbübung kein Raum. Es wäre widersprüchlich, wenn die Disziplinarbehörde die betroffene Person in einer solchen Situation nicht von ihrer Dienstleistungspflicht suspendieren würde.

Die zwingende vorläufige Dienstenhebung hat zu unterbleiben, wenn die Maßnahme eine unbillige Härte für die Beamtin oder den Beamten zur Folge hätte. Obwohl die Vorschrift als gebundene

Entscheidung ausgestaltet ist, lässt sie somit Raum für eine Gesamtwürdigung der im konkreten Einzelfall zu berücksichtigenden Belange der betroffenen Beamtinnen und Beamten.

In Bezug auf eine Einbehaltung der Dienstbezüge regelt Satz 5 den Verbleib des unpfändbaren Betrages.

Absatz 5 trifft Regelungen zum Einbehalt eines Teils des Ruhegehalts der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

Die vorläufige Dienstenthebung soll nach Absatz 6 auch dann zwingend anzuordnen sein, wenn die betroffene Person wegen des ihr zur Last gelegten Dienstvergehens bereits strafgerichtlich verurteilt wurde, das Urteil aber noch nicht rechtskräftig ist. Wurde in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich auf eine Strafe erkannt, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter zur Folge hat, verdichtet sich die prognostische Entscheidung, die der Ermessensausübung für die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 1 zugrunde liegt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. März 2011 – DL 13 S 2211/10 -). Die Situation ist mit dem Erlass einer statusrelevanten Disziplinarverfügung vergleichbar. In beiden Fällen wurden in einem die Verfahrensrechte der betroffenen Person währenden Verfahren Feststellungen getroffen und Maßnahmen ausgesprochen, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen, sofern die betroffene Person die Entscheidung bestands- beziehungsweise rechtskräftig werden lässt. Dies macht es - auch aus Gründen der Gleichbehandlung - erforderlich, vorläufige Maßnahmen auch dann zwingend anzuordnen, wenn in einem sachgleichen Strafverfahren eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (von in der Regel mindestens einem Jahr) erfolgt, die, sollte die Entscheidung rechtskräftig werden, gemäß § 24 BeamStG oder § 71 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) kraft Gesetzes zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt. Andernfalls wäre die Person, deren Disziplinarverfahren wegen eines anhängigen Strafverfahrens ausgesetzt ist, bessergestellt als eine Person, gegen die eine Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ergeht. Die Unschuldsvermutung steht der Berücksichtigung des noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens nicht entgegen, weil es sich bei der vorläufigen Dienstenthebung nicht um eine Disziplinarmaßnahme oder eine Maßnahme mit Strafcharakter handelt. Die vorläufige Dienstenthebung ist, ebenso wie die vorläufige Einbehaltung von Bezügen, vielmehr eine Verwaltungsmaßnahme sui generis, die der Sicherung eines geordneten Dienstbetriebes, des Betriebsfriedens und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung sowie den Vermögensinteressen des Dienstherrn dient.

Die vorläufige Dienstenthebung ist anzuordnen, sobald die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde von der strafgerichtlichen Entscheidung Kenntnis erlangt.

Absatz 7 erweitert die Möglichkeiten der Beamtinnen und Beamten zur Aufnahme genehmigungs- oder anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten aus Anlass der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen und der hiermit einhergehenden vorläufigen Dienstenthebung. Da die vorläufig des Dienstes enthobenen Personen keinen Dienst leisten, werden insbesondere Umfang, Dauer oder Häufigkeit der Nebentätigkeit der Erfüllung der dienstlichen Pflichten als Versagungsgrund (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 NBG) nicht entgegenstehen. Neben der Aufnahme einer neuen Nebentätigkeit gilt die Vorschrift auch für die Erweiterung einer bestehenden Nebentätigkeit.

Die Aufnahme oder Erweiterung einer Nebentätigkeit erlaubt den betroffenen Personen, die mit der Einbehaltung der Bezügebestandteile verbundenen Verdienstauffälle bis zur Höhe der zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge zu kompensieren und somit die finanziellen und sozialen Folgen der vorläufigen Maßnahmen abzufedern. Die erweiterte Möglichkeit zur Aufnahme einer Nebentätigkeit ermöglicht den Beamtinnen und Beamten zugleich im Hinblick auf die zu erwartende Entfernung aus dem Dienstverhältnis eine frühzeitige berufliche Neuorientierung.

Absatz 8 wurde redaktionell dem Fortfall der Disziplinarklage angepasst.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der LJWN befürchtet, dass die Regelung in § 38 Abs. 2 erhebliche finanzielle Belastungen sowie existenzbedrohende Folgen für Beamtinnen und Beamte in den unteren Besoldungsgruppen haben könnte. Diese Ansicht wird nicht geteilt. § 38 Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, dass die nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO monatlich unpfändbaren Beträge zu belassen sind.

Zu Nummer 20 (§ 39 NDiszG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinar-klage resultieren.

Zu Nummer 21 (§ 40 NDiszG):

Zu den Buchstaben a und b:

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen des Fortfalls der Disziplinar-klage.

Zu Buchstabe c:

Im neuen Absatz 3 wird die Rückerstattungs-pflicht der Beamtinnen und Beamten geregelt. Die Re-gelung soll Fehlanreize reduzieren, die sich aus der verfassungsrechtlich gebotenen Fortalimentie-rung der Beamtinnen und Beamten bis zum bestandskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens oder bis zur Rechtskraft eines strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte oder das Erlöschen der Versorgungsbezüge zur Folge hat, ergeben können. Da der Anspruch auf Besoldung und Versorgung erst mit der Bestandskraft der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aber-ken-nung des Ruhegehalts beziehungsweise mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils nach § 24 Abs. 1 BeamtStG endet, hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhe-standsbeamte kein Interesse an einem raschen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, weil sie oder er während der gesamten Dauer des gerichtlichen Verfahrens weiterhin Bezüge in signifikanter Höhe erhält. Der Rückerstattungsanspruch soll Fehlanreizen zur Verzögerung gerichtlicher Verfah-ren beugen und der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Satz 1 sieht einen Rückerstattungsanspruch für den Fall vor, dass die betroffene Person bestands-kräftig aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist und ihr zugleich nach § 11 Abs. 3 des Gesetz-entwurfs die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags wegen Unwürdigkeit versagt wird. Gleiches gilt für die bestandskräftige Aberkennung des Ruhegehalts unter Versagung des Unterhaltsbeitrags nach § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs. In diesem Fall wiegen die besonderen Umstände in der Person oder in dem Tatverhalten der Beamtin oder des Beamten so schwer, dass dem Interesse des Staates an der Rückerstattung der nach dem Ausspruch der Ent-fernung aus dem Beamtenverhältnis fortgezählten Bezüge der Vorrang vor materiellen Interessen der Beamtin oder des Beamten einzuräumen ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht be-ruht, durch die die Beamtin oder der Beamte zu erkennen gibt, dass sie oder er den Staat und seine grundlegenden Werte ablehnt (§ 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs).

Der Rückerstattungsanspruch bezieht sich nur auf die nach der Zustellung der Disziplinarverfügung fortgezählten Dienstbezüge und das nach der Zustellung der Disziplinarverfügung fortgezählte Ru-hegehalt, die nicht bereits nach § 38 Abs. 4 bis 6 des Gesetzentwurfs einbehalten worden sind. Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entfällt der Alimentationsanspruch. Ficht die betroffene Person die Disziplinarverfügung an, ist diese Rechtsfolge bis zum Abschluss des Rechtsstreits aller-dings aufgeschoben (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Auszahlung der Dienstbezüge während des Klageverfahrens ist daher verfassungsrechtlich geboten. Wird die Klage der Beamtin oder des Be-amten jedoch rechtskräftig abgewiesen, soll der Alimentationsanspruch rückwirkend entfallen und die Beamtin oder der Beamte die seit der Zustellung der Verfügungsverfügung ausgezahlten Dienst-bezüge erstatten müssen. Vergleichbares gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte für den Verlust der Versorgungsbezüge bei der Aberkennung des Ruhegehalts.

Der Rückerstattungsanspruch soll ferner auch dann bestehen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der Beamtenrechte oder zum Erlöschen der Versorgungsbezüge geführt hat. Der Rück-erstattungsanspruch knüpft an die Verfallsregelung des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs an. Es muss daher in einem sachgleichen Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden sein, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeam-ter zur Folge hat. Allerdings ist der Rückerstattungsanspruch auf die Beendigungsgründe des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG oder in § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b NBeamtVG be-schränkt. Es sollen nur besonders evidente Fälle erfasst werden, die eine mindestens vergleichbare Erheblichkeitsschwelle wie bei dem Tatbestandsmerkmal der Unwürdigkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags in Satz 1 aufweisen. Den in den zitierten Normen des Beamtenstatusgesetzes

und des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes aufgeführten Straftatbeständen ist gemein, dass sie geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise zu beeinträchtigen und durch sie das Ansehen des öffentlichen Dienstes besonders nachhaltig geschädigt wird. Durch ihre Begehung setzt sich die Beamtin oder der Beamte in Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Beamtin oder Beamter verteidigen soll.

Der Rückerstattungsanspruch soll sich auf die seit der Verkündung des erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteils gezahlten Dienstbezüge und das gezahlte Ruhegehalt beziehen. Die Verkündung des erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteils ist vergleichbar mit dem Erlass der Disziplinarverfügung. In beiden Fällen ist die entscheidende Stelle im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu der Überzeugung gelangt, dass die Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter erlöschen. Zwar berühren beide Entscheidungen nicht unmittelbar den Beamtenstatus, weil gegen sie noch Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zur Verfügung stehen, weshalb die Dienstbezüge und das Ruhegehalt bis zur Bestandskraft beziehungsweise Rechtskraft der Entscheidung fortzuzahlen sind. Jedoch soll auch bei einer rechtskräftig abgewiesenen Berufung oder Revision im Strafverfahren der Alimentationsanspruch rückwirkend entfallen, wenn in sämtlichen in dieser Sache ergangenen Urteilen eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG oder § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b NBeamStG zur Folge hat.

Der Rückerstattungsanspruch nach Satz 2 dient daher auch der Gleichbehandlung mit den in Satz 1 dargestellten Fallkonstellationen. Es wäre nicht vermittelbar, wenn eine Person, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird, die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlten Dienstbezüge nach Satz 1 zurückerstatten müsste, während eine Person, die ein so schweres Dienstvergehen begangen hat, dass das Disziplinarverfahren wegen eines sachgleichen Strafverfahrens auszusetzen ist und das Beamtenverhältnis (sogar) wegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung endet, diese Dienstbezüge behalten dürfte.

Eine Rückerstattung erfolgt nur, soweit die gezahlten Beträge den unpfändbaren Teil der monatlichen Dienstbezüge oder des monatlichen Ruhegehalts überstiegen haben. Der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist daher die Summe der pfändungsfreien Anteile der ausgezahlten Beträge zu belassen.

Die Rückerstattung soll schließlich nicht erfolgen, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 NDiszG gewährt wird. Sie würde in diesem Fall den Zwecken der Unterhaltsleistung zuwiderlaufen.

Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR kritisiert die Neuregelung in § 40 Abs. 3. Es sei systemfremd und verstoße gegen die Unschuldsvermutung, wenn ein Beamter oder eine Beamtin aktiv an dem Verfahren gerichtet auf seine Dienstentfernung mitwirken und dieses beschleunigen müsse. Zudem verstoße die Regelung gegen das Alimentationsprinzip. Die Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung suspendiere ihre Vollziehbarkeit mit der Folge, dass aus ihr keine Folgerungen gezogen werden können.

Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Zunächst ist ein Disziplinarverfahren nicht auf die Entfernung eines Beamten oder einer Beamtin aus dem Dienst gerichtet. Es gilt die Unschuldsvermutung. Im Rahmen des Verfahrens werden zur Aufklärung des Sachverhalts alle belastenden und entlastenden Umstände ermittelt (vgl. § 22). Zweck des § 40 Abs. 3 ist es, Fehlanreize im Hinblick auf prozesstaktisches Verhalten mit dem alleinigen Ziel der Verfahrensverzögerung reduzieren, um die partielle Fortalimentation möglichst lange zu erhalten. Der Suspensiveffekt ist keine absolute Größe. Ausnahmen hiervon sind rechtlich möglich und vorliegend auch gerechtfertigt.

Zu Nummer 22 (Überschrift):

Die Überschrift ist nach dem Wegfall der Disziplarklage zu ändern.

Zu Nummer 23 (§ 42 Abs. 2 Satz 2 NDiszG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Fortfalls des Instituts der Disziplinaranzeige.

Zu Nummer 24 (§ 45 Satz 1 NDiszG):

Die Vorschrift wird sprachlich und inhaltlich an den Wegfall der Disziplinaranzeige angepasst. Nach ihrem Regelungsgehalt entspricht die Neufassung der geltenden Fassung.

Zu Nummer 25 (Überschrift des zweiten Kapitels):

Die Überschrift ist an den Fortfall der Disziplinaranzeige anzupassen, da es künftig kein Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht geben wird.

Zu Nummer 26 (§ 48 NDiszG):

§ 48 NDiszG erhält eine Fassung, die dem bisherigen § 48 Abs. 2 NDiszG entspricht. Dadurch wird klargestellt, dass auch nach Abschaffung der Disziplinaranzeige ein Vorverfahren entbehrlich bleibt und dass weiterhin für die Bestimmung des richtigen Klagegegners der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage das Behördenprinzip im Disziplinarrecht, in Anlehnung an die allgemeine Regelung des § 79 Abs. 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, gilt. Die übrigen Absätze des § 48 NDiszG (geltende Fassung) betreffen das Disziplinaranfrageverfahren und sind deshalb mit dem Fortfall dieses Instituts zu streichen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der LJWM merkt an, dass die aufschiebende Wirkung einer Anfrage gegen eine Disziplinaranfrage eine besondere Relevanz habe und nicht wegfallen dürfe.

Entgegen dieser Auffassung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsanfrage durch § 48 nicht. Die Regelung betrifft allein die Entbehrlichkeit eines behördlichen Vorverfahrens. Die Regelungen zur aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsanfrage bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 27 (§§ 49 bis 51 NDiszG):

Die Vorschriften betreffen allesamt die Disziplinaranzeige und sind wegen des Fortfalls dieses Instituts zu streichen.

Zu Nummer 28 (§ 53 NDiszG):

Absatz 3 der geltenden Fassung betrifft den Beweisantrag im Disziplinaranfrageverfahren und ist deshalb mit dessen Fortfall zu streichen.

Zu Nummer 29 (§ 54 Abs. 1 NDiszG):

Die Vorschrift wird redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige angepasst.

Zu Nummer 30 (§ 55 Abs. 2 und 3 NDiszG):

Absatz 2 der geltenden Fassung bezieht sich auf die Disziplinaranzeige. Nach deren Wegfall ist der Absatz 2 zu streichen.

Die Regelung im neuen Absatz 2 bestimmt die Möglichkeiten der gerichtlichen Entscheidung über die Anfrage gegen die Disziplinaranfrage. Zusätzlich zur Befugnis, eine rechtswidrige Disziplinaranfrage aufzuheben (Satz 1), soll das Gericht bei erwiesenem Dienstvergehen die Entscheidung der Disziplinarbehörde bestätigen oder mildern können (Satz 2).

Die volle Disziplinarbefugnis des Dienstherrn wird dadurch nicht infrage gestellt: Der Dienstherr hat stets die erste Entscheidung über den Abschluss des Disziplinarverfahrens zu treffen. Klagt die Beamtin oder der Beamte gegen die Disziplinaranfrage, soll das Gericht entsprechend den allgemeinen Grundsätzen (§§ 113, 114 VwGO) darauf beschränkt sein, die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung zu prüfen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit erfolgt nicht. Ist die Disziplinaranfrage rechtmäßig, hat das Gericht die Anfrage auch dann abzuweisen, wenn es die behördliche Entscheidung für unzulässig hält. Soweit sich die Disziplinaranfrage jedoch als rechtswidrig erweist und den

Kläger in eigenen Rechten verletzt, soll das Gericht die Verfügung nicht nur aufheben, sondern stattdessen auch bestätigen oder mildernd ändern können.

Satz 1 übernimmt die Grundregel des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, nach der ein rechtswidriger und den Kläger in seinen Rechten verletzender Verwaltungsakt grundsätzlich aufzuheben ist.

Die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts hat zur Folge, dass die Disziplinarbehörde neu entscheiden, d. h. eine andere Disziplinarverfügung treffen muss. Dies kann den unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens erheblich verzögern, wenn ein Dienstvergehen vorliegt. In solchen Fällen hat die Disziplinarbehörde in der Regel eine neue Disziplinarverfügung vorzubereiten und zu erlassen. Um einen zügigen Abschluss des Verfahrens sicherzustellen, soll das Gericht die Disziplinarverfügung daher nicht nur aufheben, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch bestätigen oder mildernd ändern können. Die Regelung dient somit - ähnlich dem § 113 Abs. 2 VwGO - der Prozessökonomie, indem sie den Grundsatz des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO durchbricht, wonach das auf eine Anfechtungsklage ergehende Urteil lediglich kassatorische Wirkung haben darf.

Das Gericht entscheidet grundsätzlich nach richterlichem Ermessen („kann“) darüber, ob es die Disziplinarverfügung aufhebt, aufrechterhält oder ändert. Im Hinblick auf den weiterhin geltenden Beschleunigungsgrundsatz dürfte jedoch regelmäßig von der Aufrechterhaltungs- und Änderungsbefugnis Gebrauch zu machen sein, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Der Wortlaut der Vorschrift („aufrechterhalten“, „zugunsten des Beamten ändern“) soll deutlich machen, dass das Gericht nicht die Disziplinarverfügung aufhebt und seine eigene Entscheidung an deren Stelle setzt, sondern dass es die behördliche Entscheidung - vergleichbar einer Teilaufhebung des Verwaltungsakts - ändert.

Eine Entscheidung, die die Beamtin oder den Beamten schlechter stellen würde als die Abschlussverfügung, ist bereits nach dem Wortlaut ausgeschlossen.

Für den Streitgegenstand nach § 88 VwGO kommt es nicht nur auf den in der Disziplinarverfügung dargestellten Sachverhalt, sondern auf den disziplinarrechtlichen Vorwurf eines Dienstvergehens an, also die Verletzung einer konkreten Dienstpflicht. Deshalb kann das Gericht aus dem dargestellten Sachverhalt keine andere als die der Beamtin oder dem Beamten in der Verfügung zur Last gelegte Pflichtverletzung herleiten und zur Grundlage des Urteils machen. Ergibt sich aus der Sachverhaltsdarstellung - zusätzlich oder allein - eine andere als diese Pflichtverletzung, so unterliegt diese nicht der Beurteilung des Gerichts, und zwar weder für die Beurteilung als Dienstvergehen noch als erschwerender Bemessungsgrund oder Pflichtenmahnungsgrund. Dasselbe gilt für nachträglich entstandene Pflichtverletzungen.

Das Gericht soll die Abschlussverfügung nur aufrechterhalten oder ändern können, wenn die festgestellte Rechtsverletzung im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung beseitigt wird. Die Rechtsverletzung kann zum einen dadurch beseitigt werden, dass ein Fehler im behördlichen Verfahren, der nicht bereits aufgrund der §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unbeachtlich ist, durch Nachholung entsprechender Handlungen im gerichtlichen Verfahren geheilt wird. Dies kommt etwa in Betracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten keine Gelegenheit gegeben wurde, an der Vernehmung eines Zeugen teilzunehmen (§ 25 Abs. 4 NDiszG). Hier kann durch die Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen im Prozess in Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten Heilung eintreten. Die Rechtsverletzung kann weiter dadurch beseitigt werden, dass ein Fehler der behördlichen Bemessungsentscheidung durch die gerichtliche Bemessungsentscheidung korrigiert wird. Auch materielle Fehler in der Bestimmtheit der Disziplinarverfügung können durch das Gericht behoben werden. Die unzureichende Bestimmtheit von Disziplinarverfügungen zeigt sich in der Praxis häufig dergestalt, dass insbesondere der das Dienstvergehen begründende Sachverhalt nicht hinreichend nach Zeit, Ort und Begehungsweise dargestellt wird. Schwerwiegende Rechtsmängel, die auch durch das gerichtliche Verfahren nicht beseitigt werden können, müssen dagegen stets zur Aufhebung der Verfügung führen.

Macht das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch, die Disziplinarverfügung aufrechtzuerhalten oder zu ändern, hat es für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme die Regelungen des Niedersächsischen Disziplinargesetzes anzuwenden.

Die ändernde Entscheidung des Gerichts ist mit einer Teilaufhebung eines Verwaltungsakts zu vergleichen. In beiden Fällen verringert sich die Beschwer für den Betroffenen. Für die Kostenentscheidung gilt § 155 VwGO. Einer besonderen Regelung bedarf es nicht.

Satz 3 soll deutlich machen, dass die Regelung eine Spezialvorschrift allein zu § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist. Die übrigen Vorschriften des § 113 VwGO bleiben weiterhin anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, die Abschlussverfügung nach § 113 Abs. 3 VwGO aufzuheben, ohne in der Sache zu entscheiden, wenn eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist.

Durch die Möglichkeit zur Anordnung des Neubeginns der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 soll für den Fall, dass das Gericht von der Möglichkeit der eigenständigen Abmilderung keinen Gebrauch macht, unter den gleichen Voraussetzungen der Disziplinarbehörde ein hinreichender Bearbeitungszeitraum für eine erneute Bescheidung unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts eingeräumt werden können.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR lehnt die Regelung in § 55 Abs. 2 S. 2 ab. Vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung könne die Disziplinarkammer eines Verwaltungsgerichts keine materiellen Fehler in der Bestimmtheit der Disziplinarverfügung beheben. Die Gesetzesbegründung wurde an dieser Stelle ergänzt. Es handelt sich insbesondere um Ungenauigkeiten in der Sachverhaltsdarstellung, die entsprechend durch das Gericht konkretisiert werden können.

Zu Nummer 31 (§ 56 NDiszG):

Die Vorschrift regelt ausschließlich die Klagerücknahme bei der Disziplinarklage. Wegen des Fortfalls des Instituts der Disziplinarklage ist die Vorschrift folglich zu streichen.

Zu Nummer 32 (§ 57 Abs. 1 und 2 NDiszG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen des Wegfalls der Disziplinarklage.

Zu Nummer 33 (Überschrift des dritten Kapitels):

Die Überschrift ist wegen des Fortfalls des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu ändern.

Zu Nummer 34 (§ 59 NDiszG):

Nach geltender Rechtslage ist gegen Urteile des Verwaltungsgerichts über Disziplinarverfügungen die Berufung nur statthaft, wenn diese durch das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht zugelassen wird (§ 59 Abs. 2 Satz 1 NDiszG der geltenden Fassung). Die Zulassungsberufung gilt bisher für Disziplinarverfügungen, mit denen ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts ausgesprochen wurde. Durch den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage erstreckt sich die Zulassungsberufung künftig auch auf Disziplinarverfügungen, die eine Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben. Die Zulassungspflicht der Berufung in Disziplinarsachen entspricht der allgemeinen verwaltungsprozessualen Systematik des § 124 VwGO.

Die Zulassungsfreiheit der Berufung im Disziplinarklageverfahren nach bisherigem Recht war gerechtfertigt, weil das Verwaltungsgericht erstmals die Disziplinarmaßnahme ausspricht (gerichtliche Disziplinarbefugnis). Die Zulassungsfreiheit stellt im System der Disziplinarklage sicher, dass die verwaltungsgerichtliche Erstentscheidung über die Disziplinarmaßnahme gerichtlich einmal vollständig überprüft werden kann.

Im System der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis sprechen hingegen die Disziplinarbehörden sämtliche Disziplinarmaßnahmen aus. Eine umfassende Vollkontrolle der behördlichen Entscheidung erfolgt somit bereits durch die Verwaltungsgerichte. Hierdurch ist eine einmalige sachliche und rechtliche Überprüfung der Behördenentscheidung gewährleistet, wie sie die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG verlangt; ein Instanzenzug wird durch diese Vorschrift nicht vorgeschrieben.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Aus Sicht des DBB stellt der Wegfall der Berufungsklage einen Eingriff in das Rechtsstaatsprinzip dar. Dieser Auffassung wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Da die Disziplinklage nunmehr abgeschafft werden soll und sich das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf die Überprüfung der behördlichen Disziplinarverfügung beschränkt, kann auch die automatische Zulässigkeit der Berufung bei statusberührenden Maßnahmen entfallen. Dies entspricht nicht nur der allgemeinen verwaltungsprozessualen Systematik, sondern dient auch einer Beschleunigung der Verfahren. Daher soll auch in Disziplinarsachen zukünftig die nach allgemeinem Verwaltungsprozessrecht vorgesehene Zulassungsberufung gelten. Die Rechte der betroffenen Beamtinnen und Beamten bleiben gewahrt, insbesondere ist die Berufung stets zuzulassen, wenn ein sachlicher Grund hierfür besteht (vgl. § 124 Abs. 2 VwGO).

Zu Nummer 35 (§ 60 Abs. 1 bis 4 NDiszG):

Die Regelungen des § 60 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 NDiszG geltender Fassung betreffen ausschließlich das Disziplinklageverfahren und sind als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinklage aufzuheben.

Die verbleibenden Regelungen entsprechen § 60 Abs. 1 Satz 1 NDiszG der geltenden Fassung (Absatz 1) und § 60 Abs. 4 NDiszG der geltenden Fassung (Absatz 2).

Zu Nummer 3 (§ 62 Abs. 2 NDiszG):

Absatz 2 betrifft ausschließlich das Disziplinklageverfahren und ist somit nach Fortfall des Instituts der Disziplinklage zu streichen.

Zu Nummer 37 (Überschrift des vierten Kapitels):

Die Überschrift ist nach Wegfall des gerichtlichen Disziplinarverfahrens entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 38 (§ 64 Abs. 1 NDiszG):

Nummer 8 der geltenden Fassung betrifft das Verfahren der Disziplinklage und ist folglich durch den Wegfall dieses Instituts zu streichen.

Zu Nummer 39 (§ 66 Abs. 1 und 2 NDiszG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die durch den Wegfall des Instituts der Disziplinklage erforderlich sind.

Zu Nummer 40 (§ 67 Abs. 2 Satz 1 NDiszG):

Die Änderung ist wegen des Fortfalls der Disziplinklage erforderlich. Bisher standen sich die Disziplinklage und die Disziplinarverfügung als Alternativen gegenüber. Mit dem Fortfall der Disziplinklage wird es künftig nur noch die Möglichkeit einer Disziplinarverfügung geben. Die Alternative dazu ist dementsprechend aus der Vorschrift zu streichen.

Zu Nummer 41 (§ 68 Abs. 1 und 2 NDiszG):

Die Änderungen an der Vorschrift gehen auf den Fortfall des Instituts der Disziplinklage zurück.

Zu Nummer 42 (Überschrift des fünften Kapitels):

Die Änderung der Überschrift ist wegen des Fortfalls des gerichtlichen Disziplinarverfahrens erforderlich.

Zu Nummer 43 (§ 69 Abs. 1 bis 5 NDiszG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus dem Wegfall der Disziplinklage resultieren.

Zu Nummer 44 (§ 71 Abs. 2 NDiszG):

Absatz 2 der geltenden Fassung enthält eine Regelung zur Bestimmung des Streitwerts bei der Disziplinklage. Diese ist nach Fortfall des Instituts der Disziplinklage zu streichen.

Zu Nummer 45 (§ 72 Abs. 1, 3 und 4 NDiszG):

§ 72 NDiszG wird in den Absätzen 1, 3 und 4 redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 46 (§ 73 Satz 1 NDiszG):

Die Regelung entspricht § 73 Satz 1 NDiszG geltender Fassung unter Anpassung an den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige (Folgeänderung).

Zu Nummer 47 (§ 73 a Satz 3 NDiszG):

Die Regelung wird redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige angepasst.

Zu Nummer 48 (§ 74 NDiszG):

Der Regelungsinhalt findet sich künftig in § 6 Abs. 5, sodass die Vorschrift zu streichen war.

Zu Nummer 49 (§ 75 NDiszG):

Die Verweisung in Nummer 3 der Verordnungsermächtigung war aufgrund der Streichung des § 34 und der Neustrukturierung in § 6 Abs. 4 anzupassen.

Zu Nummer 50 (§ 76 NDiszG):

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen sollen nur auf Disziplinarverfahren Anwendung finden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine Disziplinarverfügung erlassen und keine Disziplinaranzeige erhoben wurde. Die bloße Einleitung eines (behördlichen) Disziplinarverfahrens führt nicht dazu, dass das bisherige Recht Anwendung findet. In diesen Fällen ist das neue Recht anzuwenden. Die Fälle, in denen vor Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes eine Disziplinaranzeige erhoben wurde oder ein Disziplinarverfahren abgeschlossen wurde, unterliegen weiterhin dem vorherigen Recht. Auch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des vorherigen Rechts fortgeführt. Ist eine disziplinarrechtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen, richten sich die Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Entscheidung sowie das weitere Verfahren ebenfalls nach dem vorherigen Recht.

Die nach vorherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach dem vorherigen Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 31 NBG):

Die Verweisung in Absatz 3 Satz 4 war wegen der Änderungen im § 38 NDiszG anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 42 NBG):

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG gilt es als Dienstvergehen, wenn sich Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen. Diese nachamtliche, über das Ende des aktiven Dienstes hinausreichende Verfassungstreuepflicht gilt auch für in den einstweiligen Ruhestand versetzte politische Beamtinnen und politische Beamte im Sinne des § 39 NBG.

Die Anforderungen an die nachamtliche Verfassungstreuepflicht sollen für politische Beamtinnen und politische Beamte für die Zeit des einstweiligen Ruhestands verschärft werden. Zu diesem Zweck wird der neue Absatz 2 geschaffen. Politische Beamtinnen und politische Beamte können gemäß § 30 Abs. 3 BeamtStG jederzeit erneut in das aktive Beamtenverhältnis berufen werden. Machen sich politische Beamtinnen und Beamte während des einstweiligen Ruhestands durch Äußerungen und Handlungen für eine solche Reaktivierung untragbar, rechtfertigt dies disziplinarrechtliche Konsequenzen. Von politischen Beamtinnen und politischen Beamten muss daher während des einstweiligen Ruhestands mehr erwartet werden, als sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu betätigen. Vielmehr sollen sie während des einstweiligen Ruhestands - wie schon im aktiven Beamtenverhältnis - verpflichtet sein, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 30 Abs. 4 BeamtStG) entfällt der sachliche Differenzierungsgrund zwischen politischen Beamtinnen und Beamten und den übrigen Beamtinnen und Beamten. Für beide Beamtengruppen gilt im endgültigen Ruhestand die nachamtliche Verfassungstreuepflicht des § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR sieht die Regelung in § 42 NBG als nicht erforderlich an. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, an der Regelung jedoch festgehalten.

Zu Nummer 5 (§ 50 NBG):

Der neue Satz 2 legt fest, dass ein Verstoß gegen die nachamtliche Verfassungstreuepflicht ein Dienstvergehen darstellt. Dem liegt die Wertung zugrunde, dass politische Beamtinnen und politische Beamte im einstweiligen Ruhestand aufgrund der Tatsache, dass sie jederzeit erneut in das aktive Beamtenverhältnis berufen werden könnten, dieselben Verpflichtungen wie vor dem Eintritt in den einstweiligen Ruhestand haben sollten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DBB macht darauf aufmerksam, dass es in dem Verweis § 42 Abs. 2 und nicht § 42 Satz 3 heißen muss. Die Änderung wurde entsprechend übernommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes - NRiG):

§ 94 NRiG ermöglicht in seiner geänderten Form von den allgemeinen Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes abweichende Regelungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Gemäß Artikel 97 Abs. 2 GG können die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richterinnen und Richter gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Richtergesetzes besteht das Institut der Disziplinarklage daher fort.

Gleiches soll für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch § 95 Abs. 3 NDiszG festgelegt werden. Die Aufnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zielt darauf ab, dass vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben im Hinblick auf ihre zu gewährleistende Unabhängigkeit deren Rechtsverhältnisse unverändert bleiben. Statusverändernde Maßnahmen sollen dort weiterhin der Disziplinarklage vorbehalten bleiben.

Für die Durchführung des Disziplinarklageverfahrens soll in § 95 Abs. 4 NRiG auf die einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in ihrer am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes geltenden Fassung verwiesen werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Diese Einschränkung ist wegen der bundesrechtlich vorgegebenen Zuständigkeit der Richterdienstgerichte statt der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. die §§ 77 und 78 des Deutschen Richtergesetzes) erforderlich, um das Institut der Disziplinarklage insoweit beizubehalten.

Die übrigen Maßnahmen des Niedersächsischen Disziplinargesetzes sollen hingegen auf Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamte gleichermaßen Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit zur anlassbezogenen Abfrage beim Verfassungsschutz nach § 30 Abs. 3 und § 34 Abs. 3 NDiszG.

Die Vorschriften sind für „entsprechend“ anwendbar zu erklären, da der vierte Teil des NDiszG das Verfahren vor den Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte regelt, das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jedoch gemäß § 79 Abs. 2 NRiG vor dem Richterdienstgericht durchzuführen ist. Nach dem Wegfall der Regelung in § 34 Abs. 2 NDiszG ist zudem die Zuständigkeit für die Erhebung der Disziplinarklage neu zu regeln.

Zu Artikel 5 (Neubekanntmachung):

Da das Änderungsgesetz durch die Änderung von Überschriften und den Wegfall sowie die Einfügung von Paragraphen Auswirkungen auf die Inhaltsübersicht des NDiszG hat, ist eine Neubekanntmachungsermächtigung für dieses Gesetz erforderlich.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Artikel 2 und 4 sollen erst am Ersten des übernächsten Monats nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Dies gibt den Rechtsanwendern ausreichend Zeit, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Zeitliche Verzögerungen, die dadurch entstehen könnten, dass ein bereits vorliegender Entwurf einer Klageschrift in eine Disziplinarverfügung umgeschrieben werden muss, weil das Institut der Disziplinarverfügung künftig entfällt, sollen durch den zeitlichen Vorlauf vermieden werden. Abweichend davon sollen Teile des Gesetzes, die nicht mit der Abschaffung des Instituts der Disziplinarverfügung zusammenhängen, bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dies ermöglicht in Einzelfällen sowohl eine frühere Beschleunigung des Verfahrens als auch die Anwendung von Verfahrensvorschriften, die die Beweisfindung und Rechtssicherheit in Verfahren stärken sollen.

Wir kommen zu:

Tagesordnungspunkt 16:

Erste Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Der Gesetzentwurf wird eingebracht: von Frau Ministerin Behrens für die Landesregierung. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Daniela Behrens, Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung:

Herzlichen Dank. - Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Der öffentliche Dienst trägt eine besondere Verantwortung für die Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Ich bin sehr froh und sehr dankbar, dass die überwältigende Mehrheit unserer Beschäftigten im öffentlichen Dienst tagtäglich für die Grundwerte unserer Verfassung eintritt und mit ihrer Arbeit unsere

staatlichen Strukturen nicht bloß aufrechterhält, sondern sie mit Leben füllt und dafür sorgt, dass der Laden läuft. Dafür meinen aufrichtigen Dank!

Zum Gesamtbild gehört allerdings auch, dass einige wenige Personen im öffentlichen Dienst Niedersachsens die Pfade der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verlassen haben: Personen, die nicht für unsere Grundwerte einstehen, Personen, die sich gar gegen unsere Strukturen auflehnen und den Staat im Grunde von innen bekämpfen. Diese Personen, meine Damen und Herren, haben im Staatsdienst nichts verloren.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren Abgeordnete, unsere bisherigen Regelungen des Niedersächsischen Disziplingesetzes erfordern langwierige und komplexe Verfahren, um erkannte Extremisten aus dem Dienst zu entfernen.

Mit der vorliegenden Novelle wollen wir das ändern. Verfassungsfeinde sollen deutlich schneller aus dem Landesdienst entfernt werden können. Nur so können wir dafür Sorge tragen, dass unsere staatlichen Strukturen standfest bleiben und unsere Bürgerinnen und Bürger auf funktionierende und integrierte Strukturen vertrauen können.

Hierfür bietet der vorliegende Entwurf die notwendigen Grundlagen. So schaffen wir mit der Novelle die Möglichkeit einer anlassbezogenen Abfrage beim Verfassungsschutz. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beamtin oder ein Beamter gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen hat, besteht künftig die Möglichkeit zu einer Datenabfrage. Gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse können dann als wichtige Beweismittel in das Disziplinarverfahren einfließen.

Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Abschaffung der Disziplinaranzeige. Bislang konnten statusändernde Disziplinarmaßnahmen - auch bei identifizierten Verfassungsfeinden im Staatsdienst - nur durch Verwaltungsgerichte nach Erhebung einer Disziplinaranzeige ausgesprochen werden. Das bedeutet, dass selbst bei identifizierten Extremisten in unserer Verwaltung teils langwierige und zähe Prozesse abgewartet werden müssen, bevor es möglich ist, diese Personen aus dem Staatsdienst zu entfernen. Künftig sollen entsprechende Maßnahmen durch Disziplinarverfügungen der jeweils zuständigen Behörde getroffen werden. Der Entwurf sieht dafür eine weitere Verfahrensbeschleunigung vor.

Deswegen, meine Damen und Herren, möchte ich deutlich betonen, dass mit der Abschaffung der Disziplinaranzeige - anders als vielfach behauptet - keine Einschränkungen der Rechtsschutzmöglichkeit einhergehen. Die Entscheidung der Disziplinarbehörde kann von den Verwaltungsgerichten natürlich vollumfänglich überprüft werden. Dabei hat auch die Klageerhebung aufschiebende Wirkung für die Disziplinarverfügung, und zwar bis zum rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens.

Zudem haben wir die Rechtsschutzposition der Betroffenen weiter verbessert und damit auch einem Wunsch der Gewerkschaften Rechnung getragen. So wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Disziplinarmaßnahme durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen. Die Einschränkung der aufschiebenden Wirkung einer Anzeige wird somit unmöglich. Einem häufig befürchteten Missbrauch der schnelleren Durchgriffsrechte beugen wir somit durch ergänzende Instrumente umfassend vor.

Meine Damen und Herren Abgeordnete, Niedersachsen geht damit übrigens keinen Sonderweg. In Baden-Württemberg ist das sehr lange schon gang und gäbe. Der Bund hat es eingeführt, Brandenburg hat es eingeführt, Hamburg hat es eingeführt. Weitere Bundesländer machen sich auf den Weg. Auch wir haben schon im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vereinbart, dass wir klare Schritte einleiten wollen, um Extremisten und Verfassungsfeinde aus dem Staatsdienst zu entfernen. Das tun wir mit diesem Gesetzentwurf. Das ist angesichts der aktuellen Situation auch wichtig. Der Staat muss über jeden Zweifel erhaben sein. Die Staatsbediensteten müssen über jeden Zweifel erhaben sein. Daher brauchen wir dieses Regelwerk.

Weil ich weiß, dass es bei unseren Beamtinnen und Beamten durchaus zu Debatten zu diesem Thema kommt, möchte ich den Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst sehr klar sagen: Die Landesregierung ist Ihnen sehr dankbar, dass Sie sich unermüdlich für das Wohl unseres Landes einsetzen. Das schätzen wir, und das macht auch das Land Niedersachsen aus. Wir sind sehr florierend.

Aber wir müssen auch dafür Sorge tragen, dass die Wenigen, die den Staat bekämpfen wollen, ihn nicht von innen aushöhlen können. Dafür müssen wir Vorsorge treffen, und dafür ist dieser Gesetzentwurf entwickelt worden. Das ist das Hauptziel des Gesetzes: Extremisten und Verfassungsfeinde gehören nicht in den öffentlichen Dienst.

In diesem Sinne wünsche ich mir eine sehr konstruktive Debatte auch in den Ausschüssen. Ich freue mich, dass Sie sich mit dem Thema beschäftigen. Es ist ein wichtiges Thema für die wehrhafte Demokratie in diesen anstrengenden Zeiten. Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass die große Mehrheit dieses Landtages dieses wichtige Gesetz mittragen kann.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Ministerin Behrens. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der AfD Herr Kollege Bothe. Bitte!

(Beifall bei der AfD)

Stephan Bothe (AfD):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Ministerin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, man kann es nicht anders sagen, ist ein bunter Strauß von Misstrauensbekundungen gegenüber der Beamtenschaft und ein Sammelsurium von Maßnahmen und Werkzeugen, um die Beamten insbesondere politisch auf Linie zu bringen und gemäß der links-grünen Regierungsideologie zu disziplinieren.

So sollen beispielsweise mit dem Totschlagargument einer behaupteten verfassungsfeindlichen Gesinnung Beamte schneller aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden können. Alle Disziplinarmaßnahmen sollen künftig einzig durch behördliche Verfügungen erlassen werden. Das bewährte Instrument der Disziplinklage vor den Verwaltungsgerichten für schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen soll abgeschafft und der einzelne Beamte dem Wohl und Wehe der Disziplinarbehörde und indirekt auch seines Vorgesetzten ausgesetzt werden. Ein Widerspruchsverfahren ist natürlich nicht vorgesehen, sodass Betroffene gegen eine Disziplinarverfügung gegebenenfalls direkt vor dem Verwaltungsgericht klagen müssen. - Ein Irrsinn, meine Damen und Herren!

Sehr geehrte Frau Ministerin, ich frage Sie: Welcher junge Mensch soll sich in Niedersachsen angesichts dieser Zumutungen noch auf den ehemals festen Sitz eines Beamtenverhältnisses wagen,

(Michael Lühmann [GRÜNE]: Jeder Demokrat, jeder Demokrat!)

den Sie zu einem Schleudersitz umbauen wollen, wenn er die Weichen für seine berufliche Zukunft stellt?

(Beifall bei der AfD)

Nun soll also ausgerechnet der weisungsgebundene Verfassungsschutz durch sogenannte anlassbezogene Kooperationen mit den Disziplinarbehörden ein gehöriges Wörtchen bei der Schikanierung von Beamten mitreden. Dass diese Behörde aktuell politisch instrumentalisiert arbeitet, ist hinreichend bewiesen.

Meine Damen und Herren, die zukünftige Möglichkeit der Entlassung aus Beamtenverhältnissen durch einen Verwaltungsakt ist inakzeptabel und abzulehnen. Sie stellt das Bisherige einseitig zulasten des Beamten auf den Kopf, indem sie eine wichtige Hürde, nämlich die Erhebung der Disziplinklage, aus dem Weg räumt. Während die Behörde ohne Einschaltung eines Gerichts ihre Beamten entlassen kann, ist der Beamte nicht nur gehalten, selbst Klage zu erheben, ihm wird gegebenenfalls auch noch eine gerichtliche Überprüfungsinstanz genommen, wenn die Berufung nicht zugelassen wird. Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf ist ein Eigentor sondergleichen.

Frau Ministerin, weil wir gerade bei Eigentoren sind: Nach dem wegweisenden Urteil des Oldenburger Verwaltungsgerichtes

(Beifall bei der AfD)

zu den unsäglichen Äußerungen des ehemaligen Polizeipräsidenten Kühme muss auch Ihnen bewusst werden, dass Sie hier in eine Sackgasse laufen. Ihr Ziel mag es sein, nur noch politisch einseitig orientierte, links-grüne Staatsdiener in Ihren Reihen zu haben und dabei bis in den privaten Bereich hineinzu schnüffeln.

(Volker Bajus [GRÜNE]: Immer die gleiche Litanei! - Zuruf von Michael Lühmann [GRÜNE])

- Herr Lühmann, das ist Ihr Gesetz.

Das Ergebnis wird aber sein, dass potenzielle Fachkräfte abgeschreckt werden, denn in der freien Wirtschaft erhalten sie ohnehin meistens bessere Konditionen und brauchen keine Angst zu haben, dass ihr Dienstherr den Verfassungsschutz auf sie hetzt.

Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD - Alfred Dannenberg [AfD]: Sauber!)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Bothe. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herr Kollege Lühmann. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Michael Lühmann (GRÜNE):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Liebe Kolleg*innen! Morgens in einer Demokratie aufwachen, in einer Demokratie Mittag und Abendbrot essen und am nächsten Morgen immer noch Demokratie, und dit soll wat Besonderet sein? - Mein Berlinerisch ist nicht so gut wie mein Sächsisch.

Das fragte uns vor wenigen Tagen beim Polizeikongress der Mitbegründer des Demokratischen Aufbruchs und Vorstandsvorsitzende der Bundesstiftung Aufarbeitung, Rainer Eppelmann. Die Antwort sollte uns als Politik leichtfallen. Sie muss auch Beam*tinnen und Angestellten leichtfallen, und ich bin mir ganz sicher, das tut es in der Regel auch.

Für mich als Kind der friedlichen Revolution, in einer Diktatur geboren und anfangs aufgewachsen, ist die Frage keine rhetorische, sondern eine fundamentale. Ja, unsere Demokratie ist gerade vor dem Hintergrund doppelter Diktaturerfahrung das größte Glück, das es jeden Tag zu verteidigen gilt und - so Michel Friedman jüngst beim Göttinger Literaturherbst - auch zu feiern gilt.

(Vereinzelt Beifall bei den GRÜNEN)

- Ich lade Sie herzlich ein.

Damit wir unsere Demokratie wehrhaft halten, ist es unabdingbar, den öffentlichen Dienst weiterhin gegen die Feinde unserer Verfassung zu immunisieren. Das ist auch das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes. Schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen wie die Entfernung aus dem Dienst, die Aberkennung des Ruhegehalts oder die Zurückstufung können künftig ohne Anrufung der Verwaltungsgerichte direkt durch die Disziplinarbehörde ausgesprochen werden. Damit ermöglichen wir, dass bei einem konkreten und erheblichen Verdacht auf Gegnerschaft zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung Disziplinarmaßnahmen durch die Streichung der Disziplinaranzeige beschleunigt werden können.

Wir schärfen bei den Verfahrensregeln und stärken zugleich den Rechtsschutz und die Rechte der Personalvertretung, weil uns bewusst ist - und die Mahnung der Gewerkschaften haben wir ernst genommen -, dass wir hier auf einem schmalen Grat

wandern und eine ernsthafte und sensible Abwägung notwendig ist. Das ist Herrn Bothe leider gar nicht gelungen.

Lassen Sie mich, weil in der Vergangenheit das Abstellen auf Verfassungstreue von Beam*tinnen und Angestellten auch politisch missbraucht wurde - Stichwort „Radikalerlass“ -, Folgendes klarstellen: Dieser politisch motivierte Erlass, der ab 1972 de facto tausende Berufsverbote zur Folge hatte, mahnt uns jeden Tag. Dieses Unrecht vor Augen, halten wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Maß und stärken dennoch die Wehrhaftigkeit des Staates durch klare Verfahrensregeln.

Lassen Sie mich auch klarstellen: Es geht nicht um ein Misstrauensvotum gegenüber Staatsbediensteten, sondern um Reaktionsfähigkeit, wenn sich Verfassungsfeinde im Dienst radikalisierten. Vollkommen unberührt sind hiervon wertvolles politisches Engagement und Äußerungen als kritische Staatsbürger*innen im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dazu gehört auch, dass sich Lehrer*innen, Verwaltungsbeam*tinnen und Polizeipräsident*innen energisch für die Demokratie einbringen; denn am Ende bleibt es das vitale Interesse einer funktionierenden Demokratie, dass es im Kern keine Neutralität gegenüber den Verfassungsfeinden geben darf - nicht in der öffentlichen Debatte und nicht im öffentlichen Dienst.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Und lassen Sie mich zuletzt auch das klarstellen: Auch wenn nun ein Gericht einzelne Formulierungen Johann Kühmes in seiner Funktion als Polizeipräsident kritisch sieht - und es steht mir nicht zu, das zu bewerten -, so stelle ich mich hinter den Menschen und Demokraten Johann Kühme und möchte mir das von ihm mit Blick auf die AfD Gesagte ausdrücklich zu eigen machen - und das sollten wir alle tun. Denn Sie sind eine Bedrohung für die innere Sicherheit. Mehr noch: Als gesichert rechtsextremistische Partei sind Sie Teil der größten Bedrohung für unsere Demokratie.

Und wenn Beamtinnen oder Angestellte diese, Ihre Gegnerschaft zu Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat in den Staatsdienst tragen, dann wird dieses Gesetz auch seine disziplinarrechtliche Wirkung entfalten - da können Sie sicher sein -, damit wir weiterhin jeden Morgen ganz selbstverständlich und gern auch feierlich in einer Demokratie aufwachen.

Wir sind es unserer langen doppelten Diktaturgeschichte schuldig.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Lühmann. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der CDU Frau Kollegin Butter. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Birgit Butter (CDU):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete!

(Vizepräsident Marcus Bosse übernimmt den Vorsitz)

Wir sprechen heute über einen Gesetzentwurf, der in der politischen Kommunikation der Landesregierung als Modernisierung verkauft wird, tatsächlich aber eines tut: Er stellt unsere Beamtinnen und Beamten pauschal unter Generalverdacht. Und das, meine Damen und Herren, ist eine Ungebührlichkeit!

Innenministerin Behrens möchte ermöglichen, dass Behörden künftig eigenständig, ohne vorherige gerichtliche Prüfung, Beamte aus dem Dienst entfernen dürfen - ohne Verwaltungsgericht, ohne neutrale Instanz, ohne rechtsstaatliches Gleichgewicht. Was heißt das? Das heißt, eine Behördenleitung könnte künftig per Verwaltungsakt entscheiden, ob jemand seinen Beamtenstatus, seine berufliche Existenz, seine Versorgung, seine Pensionsansprüche verliert. Wer aber so tief in die Grundrechte eingreift, darf nicht gleichzeitig die neutrale Kontrolle abschaffen.

(Beifall bei der CDU)

Vertrauen in den Staat entsteht nicht, indem man seine Diener diskreditiert.

Schauen wir uns die Realität an, meine Damen und Herren. Der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB) sagt ganz klar: Dieses Gesetz stellt die Integrität der Beamtenschaft infrage. Wissen Sie, wie viele Fälle schwerwiegender verfassungsfeindlicher Verfehlungen wir in Niedersachsen laut NBB in zehn Jahren hatten? 15. In Worten: fünfzehn. Das entspricht 0,01 % der Beamtinnen und Beamten. Und ja, ganz klar: Verfassungsfeinde haben im öffentlichen Dienst nichts verloren. Das ist

eine Selbstverständlichkeit. Aber aus 0,01 % eine angebliche Systemkrise zu konstruieren, das dient nicht der Sicherheit, das dient der Stimmungsmache.

(Beifall bei der CDU)

Welches Bild vom öffentlichen Dienst wollen Sie hier eigentlich zeichnen? Eines, in dem jeder Beamte potenziell verdächtig ist? Eines, in dem kritische Stimmen mundtot gemacht werden könnten? Das ist kein modernes Disziplinarrecht!

Meine Damen und Herren, die geplante Neuregelung ist nicht schneller, sie ist nur riskanter. Die Landesregierung argumentiert, die Verfahren vor Verwaltungsgerichten seien zu lang. Das stimmt, sie sind lang. Aber sie sind lang, weil sie gründlich sind, weil sie rechtssicher sind, weil sie Menschen, die ein Berufsleben lang unserem Staat dienen, nicht ohne rechtsstaatliches Verfahren verurteilen. Selbst Gewerkschaften, die bekanntlich der Landesregierung gewiss nicht fernstehen, warnen hinter den Kulissen eindringlich. Ein internes Papier von ver.di sagt klar: In Baden-Württemberg - die Ministerin hat es eben als positives Beispiel angesprochen, dort gibt es diese Regel nämlich schon - ist keine spürbare Verfahrensbeschleunigung eingetreten.

Viele Disziplinarbehörden sind personell und fachlich nicht in der Lage, solche massiven Entscheidungen richterlich sauber abzuwägen. Und, meine Damen und Herren, es besteht die Gefahr, dass unbequeme oder kritische Beamte unter Druck gesetzt werden können. Das ist doch der Kern des Problems: Der Staat darf niemals Richter und Partei zugleich sein. Rechtsstaat heißt: Erst prüfen, dann strafen - nicht umgekehrt.

(Beifall bei der CDU)

Der Entwurf der Ministerin dreht das Prinzip um. Bislang gilt: Das Gericht entscheidet, dann erfolgt die Entfernung aus dem Dienst. Künftig soll gelten: Der Dienstherr entscheidet, der Beamte muss anschließend klagen - mit eigenem Geld, auf eigenes Risiko, während er seinen Status bereits verloren hat. So behandelt man keine Menschen, die diesem Land dienen. Man behandelt sie fair, man schützt sie vor Willkür, man schützt sie vor vorschnellen Vorverurteilungen, man schützt sie durch ein unabhängiges Gericht und nicht durch die „Laune“ oder den politischen Druck in einer Behörde.

Meine Damen und Herren, wir sprechen über ein Gesetz, das eigentlich für Extremfälle gedacht ist, im Alltag aber gefährlich wird, und damit sprechen wir über die zweite große Sorge: Dieses Gesetz

würde nicht bei Reichsbürgern oder Extremisten angewendet werden - dafür braucht es nämlich keine neuen Regelungen, dafür reichen die bestehenden Befugnisse vollkommen aus. Es würde im Alltag angewendet werden, bei Konflikten zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern, bei Fehlverhalten, das kein Extremismus ist, bei Beamten, die unbequem sind, die sich wehren, die Missstände melden.

Wenn künftig schon bei leichten Verstößen Geldbußen ohne klare Kriterien, ohne neutrale Kontrolle verhängt werden können, dann öffnet das Tür und Tor für Ungerechtigkeiten. Das, meine Damen und Herren, ist ein Eingriff in das Rechtsstaatsprinzip. Artikel 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur einen formalen Rechtsweg. Die Rechtsprechung verlangt auch eine effektive, umfassende gerichtliche Prüfung. Ein Gesetz, das diese gerichtliche Kontrolle faktisch abschafft, ist in den Augen der CDU-Fraktion verfassungsrechtlich hoch problematisch.

(Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren, wir müssen die Probleme lösen und dürfen nicht die Beamten schwächen. Was wäre denn die richtige Lösung? Die Lösung wäre, die Verantwortung nicht in die Behörden zu verlagern, sondern die Verwaltungsgerichte so auszustatten, dass sie ihre Arbeit schneller erledigen können - mehr Personal, bessere Abläufe, Digitalisierung. Aber was macht die Landesregierung? Sie greift die Beamten an, statt die Gerichte zu stärken. Das ist politisch bequem und rechtsstaatlich verdammt gefährlich.

Unser öffentlicher Dienst verdient Respekt, kein Misstrauenssignal. Denn Beamtinnen und Beamten in diesem Land halten unseren Staat am Laufen. Sie sorgen für Sicherheit, Bildung, Recht, Infrastruktur, soziale Stabilität. Sie sind diejenigen, die den Staat repräsentieren, die das Gesicht des Staates für den Bürger sind. Denn der erste Berührungspunkt eines Bürgers mit dem Staat - im Rathaus, im Kreishaus, auf der Straße - sind zumeist die Beamtinnen und Beamten. Ihr Verhalten, ihre Freundlichkeit, ihre Integrität prägen das Bild des Bürgers von unserem Staat vom ersten Moment an.

Und wie dankt ihnen das die Landesregierung? Sie legt ein Gesetz vor, das ihre Integrität infrage stellt, ein Gesetz, das ihnen die Beweislast aufbürdet, ein Gesetz, das ihnen weniger Rechtsstaat als jedem x-beliebigen Verkehrssünder zugesteht. Das ist weder modern noch gerecht oder rechtsstaatlich, und das ist vor allem eines nicht: respektvoll. Wir als CDU stehen ganz klar gegen Extremisten im Staatsdienst, ganz klar für schnelle und effektive

Verfahren, ganz klar aber auch für Rechtssicherheit, Fairness und die Würde derer, die diesem Land dienen.

(Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren, ganz klar: Wir brauchen kein Misstrauensgesetz gegenüber unseren Beamten. Wir brauchen ein starkes, faires, rechtsstaatliches Disziplinarrecht.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU - Michael Lümmann [GRÜNE]: Das ganze Grundgesetz ist ein Misstrauensgesetz!)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank, Frau Kollegin Butter. - Die nächste Wortmeldung: aus der Fraktion der SPD der Kollege Sebastian Zinke.

(Beifall bei der SPD)

Sebastian Zinke (SPD):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Butter, Sie haben hier wieder den Beweis erbracht, dass auch die CDU im Bereich Populismus ganz vorne mitspielt.

(Zurufe von der CDU: Oh! - André Bock [CDU]: Wenn nichts mehr hilft!)

Die Regelungen im Disziplinarrecht, die wir hier heute Abend diskutieren, hat das Land Baden-Württemberg bereits im Jahr 2008 eingeführt. Wenn ich das gerade richtig recherchiert habe,

(Volker Bajus [GRÜNE]: Hast du!)

regierte zu der damaligen Zeit in Baden-Württemberg die CDU, dann irgendwann nicht mehr. Aber damals war Herr Oettinger Ministerpräsident. Ihre eigenen Leute haben vor langer Zeit das gemacht, was wir Ihnen hier heute Abend vorschlagen, meine sehr geehrten Damen und Herren!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Stellen Sie sich vor, meine Damen und Herren: eine Richterin, die sich für einen Kalifatstaat in Deutschland ausspricht - das kann man sich kaum vorstellen -; einen Polizeibeamten, der sich als Rassist herausstellt und glaubt, es gäbe Menschenrassen, Menschen mit Wert und Menschen mit weniger Wert - nicht denkbar in unserem Land -; eine Lehrerin beispielsweise, die sich als Anteilseignerin der

Deutschland GmbH fühlt und den eigenen Dienstherrn ablehnt - das würde ich als untragbar bezeichnen -; oder einen Soldaten an der Waffe, der sich aktiv für die Abschaffung der Republik und für ein Königreich Deutschland einsetzt - das, meine Damen und Herren, fände ich unmöglich.

Alle diese Haltungen sind mit unserem Grundgesetz nicht vereinbar. Alle diese Haltungen wenden sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Menschen, die Kommunismus, Kalifat oder Führerstaat wollen, sind Extremisten, und sie haben im öffentlichen Dienst unseres Landes nichts zu suchen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Deshalb ist das, was hier heute von der Landesregierung vorgeschlagen wird, keinesfalls eine Schikanierung, wie es Herr Bothe sagt, und auch kein Generalverdacht, wie es Frau Butter hier gerade darzustellen versucht hat.

(Klaus Wichmann [AfD]: Es war ein Lob!)

Es kann doch nicht sein, dass die Feinde unseres Staates auch noch aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und an entscheidenden Stellen dieses Staates eingesetzt werden. Das kann es nicht sein, und das wollen wir mit diesem Gesetz beenden.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Daher gibt es das Disziplinarrecht, also die Möglichkeit, dienstliche Verfehlungen von Beamten, Richtern und Soldaten zu sanktionieren. Dabei ist nicht immer sofort die Dienstenthebung die Folge, sondern es gibt auch den Verweis, die Kürzung von Dienstbezügen und die Zurückstufung. All das ist möglich.

Meine Damen und Herren, ganz ausdrücklich treffen diese Sanktionen nicht Beamtinnen und Beamten, die eine von der Landesregierung oder vom Mainstream abweichende Meinung vertreten. Es wurde hier versucht, es so darzustellen, als ob alles einer links-grün versifften Ideologie unterläge. Das ist nicht der Fall. Man darf auch als Beamtin oder Beamter eine abweichende Meinung vertreten, nur nicht solche, die nicht auf dem Boden unseres Grundgesetzes stehen, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Man darf also für Atomenergie sein. Man darf gegen die E-Mobilität sein. Man darf auch für die Einführung einer Vermögensteuer sein. All das darf man als Beamtin oder Beamter tun -

aber eben keine Meinung vertreten, die gegen die Grundfesten unseres Landes gerichtet ist. Das ist der Unterschied. Darum geht es und um nichts anderes. All das, was Sie hier vorgetragen haben, ist unwahr.

(Klaus Wichmann [AfD]: Was?)

Mit der heute vorgelegten Neufassung des Disziplinarrechts will unsere Landesregierung Verfassungsfeinde - und niemand anderen - künftig schneller aus dem öffentlichen Dienst entfernen; es geht hier nur um Verfahrensfragen und nicht um Inhalte. Bei den Beispielen, die ich gerade genannt habe, muss man einfach sagen: Das ist auch gut so.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, eine Disziplinaranzeige wird zukünftig nicht mehr erforderlich sein. Aber der Rechtsweg - die Überprüfung durch unabhängige Gerichte, die Sie, Frau Butter, gefordert haben - ist weiterhin gegeben. Wenn Sie hier so tun, als wäre das nicht der Fall, ist das schlichtweg falsch.

(Birgit Butter [CDU]: Der Applaus ist ja sehr stark!)

Auch die Einholung einer Auskunft vom Verfassungsschutz ist richtig, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass es verfassungsuntreue Personen unter den Beamtinnen und Beamten gibt.

Meine Damen und Herren, auf den ersten Blick ist dieses Gesetz also aus unserer Sicht dafür geeignet, Maßnahmen zu ergreifen, um Verfassungsfeinde zügiger als bisher aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen - und das Ganze für einen handlungsfähigen demokratischen Rechtsstaat und für einen öffentlichen Dienst, dem die Menschen in unserem Land uneingeschränkt vertrauen können.

Herzliche Grüße auch an dieser Stelle an Johann Kühme!

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank, Kollege Zinke.

Weitere Wortmeldungen legen uns zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor. Wir kommen somit zur Ausschussüberweisung.

Federführend soll der Ausschuss für Inneres und Sport sein, mitberatend der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. Wer dafür ist, den bitte ich

ums Handzeichen. - Ich frage nach Gegenstimmen.
- Enthaltungen? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 20.05.2026

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Berichterstattung: Abg. Julius Schneider (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/8941 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Doris Schröder-Köpf
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und
beamtenrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Beschleunigungsgebot

Das behördliche Disziplinarverfahren und das gerichtliche Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109);
2. Viertes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163);

**Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und
beamtenrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes _____ vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in den folgenden Fassungen:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel **25** des Gesetzes vom **22. Dezember** 2025 (BGBl. 2025 I Nr. **349**);
2. Viertes Buch **des** Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel **8** des Gesetzes vom **27. April 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **119**);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel **2** Abs. **7** des Gesetzes vom **20. März 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **95**);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel **12 a** des Gesetzes vom **23. April 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **111**);

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72).“
3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn
1. feststeht, dass nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
 2. eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt wäre.“
4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹In der Einleitungsmitteilung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie oder er sich mündlich oder schriftlich äußern will. ²Für eine schriftliche Äußerung ist eine angemessene Frist zu setzen; in der Regel ist eine Frist von höchstens einem Monat angemessen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Minderjährigen“ ein Komma und die Worte „Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **22. Dezember** 2025 (BGBl. 2025 I Nr. **370**).“
3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn **zu erwarten ist**, dass
1. _____ nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
 2. *unverändert*
4. *unverändert*
5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden **die Worte „von Minderjährigen“ durch die Worte „einer minderjährigen Person oder einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der die Schule besucht, an der die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist,“ ersetzt.**

5/1. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Ärztliche Inaugenscheinnahme
und Dokumentation

¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG rechtfertigen, und ist zu erwarten, dass deswegen eine

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt, so kann die Disziplinarbehörde beim Disziplinargericht beantragen, anzuordnen, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Beamtin oder den Beamten in Augenschein nimmt und dokumentiert, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Beamtin oder der Beamte aufweist; Merkmale, die offensichtlich nicht auf ein Dienstvergehen hinweisen, sind nicht zu dokumentieren. ²§ 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen, und die Maßnahme zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. ⁴Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation an die Disziplinarbehörde. ⁵§ 45 Abs. 1 und 2 Satz 2 NBG gilt entsprechend.“

6. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG vor, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die einen Verstoß gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG belegen. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ⁴Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung.“

7. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinar-klage in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die

6. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Liegen **zureichende** tatsächliche Anhaltspunkte vor, **die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines** Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG **rechtfertigen**, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse **zu der Beamtin oder dem Beamten** vorliegen, die **Zweifel daran begründen können, dass sie oder er ihrer oder seiner Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG nachgekommen ist oder nachkommt**. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³_____ ⁴Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 **und 2** sowie **dem Grunde nach** über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung. ⁵**§ 32 h des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.**“

7. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinar-klage in entsprechender Anwendung des § 30

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen.“

Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen.
2 _____“

8. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

8. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Fristverlängerung bei Auskunftersuchen
nach § 34 Abs. 3

„§ 50 a
Fristverlängerung bei Auskunftersuchen
nach § 34 Abs. 3

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 angemessen zu verlängern.“

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, **betreffen die geltend gemachten oder nach Auffassung des Gerichts zu berücksichtigenden wesentlichen Mängel die Tatsachen, in denen ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG gesehen wird, und beabsichtigt die Klagebehörde ein Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 zu stellen, um die Mängel zu beheben, so ist die Frist auf Antrag der Klagebehörde _____ insgesamt** angemessen zu verlängern.“

9. In § 68 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.

9. *unverändert*

Artikel 2
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Disziplinargesetzes

Artikel 2
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ die Zahl ‚50‘.“

„²§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ **jeweils** die Zahl ‚50‘.“

- 1/1. In § 2 a werden die Worte „gerichtliche Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtliche Verfahren nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes“ ersetzt.**

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).“

- b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **22. Dezember 2025** (BGBl. **2025** I Nr. **349**).“

2/1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „Begriff der Dienstbezüge“ angefügt.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Dienstbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind neben den Dienstbezügen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) auch die sonstigen Bezüge nach § 2 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 5 NBesG sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber

1. den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen,
2. dem Vorstand kommunaler Anstalten oder gemeinsamer kommunaler Anstalten,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer kommunaler Zweckverbände und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zuständigkeit“ angefügt.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber

1. der Hauptverwaltungsbeamtin___ **oder dem** Hauptverwaltungsbeamten **einer** Kommune_,
2. dem Vorstand **einer** kommunalen Anstalt___ oder **einer** gemeinsamen kommunalen Anstalt___,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer **eines** kommunalen Zweckverbandes und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens:“ eingefügt.

- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Disziplinarbehörde zuständig. ²Hat die oberste oder die höhere Disziplinarbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 das Verfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

1. die oberste Disziplinarbehörde für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, für die sie oder die Landesregierung die dienstrechtliche Befugnis zur Entlassung hat und
2. die höhere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamtinnen und Beamten,

soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt ist, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt **und der Doppelpunkt gestrichen.**

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens_“ eingefügt.

- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) *unverändert*

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 **Satz 1** Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

1. *unverändert*

2. *unverändert*

soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren **nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2** eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt **wird**, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 **oder 5 oder** nach Absatz 2 Nr. 2 **oder 3** darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinarmaßnahme, die von einer Gemeinde oder Samtgemeinde ausgesprochen werden soll, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinarmaßnahme ohne Zustimmung ausgesprochen werden.“

Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen _____ mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinar**verfügung**, die _____ eine **Kommune mit nicht mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erlassen _____ will**, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinar**verfügung** ohne Zustimmung **erlassen** werden.“

4/1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.“

4/2. § 9 Abs. 6 wird gestrichen.

- 5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

- 5. _____ § 10 _____ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden **das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“** sowie die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

- 6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

0/a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Halbsatz 1 wird **das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“** ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 wird **das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Dienstbezügen“** ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, ist auch die Ausübung der öffentlichen Ehrenämter und der Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, unverzüglich zu beenden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ermessen“ ein Komma und die Worte „soweit kein Fall des Absatzes 2 vorliegt“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder eine Geldbuße“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „eine Geldbuße,“ eingefügt.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Dienstvergehen gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht **aus** § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“

- b) *unverändert*

7. *unverändert*

8. *unverändert*

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) *unverändert*

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei **Verstößen** gegen die Pflicht **aus** § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit

1. der Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme,
3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung,
4. der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO oder
5. der Einleitung des Entlassungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 NBG.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind für die Dauer

1. der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
2. der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
3. einer Rechtsbehelfsfrist sowie
4. bis zur Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO

gehemmt.“

10. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit

1. *unverändert*
2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder **die** _____ Disziplinar**verfügung**,
3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die **Rechtmäßigkeit der** Einstellung des Disziplinarverfahrens oder _____ der Disziplinarverfügung,
4. *unverändert*
5. *unverändert*

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind _____

1. **für die Dauer** der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
2. **für die Dauer** der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
3. **für die Dauer der** Rechtsbehelfsfrist sowie
4. *unverändert*

gehemmt.“

10. § 17 **wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 14 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG)“ durch die Angabe „(§ 14 NBesG)“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„²Dies gilt nicht für die Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde; von dieser sind nur die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die Kostenentscheidung zu entfernen.“

11. Dem § 20 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Von einer Ausdehnung kann abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht.

⁴Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.“

12. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten vor dem Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 10 bis 12 nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, Abs. 2 und 4 Satz 1 NPersVG gilt entsprechend. ²Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen. ³Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme gemäß Satz 1 möglich, soll die Personalvertretung im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ⁴Die Personalvertretung ist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht verpflichtet. ⁵Erfolgt eine Stellungnahme ist diese der Disziplinarbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 3 innerhalb eines Monats mitzuteilen. ⁶Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Anhörungsersuchen der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“

13. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Absatz 1 werden das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

unverändert

11. _____ § 20 Abs. 1 **Satz 2 wird durch** die folgenden **neuen Sätze 2 und 3 ersetzt**:

„²Von einer Ausdehnung kann **insbesondere** abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht. ³_____ **Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind** aktenkundig zu machen.“

12. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist _____ *(jetzt in Satz 3/1)* vor dem Erlass **einer Disziplinarverfügung, mit der eine** Disziplinarmaßnahme_ nach _____ § 10, **11 oder 12 ausgesprochen werden soll**, nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, _____ 2 und 4 Satz 1 **des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes** gilt entsprechend. ²_____ *(jetzt in Satz 3/1)*. ³Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme **der in Satz 1 genannten Art** möglich, soll die Personalvertretung _____ *(jetzt in Satz 3/1)* bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ^{3/1}**Eine Beteiligung der Personalvertretung nach den Sätzen 1 und 3 bedarf jeweils der schriftlichen Einwilligung der Beamtin oder des Beamten.** ⁴**Falls** die Personalvertretung _____ eine Stellungnahme **abgeben will, muss sie diese gegenüber** der Disziplinarbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 3 innerhalb eines Monats **abgeben.** ⁵_____ *(jetzt in Satz 4)* ⁶Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem **die Mitteilung nach Satz 1 oder 3** der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“

13. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

14. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts für erforderlich, so ist die Entscheidung der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“

15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Disziplinarverfügung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Die Disziplinarverfügung ist zu begründen, mit einer Kostenentscheidung zu versehen und zuzustellen.

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
2. die anderen Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) Hat die Disziplinarbehörde, die die Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ausgesprochen hat, ihrer Entscheidung

1. die tatsächlichen Feststellungen einer Entscheidung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 oder

14. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen _____ **eine Disziplinarmaßnahme, für die sie nach § 6 Abs. 3 bis 5 nicht selbst zuständig ist**, für erforderlich, so ist die Entscheidung der _____ zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“

14/1. Dem § 32 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Einstellung steht der Feststellung des Vorliegens eines Dienstvergehens nicht entgegen.“

15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Disziplinarverfügung

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. *unverändert*
2. _____ andere Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die _____ die **Tatsachen nach den Nummern 1 und 2 belegen** _____.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) _____ **Werden der Disziplinarverfügung**

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. die tatsächlichen Feststellungen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren im Sinne des § 24 Abs. 2 getroffen wurden,

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet keine Anwendung.“

16. § 34 wird gestrichen.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Disziplinaranzeige erheben“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde kann eine Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörde, die oberste Disziplinarbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. ²Sie entscheidet dann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu. ³Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe ist nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig. ⁴Soll als Verschärfung eine Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, so beträgt die Frist abweichend von Satz 3 sechs Monate; dies gilt nicht, wenn die oberste Disziplinarbehörde der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme nach § 6 Abs. 6 Satz 1 zugestimmt hat. ⁵Die Fristen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Disziplinarverfügung beruht, abweichen.“

18. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
Vorläufige Dienstenthebung,
Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt“.

2. unverändert

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet **auf die Disziplinarverfügung** keine Anwendung.“

16. unverändert

17. unverändert

18. Die Überschrift **des** Vierten Kapitels **des Dritten Teils** erhält folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
Vorläufige Dienstenthebung,
Einbehaltung von
Dienstbezügen und Ruhegehalt“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung,
Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfügt werden wird,
2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht oder
3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

(2) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass ein Teil der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten, höchstens jedoch die Hälfte, einbehalten wird. ²Ein Betrag in Höhe der Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge ist zu belassen.

(3) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass ein Teil des Ruhegehalts, höchstens jedoch 30 Prozent, einbehalten wird, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich eine Aberkennung des Ruhegehalts verfügt werden wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung,
Einbehaltung von **Dienstbezügen** und Ruhegehalt

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der **Beamtenrechte** oder **der Rechte** als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben wird und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Abberkennung des Ruhegehalts, so gilt hinsichtlich des Einbehaltens eines Teils des Ruhegehalts Absatz 4 Satz 1 entsprechend. ²Einzubehalten sind höchstens 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 20 Prozent und danach 30 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil des Ruhegehalts bereits nach Absatz 3 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig wird, den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, so trifft die Behörde nach Absatz 1 die Anordnungen nach den Absätzen 3 bis 5, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

(7) ¹Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter nach einer Anordnung der Einbehaltung von Dienstbezügen eine Nebentätigkeit auf oder wird der Umfang einer bereits ausgeübten Nebentätigkeit erweitert, so ist für die Genehmigung der neuen Nebentätigkeit oder der Erweiterung § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG nicht anzuwenden. ²Einkünfte aus Nebentätigkeit, die zusammen mit den einbehaltenen Dienstbezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind auf die weiter gewährten Dienstbezüge anzurechnen. ³Die Beamtin oder der

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben _____ und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) *unverändert*

(6) ¹Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig **würde**, den Verlust der **Beamtenrechte** oder **der Rechte** als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge **hätte**, so **gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend**. ²Die Behörde nach Absatz 1 trifft die Anordnungen _____, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

(7) ¹_____ ²**Soweit die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten _____ und die Höhe der einbehaltenen Dienstbezüge die Höhe der vor der Anordnung der Einbehaltung gewährten Dienstbezüge übersteigen, sind die Einkünfte aus Nebentätigkeiten auf die weiter zu gewährenden Dienstbezüge anzurechnen.** ³Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die **Höhe der Einkünfte aus ihren oder seinen Nebentätigkeiten Auskunft zu geben.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus seiner Nebentätigkeit verpflichtet.

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen und von Ruhegehalt auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

- 1. im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden ist,
- 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, oder
- 3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 eingestellt worden ist und die Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat, festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung **nach Absatz 1** und der Einbehaltung von Dienstbezügen **nach Absatz 2** und von Ruhegehalt **nach Absatz 3** auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

- 0/a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Dienstbezügen“ ersetzt.**

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden **das Wort „Bezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen oder Ruhegehalt“** und die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

- 1. *unverändert*
- 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte **oder den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder als Ruhestandsbeamter** zur Folge hat, oder

- 3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge, die nicht nach Absatz 1 verfallen, und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt, das nicht nach Absatz 1 verfällt, sind nachzuzahlen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezählten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge, so hat die Beamtin oder der Beamte auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezählten Dienstbezüge zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt, aufrecht erhalten bleibt. ³Verfällt nach Absatz 1 Nr. 2 das einbehaltene Ruhegehalt, so hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte das seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b NBeamtVG den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, aufrecht erhalten bleibt. ⁴Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge

b) *unverändert*

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezählten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge **oder das einbehaltene Ruhegehalt**, so hat die Beamtin oder der Beamte **oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte** auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezählten **Bezüge** zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher

1. nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte **oder**

2. **nach**

a) **§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG oder**

b) **§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b NBeamtVG**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

übersteigt. ⁵Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁶Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

zum Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter

führt, aufrecht erhalten bleibt. ³ _____
(jetzt in Satz 2) ⁴Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge übersteigt. ⁵Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁶Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

22. Im Vierten Teil erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Vierter Teil
Gerichtliches Verfahren“.

23. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde,“ ersetzt.

22. Die Überschrift **des** Vierten Teils erhält folgende Fassung:

unverändert

23. _____ § 42 wird wie folgt geändert:

a) In _____ Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfügung, durch die eine Disziplinarverfügung, durch die eine **Disziplinarmaßnahme nach § 10, 11 oder 13** ausgesprochen wurde,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Dienstbezüge und Ruhegehalt“ ersetzt.

24. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplinarverfügung oder“ durch die Angabe „eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt.

24. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplinarverfügung oder“ durch die Angabe „eine Disziplinarmaßnahme nach _____ § 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt.

25. Im Zweiten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Zweites Kapitel
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“

25. Die Überschrift **des** Zweiten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

„Zweites Kapitel
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.

- 25/1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

Erster Abschnitt
Verfahren“.

„Erster Abschnitt
Verfahren“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten.“

27. Die §§ 49 bis 51 werden gestrichen.

28. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

29. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „abweisen“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

30. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch aufrechterhalten oder zugunsten der Klägerin oder des Klägers

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten. ³**Die §§ 65 und 75 VwGO finden keine Anwendung.“**

27. *unverändert*

28. *unverändert*

29. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) **In Satz 1 werden die Nummern 1 bis 3 durch das Wort „entscheiden“ ersetzt.**
 - aa) **wird gestrichen**
 - bb) **wird gestrichen**
 - cc) **wird gestrichen**
- b) In Satz 2 wird die Angabe „**Satz 1** und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

30. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in **ihren oder** seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ändern, wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird oder einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen. ³Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

1. die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch

a) aufrechterhalten oder

b) zugunsten der Klägerin oder des Klägers ändern,

wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird, oder

2. **neben der Aufhebung der Disziplinarverfügung nach Satz 1** einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen.

^{2/1}**Ist ein Dienstvergehen erwiesen und die Disziplinarverfügung, mit der ein Verweis oder eine Geldbuße ausgesprochen wird, nur deshalb rechtswidrig, weil die Beamtin oder der Beamte nach Erlass der Disziplinarverfügung in den Ruhestand getreten ist, stellt das Gericht das Verfahren ein.** ³Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

31. § 56 wird gestrichen.

31. *unverändert*

32. § 57 wird wie folgt geändert:

32. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt und die Worte „oder durch Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma **durch** das Wort „oder“ **ersetzt** und die Worte „oder durch Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) *unverändert*

32/1. In der Überschrift des § 58 wird das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ ersetzt.

33. Im Dritten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

33. Die Überschrift des Dritten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

„Drittes Kapitel
Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

34. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO sind anzuwenden.“

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

36. § 62 Abs. 2 wird gestrichen.

37. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.

38. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

34. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO **gelten entsprechend.**“

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) *unverändert*

c) *unverändert*

36. § 62 **wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

37. Die Überschrift des Vierten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

unverändert

38. § 64 ____ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ angefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) Nummer 8 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.
39. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
40. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Disziplinarklage abweisen oder“ gestrichen.
41. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach

- dd) *unverändert*
- ee) *unverändert*
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ jeweils durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.
- 38/1. In § 65 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ jeweils durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.
39. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 0/aa) In Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.
- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch **die Worte „gerichtlichen Verfahren“** ersetzt.
40. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „**und** die Disziplinarklage abweisen oder“ gestrichen.
41. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) _____ Absatz 2 _____ wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.
- bb) In _____ Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

42. Im Fünften Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Fünftes Kapitel
**Kostenentscheidung im gerichtlichen
Verfahren**“.

42. Die Überschrift des Fünften Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

unverändert

43. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

43. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 **und wie folgt geändert:**

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 55 Abs. 2 Satz 2/1 werden die Kosten stets der Beamtin oder dem Beamten auferlegt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin wird das Wort „Klagebehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

- d) *unverändert*

- e) *unverändert*

44. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

44. *unverändert*

45. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidung“ jeweils durch das Wort „Disziplinarverfügung“ ersetzt.

45. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- b) *unverändert*

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden die Worte „Das Gericht“ durch die Worte „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.

46. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinaranzeige erhoben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung ausgesprochen“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.

47. In § 73 a Satz 3 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.

48. § 74 wird gestrichen.

49. In § 75 Nr. 3 wird die Angabe „Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4“ ersetzt.

50. Es wird der folgende § 76 angefügt:

„§ 76
Übergangsbestimmungen

(1) ¹Wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erhoben, findet das Niedersächsische Disziplinargesetz in der Fassung vom [Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Gesetzes] Anwendung. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinaranzeige in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen

c) In Absatz 4 _____ Sätze 2 und 4 wird jeweils das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

46. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinaranzeige erhoben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung erlassen“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.

47. unverändert

48. unverändert

49. unverändert

50. Es wird der folgende § 76 angefügt:

„§ 76
Übergangsbestimmungen

_____ ¹Wurde am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2] bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erhoben, findet das Niedersächsische Disziplinargesetz in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2] geltenden Fassung Anwendung. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ³Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach den Sätzen 1 und 2 angemessen zu verlängern.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93), wird wie folgt geändert:

1. _____ § 31 Abs. 3 _____ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „wenn voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird oder durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt würde und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht“ durch die Worte „wenn

1. voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird,

2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt würde und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht oder

3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird“

ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Beginn des einstweiligen Ruhestands,
nachamtliche Verfassungstreuepflicht

(1) ¹Die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen; sie kann nur bis zu dessen Beginn zurückgenommen werden. ²Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Verfügung zugestellt wird, wenn nicht im Einzelfall ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, spätestens jedoch nach Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen.

(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für politische Beamtinnen und politische Beamte gilt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 2 als Dienstvergehen.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) **Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „nachamtliche Verfassungstreuepflicht“ angefügt.**
- b) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**

c) **Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:**

„(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

3. *unverändert*

4. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) **Der Überschrift werden die Worte „und öffentlichen Ehrenämter“ angefügt.**
- b) **Im Wortlaut der Regelung werden nach den Worten „übernommen worden sind“ ein Semikolon und die Worte „endet das Beamtenverhältnis nach § 23 Nr. 3 BeamStG, so sind, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die öffentlichen Ehrenämter, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind, unverzüglich zu beenden“ eingefügt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. Nach § 95 wird der folgende § 95 a eingefügt:**„§ 95 a
Übermittlung personenbezogener Daten
durch die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Liegen der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse zu einer Beamtin oder einem Beamten vor, die Zweifel daran begründen können, dass sie oder er ihrer oder seiner Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG nachgekommen ist oder nachkommt, so hat sie diese Erkenntnisse nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) zur Prüfung, ob dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten sind, an die zuständige Dienstbehörde zu übermitteln.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten sind zunächst gesondert von der Personalakte aufzubewahren und als vertraulich zu kennzeichnen. ²Jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren und die Weiterverarbeitung zu dokumentieren. ³§ 32 h NVerfSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Wird kein Disziplinarverfahren eingeleitet und werden die Daten auch nicht zur Personalakte genommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. ²Im Fall einer Löschung nach Satz 1 ist die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte dem Grunde nach über die Datenverarbeitung zu informieren.“

**Artikel 3/1
Änderung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes**

In § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird die Angabe „95“ durch die Angabe „95 a“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 94 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.

2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis, eine Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder die Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden.

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so hat die oberste Dienstbehörde Disziplinarklage zu erheben. Auf die Disziplinarklage finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am *[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. _____ § 94 **wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Richter“ werden die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Auf die Disziplinarklage finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am *[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung **mit Ausnahme des Ersten Kapitels sinngemäß** Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) *unverändert*

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so **ist** _____ Disziplinarklage zu erheben. _____ *(jetzt in § 94 Satz 2 - neu -)*“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. Dem § 98 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Disziplingesetz in der ab dem *[einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Abs. 1 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 4 am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1]* in Kraft.

Artikel 5
Neubekanntmachung*unverändert***Artikel 6**
Inkrafttreten*(1) unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und **3 Nr. 1 Buchst. b sowie Artikel 4** am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1]* in Kraft.

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/10678

Berichterstattung: Abg. Julius Schneider (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 19/10678, den Gesetzentwurf mit den aus jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU und in Abwesenheit des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte im Ergebnis mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der die Landesregierung tragenden Fraktionen wie der federführende Ausschuss ab; die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU stimmten dabei allerdings gegen die Beschlussempfehlung und das Ausschussmitglied der Fraktion der AfD enthielt sich der Stimme.

In der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung wurde der Gesetzentwurf in weiten Teilen sehr kritisch bewertet. Insbesondere wurde die vorgesehene Abschaffung der Disziplinaranzeige bei sogenannten statusändernden Disziplinarmaßnahmen zugunsten einer behördlichen Disziplinarverfügung und die dadurch erwartete Verlängerung der Disziplinarverfahren insgesamt gerügt. Erhebliche Kritik wurde außerdem an der in einem Änderungsvorschlag der die Landesregierung tragenden Fraktionen vorgesehenen ärztlichen Inaugenscheinnahme und Dokumentation in einem neuen § 28 a des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) - siehe dazu Artikel 2 Nr. 5/1 - geübt. Dieser Kritik schlossen sich auch die Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen an. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Abschaffung der Disziplinaranzeige bei sogenannten statusändernden Disziplinarmaßnahmen zugunsten einer behördlichen Disziplinarverfügung zwar möglicherweise zu einer Verlängerung der Disziplinarverfahren insgesamt führen könne, aber vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 14.01.2020 - 2 BvR 2055/16 - (BVerfGE 152, 345; bei juris insbesondere Rn. 33 ff., 63 ff. und 72 ff.) als verfassungsgemäß beurteilt worden sei, wenn eine gerichtliche Vollkontrolle der Disziplinarverfügung gewährleistet sei; dies sei nach dem Gesetzentwurf der Fall. Auch gegen die in dem neuen § 28 a NDiszG vorgesehene Regelung bestünden aus Sicht des GBD keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, zumal nicht die Verfassungstreuepflicht als solche Gegenstand der Regelung sei, sondern lediglich ein Verfahren, um einen Verstoß gegen diese Pflicht rechtssicher feststellen zu können. Beide Fragen seien mithin nach fachlichen und politischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Seitens der die Landesregierung tragenden Fraktionen wurde betont, es gehe mit dem Gesetzentwurf vor allem darum, Beamtinnen und Beamte, die gegen ihre Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verstießen, möglichst schnell aus dem Dienst entfernen zu können. Dies diene auch dem Schutz der anderen Beamtinnen und Beamten, die in aller Regel auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stünden. Ob sich damit die Disziplinarverfahren insgesamt verlängerten, bleibe abzuwarten, sei aber gegebenenfalls hinzunehmen. Auch seitens der Oppositionsfraktionen wurde hervorgehoben, dass die Beamtinnen und Beamten in aller Regel verfassungstreu seien. Gleichwohl werde der Gesetzentwurf kritisch gesehen, insbesondere der neu vorgesehene § 28 a NDiszG sei auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes):

Zum einleitenden Änderungsbefehl:

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung der Angabe der Fundstelle der letzten Änderung des zu ändernden Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Fundstellen der genannten Gesetze sind zu aktualisieren. Auch im Übrigen handelt es sich nur um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 2 Satz 1):

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 17 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes (BDG), Nummer 2 hat keine Entsprechung im BDG.

Soweit in Nummer 1 geregelt ist und weiterhin geregelt werden soll, dass „feststehen“ muss, dass eine Disziplinarmaßnahme aus den genannten Gründen nicht ausgesprochen werden darf, entspricht die Regelung allerdings nur der ursprünglichen Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG aus dem Jahr 2001 (zur Begründung siehe den Gesetzentwurf in BT-Drs. 14/4659, S. 39). Im Jahr 2009 wurde § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG dahin gehend geändert, dass nur noch „zu erwarten“ sein muss, dass eine Disziplinarmaßnahme aus den genannten Gründen nicht in Betracht kommt (zur Begründung siehe den Gesetzentwurf in BT-Drs. 16/2253, S. 13). Beide Begriffe („feststehen“ und „zu erwarten“) regeln, wie wahrscheinlich es aus Sicht der Disziplinarbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens sein muss, dass sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt (tatsächliches Vorliegen eines Dienstvergehens und des Einstellungsgrundes) bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens als wahr erweisen würde. Bei Verwendung des Begriffs „feststehen“ dürfen insoweit keinerlei Zweifel mehr bestehen (vgl. BT-Drs. 14/4659, S. 39), bei Verwendung des Begriffs „zu erwarten“ ist lediglich eine hypothetische Einschätzung vorzunehmen (BT-Drs. 16/2253, S. 13), sodass eine gewisse Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. zu der strukturell ähnlichen Vorschrift des § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.03.2023 - 2 StR 217/22 -, bei juris Rn. 30, m. w. N.).

Bisher wird der Begriff „feststehen“ in Bezug auf beide Nummern des § 18 Abs. 2 Satz 1 verwendet. Nach dem Gesetzentwurf soll er künftig nur noch in Bezug auf die Nummer 1 verwendet werden, während in Bezug auf die Nummer 2 kein bestimmter Wahrscheinlichkeitsmaßstab mehr geregelt werden soll. Daher ist nach dem Wortlaut der Entwurfsregelung unklar, welcher Maßstab insoweit gelten soll. Nach der Entwurfsbegründung (S. 18) soll mit der in Bezug auf die Nummer 2 nunmehr offenen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, „dass ein hypothetischer Sachverhalt angenommen und bewertet wird“. Diese Regelungsabsicht entspricht, wie dargelegt, dem Gehalt des in § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG inzwischen verwendeten Begriffs „zu erwarten“.

Der Ausschuss empfiehlt, in Bezug auf die Nummer 2 im Regelungstext den Begriff „zu erwarten“ zu verwenden, um das Gewollte - in Anlehnung an das entsprechende Bundesrecht - ausdrücklich klarzustellen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss, den Begriff „zu erwarten“ auch in Bezug auf die Nummer 1 zu verwenden. Dadurch wird die Nummer 1 an § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG angeglichen. Zugleich gilt dann für beide Nummern des § 18 Abs. 2 Satz 1 wieder jeweils der gleiche Maßstab.

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass beide Nummern des § 18 Abs. 2 Satz 1 voraussetzen, dass im Zeitpunkt der Entscheidung bereits (mindestens) im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte ..., die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen“, vorliegen müssen, also (zumindest) schon der Anfangsverdacht eines Dienstvergehens bestehen muss. Daraus ergäben sich zwei Folgen:

Zum einen dürfe keine weitere Sachverhaltsaufklärung mehr erforderlich sein, d. h. die vorzunehmende hypothetische Einschätzung müsse in dem Zeitpunkt, in dem über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens entschieden werde, allein auf Grundlage der zu diesem

Zeitpunkt bereits bekannten Tatsachen getroffen werden können (vgl. zur geltenden Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG BT-Drs. 16/2253, S. 13). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) müssten sogenannte Verwaltungsermittlungen wegen der Schutzwirkung der in einem Disziplinarverfahren geltenden Verfahrensvorschriften zugunsten der Beamtin oder des Beamten in disziplinarrechtlich geführte Ermittlungen umschlagen, wenn die oder der Dienstvorgesetzte Kenntnis von Tatsachen erlange, aufgrund derer die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die Beamtin oder der Beamte schuldhaft ihre oder seine Dienstpflichten in disziplinarrechtlich relevanter Weise verletzt habe (BVerwG, Urteil vom 29.03.2012 - 2 A 11.10 -, bei juris Rn. 20 f.; Urteil vom 15.11.2018 - 2 C 60.17 -, BVerwGE 163, 356, bei juris Rn. 21, jeweils m. w. N.; st. Rspr.). Sobald zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 vorlägen, dürften also keine weiteren Verwaltungsermittlungen mehr erfolgen, sondern es sei, falls die notwendige Gewissheit über den entscheidungserheblichen Sachverhalt (noch) nicht bestehe, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Zum anderen müsse die Wahrscheinlichkeit, dass der hypothetisch angenommene entscheidungserhebliche Sachverhalt wahr sei, mindestens „hoch“ (Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 17 Rn. 23), wenn nicht gar „an Sicherheit grenzend“ (Weiß, in: Weiß, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Stand: Lieferung 1/24, M § 17 Rn. 73) sein. Denn die Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 18 Abs. 2 Satz 1 setze voraus, dass (mindestens) ein „Anfangsverdacht“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bestehe, sodass die Entscheidung, ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten, zumindest implizit auch die Feststellung eines solchen „Anfangsverdachts“ enthalte, der dann aber eben nicht in einem Disziplinarverfahren näher aufgeklärt werde (zur Möglichkeit einer Missbilligung deswegen s. u. die Anmerkung nach Artikel 2 Nr. 4 des Entwurfs). Die Beamtin oder der Beamte könne sich von dem im Raum stehenden Verdacht nur entlasten, indem sie oder er nach § 19 Abs. 1 die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantrage. In einem Disziplinarverfahren seien hingegen auch die entlastenden Umstände zu ermitteln (§ 22).

Der Ausschuss hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen. Widerspruch dagegen erhob sich nicht.

Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 4 Satz 2):

Die empfohlene Änderung soll der sprachlichen Präzisierung sowie der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsinhalts dienen.

Zu Nummer 5/1 (§ 28 a):

Die hier vorgesehene Regelung entspricht dem Grunde nach einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Zur Begründung heißt es in dem Änderungsvorschlag:

„Künftig soll die Möglichkeit bestehen, bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder die Wohlverhaltenspflicht der Beamtin oder des Beamten eine Inaugenscheinnahme durch eine Ärztin oder Arzt anzuordnen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren. Zweck der Regelung ist die Feststellung, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds wie beispielsweise Tätowierungen die Beamtin oder der Beamte aufweist. Dies soll dem Auffinden und Nachweis solcher unveränderlichen Merkmale dienen, die auf ein Dienstvergehen hinweisen und kann nur angeordnet werden, wenn eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 NDiszG in Betracht kommt. Diese Erkenntnisse können dann in das Disziplinarverfahren einfließen. Die Möglichkeit der ärztlichen Inaugenscheinnahme und Dokumentation ist für im Dienstalltag nicht sichtbare Merkmale unerlässlich. Die ärztliche Inaugenscheinnahme und Dokumentation unveränderlicher Merkmale stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus [Artikel] 2 Abs. 1 i. V. m. [Artikel] 1 Abs. 1 [des Grundgesetzes (GG)] dar. Das [BVerfG] hat in dem Kontext der Breite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die sogenannte Sphärentheorie entwickelt (BVerfGE 27, 344 (351); 32, 373 (379); 33, 367 (376 f.); 34, 205 (209); 34, 238 (245); 35, 35 (39); 35, 202 (220); 38, 312 (320); 44, 353 (372 f.); 80, 367 (373 ff.); 89, 69 (82 f.)). Es ist zu unterscheiden zwischen dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung, der sogenannten Intimsphäre, der Privatsphäre und der Sozialsphäre. Dabei nimmt die Eingriffsintensität und damit auch die Rechtfertigungsanforderungen mit zunehmendem sozialen Kontakt nach außen ab.

Bei ärztlichen Inaugenscheinnahmen ist zumindest bei Bereichen, die unter normalen Dienstumständen nicht zu sehen sind, die Privatsphäre betroffen. Die Regelung der ärztlichen Inaugenscheinnahme und der Dokumentation benötigt daher eine Ermächtigungsgrundlage, die formell und materiell rechtmäßig ist. Die formelle Verfassungsmäßigkeit umfasst die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden. Die Länder haben damit nach Artikel 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, da der Bund das Disziplinarrecht nur für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geregelt hat. Damit eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage materiell rechtmäßig ist, muss sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausformung der Privatsphäre bestehen wegen der besonderen Nähe zu Artikel 1 Abs. 1 GG erhöhte Rechtfertigungsanforderungen. Die Rechtsgrundlage muss zunächst einem legitimen Zweck dienen und geeignet sein, diesen zu fördern. Die ärztliche Inaugenscheinnahme und Dokumentation dient dem Zweck, unveränderliche Merkmale der Beamtin und des Beamten festzustellen, die einen schwerwiegenden und in dem Sinne dauerhaften Dienstpflichtverstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder gegen die Wohlverhaltenspflicht darstellen und somit die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts nach sich ziehen können. Tätowierungen oder andere Merkmale bleiben im Dienstalltag häufig unerkannt, weil sie sich an nicht sichtbaren Stellen befinden. Sollte es tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen dienstpflichtverletzender unveränderlicher Merkmale geben, müssen diese aufgedeckt und dokumentiert werden können, um eine effektive Durchsetzung des Disziplinarrechts und damit der Beamtenpflichten zu gewährleisten. Dieser Zweck wird durch die Möglichkeit der ärztlichen Inaugenscheinnahme und Dokumentation gefördert. Es gibt kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks. Die Erkenntnisse der ärztlichen Inaugenscheinnahme können für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei Verstößen gegen die Verfassungstreue- und Wohlverhaltenspflicht die erforderlichen Beweise liefern. Ein milderes Mittel, wie z. B. das Einholen einer Einwilligung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin, ist nicht genauso erfolgversprechend. Es ist zu erwarten, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der tatsächlich einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder Wohlverhaltenspflicht durch ein unveränderbares körperliches Merkmal begangen hat und deshalb befürchten muss, aus dem Beamtenverhältnis entfernt zu werden, die Einwilligung zur ärztlichen Inaugenscheinnahme nicht abgeben wird. Auch ist es insbesondere nicht möglich, auf Informationen oder zufällige Sichtungen von Dritten zu vertrauen. Die Ermächtigungsgrundlage ist auch angemessen. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verlangt laut dem BVerfG insbesondere, dass die Einbußen an grundrechtlich geschützter Freiheit in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Gemeinwohlzwecken stehen, denen eine Grundrechtsbeschränkung dient. Der Gesetzgeber müsse zwischen Allgemein- und Individualinteressen einen angemessenen Ausgleich herbeiführen. Dabei müsse das Übermaßverbot gewahrt bleiben. Hierfür sind in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs der Bedeutung der Regelung für eine wirksame staatliche Aufgabenwahrnehmung gegenüberzustellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 2020 - 1 BvR 3214/15). Hier ist die Angemessenheit unter strengen Maßstäben zu betrachten. Es müssen regelmäßig überwiegende Belange des Gemeinwohls vorliegen, die eine Beeinträchtigung erfordern (z. B. BVerfGE 32, 373 (380 f.) - Beschlagnahme und Verwertung von Patientenakten im Strafverfahren; BVerfGE 35, 35 (39) - Kontrolle und Zurückbehaltung von Briefen an nahe Angehörige im Strafvollzug, vgl. insofern das abweichende Sondervotum von Wand, BVerfGE 57, 170 (211 ff.); BVerfGE 35, 202 (220) - Veröffentlichung von Bildern verdächtiger Personen im Interesse der Strafverfolgung (obiter dictum); BVerfGE 80, 367 (375)). Zudem müssen tatsächliche Feststellungen gegeben sein, an die ein Eingriff anknüpft (BVerfGE 89, 69 (86) zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung im Strafverfahren). Solche überwiegenden Gemeinwohlbelange liegen hier in der Durchsetzung der Beamtenpflichten im Rahmen schwerwiegender Dienstpflichtverletzungen vor. Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder die Wohlverhaltenspflicht der Beamtin oder des Beamten können die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes erheblich gefährden. Aufgrund des Eingriffs in die Privatsphäre ist durch den Verweis auf § 28 Abs. 1 ein Richtervorbehalt für die Anordnung der Maßnahme vorgesehen. Zudem kann die Inaugenscheinnahme und anschließende Dokumentation ausschließlich bei tatsächlichen Anhaltspunkten für ein Dienstvergehen, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 9 bis 13 NDiszG

in Betracht kommt, angeordnet werden und muss durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt werden. § 28 a Satz 2 normiert die Befugnis für die Erhebung sowie die Übermittlung der Daten an die Disziplinarbehörde. Durch die Nähe zum Menschenwürdegehalt der Verfassungstreue ist auch ein gewichtiger Zweck gegeben.“

Gegen die in dem Änderungsvorschlag vorgesehene Regelung bestehen aus Sicht des Ausschusses keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Dass auch Tätowierungen im beim Tragen von Kleidung nicht sichtbaren Bereich des Körpers unter bestimmten Umständen einen Verstoß gegen Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG zum Ausdruck bringen können, ist zumindest seit dem Urteil des BVerwG vom 17.11.2017 - 2 C 25.17 - (BVerwGE 160, 370; bei juris Rn. 13 ff.) gefestigte Rechtsprechung. Durch die vorgesehene Regelung soll ein dahin gehendes Dienstvergehen nicht neu geregelt werden. Vielmehr soll hier eine Regelung geschaffen werden, um ein solches Dienstvergehen im Disziplinarverfahren rechtssicher beweisen zu können. Dagegen ist nach Auffassung des Ausschusses rechtlich dem Grunde nach nichts einzuwenden.

Zwar stellt die vorgesehene ärztliche Inaugenscheinnahme zumindest auch wegen der damit notwendigerweise verbundenen Entkleidung einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des GG dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015 - 2 BvR 746/13 -, bei juris Rn. 33 ff., m. w. N., zu einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Strafgefangenen nach § 84 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes). Ein solcher Eingriff ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Die in der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung vorgesehenen Maßgaben (Erfordernis des Vorliegens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1, Richtervorbehalt, Antragsbefugnis nur von besonders qualifizierten Bediensteten der Disziplinarbehörde, strenge Bindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, insbesondere Beschränkung auf Fälle einer zu erwartenden relativ schweren Disziplinarmaßnahme, Durchführung nur durch eine Ärztin oder einen Arzt) sind aus Sicht des Ausschusses jedoch grundsätzlich ausreichend, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Im Übrigen besteht bereits seit 2022 die Regelung in § 108 a Abs. 5 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) über die ärztliche Inaugenscheinnahme vor der Einstellung in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei (siehe dazu den Gesetzentwurf in der Drs. 18/10270, die Beschlussempfehlung in der Drs. 18/11362 sowie den Schriftlichen Bericht in der Drs. 18/11397, dort S. 16 f.). Gegen jene Regelung sind seinerzeit ebenfalls keine grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben worden.

Gleichwohl empfiehlt der Ausschuss einzelne Änderungen:

Zu Satz 1:

Der einleitende Satzteil soll zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs an den Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 1 angeglichen werden.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, die Regelung auf Fälle zu beschränken, in denen der Anfangsverdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG vorliegt, und nicht auch Fälle zu erfassen, in denen nur der Anfangsverdacht eines Dienstvergehens wegen eines (bloßen) Verstoßes gegen die sogenannte Wohlverhaltenspflicht aus § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG besteht. Eine Erstreckung der Regelung auch auf solche Fälle könnte das Risiko einer unverhältnismäßig weiten und letztlich konturlosen Anwendungspraxis in sich bergen. Dies hatte auch das Bundeskriminalamt im Rahmen der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung vorgetragen.

Nach dem Wortlaut des Änderungsvorschlags würde die Beurteilung, ob die gegebenenfalls zu dokumentierenden Merkmale „auf ein Dienstvergehen hinweisen, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt“, der Ärztin oder dem Arzt überlassen. Diese Beurteilung kann aber nur die Disziplinarbehörde aufgrund ihrer Kenntnis auch des weiteren Sachverhalts treffen, zumal eine Tätowierung im beim Tragen von Kleidung nicht sichtbaren Bereich des Körpers wohl in der Regel nicht schon für sich allein ein Dienstvergehen begründet, sondern nur in der Zusammenschau mit dem sonstigen Verhalten der Beamtin oder des Beamten. So hat das BVerwG (a. a. O., bei juris Rn. 31) festgestellt, dass bei einer nur eingeschränkt sichtbaren Betätigung einer

verfassungsfeindlichen Gesinnung in Form einer Tätowierung „der Inhalt der gelebten Auffassung von besonderem Gewicht sein“ müsse, „damit die in der Bejahung einer Pflichtverletzung liegende Einschränkung der Meinungsfreiheit in einem angemessenen Verhältnis zur bezweckten Gewährleistung der Verfassungstreue des Beamten“ stehe. „Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme“ setze „eine Gesamtwürdigung voraus, die nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Dienstvergehens, des Persönlichkeitsbildes des Beamten und der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit zu ergehen“ habe. Die Beurteilung dieser Maßstäbe kann ersichtlich nicht einer Ärztin oder einem Arzt überlassen werden. Daher muss die Ärztin oder der Arzt auch nach § 108 a Abs. 5 Satz 2 NBG nur bewerten, ob die gefundenen Merkmale „aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Bedeutung *offensichtlich* nicht geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers hervorzurufen“ (vgl. hierzu noch einmal den Schriftlichen Bericht in der Drs. 18/11397, S. 16). Hier soll daher ebenfalls davon abgesehen werden, die Beurteilung der Frage, ob ein Dienstvergehen vorliegen könnte, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt, der Ärztin oder dem Arzt zu überlassen. Stattdessen empfiehlt der Ausschuss, die Frage, ob zu erwarten ist, dass eine solche Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, zur (weiteren) Voraussetzung des Antrages der Disziplinarbehörde beim Disziplinargericht zu machen.

Im Übrigen ist die Formulierung des Änderungsvorschlages insofern etwas missverständlich, als sie den Anschein erweckt, die Disziplinarbehörde könne die Inaugenscheinnahme und Dokumentation selbst unmittelbar veranlassen („... kann die Disziplinarbehörde durch eine Ärztin oder einen Arzt dokumentieren lassen, ob ...“). Tatsächlich ergibt sich aus der vorgesehenen Verweisung auf § 28 Abs. 1, dass die betreffende Anordnung vom Disziplinargericht getroffen werden, also unter Richtervorbehalt stehen soll. Dies soll durch die vom Ausschuss zur Klarstellung empfohlene Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Außerdem soll durch den vom Ausschuss empfohlenen zweiten Halbsatz in Anlehnung an § 108 a Abs. 5 Satz 2 NBG geregelt werden, dass - nur - solche Merkmale, die *offensichtlich* nicht auf ein Dienstvergehen hinweisen, nicht zu dokumentieren sind. Zu der Frage, inwieweit eine Ärztin oder ein Arzt beurteilen kann, ob ein Dienstvergehen und deswegen eine bestimmte Disziplinarmaßnahme in Betracht kommen, siehe auch bereits die obige Erläuterung.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Die im Änderungsvorschlag vorgesehene Verweisung auf den gesamten Absatz 1 des § 28 ist zumindest hinsichtlich des dortigen Satzes 3 zu weit gefasst, weil die dadurch angeordnete entsprechende Geltung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen hier nicht passt.

Im Übrigen hat das Fachministerium fachliche Bedenken gegen die uneingeschränkte Verweisung auf § 28 Abs. 1 Satz 2 geäußert, soweit dadurch zur Voraussetzung der Anordnung des Gerichts gemacht wird, dass „die Beamtin oder der Beamte des zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist“. Denn die anzuordnende ärztliche Inaugenscheinnahme solle gerade dazu dienen, einem Verdacht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 nachzugehen und aufzuklären, ob sich dieser bestätigen lasse. Wolle man stets schon für die gerichtliche Anordnung fordern, dass sich der Anfangsverdacht bereits zu einem dringenden Verdacht verdichtet habe, bestehe die Gefahr, dass die Regelung in der Praxis nicht oder kaum anwendbar sei. Der Ausschuss folgt dieser Argumentation und empfiehlt daher entsprechend der Anregung des Fachministeriums, in Satz 2 lediglich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 zu verweisen und anstelle des § 28 Abs. 1 Satz 2 hier in Satz 3 eine dem Grunde nach entsprechende Regelung auszuformulieren, nach der allerdings abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 2 kein dringender Verdacht, sondern nur das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 zur Voraussetzung der gerichtlichen Anordnung gemacht wird.

Zu Satz 4:

Die Regelung entspricht Satz 2 der in dem Änderungsvorschlag vorgesehenen Regelung.

Zu Satz 5:

Der Ausschuss empfiehlt entsprechend einer weiteren Anregung des Fachministeriums, § 45 Abs. 1 und 2 Satz 2 NBG für entsprechend anwendbar zu erklären (§ 45 Abs. 3 NBG, auf den in § 108 a Abs. 5 Satz 4 NBG ebenfalls verwiesen wird, passt hier nicht). Die Regelung wird dadurch insoweit an § 108 a Abs. 5 Satz 4 NBG angeglichen.

Aufgrund der empfohlenen Verweisung auf § 45 Abs. 1 NBG darf die Inaugenscheinnahme grundsätzlich nur von Amtsärztinnen, Amtsärzten, beamteten Ärztinnen oder beamteten Ärzten vorgenommen werden. Diese Ärztinnen und Ärzte werden auch nach Einschätzung des Fachministeriums eher in der Lage sein, die disziplinarrechtliche Relevanz bestimmter Merkmale zu beurteilen, und unterliegen aufgrund ihrer Rechtsstellung zudem besonderen dienstrechtlichen Verpflichtungen, sodass eine Beschränkung auf diesen Personenkreis auch eine gewisse Gewähr für eine zweck- und rechtmäßige Durchführung der Inaugenscheinnahme und Dokumentation bietet.

Durch die Verweisung auf § 45 Abs. 2 Satz 2 NBG wird geregelt, dass die Mitteilung der Ärztin oder des Arztes als vertrauliche Personalsache zu kennzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden sowie versiegelt zur Personalakte zu nehmen ist. Dadurch soll eine gewisse Geheimhaltung der - in der Regel besonders sensiblen - Daten gewährleistet werden. Durch die Regelungstechnik einer dynamischen Verweisung wird zudem gewährleistet, dass bei einer Anpassung des § 45 Abs. 2 Satz 2 NBG an neuere technische Entwicklungen (wie etwa die nach Mitteilung des Fachministeriums in Aussicht genommene Digitalisierung der Personalakte) die hiesige Regelung wahrscheinlich nicht noch einmal geändert werden müsste.

Die übermittelten Daten unterliegen auf der Seite der Disziplinarbehörde den allgemeinen Regelungen über ein Verwertungsverbot und die Entfernung aus der Personalakte nach § 17 sowie über die Zulässigkeit von Auskünften und Mitteilungen nach § 30. Besondere Regelungen über eine Zweckbindung der Daten (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 NBG) und ihre Löschung sind daher aus Sicht des Ausschusses nicht erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 30 Abs. 3):

Zu Satz 1:

Zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs sollen die Formulierung des einleitenden Satzteils auch hier (siehe bereits den Formulierungsvorschlag zu Satz 1 der in Nummer 5/1 vorgesehenen Regelung) an den Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 1 angeglichen und nach dem Wort „Pflicht“ im zweiten Fall das Wort „nach“ durch das Wort „aus“ ersetzt werden.

Nach der Entwurfsregelung müssten die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde „einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG belegen“. Unter welchen Voraussetzungen ein solcher Verstoß im disziplinarrechtlichen Sinne vorliegt und ob die gegebenenfalls zu übermittelnden Erkenntnisse einen dahin gehenden Verstoß „belegen“, also tatsächlich beweisen, wäre aber nicht von der Verfassungsschutzbehörde, sondern allein von der Disziplinarbehörde zu prüfen und festzustellen. Daher empfiehlt der Ausschuss, die Regelung so zu formulieren, dass die Verfassungsschutzbehörde die ihr vorliegenden Erkenntnisse gegebenenfalls nur daraufhin prüfen muss, ob diese möglicherweise Zweifel an der Befolgung der Verfassungstreuepflicht der Beamtin oder des Beamten begründen.

Durch die vom Ausschuss auf Anregung des Fachministeriums empfohlene Formulierung „nachgekommen ist oder nachkommt“ sollen sowohl in der Vergangenheit liegende als auch gegenwärtige (noch laufende) Pflichtverstöße erfasst werden.

Zu Satz 3:

Die Regelung ist nach der Neufassung der §§ 30 ff. des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) entbehrlich. Der Ausschuss empfiehlt deshalb die Streichung. Zwar enthält auch § 108 a Abs. 1 Satz 4 NBG eine ähnliche Regelung. Jene Regelung gilt jedoch zum einen nicht nur für die Verfassungsschutzbehörde, sondern für alle Stellen, die die Einstellungsbehörde nach § 108 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 NBG um Auskunft ersuchen darf. Zum anderen korrespondierte jene Regelung zum Zeitpunkt ihrer Einführung hinsichtlich der Verfassungsschutzbehörde mit einer anderen Fassung der Regelungen im NVerfSchG über die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen, und jene Regelungen waren seinerzeit verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt (vgl. dazu den Schriftlichen Bericht in Drs. 18/11397, dort insbesondere S. 11 f.). Nach der

Neufassung der §§ 30 ff. NVerfSchG durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 19.12.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 102) kann sich die Verfassungsschutzbehörde für die Übermittlung der Daten, auf die sich das Ersuchen der Disziplinarbehörde bezieht, jedoch entweder auf § 30 Abs. 1 NVerfSchG oder, falls die Verfassungsschutzbehörde die betreffenden Daten durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder aufgrund anderer besonderer Befugnisse erhoben hat - also in den Fällen des § 30 Abs. 2 NVerfSchG -, auf § 32 a Nr. 4 Buchst. a NVerfSchG stützen. Einer besonderen Regelung der Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der betreffenden Daten im NDiszG bedarf es daher nicht (mehr).

Der Ausschuss empfiehlt aber im Übrigen, entsprechend dem empfohlenen neuen § 95 a Abs. 2 Satz 3 NBG (s. u.) in einem neuen Satz 5 ausdrücklich auf § 32 h NVerfSchG hinzuweisen und dadurch klarzustellen, wie mit den übermittelten Daten umzugehen ist.

Zu Satz 4:

Wegen der empfohlenen Streichung des Satzes 3 ist die Bezugnahme auf die vorhergehenden Sätze anzupassen.

In der Entwurfsbegründung (S. 22) wird allgemein auf die Informationspflichten nach den Artikeln 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hingewiesen. Da es hier um eine Datenerhebung bei Dritten geht, kommt allerdings nicht Artikel 13, sondern nur Artikel 14 DS-GVO in Betracht. Dieser gilt indes (wie auch Artikel 12 und 13 DS-GVO) unmittelbar. Die vorgesehene Regelung weicht zwar von den Informationspflichten nach Artikel 14 Abs. 1 bis 4 DS-GVO ab. Dies ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses nach Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c DS-GVO zulässig. Nach jener Vorschrift findet Artikel 14 Abs. 1 bis 4 DS-GVO keine Anwendung, wenn und soweit „die Erlangung oder Offenlegung [der Daten] durch Rechtsvorschrift ..., die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen vorsehen, ausdrücklich geregelt ist“. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Allerdings hat das Fachministerium mitgeteilt, dass die Beamtin oder der Beamte nach dieser Regelung gegebenenfalls (zunächst) nicht über die von der Verfassungsschutzbehörde mitgeteilten Erkenntnisse im Einzelnen informiert werden solle, sondern ihr oder ihm lediglich mitgeteilt werden solle, dass ein Ersuchen bei der Verfassungsschutzbehörde gestellt wurde, ob die Verfassungsschutzbehörde daraufhin Erkenntnisse übermittelt hat und wie die Disziplinarbehörde diese Erkenntnisse - unter Beachtung ihrer Pflichten aus § 32 h NVerfSchG (s. o.) - weiterverarbeiten will. Dies solle gerade bei Erkenntnissen, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Befugnisse erlangt wurden, dem Schutz vor einer unbefugten Kenntnisnahme von der Art und Weise der Erlangung der Erkenntnisse durch die Verfassungsschutzbehörde dienen. Der Ausschuss empfiehlt, diese von ihm geteilte Regelungsabsicht durch die Einfügung der Worte „dem Grunde nach“ deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nummer 7 (§ 34 Abs. 3):

Zu Satz 2:

Siehe die obige Erläuterung zu Nummer 6 (§ 30 Abs. 3 Satz 3). Entsprechend der Empfehlung, den im Entwurf vorgesehenen Satz 3 des § 30 Abs. 3 zu streichen (oben Nummer 6), empfiehlt der Ausschuss auch hier, die Regelung in Satz 2 zu streichen.

Zu Nummer 8 (§ 50 a):

Wie auch in der Entwurfsbegründung (S. 23) ausgeführt, ist die Fristverlängerung nur angezeigt, wenn sich die nach § 50 Abs. 1 geltend gemachten oder nach Auffassung des Gerichts zu berücksichtigenden wesentlichen Mängel gerade auf Erkenntnisse beziehen, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG betreffen, und diese Mängel durch eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde und die daraus erlangten Erkenntnisse ausgeräumt werden könnten. Die Entwurfsformulierung bezieht sich allerdings auf alle Arten von wesentlichen Mängeln, die zu einer Fristsetzung geführt haben. Außerdem kommt eine Fristverlängerung nur in Betracht, wenn die Klagebehörde beabsichtigt, ein Ersuchen nach § 34 Abs. 3 zu stellen, um die Mängel beheben zu können, und deswegen die Fristverlängerung beantragt. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll dies klargestellt werden.

Das Fachministerium hat sich bei der empfohlenen Umformulierung des Satzes dafür ausgesprochen, die im Entwurf vorgesehenen Worte „für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen“ dann nicht zu übernehmen, um nicht den - falschen - Eindruck zu erwecken, es sollten unterschiedlich lange Fristen für verschiedene Arten von Mängeln gesetzt werden können. Vielmehr solle eine Fristverlängerung nach der hiesigen Regelung gegebenenfalls für die gesamte Stellungnahme der Klagebehörde gegenüber dem Gericht gelten. Dem schließt sich der Ausschuss grundsätzlich an, empfiehlt aber, nicht nur die o. g. Worte wegzulassen, sondern auch zu formulieren, dass „die Frist ... insgesamt ... zu verlängern“ ist, um das Gewollte noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 2):

Der Ausschuss empfiehlt hier nur eine redaktionelle Änderung: Die Zahl 20 wird nur einmal in § 38 Abs. 5 Satz 3 verwendet, die Zahl 30 aber zweimal in § 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3, sodass sie dort jeweils zu ersetzen ist.

Zu Nummer 1/1 (§ 2 a):

Da es das „gerichtliche Disziplinarverfahren“ nicht mehr geben soll, ist die durch Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs eingefügte Regelung des § 2 a begrifflich anzupassen (vgl. auch die Änderung der Überschrift des Vierten Teils nach der nachfolgenden Nummer 22).

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe b (Nummer 6):

Die Fundstelle ist zu aktualisieren.

Zu Nummer 2/1 (§ 4):

In § 38 der Entwurfsfassung (unten Nummer 19) wird in der Überschrift von „Bezügen“ gesprochen. Dies wäre für sich genommen richtig, wenn damit zusammenfassend die in den Absätzen 2 und 4 geregelten „Dienstbezüge“ und das in den Absätzen 3 und 5 geregelte Ruhegehalt, welches nach § 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) zu den Versorgungsbezügen gehört, bezeichnet werden sollten. Unpräzise wird die dortige Überschrift allerdings dadurch, dass von „Bezügen und Ruhegehalt“ gesprochen wird. Entweder sollte es dort nur „Bezüge“ oder „Dienstbezüge und Ruhegehalt“ heißen. (Die Anwärterbezüge, deren Einbehaltung § 38 Abs. 2 Satz 1 BDG auch noch ausdrücklich regelt [„Dienst- oder Anwärterbezüge“], können hingegen in § 38 NDiszG nicht gemeint sein, weil deren Einbehaltung nicht im NDiszG, sondern in § 31 Abs. 3 Satz 3 NBG geregelt ist.) Anlässlich der näheren Befassung mit § 38 des Entwurfs ist dann auch aufgefallen, dass die Begriffe „Bezüge“ und „Dienstbezüge“ innerhalb des NDiszG insgesamt uneinheitlich verwendet werden („Bezüge“: § 1 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2, Überschrift des Vierten Kapitels des Dritten Teils, § 39 Abs. 1 und 4, § 40 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, § 42 Abs. 3 Satz 3, Überschrift des § 58, § 68 Abs. 2 Satz 1; „Dienstbezüge“: § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 8 Satz 3 [„Dienst- oder Anwärterbezüge“], § 9 insgesamt, § 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2, § 31 Satz 1, § 33 Abs. 1 und 3, § 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 73 a Satz 3). § 9 regelt zwar richtigerweise nach wie vor (nur) die Kürzung der „Dienstbezüge“, definiert diesen Begriff aber in seinem Absatz 6 nur für § 9 selbst („Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift“), und zwar abweichend von § 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG). Denn zusätzlich zu den in § 2 Abs. 2 NBesG aufgeführten Besoldungsbestandteilen, die die „Dienstbezüge“ im Sinne des NBesG bilden, gehören nach § 9 Abs. 6 zu den „Dienstbezügen“ im Sinne des § 9 noch die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C, die in § 2 NBesG überhaupt nicht (mehr) genannt werden, sowie die Prämien und Zuschläge, die nach § 2 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 NBesG im Sinne des NBesG nicht zu den „Dienstbezügen“, sondern zu den „sonstigen Bezügen“ gehören. Außerdem gehört nach § 9 Abs. 6 zwar der Familienzuschlag, ebenso wie nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 NBesG, zu den „Dienstbezügen“. Der daneben in § 2 Abs. 2 Nr. 3 NBesG auch noch genannte Familienergänzungszuschlag (§ 36 a NBesG), wird im NDiszG hingegen bislang nicht genannt (was aber vermutlich nur daran liegt, dass insoweit nach der Schaffung des § 36 a NBesG eine Anpassung des § 9 Abs. 6 NDiszG

versehentlich unterblieben ist). Das BDG enthält demgegenüber keine Bestimmung des Begriffs der „Dienstbezüge“, sodass bei der Anwendung des BDG insoweit unmittelbar auf die besoldungsrechtliche Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zurückgegriffen werden kann und muss.

Entsprechend einer Anregung des Fachministeriums hat der Ausschuss das NDiszG und den vorliegenden Entwurf insgesamt daraufhin überprüft, ob dort, wo der Begriff „Bezüge“ verwendet wird, nicht eigentlich nur die „Dienstbezüge“ gemeint sind, und gegebenenfalls die Begriffe auszutauschen (siehe dazu noch die diesbezüglichen Empfehlungen im Folgenden). Außerdem hat das Fachministerium angeregt, den Begriff „Dienstbezüge“ nicht mehr nur in § 9 Abs. 6 für § 9, sondern hier am Anfang des Gesetzes für das NDiszG insgesamt einheitlich zu definieren sowie § 9 Abs. 6 zu streichen (s. u. neue Nummer 4/2). Dies ist aus Sicht des Ausschusses aus rechtssystematischen Gründen und im Interesse der Rechtsklarheit zu begrüßen.

Inhaltlich hat das Fachministerium ferner vorgeschlagen, künftig - über § 9 Abs. 6 in der geltenden Fassung hinaus - auch die jährlichen Sonderzahlungen, die nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 NBesG im Sinne des NBesG nicht zu den „Dienstbezügen“, sondern zu den „sonstigen Bezügen“ zählen, in den Begriff der „Dienstbezüge“ im Sinne des NDiszG mit einzubeziehen. Auch insoweit folgt der Ausschuss dem Vorschlag des Fachministeriums. Daher sollen von den in § 2 Abs. 3 NBesG aufgeführten „sonstigen Bezügen“ nur noch die Anwärterbezüge (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 NBesG) und die vermögenswirksamen Leistungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 NBesG) keine „Dienstbezüge“ im Sinne des NDiszG mehr sein. Dies entspricht inhaltlich der Regelung in § 1 Abs. 2 BBesG, nach der ebenfalls nur Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen nicht zu den Dienstbezügen gehören. Die bisher in § 9 Abs. 6 NDiszG, nicht aber in § 2 NBesG genannten Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C sollen hingegen weiterhin ausdrücklich zu den „Dienstbezügen“ im Sinne des NDiszG zählen. Ferner empfiehlt der Ausschuss, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 NBesG auch den Familienergänzungszuschlag ausdrücklich mit einzubeziehen.

Die vom Ausschuss empfohlene - kurze - Fassung der Regelung setzt dies um.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 3):

Die Regelung soll sprachlich vereinheitlicht werden.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Zu Buchstabe b (Absatz 1) und Buchstabe c (Absatz 2):

Im geltenden Recht steht in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „sind“ ein Doppelpunkt, in Absatz 2 nicht. Nach dem Gesetzentwurf würde sowohl in Absatz 1 Satz 1 als auch in Absatz 2 ein Doppelpunkt stehen. Der Ausschuss empfiehlt aus sprachlichen Gründen, den Doppelpunkt in Absatz 1 Satz 1 zu streichen und in Absatz 2 gar nicht erst einzufügen.

Zu Buchstabe d (Absätze 3 bis 6):

Zu Absatz 4:

Im einleitenden Satzteil des Satzes 1 handelt es sich nur um eine redaktionelle Berichtigung.

Die Empfehlung, in Satz 2 die Angabe „nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2“ einzufügen, soll der Vereinheitlichung mit Absatz 3 Satz 2 (s. o.) dienen. Entweder könnte man diese Angabe in beiden Sätzen weglassen oder man sollte sie in beiden Sätzen aufnehmen. Das Fachministerium hatte sich zur Vereinfachung der Rechtsanwendung für die zweite Alternative ausgesprochen. Dem folgt der Ausschuss.

Zu Absatz 5:

Die Empfehlung, in Satz 3 das Wort „ist“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen, soll nur der sprachlichen Berichtigung dienen.

Zu Absatz 6:

Zu Satz 1:

Die Aufzählung der in Bezug genommenen Regelungen, von denen im Einzelfall immer nur eine einschlägig ist, soll sprachlich bzw. redaktionell präzisiert werden.

Zu Satz 2:

Die Angabe „im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ hat keinen erkennbaren Regelungsgehalt, weil § 1 Abs. 1 NKomVG allgemein und unterschiedslos den Begriff der „Kommunen“ definiert und hier nichts anderes geregelt werden soll. Die Angabe dieser Legaldefinition im Zusammenhang mit dem Begriff „Kommunen“ ist im Landesrecht sonst unüblich. Diese Angabe soll daher gestrichen werden.

Zu Satz 3:

Die Zustimmung der obersten Dienstbehörde soll sich nicht nur auf den Ausspruch der Disziplinarmaßnahme, sondern auf die Disziplinarverfügung insgesamt beziehen. Deswegen soll hier jeweils von der „Disziplinarverfügung“ gesprochen werden, die die Kommune „erlassen [will]“.

Die Nennung nur von „Gemeinden und Samtgemeinden“ ist nicht sinnvoll, weil es dann Fälle gäbe, in denen zwar die Zustimmung nach Satz 1 erforderlich wäre, aber nicht die Zustimmungsfiktion nach Satz 3 gelten würde. Satz 3 soll aber für alle Fälle gelten, in denen die Zustimmung nach Satz 1 erforderlich ist, in denen also der Ausschluss nach Satz 2 nicht greift. Gemeint sind mithin alle nicht von Satz 2 erfassten Fälle und damit alle Kommunen mit nicht mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die empfohlene Formulierung bringt dies zum Ausdruck.

Zu Nummer 4/1 (§ 7):

Das NDiszG enthält seit der Neuordnung des niedersächsischen Disziplinarrechts zum 01.01.2006 keine § 6 Satz 2 BDG entsprechende ausdrückliche Regelung über die Möglichkeit einer disziplinarrechtlichen Missbilligung mehr. Mit einer solchen Missbilligung kann nach dem BDG und konnte auch nach niedersächsischem Landesrecht früher das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung oder auch, bei einer schuldhaften Pflichtverletzung, das Vorliegen eines Dienstvergehens festgestellt werden, obwohl deswegen keine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, so insbesondere bei einer Einstellung oder sonstigen Beendigung des Disziplinarverfahrens ohne Disziplinarmaßnahme nach § 32 mit einer entsprechenden Kostenentscheidung nach § 37. Der niedersächsische Landesgesetzgeber wollte seinerzeit bewusst eine vom Bundesrecht und vom bisherigen Landesrecht abweichende Regelung treffen und ist den im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußerten Forderungen nach einer Beibehaltung der Regelung ausdrücklich nicht gefolgt (siehe den Gesetzentwurf in Drs. 15/1130, S. 49, sowie den Schriftlichen Bericht in Drs. 15/2260, S. 3). In der Rechtsprechung ist daraus der Schluss gezogen worden, dass die gesonderte Feststellung des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung oder, bei schuldhafter Pflichtverletzung, eines Dienstvergehens durch eine disziplinarrechtliche Entscheidung nicht mehr zulässig sei. Allerdings sei es zulässig, dass „die jeweilige personalverwaltende Behörde außerhalb eines Disziplinarverfahrens nach allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen eine schriftliche Missbilligung“ ausspreche (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 22.01.2013 - 5 LB 227/11 -, bei juris Rn. 41 ff.). Damit entfällt allerdings auch die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren zu beenden und zugleich im Rahmen des Disziplinarverfahrens das Vorliegen eines Dienstvergehens festzustellen, dessentwegen nur keine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird. Dies hat sich nach Einschätzung des Fachministeriums, anders als seinerzeit angenommen, in der Praxis nicht bewährt. Vielmehr könne es durchaus sinnvoll sein, obwohl keine Disziplinarmaßnahme (sondern eben nur eine Missbilligung) ausgesprochen werde, das Vorliegen eines Dienstvergehens festzustellen, zumal das Vorliegen eines Dienstvergehens Voraussetzung für eine Kostenentscheidung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 sei, die trotz Einstellung des Disziplinarverfahrens teilweise zulasten der Beamtin oder des Beamten gehe. Für die Eröffnung einer Möglichkeit zur Feststellung eines Dienstvergehens und zu einer entsprechenden Missbilligung spreche im Übrigen auch, dass dadurch für die Beamtin oder den Beamten im Hinblick auf ihr oder sein künftiges Verhalten im Interesse der Fürsorgepflicht des Dienstherrn besser Klarheit über die Dienstpflichten gewährleistet werden könne. Das Fachministerium hat daher angeregt, wieder eine dem § 6 Satz 2 BDG entsprechende Regelung in § 7 aufzunehmen. Rechtliche Bedenken sieht der Ausschuss insoweit nicht und folgt mit seiner Empfehlung der Anregung des Fachministeriums.

Zu Nummer 4/2 (§ 9 Abs. 6):

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2/1 (§ 4).

Zu Nummer 5 (§ 10):

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1):

Siehe auch hier die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2/1 (§ 4). In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird zwar auch das Wort „Bezüge“ verwendet. Dort muss es aber nicht geändert werden, weil damit zusammenfassend sowohl die in Absatz 2 Satz 1 gemeinten Dienstbezüge als auch die in Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich genannten Versorgungsbezüge bezeichnet werden. (Auch in § 1 Abs. 1 Satz 2 ist keine Änderung des dort ebenfalls verwendeten Begriffs „Bezüge“ erforderlich.) In Absatz 2 Satz 1 meint der dort verwendete Begriff „Bezüge“ aber tatsächlich „Dienstbezüge“, im Gegensatz zu den in Absatz 3 Satz 1 genannten Versorgungsbezügen. Daher soll Absatz 2 Satz 1 zusätzlich zum Gesetzentwurf entsprechend geändert werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1):

Die Regelung entspricht, redaktionell angepasst, dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 3):

Zu Buchstabe 0/a (Satz 1):

Siehe nochmals die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2/1 (§ 4). In § 11 Abs. 3 Satz 1 sind in beiden Halbsätzen die „Dienstbezüge“ gemeint (insbesondere zu Halbsatz 2 siehe auch noch die zu § 38 [unten Nummer 19] vorgeschlagenen Änderungen). Der Begriff „Bezüge“ soll daher jeweils entsprechend geändert werden.

Zu Buchstabe a (Satz 3):

Die empfohlene Ersetzung des Wortes „nach“ durch das Wort „aus“ soll nur der Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs dienen.

Zu Nummer 7 (§ 13):

Nach der Entwurfsbegründung soll mit der Regelung in dem neuen Satz 2 der Wertungswiderspruch behoben werden, der darin liegt, dass sich die Rechtsfolge des § 77 NBG nur auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen (also Nebentätigkeiten im Sinne des § 70 Abs. 1 NBG) erstreckt, die im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 21 BeamStG übertragen oder übernommen worden waren. Dies erfasst bei einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 11 wegen der damit nach § 23 Nr. 3 BeamStG eintretenden Beendigung des Beamtenverhältnisses alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nebentätigkeiten. Da das Beamtenverhältnis nach § 21 Nr. 4 BeamStG aber auch mit Beginn des Ruhestands endet, werden später übernommene Nebentätigkeiten nicht mehr erfasst, sodass bei einer Aberkennung des Ruhegehalts von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten nach § 13 insoweit bisher keine entsprechende Rechtsfolge eintritt. Nun sollen, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Einzelfall, bei einer Aberkennung des Ruhegehalts auch alle späteren, also erst im Ruhestand übernommenen Nebentätigkeiten beendet werden müssen. Dagegen ist rechtlich grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings erfasst die Entwurfsregelung hier auch öffentliche Ehrenämter, die nach § 70 Abs. 4 Satz 1 NBG gerade nicht als Nebentätigkeiten gelten, sodass die Rechtsfolge für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte insoweit also strenger wäre als die in § 77 NBG angeordnete. Das ist indes auch so beabsichtigt, weil § 77 NBG jede Form der Beendigung eines Beamtenverhältnisses erfasst, hier aber nur Fälle der Aberkennung des Ruhegehalts geregelt werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, die hiesige Regelung unverändert zu lassen, konsequenterweise aber § 77 NBG zu ändern, indem dort auch geregelt wird, dass im Falle einer Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 23 Nr. 3 BeamStG, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die öffentlichen Ehrenämter, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind, unverzüglich zu beenden sind. Siehe dazu die Empfehlung zu Artikel 3 Nr. 4 - neu - des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 9 (§ 16):**Zu Buchstabe c (Absatz 4):**

Der Ausschuss empfiehlt zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs, die Regelung sprachlich an die sonst im Gesetz verwendeten Formulierungen anzupassen. Dass nicht nur ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG, sondern deswegen auch ein Dienstvergehen vorliegen muss, ergibt sich ohne Weiteres aus dem Regelungszusammenhang.

Zu Buchstabe d (Absatz 5):Zu den Nummern 2 und 3:

Bisher heißt es sowohl in Nummer 2 als auch in Nummer 4 „den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme“. Nunmehr soll es nach dem Gesetzentwurf in Nummer 2 weiterhin „den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme“, in Nummer 3 (entsprechend der bisherigen Nummer 4) aber „die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung“ heißen. Die beiden Regelungen sollen insoweit vereinheitlicht werden, indem in beiden Fällen auf die Disziplinarverfügung abgestellt wird, zumal mit der Klage die Disziplinarverfügung angefochten wird und dieser Klage eventuell auch dann stattzugeben ist, wenn zwar der Ausspruch der Disziplinarmaßnahme an sich rechtmäßig wäre, die Disziplinarverfügung aber wegen formeller Rechtswidrigkeit aufzuheben ist (vgl. die unten vorgesehene Neufassung des § 55 Abs. 2 durch Nummer 30 Buchst. b des Gesetzentwurfs).

Außerdem soll in der Nummer 3 der Begriff „Rechtmäßigkeit“ sowohl auf die Einstellung des Disziplinarverfahrens als auch auf die Disziplinarverfügung bezogen, also die Wortreihenfolge entsprechend umgestellt werden.

Zu Buchstabe e (Absatz. 6):

Die Empfehlung, die Worte „für die Dauer“ im einleitenden Satzteil zu streichen und den Nummern 1 bis 3 jeweils voranzustellen, soll nur der sprachlichen Berichtigung dienen.

Außerdem soll in Nummer 3 das Wort „ein“ durch das Wort „der“ ersetzt werden, weil es immer auf die im jeweiligen Verfahren konkret geltende Rechtsbehelfsfrist ankommt.

Zu Nummer 11 (§ 20 Abs. 1):

Durch die empfohlene Umformulierung kann die Regelung kürzer gefasst werden; nach der Entwurfsfassung würden sich die Sätze 2 und 4 sprachlich weitgehend doppeln. Bei der empfohlenen Zusammenfassung der Sätze soll zudem im neuen Satz 3 das Wort „Die“ entfallen, weil es nur aktenkundig zu machen ist, wenn eine Entscheidung getroffen wurde.

Außerdem soll die neue Regelung, wie sich aus der Entwurfsbegründung (S. 28) ergibt, nur ein Regelbeispiel für einen atypischen Fall sein, in dem von der Regelverpflichtung („soll“) nach Satz 1 abgewichen werden kann. Dies soll - entsprechend der Entwurfsbegründung - durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in Satz 2 verdeutlicht werden.

Zu Nummer 12 (§ 21 Abs. 5):

Dass die Beteiligung der Personalvertretung die Einholung einer vorherigen Zustimmung (also einer Einwilligung) in schriftlicher Form bedarf, kann in einem Satz (empfohlener neuer Satz 3/1) zusammengefasst werden. In der Folge können die betreffenden Formulierungen in den Sätzen 1 und 3 sowie Satz 2 gestrichen werden.

Satz 1 Halbsatz 1 soll sprachlich präzisiert und dem sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes angeglichen werden.

In Satz 3 handelt es sich nur um eine sprachliche Änderung, die der Verdeutlichung des Regelungsinhalts und der Präzisierung dienen soll.

Satz 5 der Entwurfsfassung ist sprachlich recht kompliziert und inhaltlich nicht auf den ersten Blick verständlich. Der Ausschuss empfiehlt, die Sätze 4 und 5 zusammenzufassen. Die Regelung wird dadurch kürzer und gleichwohl verständlicher.

Der im Entwurf in Satz 6 verwendete Begriff „Anhörungersuchen“ kann allenfalls auf Satz 1, nicht aber auf Satz 3 bezogen sein und ist auch in Bezug auf Satz 1 nicht wirklich richtig, denn es wird gerade nicht um eine Stellungnahme „ersucht“, also zu einer solchen aufgefordert oder um sie gebeten, sondern im Rahmen der Anhörung lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Begriff „Mitteilung“ ist daher sowohl in Bezug auf Satz 1 als auch in Bezug auf Satz 3 inhaltlich passender.

Zu Nummer 14 (§ 31 Satz 1):

Die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4 Satz 1 (oben Nummer 4 Buchst. d) bezieht sich nur auf Disziplinarmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5, nicht aber auf die hier ebenfalls erfassten Disziplinarmaßnahmen nach § 6 Abs. 2. Außerdem kann sich eine Zuständigkeit in jedem Fall auch noch aus § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 ergeben. Geregelt werden soll hier aber nur die Abgabe an die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Disziplinarbehörde, falls die Disziplinarbehörde, die die Ermittlungen geführt hat, nicht selbst für den Ausspruch der Disziplinarmaßnahme, die sie für erforderlich hält, zuständig ist. Die empfohlene Formulierung bringt dies zum Ausdruck.

Zu Nummer 14/1 (§ 32 Abs. 1):

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 4/1 (§ 7). Dementsprechend soll auch die Regelung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens in § 32 um eine entsprechende Klarstellung ergänzt werden, zumal, wie oben dargelegt, das Vorliegen eines Dienstvergehens ohnehin Voraussetzung für eine Kostenentscheidung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 ist.

Zu Nummer 15 (§ 33):

Zu Absatz 2:

Satz 1 der Entwurfsfassung entspricht zwar dem Wortlaut des § 33 Abs. 2 Satz 2 BDG. Hier wie dort ist aber unklar, warum nach Nummer 3 nur die „für die Entscheidung bedeutsamen“ Beweismittel angegeben werden sollen. Damit ist zwar wohl gemeint, dass z. B. unergiebiges Beweismittel nicht angegeben werden müssen. Das dürfte jedoch selbstverständlich sein. Letztlich kommt es darauf an, dass die Beweismittel, die die Tatsachen nach den Nummern 1 und 2 belegen, angegeben werden müssen. Die Empfehlung zu Nummer 3 setzt dies um.

Außerdem sollte in Nummer 2 ohne den bestimmten Artikel „die“ formuliert werden, weil nicht immer auch andere Tatsachen für die Entscheidung bedeutsam sein müssen. Solche „anderen Tatsachen“ müssen vielmehr nur mitgeteilt werden, wenn sie im Einzelfall tatsächlich relevant sind.

Zu Absatz 3:

Der einleitende Satzteil des Absatzes 3 klingt in der Fassung des Gesetzentwurfs etwas umständlich. Die Empfehlung, ihn durch die Worte „Werden der Disziplinarverfügung“ zu ersetzen, soll dazu dienen, die Regelung sprachlich übersichtlicher zu machen und sie zugleich zu verkürzen.

Zu Absatz 4:

Entsprechend der Entwurfsbegründung (S. 31) wird empfohlen, vorsorglich ausdrücklich klarzustellen, dass sich die Nichtanwendbarkeit des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), also der Möglichkeit, die sofortige Vollziehung anzuordnen, nur auf die Disziplinarverfügung selbst, nicht aber auf begleitende Maßnahmen wie die vorläufige Dienstenthebung oder die Einbehaltung von Bezügen (Dienstbezügen oder Ruhegehalt) erstreckt.

Zu Nummer 18 (Überschrift des Vierten Kapitels des Dritten Teils):

Die Formulierung des Änderungsbefehls ist aus rechtsförmlichen Gründen zu berichtigen.

Siehe im Übrigen die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2/1 (§ 4). Wie dort ausgeführt, könnte in der hiesigen Überschrift entweder - wenn man das Ruhegehalt als Teil der Versorgungsbezüge ansprechen will - nur das Wort „Bezüge“ ohne die Worte „und Ruhegehalt“ verwendet werden, oder man ersetzt das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ und behält die Worte „und Ruhegehalt“ bei. Der Ausschuss empfiehlt Letzteres.

Zu Nummer 19 (§ 38):Zur Überschrift:

Siehe die vorstehende Erläuterung zu der empfohlenen Überschrift des Kapitels.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Zwar entspricht die Formulierung „Rechte als Beamtin oder ... Ruhestandsbeamter“ § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDG. Hinsichtlich der aktiven Beamtinnen und Beamten knüpft die Regelung allerdings an § 24 BeamtStG an. Jene Regelung ist mit „Verlust der Beamtenrechte“ überschrieben. Daher sollte hier ebenfalls anstelle der Worte „Rechte als Beamtin oder Beamter“ das Wort „Beamtenrechte“ verwendet werden (so auch § 40 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung nach Nummer 21 Buchst. a). Hinsichtlich der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten knüpft die Regelung hingegen an § 71 BeamtVG an, in dessen Absatz 1 Satz 1 am Ende vom Verlust der „Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter“ gesprochen wird. Diese Formulierung soll hier übernommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt im Übrigen, auch § 31 Abs. 3 Satz 2 NBG, der die vorläufige Dienstenthebung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf regelt, zu ändern, indem dort eine der hiesigen Nummer 3 entsprechende Regelung angefügt wird, um die beiden Regelungen zu vereinheitlichen (vgl. auch § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDG). Siehe dazu die Empfehlung zu Artikel 3 Nr. 1.

Zu Absatz 2:

Der GBD hat nur vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der Bemessung des einzubehaltenden Betrages im Einzelfall der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu beachten ist (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 18.07.2025 - 3 BD 156/25 -, bei juris Rn. 60 ff.; *Urban*, in: Urban/Wittkowski, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 38 Rn. 40 ff., sowie allgemein zur Zulässigkeit des Einbehalts sowie zur Bemessung des Einbehaltungsbetrages Rn. 31 ff., jeweils m. w. N.). Dies bedeute nach der jüngsten Grundsatzentscheidung des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation (Beschluss vom 17.09.2025 - 2 BvL 20/17 u. a. -) wohl, dass das vom BVerfG postulierte Gebot der Mindestbesoldung (a. a. O., bei juris Rn. 63 ff.) einzuhalten sei. Danach liege die verfassungsrechtlich gebotene Mindestbesoldung bei 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens. Das Fachministerium teilt diese Einschätzung. Ob dieser Anforderung mit dem Mindestbehalt nach Satz 2 in jedem Fall schon hinreichend Rechnung getragen werden könne, sei zwar nicht sicher. Gegebenenfalls sei aber das Ermessen nach Satz 1 dahin gehend auszuüben, dass auch über den Mindestbehalt nach Satz 2 hinaus ein ausreichender Betrag belassen werde. Der Ausschuss schließt sich dem an und sieht daher insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1 Nr. 3.

Zu Absatz 4:

Zur Bemessung des Einbehaltungsbetrages vgl. die Erläuterung zu Absatz 2. Im Übrigen handelt es sich nur um eine sprachliche Änderung in Satz 1.

Zu Absatz 5:

Zur Bemessung des Einbehaltungsbetrages vgl. auch hier die Erläuterung zu Absatz 2.

Zu Absatz 6:Zu Satz 1:

Die Empfehlung, die Worte „wird“ und „hat“ durch die Worte „würde“ und „hätte“ zu ersetzen, soll nur der sprachlichen Präzisierung dienen.

Wegen der Formulierung „Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter“ siehe nochmals die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1 Nr. 3.

Im Übrigen soll Absatz 6 nach der Entwurfsbegründung (S. 34) - nur - eine Pflicht zur vorläufigen Dienstenthebung ab Kenntnis von einer erstinstanzlichen Verurteilung in einem Strafverfahren der genannten Art regeln. Verwiesen werden soll nach dem Gesetzentwurf aber auf die Absätze 3 bis 5. Indes beinhalten einerseits die Absätze 3 und 5 keine vorläufige Dienstenthebung. Andererseits würde eine Gleichbehandlung mit den Fällen, in denen eine Disziplinarverfügung erlassen, aber noch

nicht bestandskräftig ist, wie sie nach der Entwurfsbegründung beabsichtigt ist, in den Fällen des Absatzes 6 aber auch eine entsprechende Einbehaltung der (Dienst-)Bezüge bzw. des Ruhegehalts erfordern, auch wenn dies in der Entwurfsbegründung nicht ausdrücklich genannt wird. Daher empfiehlt der Ausschuss, die Verweisung (nur) auf die Absätze 4 und 5 zu erstrecken.

Außerdem ist die Formulierung „trifft ... die Anordnungen nach den Absätzen ...“ nicht präzise, denn die in Bezug genommenen Absätze gelten nicht unmittelbar für die Fälle des Absatzes 6, sondern haben andere Tatbestandsvoraussetzungen. Maßgeblich ist, dass die Anordnungen getroffen werden müssen, sobald die Behörde Kenntnis von dem Urteil erlangt. Dies soll gesondert in einem neuen Satz 2 geregelt werden.

Zu Absatz 7:

Zu Satz 1:

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass eine Einbehaltung von Dienstbezügen nur in Betracht kommt, wenn auch eine vorläufige Dienstenthebung angeordnet wurde. In einem solchen Fall sei es wohl selbstverständlich, dass § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG keinen Versagungsgrund für eine Nebentätigkeit darstellen könne, weil die Beamtin oder der Beamte ohnehin keine Arbeitskraft erbringen müsse, die übermäßig in Anspruch genommen werden könnte. Das Fachministerium teilt diese Einschätzung grundsätzlich, hat sich aber dafür ausgesprochen, zur Klarstellung an der Entwurfsregelung festzuhalten. Der Ausschuss empfiehlt hingegen, den auch aus seiner Sicht entbehrlichen Satz 1 zu streichen, um die Regelung insgesamt kürzer zu fassen.

Zu Satz 2:

Die Empfehlung, die Regelung umzuformulieren, soll nur der sprachlichen Vereinfachung dienen.

Zu Satz 3:

Der Wortlaut der Regelung soll zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs an § 40 Abs. 2 Satz 3 angeglichen werden.

Außerdem soll das Wort „Nebentätigkeiten“ in den Sätzen 2 und 3 jeweils im Plural verwendet werden, weil durchaus denkbar ist, dass mehrere Nebentätigkeiten ausgeübt werden.

Zu Absatz 8:

Die auf Anregung des Fachministeriums empfohlenen Einfügungen sollen zum Ausdruck bringen, dass die Regelung nicht für die Anordnungen nach den Absätzen 4 bis 6, die nicht im Ermessen der Behörde stehen, gelten soll.

Zu Nummer 20 (§ 39):

Zu Buchstabe 0/a (Absatz 1 Satz 1):

Siehe die Empfehlungen und die Erläuterungen zu Nummer 2/1 (§ 4) und zu Nummer 19 (§ 38). Hier soll folgerichtig in Satz 1 von „Dienstbezügen“ gesprochen werden, weil das Ruhegehalt daneben gesondert in Satz 3 angesprochen wird.

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 3):

Nach den Worten „angeordnet hat“ ist ein Komma einzufügen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Buchstabe 0/a. Hier soll entsprechend formuliert werden.

Zu Nummer 21 (§ 40):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Nummer 2 siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 19 (§ 38 Abs. 1 Nr. 3).

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Die hier vorgesehene Regelung entspricht in etwa § 40 Abs. 2 BDG in der seit dem 01.04.2024 geltenden Fassung (n. F.).

Jene Regelung hat allerdings zur (weiteren) Voraussetzung, dass die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags ausgeschlossen ist, weil die Beamtin oder der Beamte ihrer nicht würdig ist oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zumindest auch auf einem Verstoß gegen die § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG entsprechende Pflicht beruht (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 oder 2 BDG). Dies soll hier nicht ausdrücklich geregelt werden, kann aber mittelbar aus Satz 5 geschlossen werden, weil eine Erstattung nicht erfolgt, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird, was wiederum bei Unwürdigkeit ausgeschlossen ist, wobei Unwürdigkeit nach der unter Nummer 6 des Entwurfs vorgesehenen Ergänzung des § 11 Abs. 3 (die in § 13 Abs. 2 Satz 2 in Bezug genommen werden soll) insbesondere vorliegen soll, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beruht.

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass die Verfassungsmäßigkeit des § 40 Abs. 2 BDG n. F. in der rechtswissenschaftlichen Lehre angezweifelt wird (so u. a. *Vogt*, in: Köher/Baunack/Heun/Vogt, BDG, Kommentar, 8. Aufl. 2025, § 40 Rn. 9 a; *Urban*, in: Urban/Wittkowski, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 40 Rn. 16 f und 16 g, m. w. N.). Er, der GBD, habe auch gewisse Zweifel, ob es richtig sein könne, einerseits für die Zeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes einen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation anzuerkennen, andererseits aber diesen bei Erfolglosigkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes rückwirkend wieder abzuerkennen. Richtig sei einerseits zwar bei formaler Betrachtung, dass das Beamtenverhältnis bei Erfolglosigkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes rückwirkend zu dem Zeitpunkt beendet werde, zu dem dies von der Behörde verfügt wurde, sodass für die Zeit danach an sich kein Alimentationsanspruch mehr bestehe. Auch habe die Beamtin oder der Beamte in den betreffenden Fällen keinen Dienst mehr geleistet, weil sie oder er entweder bereits im Ruhestand sei oder vorläufig des Dienstes enthoben worden sein müsse, damit die Dienstbezüge einbehalten werden können. Jedoch könne die Gefahr einer Erstattungspflicht im Falle der Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs die Beamtin oder den Beamten davon abhalten, überhaupt gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Auch erscheine es ihm, dem GBD, fraglich, ob der nach der Entwurfsbegründung - ebenso wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 40 Abs. 2 BDG n. F. - behauptete „Fehlreiz“ zu einer Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens überhaupt bestehe und durch die vorgesehene Erstattungspflicht wirksam bekämpft werden könne, zumal die Dauer des gerichtlichen Verfahrens nicht nur vom Verhalten des Rechtsschutzsuchenden abhängt. Ob die Regelung verfassungsgemäß sei, könne er, der GBD, aber letztlich nicht abschließend beurteilen, zumal einschlägige Rechtsprechung dazu bislang, soweit ersichtlich, noch nicht vorliege. Ein nicht unerhebliches verfassungsrechtliches Risiko bestehe allerdings auch nach seiner Einschätzung.

Das Fachministerium hat dazu erklärt, die verfassungsrechtlichen Bedenken seien dort bekannt. Dennoch halte man die Regelung für verfassungsgemäß. Die Regelung korrigiere finanzielle Fehlreize des geltenden Disziplinarklagesystems. Die Erstattungspflicht sei an enge Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft. Im Fall eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht hätten die besonderen Umstände in der Person oder im Tatverhalten der Beamtin oder des Beamten ein solches Gewicht, dass dem Interesse des Staates an einer Rückerstattung der Vorrang vor materiellen Interessen der Beamtin oder des Beamten einzuräumen sei. Dies gelte insbesondere, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht beruhe, durch die die Beamtin oder der Beamte zu erkennen gebe, dass sie oder er den Staat und seine grundlegenden Werte ablehne. Die teilweise vorgetragenen Bedenken, der Alimentationsanspruch falle nachträglich weg, sei nicht korrekt. Denn im Falle der Erfolglosigkeit des gerichtlichen Verfahrens, habe für die Dauer des Verfahrens kein Alimentationsanspruch mehr bestanden. Das Beamtenverhältnis sei zum Zeitpunkt der Verfügung beendet worden, sodass kein Rechtsgrund mehr für die Weiterzahlung bestanden habe. Der Beamtin oder dem Beamten werde auch nicht die Möglichkeit genommen, ihren oder seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (was teilweise vertreten werde), da lediglich die pfändbaren Teile der Bezüge zurückzuerstatten seien.

Der Ausschuss hat die Hinweise des GBD zur Kenntnis genommen, folgt aber der Auffassung des Fachministeriums und empfiehlt daher, an der Regelung dem Grunde nach festzuhalten.

Zur Formulierung der Regelung empfiehlt er aber, die Sätze 2 und 3 ähnlich wie in § 40 Abs. 2 Satz 2 BDG n. F. zusammenzufassen. Zum Begriff „Bezüge“ vgl. die Erläuterung zu Nummer 20 Buchst. b (§ 39 Abs. 4). Zu den Formulierungen „Verlust der Beamtenrechte“ und „Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter“ siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 19 (§ 38 Abs. 1 Nr. 3).

Das Fachministerium hat zudem darauf hingewiesen, dass die isolierte Bezugnahme auf § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG zu weit gefasst ist, weil insoweit - entsprechend Satz 2 des Entwurfs und § 71 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b NBeamtVG - wertungsmäßig nur die Fälle erfasst werden sollen, in denen der Verlust der Beamtenrechte auf § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG beruht. Die demzufolge vom Ausschuss empfohlene Änderung (nunmehr Satz 2 Nr. 2) trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 22 (Überschrift des Vierten Teils):

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung des Änderungsbefehls.

Zu Nummer 23 (§ 42):

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2):

Es wird empfohlen, die hiesige Regelung und die nachfolgend in Nummer 24 vorgesehene Änderung des § 45 Satz 1 zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs im Wortlaut aneinander anzugleichen und in beiden Fällen von einer „Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Disziplinarmaßnahme nach § 10, 11 oder 13 ausgesprochen wurde“, zu sprechen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1):

In der Überschrift des § 58, auf die hier Bezug genommen wird, soll - entsprechend der Überschrift des § 38 (oben Nummer 19) - aus den bereits mehrfach genannten Gründen statt von „Bezügen“ von „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ gesprochen werden (siehe dazu den Vorschlag zu Nummer 32/1). Dementsprechend soll hier die Bezugnahme im Wortlaut angepasst werden.

Zu Nummer 24 (§ 45 Satz 1):

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Berichtigung. Siehe im Übrigen die vorstehende Erläuterung zu Nummer 23 Buchst. a (§ 42 Abs. 2 Satz 2).

Zu Nummer 25 (Überschrift des Zweiten Kapitels des Vierten Teils) und zu Nummer 25/1 (Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Vierten Teils):

Es handelt sich nur um rechtsförmliche Berichtigungen der Änderungsbefehle.

Zu Nummer 26 (§ 48):

Das Fachministerium hat sich auf Nachfrage dafür ausgesprochen, die im bisherigen Satz 3 enthaltene Ausschlussregelung, die die Beiladung (§ 65 VwGO) und die sogenannte Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) betrifft und nach dem Gesetzentwurf entfallen sollte, doch besser beizubehalten. Der Ausschuss kommt dieser Anregung mit seiner Empfehlung nach.

Zu Nummer 29 (§ 54 Abs. 1):

Zu Buchstabe a (Satz 1):

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass es nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 54 und 55 für das Beschlussverfahren in § 54 Abs. 1 bei den drei Entscheidungsmöglichkeiten

- Abweisung der Klage,
- Aufhebung der Disziplinarverfügung und
- Ersetzung der Disziplinarmaßnahme durch eine Disziplinarmaßnahme von geringerem Gewicht (= Änderung der Disziplinarverfügung zugunsten d. Beamt.)

bleiben solle. Nach § 55 Abs. 2 in der Fassung nach Nummer 30 Buchst. b des Entwurfs (s. u.) sollten hingegen für das Urteilsverfahren andere Entscheidungsmöglichkeiten bestehen. Das passe systematisch nicht recht zusammen.

Das Fachministerium teilt diese Einschätzung und hat nach nochmaliger Prüfung angeregt, die besonderen Entscheidungsmöglichkeiten in § 55 Abs. 1 Satz 1 insgesamt zu streichen und hinsichtlich der Entscheidungsmöglichkeiten im Beschlussverfahren auf diejenigen im Urteilsverfahren, also auf den neu gefassten § 55 Abs. 2 zu verweisen. Dieser Anregung folgt der Ausschuss mit seiner Empfehlung. Damit besteht der Unterschied zwischen einer Entscheidung nach § 54 und einer Entscheidung nach § 55 nur noch in der Form (Beschluss oder Urteil), nicht aber mehr in den möglichen Entscheidungsinhalten.

Zu Buchstabe b (Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung zu Satz 1.

Zu Nummer 30 (§ 55):

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Siehe zunächst die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 29 (§ 54 Abs. 1). Infolge der dort empfohlenen Änderung gelten die hier für das Urteilsverfahren geregelten Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts künftig auch im Beschlussverfahren.

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass die hier im Entwurf vorgesehene Regelung - ebenso wie § 60 Abs. 2 BDG - § 21 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO BW) nachgebildet sei. Zu jener Regelung habe das BVerwG mit Urteil vom 13.03.2025 - 2 C 11.24 - (BVerwGE 185, 143), bei juris Rn. 30 ff., festgestellt, dass das Gericht nach Satz 2 eine eigene Disziplinarbefugnis ausübe und dies eine Ausnahme von der nunmehr verfolgten Konzeption darstelle, nach der die Disziplinarbefugnis grundsätzlich nur noch bei der Disziplinarbehörde liegen solle. Deswegen müssten besondere Gründe für die Anwendung der Regelung durch das Gericht vorliegen; die Gerichte dürften also nur zurückhaltend von der ihnen eingeräumten Befugnis Gebrauch machen (a. a. O., bei juris Rn. 33).

Zu Satz 1:

Die Empfehlung, die Worte „ihren oder“ einzufügen, soll nur der sprachlichen Berichtigung dienen.

Zu Satz 2:

Eine enumerative Aufzählung der einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten entspricht der Regelungstechnik in den bisherigen Fassungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und dient hier auch der Verdeutlichung, dass die in der vorgeschlagenen Nummer 2 geregelte Möglichkeit der Bestimmung eines erneuten Beginns der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 (die im Übrigen keine Entsprechung in § 60 Abs. 2 BDG oder § 21 AGVGO BW hat) nur für den Fall gelten kann, dass das Gericht die Disziplinarverfügung nach Satz 1 aufhebt. Dies soll zusätzlich durch die empfohlene Einfügung der Worte „neben der Aufhebung der Disziplinarverfügung nach Satz 1“ verdeutlicht werden.

Zu Satz 2/1:

Mit der auf Anregung des Fachministeriums empfohlenen Regelung soll dem Problem Rechnung getragen werden, dass ein Verweis oder eine Geldbuße nur gegen eine aktive Beamtin oder einen aktiven Beamten ausgesprochen werden darf; tritt die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand, dürften diese beiden Disziplinarmaßnahmen gegen sie oder ihn also nicht mehr ausgesprochen werden. Ein im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand noch laufendes behördliches Disziplinarverfahren wäre nach § 32 Abs. 1 einzustellen (*Urban*, in: *Urban/Wittkowski*, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 5 Rn. 9, zur entsprechenden Rechtslage nach dem BDG). Tritt die Beamtin oder der Beamte hingegen erst nach Erlass der Disziplinarverfügung in den Ruhestand und erhebt sie oder er dann Klage gegen die Disziplinarverfügung oder tritt sie oder er während des Klageverfahrens in den Ruhestand, so hat dies zur Folge, dass der Klage allein wegen des Eintritts in den Ruhestand stattzugeben ist, weil das Gericht nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidet - daran ändert sich auch nach der vorgesehenen Neufassung des § 55 nichts (BVerwG, Beschluss vom 25.02.2021 - 2 B 69.20 -, bei juris Rn. 15, zu § 21 AGVwGO BW) - und zu diesem Zeitpunkt die in der Disziplinarverfügung ausgesprochene Disziplinarmaßnahme rechtswidrig (geworden) ist. Dies sei, so das Fachministerium, in den Fällen unbillig, in denen ein Dienstvergehen

erwiesen und die Disziplinarverfügung nur wegen des Eintritts der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand rechtswidrig geworden sei. Außerdem könne dann gegen eine Beamtin oder einen Beamten kurz vor dem Ruhestand sinnvollerweise kein Verweis und keine Geldbuße mehr ausgesprochen werden, weil angesichts der zu erwartenden Dauer des gerichtlichen Verfahrens die Disziplinarverfügung vom Gericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung ohnehin aufzuheben sein werde. Die empfohlene Regelung soll dem Rechnung tragen. Die vorgesehene Einstellung des Verfahrens entspräche, wie dargelegt, der Rechtsfolge, die eintrete, wenn die Beamtin oder der Beamte schon während des behördlichen Disziplinarverfahrens in den Ruhestand getreten wäre.

Ergänzend wird empfohlen, für die Fälle der Einstellung des Verfahrens nach der hier vorgeschlagenen Regelung § 69 Abs. 3 zu ändern und dort zu regeln, dass die Kosten des gerichtlichen Verfahrens stets der Beamtin oder dem Beamten aufzuerlegen sind (siehe dazu die Empfehlung zu Nummer 43 Buchst. c (§ 69 Abs. 3)). Dies erscheint angemessen, weil die Klage wegen der hier geregelten Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens abzuweisen gewesen wäre, wäre die Beamtin oder der Beamte nicht während des Klageverfahrens in den Ruhestand getreten. In diesem Fall wären der Beamtin oder dem Beamten nach § 154 Abs. 1 VwGO ebenfalls die Kosten aufzuerlegen gewesen.

Zu Nummer 32 (§ 57):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 32/1 (Überschrift des § 58):

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 23 Buchst. b (§ 42 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1).

Zu Nummer 33 (Überschrift des Dritten Kapitels des Vierten Teils):

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung des Änderungsbefehls.

Zu Nummer 34 (§ 59):

Die im Entwurf in Satz 2 vorgesehene Regelung ist zwar mit § 64 Satz 2 BDG identisch. Wenn die §§ 124 und 124 a VwGO unmittelbar anzuwenden wären, wäre die Regelung jedoch überflüssig. Tatsächlich dürften sie für die Zulassungsberufung nach Satz 1 aber nur „entsprechend gelten“, wie es bisher in § 59 Abs. 2 Satz 2 geregelt ist. Daher soll die bisherige Formulierung beibehalten werden.

Zu Nummer 35 (§ 60):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung des Änderungsbefehls.

Zu Nummer 36 (§ 62):

Auch hier ist lediglich der Änderungsbefehl rechtsförmlich zu berichtigen.

Zu Nummer 37 (Überschrift des Vierten Kapitels des Vierten Teils):

Ebenso handelt es sich an dieser Stelle nur um eine rechtsförmliche Berichtigung des Änderungsbefehls.

Zu den Nummern 38 bis 39 (§§ 64 bis 66):

Das Wort „Disziplinarverfahren“ muss wegen des Wegfalls des gerichtlichen Disziplinarverfahrens - entsprechend der Änderung der Überschrift des Kapitels - in den §§ 64 bis 66 durchgängig durch die Worte „gerichtliches Verfahren“ ersetzt werden. Dies ist im Gesetzentwurf an einigen Stellen versehentlich unterblieben oder nur unvollständig vorgesehen.

In § 64 Abs. 1 Nr. 7 (Nummer 38 Buchst. a Doppelbuchst. cc) muss zudem aus sprachlichen Gründen noch das - in der wegfallenden bisherigen Nummer 8 enthaltene - Wort „oder“ angefügt werden.

Zu Nummer 40 (§ 67 Abs. 2 Satz 1):

Die Empfehlung dient nur der sprachlichen Berichtigung.

Zu Nummer 41 (§ 68):**Zu Buchstabe b (Absatz 2):****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):**

Die Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ist zu aktualisieren.

Siehe im Übrigen die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 2/1 (§ 4). Hier wird zwar auch das Wort „Bezüge“ verwendet. Eine Änderung ist aus Sicht des Ausschusses an dieser Stelle aber nicht erforderlich, weil mit dem Wort hier alle Arten von „Bezügen“ gemeint sind, die den betroffenen Beamtinnen und Beamten nachträglich zu gewähren sind.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2):

Es handelt es sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung, Satz 1 zu ändern.

Zu Nummer 42 (Überschrift des Fünften Kapitels des Vierten Teils):

Hier handelt es sich wiederum nur um eine rechtsförmliche Berichtigung des Änderungsbefehls.

Zu Nummer 43 (§ 69):**Zu Buchstabe c (Absatz 2):**

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 30 Buchst. b (§ 55 Abs. 2). Hier soll die Kostenfolge einer Entscheidung des Gerichts nach dem neuen Satz 2/1 des § 55 Abs. 2 geregelt werden.

Zu Nummer 45 (§ 72):**Zu Buchstabe c (Absatz 4):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Vereinfachung (Kürzung).

Zu Nummer 46 (§ 73 Satz 1):

Die Empfehlung dient nur der Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes (sprachliche Vereinheitlichung).

Zu Nummer 50 (§ 76):**Zu Absatz 1:**

In der Vorschrift soll zur Erleichterung der Rechtsanwendung auch der „Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ mit einem genauen Datum bezeichnet werden, zumal nach weiteren Änderungen des Gesetzes später nicht mehr eindeutig zu bestimmen sein wird, was mit „diesem Gesetz“ gemeint ist.

Im Übrigen handelt es sich nur um redaktionelle Änderungen, auch im Hinblick auf die nachfolgend empfohlene Streichung des Absatzes 2.

Zu Absatz 2:

Die Regelung wird auch nach Auffassung des Fachministeriums nicht benötigt, sodass der Ausschuss empfiehlt, sie zu streichen. Denn wenn in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 das NDiszG in der bis zum Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung anzuwenden ist, umfasst dies grundsätzlich auch die früher in Kraft getretenen Änderungen durch Artikel 1, sodass auch § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 3 und § 50 a in der Fassung nach Artikel 1 gemäß Absatz 1 Satz 1 unmittelbar anzuwenden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 31 Abs. 3):****Zu Buchstabe a (Satz 2):**

Siehe die Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 38 NDiszG, dort zu Absatz 1 Nr. 3).

Zu Buchstabe b (Satz 4):

Buchstabe b enthält in redaktionell angepasster Fassung den im Gesetzentwurf für die Nummer 1 allein vorgesehenen Änderungsbefehl.

Artikel 3 soll nach Artikel 6 Abs. 1 insgesamt sofort in Kraft treten, die Neufassung des § 38 NDiszG durch Artikel 2 Nr. 19, die hier redaktionell nachvollzogen werden soll, jedoch nach Artikel 6 Abs. 2 erst später. Für die Übergangszeit ginge die neue Regelung in § 31 Abs. 3 Satz 4 NBG folglich ins Leere. Deshalb wird zu Artikel 6 vorgeschlagen, das Inkrafttreten des Artikels 2 (Nr. 19) und des Artikels 3 Nr. 1 Buchst. b zu synchronisieren, indem Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b in die Regelung des späteren Inkrafttretens nach Artikel 6 Abs. 2 einbezogen wird (s. u.).

Zu Nummer 2 (§ 42):

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Empfehlungen zur Kürzung der Änderungsbefehle.

Zu Buchstabe a (Überschrift):

In der Überschrift der entsprechenden Regelung in § 56 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) heißt es zwar anstelle der Worte „nachamtliche Verfassungstreuepflicht“ „Bekenntnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. Das Fachministerium möchte daran festhalten. Auch der Ausschuss sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zu Buchstaben b (Absatz 1):

Der bisherige Wortlaut des § 42 soll nicht geändert, sondern nur Absatz 1 werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 2):

Der tatsächlich nur neue Absatz 2 soll sprachlich an die entsprechende Regelung in § 56 Satz 3 BBG wie auch an § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG angepasst werden („freiheitlichen“ statt „freiheitlich“; vgl. z. B. auch Artikel 18 Satz 1 und Artikel 21 Abs. 2 und 3 Satz 1 GG).

Zu Nummer 3 (§ 50):**Zu Buchstabe b (Satz 2):**

Die vorgesehene neue Regelung entspricht zwar § 77 Abs. 2 Satz 3 BBG. Hier wie dort stellt sich aber die Frage, warum ein Verstoß gegen die nachamtliche Verfassungstreuepflicht bzw. die Pflicht zum Bekenntnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausdrücklich als Dienstvergehen deklariert - oder besser: fingiert („gilt als“) - werden muss. Dass es sich um eine Dienstpflicht handelt, deren Verletzung ein Dienstvergehen ist, dürfte jeweils klar sein. Das Fachministerium hat darauf hingewiesen, dass im Einzelfall umstritten sein könne, welche Dienstpflichten nach Eintritt in den (einstweiligen) Ruhestand fortgelten, und hält die Regelung daher hier wie dort zur Klarstellung für sinnvoll. Der Ausschuss schließt sich dem an und empfiehlt insoweit keine Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 77):

Siehe die Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 13 NDiszG).

Zu Nummer 5 (§ 95 a):

Die Regelung beruht auf einem entsprechenden Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Zur Begründung heißt es dort:

„In § 95 a NBG soll künftig die Verpflichtung des Verfassungsschutzes zur initiativen Übermittlung von Erkenntnissen an die jeweilige Dienstbehörde geregelt werden. Informationen, die der Verfassungsschutz als sogenanntes Frühwarnsystem der Demokratie u. a. über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sammelt und auswertet, sollen auf diese

Weise zeitnah auch den Dienstbehörden zur Verfügung stehen, soweit hieran Beamtinnen oder Beamte beteiligt sind. Bisher darf der niedersächsische Verfassungsschutz solche Erkenntnisse nur auf Ersuchen bestimmter Stellen übermitteln, wie z. B. an Strafverfolgungsbehörden, Einstellungsbehörden und Waffenbehörden. Mit § 95 a wird die Übermittlung von tatsächlichen Anhaltspunkten über Beamtinnen und Beamte, die Zweifel an deren Verfassungstreue begründen können, durch den niedersächsischen Verfassungsschutz an sonstige Behörden einfachgesetzlich geregelt. Ziel ist es, Beamtinnen und Beamte, die nicht die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzustehen und diese zu bewahren, besser identifizieren zu können. Die einfachgesetzliche Gestaltung der Übermittlung von personenbezogenen Informationen und Daten durch Verfassungsschutzbehörden ist vor allem durch die Rechtsprechung des [BVerfG] geprägt. Das BVerfG verankert die Nachrichtendienste auch in seiner aktuellen Rechtsprechung (s. BVerfG, Urt. v. 26.4.2022 - 1 BvR 1619/17; Beschluss des BVerfG vom 17.7.2024 - 1 BvR 2133/22) fest in der Sicherheitsarchitektur, innerhalb derer sie nicht lediglich Vorfeldaufgaben zur Aufklärung und Regierungsinformation erfüllen, sondern aktiv dazu beitragen, einen übergreifenden Sicherheitsauftrag zu erfüllen. Daher werden Datenübermittlungsregelungen an andere Behörden unter bestimmten Voraussetzungen auch grundsätzlich gebilligt. An solche Übermittlungen stellt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne jedoch besondere Anforderungen. Die Übermittlungsbefugnisse einer Verfassungsschutzbehörde richten sich dabei nach den Grundsätzen der Zweckbindung und der Zweckänderung. Der Gesetzgeber kann eine weitere Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben (Zweckänderung). Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich der Datenaustausch durch einander korrespondierende Eingriffe von Abfrage und Übermittlung bzw. Übermittlung und Empfang vollzieht, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber müsse, bildlich gesprochen, nicht nur die Tür zur Übermittlung von Daten öffnen, sondern auch die Tür zu deren Empfang. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigen zu einem Austausch personenbezogener Daten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13). Die Übermittlung von personenbezogenen Daten und Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an eine andere Stelle stellt immer einen erneuten Grundrechtseingriff dar, sodass die Übermittlung gemessen am Verhältnismäßigkeitsgebot zu rechtfertigen ist, das wiederum materielle Übermittlungsschwellen fordert. Besonders kritisch ist die Verhältnismäßigkeit zu betrachten, wenn es um den Austausch von Erkenntnissen geht, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden. Diese Erkenntnisse wurden durch einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der oder des Betroffenen erlangt. Die Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unterscheiden sich danach, an welche Stelle übermittelt werden soll (Übermittlung an Gefahrenabwehrbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder sonstige Stellen). Hier ist für das BVerfG hinsichtlich der Höhe der Übermittlungsschwelle insbesondere entscheidend, ob die empfangende Stelle über operative Befugnisse verfügt, wobei das BVerfG den Begriff der ‚operativen Befugnis‘ auch in seiner neuesten Entscheidung zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz (Beschluss des BVerfG vom 17.7.2024 - 1 BvR 2133/22) eher im Vagen lässt. So dürfen nach dem BVerfG personenbezogene Daten, die aus Überwachungsmaßnahmen gewonnen wurden, an sonstige Behörden nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz eines Rechtsguts mit besonderem Gewicht geschieht und der in der Übermittlungsnorm geregelte Übermittlungsanlass solcher Art ist, dass die empfangende Behörde hierfür zu einem Grundrechtseingriff von der Intensität der Ersterhebung ermächtigt werden dürfte (Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung).

Zu Absatz 1:

Diese Regelung normiert, dass nur dann eine Übermittlung nach §§ 30 Abs. 1, 32 a Nr. 4 Buchst. b NVerfSchG von mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Erkenntnissen durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz erfolgen darf, wenn diese Erkenntnisse Zweifel an der Verfassungstreue der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten begründen können. Dies trägt der Auffassung des BVerfG Rechnung, dass bei gesetzlich geregelten, herausgehobenen Zusammenhängen mit besonders hohem Gefahrenpotenzial für hochrangige Rechtsgüter und einer engen Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes auf der Grundlage entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall eine solche Übermittlung grundsätzlich möglich ist (Beschluss des BVerfG vom 17.7.2024 - 1 BvR 2133/22,

Rn. 113). Hinsichtlich der Schwere des Grundrechtseingriffs ist zu beachten, dass das Eingriffsgewicht bei einer Übermittlung zu dienstrechtlichen Zwecken dadurch gemildert sein dürfte, dass die übermittelte Information nicht direkt zu einem erheblichen Nachteil des Betroffenen führen kann. Zum einen müssen solche Erkenntnisse - wenn sie beispielsweise in einem Disziplinarverfahren verwendet werden sollen - einer formalisierten Beweisführung vor Gericht standhalten können und zum anderen sind sie in der Regel eher verdachtsbegründend und geben den Anstoß zu weiteren Ermittlungen der Dienstbehörde, um belastbare Beweismittel zu beschaffen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung. Sie entsprechen weitgehend den sachlich vergleichbaren Regelungen des § 108a Abs. 2 NBG. Die Anweisungen beziehen sich nach der Entgegennahme der übermittelten Daten sowohl auf die Aufbewahrung der Daten in einer Sachakte, in einer Personalakte als auch in einer Disziplinarakte. Daneben ergeben sich die Pflichten der Dienstbehörde bei der Verarbeitung der empfangenen Daten insbesondere auch aus § 32 h NVerfSchG. Demnach sind die Zweckbindung (Absatz 1 Satz 1), die Aufrechterhaltung besonderer Kennzeichnungspflichten (Absatz 1 Satz 2) sowie besondere Löschpflichten (Absatz 2) zu beachten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt die Anforderungen an den Umgang mit den übermittelten Daten hinsichtlich deren Löschung und der Informationspflichten gegenüber den Betroffenen fest. Satz 1 regelt die Modalitäten der Löschung der übermittelten Daten. Werden die Daten weder zur Personalakte genommen noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet, sind die Daten aus der Sachakte zu entfernen und zu löschen. Satz 2 statuiert den Umgang mit den Informationspflichten der Dienstbehörde hinsichtlich der Datenverarbeitung gegenüber den betroffenen Beamten und Beamtinnen, da bei der Information der Betroffenen Artikel 14 Abs. 5 lit. c DSGVO einschlägig ist. Es handelt sich bei einer Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den Verfassungsschutz an eine andere Dienstbehörde um eine Erhebung von Daten, die nicht bei der betroffenen Person vorgenommen wird, sodass Artikel 14 DSGVO einschlägig ist. Dieser regelt Art und Umfang der Informationspflichten. Nach Artikel 14 Abs. 5 lit. c DSGVO bestehen diese Informationspflichten jedoch nicht, falls die Erlangung ausdrücklich durch das Recht der Mitgliedstaaten geregelt ist, dem der oder die Betroffene unterliegt und dieses Recht geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen des oder der Betroffenen vorsieht. Eine solche Regelung soll in ihrem Schutz- und Informationsstandard dem von Artikel 14 DSGVO geforderten Informationsgehalt gleichkommen. Dies wird durch die Regelungen des Satz 2 gewährleistet. Sobald die übermittelten Daten zur Personalakte genommen worden sind, greifen die Vorschriften über die Personalakten der §§ 88 ff. NBG. Hier kommt für die Löschung und Information der Betroffenen insbesondere der § 93 NBG zum Tragen. Sobald ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, finden die dortigen Löschfristen Anwendung, siehe § 17 NDizG. Die Information des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin wird in diesem Fall durch die Mitteilung der Einleitung an diese und der damit einhergehenden Einräumung einer Äußerungsmöglichkeit vorgenommen. Unabhängig von dieser Ausgestaltung der Informationspflichten kann gemäß § 8 NDSG im Einzelfall von der Erteilung der Information abgesehen werden. Dieser gilt gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 NBG für Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzend zu den Regelungen des NBG. Insbesondere kann demnach zur Geheimhaltung im öffentlichen Interesse (§ 8 Nr. 3 NDSG) oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (§ 8 Nr. 3 NDSG) von einer Information abgesehen werden. Ebenso kann gemäß § 9 NDSG von der Erteilung von Auskünften in diesem Zusammenhang abgesehen werden.“

Der Ausschuss hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Regelung, empfiehlt aber auch insoweit einzelne Änderungen:

Zur Überschrift:

Die im Änderungsvorschlag vorgesehene Überschrift passt nicht recht zum Inhalt der Regelung. Denn diese soll im NBG in dem Abschnitt verortet werden, der die Personaldatenverarbeitung und Personalakten betrifft, und nicht etwa regeln, unter welchen Voraussetzungen die personalakten-

führende Stelle personenbezogene Daten einer Beamtin oder eines Beamten an sonstige Behörden übermitteln darf (vgl. etwa § 92 NBG: „Übermittlung ... von Personalakten ... an Dritte“), sondern vielmehr, dass und unter welchen Voraussetzungen die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten einer Beamtin oder eines Beamten an die Behörde, die zur Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zuständig ist, übermitteln darf oder muss, und wie die empfangende Behörde mit diesen Daten umzugehen hat. Danach würde die im Änderungsvorschlag vorgesehene Überschrift zwar passen, wenn es sich um eine im NVerfSchG zu treffende Regelung handeln würde (vgl. dort etwa auch die Überschrift des § 30: „Übermittlung an inländische öffentliche Stellen“). Bei einer Regelung im NBG passt sie hingegen nicht. Durch die empfohlene Fassung der Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es hier in erster Linie um die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde an die Dienstbehörde geht.

Zu Absatz 1:

Es wird empfohlen, den ersten Satzteil genauso wie § 30 Abs. 3 Satz 1 NDiszG in der zu Artikel 1 Nr. 6 vorgeschlagenen Fassung (s. o.) zu formulieren (ähnlich auch § 108 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG). Dadurch soll zum Ausdruck kommen, dass es sich bei der vorliegenden Regelung praktisch um ein „Spiegelbild“ jener Regelung handelt, wobei jene Regelung den Fall einer Übermittlung auf Ersuchen nach § 32 a Nr. 4 Buchst. a NVerfSchG und die hiesige Regelung den Fall einer verpflichtenden Übermittlung nach § 32 a Nr. 4 Buchst. b NVerfSchG betrifft, es in beiden Regelungen aber um dieselbe Art von Erkenntnissen geht.

Die im Änderungsvorschlag enthaltene Formulierung „zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahme[n]“ ist zwar § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG entlehnt, inhaltlich aber hier wie dort unklar. Letztlich geht es hier um die Prüfung, ob überhaupt dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten erforderlich und deswegen einzuleiten sind. Dabei kann es sich um ein Disziplinarverfahren, bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung nach § 31 Abs. 3 oder sonstige Maßnahmen handeln. Die empfohlene Formulierung „zur Prüfung, ob dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten sind“ soll dies zum Ausdruck bringen. Ist die Dienstbehörde nicht Disziplinarbehörde und soll ein Disziplinarverfahren geprüft werden, muss die Dienstbehörde die ihr vorliegenden Erkenntnisse an die Disziplinarbehörde weiterleiten. Dies ist nach Erklärung des Fachministeriums aber auch sonst üblich, wenn die Dienstbehörde Kenntnis von einem möglicherweise disziplinarwürdigen Verhalten einer Beamtin oder eines Beamten erhält.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die Regelung soll an § 108 a Abs. 2 Satz 1 NBG angelehnt sein. „Gesondert“ bezieht sich daher also darauf, dass die Daten, bevor über ihre weitere Verwendung entschieden worden ist, zunächst gesondert von der Personalakte aufzubewahren sind. Dies soll auch ausdrücklich so geregelt werden.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Es wird empfohlen, die Abfolge der drei verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten der empfangenden Behörde deutlicher herauszustellen: Zunächst ist darüber zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall wären die Daten nach den für das Disziplinarverfahren geltenden Regelungen zu behandeln. Insbesondere wären sie der Beamtin oder dem Beamten nach § 21 NDiszG im Rahmen der Einleitungsmitteilung zur Kenntnis zu geben. Falls kein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, könnten die Daten zur Personalakte genommen werden, falls es sich um Personalaktendaten im Sinne des § 50 BeamtStG handelt (andernfalls dürften sie nach § 88 Abs. 2 Satz 1 NBG nicht zur Personalakte genommen werden). In diesem Fall wäre die Beamtin oder der Beamte nach § 90 NBG anzuhören. Erst in dem Fall, dass die Daten auch nicht zur Personalakte genommen werden, sind sie zu löschen. Hierzu empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ausdrücklich zu regeln, dass die Daten gegebenenfalls *unverzüglich* zu löschen sind, weil es sich in der Regel um besonders sensible Daten handelt.

Zu Satz 2:

Vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 30 Abs. 3 Satz 4 NDiszG). Um nicht Gefahr zu laufen, dass durch die Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich der Verfassungsschutzbehörde bekannt werden, wird empfohlen, auch hier zu regeln, dass nur über die Datenverarbeitung „dem Grunde nach“, also nicht über den konkreten Inhalt der betreffenden Erkenntnisse zu informieren ist.

Insgesamt wird bei der Anwendung des Absatzes 3 zu beachten sein, dass die Pflichten aus § 32 h NVerfSchG, der nach Absatz 2 Satz 3 ausdrücklich unberührt bleiben soll, weiter bestehen. Satz 1 könnte aber eine weitergehende Löschungspflicht als diejenige nach § 32 h NVerfSchG beinhalten.

Zu Artikel 3/1 (Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes):**Zu § 12 Abs. 1:**

Die hier wiedergegebene Änderung entspricht - redaktionell leicht berichtigt - ebenfalls einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Zur Begründung wird in dem Änderungsvorschlag ausgeführt:

„Die Aufnahme des § 95 a NBG in die bestehende Verweisungskette dient der Einbeziehung der beamtenrechtlichen Vorschrift auch für nicht beamtete Beschäftigte einer öffentlichen Stelle. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts [(BAG)] gilt die beamtenrechtliche Pflicht zur Verfassungstreue in abgestufter Form in Abhängigkeit von der Funktion auch für Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung („Funktionstheorie“; BAG, Urt. v. 6. 9. 2012 - 2 AZR 372/11). Die Anwendung der Regelung des § 95 a NBG dient daher der effektiven Umsetzung dieser arbeitsrechtlichen Anforderung an die Verfassungstreue.“

In Bezug auf den vorgeschlagenen Regelungstext empfiehlt der Ausschuss keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 94):**

Es wird aus systematischen Gründen und wegen des Sachzusammenhangs empfohlen, die im Entwurf als § 95 Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Regelung bereits an dieser Stelle zu treffen.

Für Disziplinarlagen gegen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen die bisher geltenden Vorschriften des NDiszG über das gerichtliche Disziplinarverfahren im Vierten Teil des NDiszG grundsätzlich fortgelten. Vollständig ausgenommen sein soll weiterhin nur das dortige Erste Kapitel über die Disziplinargerichtsbarkeit. Daher wird empfohlen, diese Ausnahme auch ausdrücklich zu regeln.

Da der bisherige Wortlaut des § 94 grundsätzlich die „sinngemäße“ (und nicht die „entsprechende“) Anwendung des NDiszG vorsieht, soll im neuen Satz 2 ebenso formuliert werden.

Zu Nummer 2 (§ 95):Zu Absatz 4:Zu Satz 1:

Die Regelung kann durch eine Angleichung an den Wortlaut des § 34 Abs. 1 NDiszG verkürzt werden. Dass die Disziplinarlage von der obersten Dienstbehörde als oberster Disziplinarbehörde zu erheben ist, ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses bereits aus § 98 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 und muss hier, anders als in der Entwurfsbegründung angenommen, nicht noch einmal ausdrücklich geregelt werden.

Zu Satz 2:

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 1 (§ 94).

Zu Nummer 3 (§ 98):

Die Ergänzung des § 98 wird auf Anregung des Justizministeriums empfohlen. Sie betrifft die Zuständigkeit und das Verfahren und gilt bisher nur für Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):**Zu Absatz 2:**

Siehe die Erläuterung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b. Jene Regelung soll hier einbezogen werden, um ein zeitgleiches Inkrafttreten des Artikels 2 Nr. 19 (Neufassung des § 38 NDiszG) und der darauf verweisenden Regelung in Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b (§ 31 Abs. 3 Satz 4 NDiszG) zu gewährleisten.

Wir kommen somit zu:

Tagesordnungspunkt 4:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/10678 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/10729

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Wir treten in die Beratung ein. Zu Wort hat sich gemeldet: aus der SPD-Fraktion der Kollege Saade. Bitte schön, Herr Saade!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Alexander Saade (SPD):

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die überwältigende Mehrheit unserer Beamtinnen und Beamten steht fest auf dem Boden des Grundgesetzes.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Sie sorgen jeden Tag für Sicherheit, für Bildung, sie sorgen dafür, dass die Verwaltung läuft, sie sorgen auch für unsere Rechtsstaatlichkeit - sie tragen diesen Staat. Diesen Menschen gilt unser Respekt, diesen Menschen gilt unser Vertrauen, und genau dieses Vertrauen schützen wir mit der vorliegenden Gesetzesvorlage. Denn wer loyal für diesen Staat arbeitet, der hat auch Anspruch darauf, dass Verfassungsfeinde konsequent aus dem Dienst entfernt werden.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Warum braucht es dieses Gesetz? Es gibt eine kleine, aber gefährliche Minderheit: Das sind diejenigen, die Demokratie, Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit ablehnen. Es geht nicht um Meinungen, um Kritik oder Debatten, sondern um die Verfassungstreuepflicht im öffentlichen Dienst. Wer im Namen des Staates handelt, der darf diesen Staat nicht bekämpfen, wer Grundrechte schützen will, der darf die Menschenwürde nicht verachten, und wer Recht anwenden soll, der darf den Rechtsstaat als solchen auch nicht ablehnen. Das sind keine Nebenaspekte, das ist Kern des Berufsbeamtentums.

Was hat uns die Anhörung gezeigt? Es gab sehr lebhaft und kontroverse Debatten im Ausschuss. Und ja, es gab auch Kritik an einzelnen Regelungen. Wir haben diese Kritik ernst genommen und in bestimmten Bereichen nachgeschärft. Aber selbst die kritischsten Stellungnahmen haben eines nicht bestritten: dass schon einzelne verfassungsfeindliche Vorfälle das Vertrauen in Polizei, Schule oder Verwaltung massiv beschädigen können. Dass der Rechtsstaat nicht erst reagieren darf, wenn aus Einzelfällen strukturelle Probleme geworden sind, über dieses Ziel bestand breite Einigkeit. Verfassungsfeinde haben im öffentlichen Dienst keinen Platz!

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die zentrale Neuerung in dieser Gesetzesvorlage ist die Abschaffung der Disziplinarklage. Wenn jemand aus dem Dienst entfernt werden soll, wenn das Ruhegehalt aberkannt werden soll, dann wurde das bislang durch eine langwierige Disziplinarklage der zuständigen Behörde beim Verwaltungsgericht erreicht. Lange Verfahren belasten am Ende aber alle: Dienststellen, die Kolleginnen und Kollegen vor Ort, die Öffentlichkeit und auch die Betroffenen.

Rechtsstaatlichkeit darf an dieser Stelle nicht mit Langsamkeit verwechselt werden. Verfahren müssen gründlich und fair sein, aber eben auch zügig. Deshalb werden künftig alle Disziplinarmaßnahmen durch die zuständigen Behörden mit einer Disziplinarverfügung ausgesprochen. Wir haben verankert, dass dann auch die entsprechende Personalvertretung angehört wird. Und selbstverständlich bleibt das Ganze gerichtlich überprüfbar.

Ja, die Disziplinarverfügung ist ein Systemwechsel, aber sie ist kein Bruch mit dem Rechtsstaat. Der Rechtsstaat bleibt rechtsstaatlich, aber wir machen ihn an dieser Stelle handlungsfähiger. Denn für die Öffentlichkeit und auch für die Kollegen in den Dienststellen ist schwer nachvollziehbar, wenn Personen trotz schwerster Pflichtverletzungen über lange Zeit im Beamtenstatus verbleiben können, obwohl der eigentliche Sachverhalt für die meisten völlig klar ist. Natürlich können die Betroffenen auch zukünftig dagegen vorgehen. Niemand wird rechtlos gestellt werden.

Was die Debatte besonders angeheizt hat - das wurde auch im Ausschuss leidenschaftlich diskutiert -, war der Punkt der ärztlichen Inaugenscheinnahme, Stichwort Tattoos. Das ist ein sehr eng begrenztes Instrument der Beweissicherung, welches vermutlich nur alle paar Jahrzehnte einmal zum Einsatz kommen wird. Aber wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass verfassungsfeindliche Symbolik Ausdruck einer tiefen Ablehnung unserer Ordnung ist, dann muss der Staat auch die Möglichkeit haben, die Beweise rechtssicher zu bringen.

Natürlich ist das ein Eingriff, und deshalb muss das auch besonders eng begrenzt werden. Da reicht kein Verdacht, da reicht kein Gerede, kein Bauchgefühl, sondern da setzen wir auf konkrete Anhaltspunkte: Da muss eine erhebliche Disziplinarmaßnahme - die Entfernung aus dem Dienst - im Raum stehen. Am Ende entscheidet über die Maßnahme auch nicht die Dienststelle, sondern ein Disziplinargericht. Und selbstverständlich werden nur die Merkmale dokumentiert, die in einem Bezug zum eigentlichen Dienstvergehen stehen. An dieser Stelle heißt Rechtsstaatlichkeit: Wenn der Staat handelt, dann auf klarer gesetzlicher Grundlage und unter gerichtlicher Kontrolle. Dafür sorgen wir mit diesem Gesetz.

Wer trotz einer solch klaren und hohen rechtsstaatlichen Voraussetzung, wie wir sie haben, immer noch von einem Generalverdacht gegenüber unseren Beamten spricht, der muss vielleicht mal sein eigenes Umfeld oder seine eigene Einstellung zur

freiheitlich-demokratischen Grundordnung hinterfragen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Prävention allein reicht nicht. Natürlich brauchen wir gute Auswahlverfahren. Wir brauchen Führungskräfte, die hinschauen, Fortbildungen gegen Extremismus, Antisemitismus und Rassismus. Aber wenn sich schwere Verstöße bestätigen, dann muss der Rechtsstaat Konsequenzen ziehen, dann brauchen wir Handlungsfähigkeit, und für die sorgen wir.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer diesen Staat von innen bekämpft, der darf nicht dauerhaft Teil des öffentlichen Dienstes sein. Das ist keine Missbrauchskultur, das ist Schutz unserer eigenen Beamten. Denn nichts wäre unfairer gegenüber den loyalen Beamtinnen und Beamten, als diejenigen zu dulden, die das Vertrauen in den öffentlichen Dienst beschädigen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass ihnen der Staat neutral, rechtsstaatlich und verfassungstreu begegnet, und zwar in jeder Behörde, egal, ob es die Polizei, die Schule oder die Verwaltung ist. Und die ganz große Mehrheit unserer Beamtinnen und Beamten verteidigt diesen Rechtsstaat jeden Tag.

Mit dem vorliegenden Gesetz sorgen wir dafür, dass sie das jetzt gemeinsam mit einem Staat tun können, der sich selber zu schützen weiß. Wer diesem Staat dient, der muss auf dem Boden der Verfassung stehen. Wer diesen Staat von innen bekämpft, hat im öffentlichen Dienst nichts zu suchen. Dafür sorgt dieser Gesetzentwurf - mit klaren rechtsstaatlichen Mitteln, mit klaren Voraussetzungen und mit gerichtlicher Kontrolle.

Deshalb bitte ich um Zustimmung.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank. - Die nächste Wortmeldung: aus der Fraktion der AfD der Abgeordnete Stefan Bothe.

(Beifall bei der AfD)

Stephan Bothe (AfD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vorweg: Niemand bedauert es mehr als ich persönlich, dass wir an der entscheidenden Abstimmung im Ausschuss aus technischen Gründen nicht teilnehmen konnten. Doch das ändert ja nichts am

Ergebnis. Diese Koalition beschließt ohnehin meist das Falsche, trotz bester Gegenargumente.

Dass wir überhaupt über diesen neuen Radikalerlass beraten und beschließen müssen, ist bereits ein Skandal. Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf der Landesregierung ist ein unverhohlenes Misstrauensvotum gegenüber der niedersächsischen Beamtenschaft.

(Beifall bei der AfD)

Er rüttelt mit rechtsstaatlich hoch problematischen Instrumenten an den Grundfesten des Berufsbeamtentums. Künftig sollen Bezüge und Ruhegehälter nach Einleitung des Verfahrens von Betroffenen zurückgezahlt werden, also lange bevor eine Entscheidung rechtskräftig ist. Wo bleibt die Unschuldsvermutung, wo die Fürsorgepflicht des Dienstherrn? Was ist mit dem Alimentationsprinzip? Betroffene und ihre Familien können zukünftig finanziell ausgetrocknet werden, bevor die Frage von Schuld oder Unschuld geklärt ist. Das ist keine Rechtsstaatlichkeit, das ist administrative Willkür!

Noch gravierender: Der bisherige Richtervorbehalt bei schweren Maßnahmen wie Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts wird abgeschafft. Statt eines unabhängigen Gerichts nach umfassender Beweisaufnahme entscheidet zukünftig eine Landesbehörde per Disziplinarverfügung. Die Exekutive richtet über die Exekutive - ein rechtsstaatlicher Irrweg! Und der Beamte muss sich anschließend jahrelang durch die Instanzen klagen, um seine persönliche Existenz zu retten. Das ist nichts anderes als ein beispielloser Paradigmenwechsel und Misstrauen per Gesetz gegen die niedersächsische Beamtenschaft.

Bei der Anhörung wurden massive handwerkliche Mängel und erhebliche rechtsstaatliche Bedenken laut, von Ihren Gewerkschaften bis zu Verwaltungsrichtern. Aber das hat Sie nicht interessiert.

Stattdessen setzen Sie mit der sogenannten ärztlichen Inaugenscheinnahme und Dokumentation im neuen § 28 a einen traurigen Höhepunkt des Misstrauens. Polizisten, Lehrer, Verwaltungsbeamte sollen zukünftig zur Tattoo-Beschau antreten. Das hat, meine Damen und Herren, mit sachlicher Extremismusabwehr nichts mehr zu tun. Das ist Generalverdacht und Demütigung.

(Beifall bei der AfD)

Unsere Beamten leisten herausragende Arbeit unter schwierigen Bedingungen. Sie verdienen Vertrauen, Respekt, Rückhalt - und keinen permanenten Generalverdacht!

Ein Disziplinarrecht, das den Rechtsstaat aushöhlt, um ihn angeblich zu schützen, ist der falsche Weg. Dieser Entwurf ist übergriffig und maßlos, und er beschädigt das Vertrauensverhältnis zwischen Land und Bediensteten nachhaltig.

(Beifall bei der AfD)

Meine Damen und Herren, ich wiederhole es: Es ist ein neuer Radikalerlass - ohne Not, ohne echte Argumente, nur weil Sie einfach immer weitermachen in Ihrem Kampf gegen Andersdenkende in diesem Land.

Wer die staatliche Fürsorgepflicht und weitere Grundsätze des Berufsbeamtentums aber ernst nimmt - und das tun wir als Rechtsstaatspartei -, lehnt diesen Gesetzentwurf entschieden ab.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Bevor ich den nächsten Redner aufrufe, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Tagesordnungspunkt 6 verschoben und als erster Punkt nach der Mittagspause aufgerufen wird. Ich bitte die Rednerinnen und Redner darum, sich bereitzuhalten.

Die nächste Wortmeldung: aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Kollege Michael Lühmann.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Michael Lühmann (GRÜNE):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleg*innen! Es gibt Gesetzesnovellen, die sollen unmittelbare Wirkung entfalten - und tun das auch -, wie das Klimagesetz, das Windbeteiligungsgesetz und die Novelle der Bauordnung. Und dann gibt es Gesetzesnovellen, die sollen eher präventiv wirken und möglichst nur als Ultima Ratio zur Anwendung kommen.

Eine solche Novelle haben wir hier vorliegen, und wir haben es uns aus dem Wissen um die Sensibilität des Gesetzes eben gerade nicht einfach gemacht. Verfassungsfeinde so schnell wie rechtssicher möglich aus dem Dienst zu entfernen, bleibt das Ziel, und es gilt wie so oft das Struck'sche Gesetz, wonach kein Gesetzentwurf so beschlossen

wird, wie er eingebracht wurde. Mein Dank für die intensiven Beratungen und die vorgenommenen zielführenden Klarstellungen.

Der heute vorliegende Entwurf bleibt im Kern bei der richtigen Entscheidung, die Disziplinaranzeige, wie im Bund auch, durch eine behördliche Disziplinarverfügung zu ersetzen, die einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung ja vollumfänglich zugänglich bleibt. Auch bleiben wir bei der Regelung zur Möglichkeit der amtsärztlichen Inaugenscheinnahme. Gerade hier haben wir noch einmal Planken und Rahmen für diese Möglichkeit gestärkt, überdies auf Verfassungsfeindschaft fokussiert, den Rechtsschutz und die Rolle der Personalvertretung gestärkt und nicht zuletzt den Austausch mit dem Verfassungsschutz klar geregelt.

Vor diesem Hintergrund bin ich ernsthaft irritiert, wie leicht es sich beispielsweise die CDU gemacht hat und welche Geschütze hier aufgeföhren wurden: Von einem Misstrauensvotum war die Rede, von Fleischbeschau.

(André Bock [CDU]: Das ist es ja auch!)

Der Kollege Bock fühlte sich - und ich finde das ungehörig! - „an das dunkelste Kapitel deutscher Geschichte“ erinnert - das durften Sie hier im Plenum nicht wiederholen! - und verstieg sich zu der Aussage: „Wer in diesem Lande nicht linientreu ist - ob das nun ganz rechts oder ganz links sein mag -, muss befürchten, dass er sozusagen unter eine Fleischbeschau fällt.“

Herr Kollege, es tut mir leid: Das ist argumentativ so weit unterhalb der Nulllinie, da fällt mir wenig zu ein.

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD - André Bock [CDU]: Hören Sie doch mal auf das, was die Verbände gesagt haben!)

Immer nur „Skandal!“ brüllen und eskalieren, aber keine eigenen Antworten auf bundesweit steigende Zahlen liefern - ganz ernsthaft: Wer so plump in Debatten geht, der will keine Debatte, dem geht es nur um billigen Applaus, dem geht es niemals um den richtigen Weg.

Gleiches gilt für den ewigen Misstrauensvorwurf. Absurd - von einer Partei, die im Bund den Verfassungsschutz auf Buchläden losjagt, die im Land selbst Sportvereine regelhaft auf Verfassungstreue prüfen will.

(André Bock [CDU]: Linksextremisten haben kein Recht auf Staatsgelder!

Linksextremisten und Rechtsextremisten nicht!)

Und diese Partei warnt vor Misstrauen und erzählt auf der gleichen Ebene, dass Behörden das ja missbrauchen könnten! Entweder wir vertrauen jetzt den Beamtinnen und Beamten, dann dürfen wir das prüfen. Dann vertrauen wir aber auch bitte den Behörden, die diese Prüfung anstrengen! So rum geht es. Sie müssen das mal zu Ende denken!

(Beifall bei den GRÜNEN - Cindy Lutz [CDU]: Buchläden mit unseren Beamten zu vergleichen! Ich glaube, ich spinne!)

Um es kurz zu machen: Natürlich vertrauen wir unseren Beamt*innen und Angestellten, natürlich haben wir eine besondere Fürsorgepflicht, natürlich ist das Disziplinarrecht ein scharfes Schwert, das nicht leichtfertig gezogen werden darf. Am Ende gilt aber das, was das Bundeskriminalamt - nicht wir Grünen, sondern das Bundeskriminalamt - in der Anhörung vorgebracht hat: Das Handeln nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und die Integrität der Bediensteten ist von großer Bedeutung für die Autorität und die Akzeptanz in der Bevölkerung. Bereits Einzelfälle extremistischen Verhaltens können das Vertrauen nachhaltig erschüttern. Dies gilt umso mehr, wenn das dann noch jahrelang währende Disziplinarverfahren nach sich zieht. - Das sagt das BKA, das sagen nicht wir!

Und das gilt dann eben auch für das Tragen verfassungsfeindlicher Tattoos. Nicht erst seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist ja klargestellt, dass das, insbesondere in rechtsextremen Kreisen existierende, Bekenntnis per verfassungsfeindlicher Tätowierung erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue begründet.

So wenig wir hinter die Stirn der Menschen gucken wollen, so klar muss doch sein, dass beim Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte der Dienstherrin zugestanden werden muss, diesen Umstand nach richterlicher Zustimmung beweissicher zu erheben und einer Disziplinarverfügung beizulegen. Wo ist denn da eigentlich Ihr Vorschlag?

Die Regel ist doch eigentlich ganz einfach: Wer Beamtin oder Beamter im niedersächsischen Landesdienst sein möchte, trägt einfach keine NS-Symbolik oder andere verfassungsfeindliche Symbole auf dem Körper. Das ist doch nicht so kompliziert. Und tut sie oder er es doch, dann muss das in klar beschriebene disziplinarrechtliche Konsequenzen münden können. Und wer im Dienst für dieses Land

dessen demokratische Grundfesten angreift, der muss mit harten Konsequenzen rechnen - zügig, verhältnismäßig und rechtssicher. Das haben auch alle Beamt*innen und Angestellten dieses Landes verdient, die nicht Verfassungsfeinde sind. Auf die wird das dann nämlich sonst projiziert.

Nicht mehr und nicht weniger regeln wir heute als Gesetzgeber. Und das ist in aller ernsthaften Abwägung gut so und nichts für politischen Klamauk, nichts für Vergleiche mit dem NS-Staat und nichts für den Griff in die Mottenkisten dunkelster politischer Debatte. Das war ungehörig, Herr Bock, und eigentlich sollten Sie sich dazu hier noch erklären.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD - Zuruf von André Bock [CDU])

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank, Kollege Lühmann.

Kollegin Lutz, ich meine gehört zu haben, dass Sie gesagt haben: „Ich glaube, ich spinne!“ Das können Sie gerne tun. Ich hoffe nicht, dass Sie gesagt haben, dass Herr Lühmann spinnen würde.

(Cindy Lutz [CDU]: Nein!)

- Gut, dann habe ich das wohl richtig wahrgenommen. Das dürfen Sie selbstverständlich sagen.

(Wiard Siebels [SPD]: Man darf immer nur selber spinnen, Herr Präsident!)

Die nächste Wortmeldung: aus der Fraktion der CDU die Kollegin Birgit Butter. Bitte schön, Frau Butter!

(Beifall bei der CDU)

Birgit Butter (CDU):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Kommen wir vom Klamauk wieder zur Ernsthaftigkeit und zur Sachlichkeit!

(Beifall bei der CDU - Michael Lühmann [GRÜNE]: Das ist ein guter Ansatz!)

Dieser Gesetzentwurf wird von der Landesregierung als Beschleunigung und Modernisierung verkauft. Tatsächlich aber ist er - Herr Lühmann, ich kann es Ihnen nicht ersparen - ein Misstrauensvotum, ein Ausdruck tiefen Misstrauens gegen unsere Beamtinnen und Beamten. Genau deshalb lehnen

wir ihn ab. Ich erkläre Ihnen sachlich, warum wir das tun.

Künftig soll eine Behörde selbst entscheiden können, ob ein Beamter aus dem Dienst entfernt wird - per Verwaltungsakt und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung. Der Dienstherr wird damit Ankläger, Entscheider und Vollstrecker zugleich.

(Michael Lühmann [GRÜNE]: Miss-trauen Sie den Dienstherrn?)

Das ist rechtsstaatlich brandgefährlich. Wer einem Menschen die berufliche Existenz nimmt, seine Versorgung, seine Pension, seine gesamte Lebensgrundlage, der braucht dafür mehr als einen Behördenbescheid, der braucht die unabhängige Kontrolle durch ein Gericht.

(Beifall bei der CDU - Michael Lühmann [GRÜNE]: Die gibt es doch! Und der Dienstherr ist doch auch verbeamtet!)

Meine Damen und Herren, natürlich gilt: Verfassungsfeinde haben im öffentlichen Dienst nichts verloren; darüber gibt es gar keine Diskussion. Aber gerade deshalb brauchen wir ein Verfahren, das unabhängig, rechtssicher und unangreifbar ist. Doch genau daran bestehen nicht nur in meiner CDU-Fraktion massive Zweifel.

In der Anhörung wurde der Gesetzentwurf in weiten Teilen von nahezu allen Sachverständigen sehr kritisch bewertet.

(Michael Lühmann [GRÜNE]: Die kommunalen Spitzenverbände haben ihn gelobt!)

Besonders kritisiert wurden die Abschaffung der Disziplinarklage und die Gefahr, dass sich die Verfahren am Ende sogar verlängern könnten. Da ist nichts mit „zügig“, Herr Saade! Und das sagen nicht nur die Gewerkschaften und wir von der CDU, sondern das sagen auch die Verwaltungsrichter selbst. Der Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichter erklärt ausdrücklich, dass Fälle echter Verfassungsfeindlichkeit in Niedersachsen äußerst selten seien: In 28 Jahren habe es lediglich zwei Fälle aus der sogenannten Reichsbürgerszene gegeben. Zwei Fälle in 28 Jahren - und dafür bauen Sie jetzt das gesamte Disziplinarrecht um?

(Michael Lühmann [GRÜNE]: Tendenz steigend!)

Meine Damen und Herren, die Landesregierung behauptet, sie wolle Verfahren beschleunigen. Aber die Stellungnahmen zeichnen ein ganz anderes Bild. Die Verwaltungsrichter warnen ausdrücklich davor, dass die Verfahren komplizierter, fehleranfälliger und am Ende sogar länger werden können. Sogar im schriftlichen Bericht des GBD wird eingeräumt, dass eine Verlängerung der Verfahren möglich sei, sie werde von den Regierungsfractionen aber gegebenenfalls hingenommen.

Meine Damen und Herren, das ist doch bemerkenswert: Die Landesregierung weiß selbst nicht, ob dieses Gesetz überhaupt Verfahren beschleunigt, aber sie nimmt dafür massive Eingriffe in rechtsstaatliche Prinzipien in Kauf.

(Michael Lühmann [GRÜNE]: Das ist ein rechtsstaatliches Verfahren!)

Das ist keine gute Gesetzgebung, das ist politisches Experimentieren. Lassen Sie die Finger davon!

(Beifall bei der CDU)

Besonders problematisch wird es mit dem neuen § 28 a, denn künftig sollen sogar ärztliche Inaugenscheinnahmen möglich sein, bis hin zur Dokumentation nicht offen sichtbarer Tätowierungen. Meine Damen und Herren, nennen wir die Dinge doch beim Namen: Es geht hier faktisch um staatlich angeordnete Entkleidung von Beamtinnen und Beamten. Der Ausschuss selbst hat eingeräumt, dass dies ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht sei. Und trotzdem wollen Sie dieses Instrument einführen? Lassen Sie es!

(Beifall bei der CDU)

Wir lehnen solche Maßnahmen ausdrücklich ab und warnen vor Stigmatisierung und Generalverdacht gegenüber der Beamtenschaft.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von Rot-Grün, was für ein Signal senden Sie damit eigentlich an unsere Polizisten, Lehrer, Verwaltungsbeamte? Dass der Staat ihnen misstraut, dass sie unter Beobachtung stehen, dass sie sich rechtfertigen müssen! Das ist der falsche Weg, denn die große Mehrheit unserer Beamtinnen und Beamten steht fest auf dem Boden unserer Verfassung. Sie halten diesen Staat am Laufen, sie sorgen für Sicherheit, Bildung und Ordnung. Sie repräsentieren unseren Staat jeden Tag gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Und wie dankt ihnen diese rot-grüne Landesregierung? Mit einem Gesetz, das sie unter Generalverdacht stellt.

Werte Kolleginnen und Kollegen, die Verfahren dauern nicht zu lange, weil Richter zu gründlich arbeiten, sie dauern zu lange, weil die Gerichte personell überlastet sind; auch das sagen die Verwaltungsrichter ausdrücklich. Wer also wirklich beschleunigen will, der stärkt die Verwaltungsgerichte mit Personal, mit besserer Ausstattung, mit Digitalisierung.

Aber Rot-Grün geht den bequemeren Weg: Sie umgehen die Gerichte einfach. Damit drehen Sie ein zentrales rechtsstaatliches Prinzip um. Bislang galt: Erst entscheidet ein unabhängiges Gericht, dann erfolgt die Entfernung aus dem Dienst. Künftig soll also gelten: Die Behörde entfernt den Beamten, und der Beamte muss anschließend dagegen klagen - mit eigenem Geld, mit eigenem Risiko und unter Umständen bereits ohne volle Bezüge. Der Verband der Verwaltungsrichter nennt das „systemfremd“ und äußert verfassungsrechtliche Bedenken.

Diese Reform ist kein großer Wurf, sie ist ein riskantes Experiment auf dem Rücken unserer Beamtinnen und Beamten und besonders riskant, wenn Begriffe unscharf bleiben. Denn wenn künftig schon der Verdacht mangelnder Verfassungstreue ausreichen soll, wenn Tätowierungen, Gesinnungen oder persönliche Einschätzungen plötzlich disziplinarrechtliche Relevanz bekommen, dann betreten wir verdammt dünnes Eis.

Die Auslegung des Begriffs „Verfassungsfeindlichkeit“ darf nicht allein dem Dienstherrn überlassen werden, insbesondere nicht bei wechselnden politischen Mehrheiten. Und genau das ist doch die eigentliche Sorge. Ein Rechtsstaat darf niemals zulassen, dass politische Stimmungslagen Einfluss auf existenzielle Entscheidungen über Beamte bekommen. Denn Beamte dienen nicht einer Regierung, sie dienen unserem Staat, und deshalb brauchen sie Schutz vor staatlicher Willkür. Ein Rechtsstaat beweist sich nicht darin, wie er mit Schuldigen umgeht, sondern darin, wie sorgfältig er die Rechte derjenigen schützt, denen Schuld vorgeworfen wird.

Die CDU-Fraktion sagt ganz klar: Ja, wir wollen Extremisten konsequent aus dem Staatsdienst entfernen. Ja, wir wollen schnelle und effektive Disziplinarverfahren. Aber wir werden niemals den Rechtsstaat opfern, um politische Handlungsfähigkeit zu demonstrieren.

(Beifall bei der CDU)

Wir stehen für Rechtssicherheit, für unabhängige Gerichte, für Fairness und für Respekt gegenüber den Menschen, die diesem Land tagtäglich dienen. Dieses Gesetz wird diesen Ansprüchen auch nach den Nachjustierungen nicht gerecht und ist brandgefährlich. Und ein Letztes: Wir lehnen dieses Gesetz ab.

Wenn Sie seit fast vier Jahren gegenüber den guten, sachlichen Argumenten der CDU schon aus Prinzip immer verschlossen bleiben, dann - so appelliere ich an Sie - hören Sie wenigstens auf die eindringlichen Warnungen der Gewerkschaften: der DPolG, der GdP, des DGB, des Beamtenbundes und der niedersächsischen Verwaltungsrichter!

Denken Sie daran, dass sich - was die große Mehrheit hier im Hause nicht hofft - der politische Wind auch drehen kann. Welches Instrument der Willkür geben Sie denen an die Hand, die die Demokratie unterhöhlen und schwächen wollen? Denken Sie darüber nach, und stoppen Sie dieses Gesetzesvorhaben!

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank, Frau Kollegin Butter. Auf Ihre Rede gibt es zwei Kurzinterventionen: einmal vom Kollegen Lühmann und dann vom Kollegen Saade.

(Frank Henning [SPD] und Volker Bajus [GRÜNE] unterhalten sich)

- Ich bitte die muntere Osnabrücker Runde, sich wieder auf ihre Plätze zu begeben, und ich bitte auch die ersten beiden Reihen, insbesondere die zweite Reihe, der AfD-Fraktion um Ruhe. Wenn Sie sich unterhalten wollen, gehen Sie vielleicht einen Moment nach draußen, denn das stört hier doch sehr.

Bitte schön, Herr Lühmann! Sie haben das Wort.

Michael Lühmann (GRÜNE):

Vielen Dank, Herr Präsident. - Herzlichen Glückwunsch an die CDU-Fraktion, dass Sie Ihr Herz für die Gewerkschaften entdeckt haben.

(Christian Calderone [CDU]: Das haben wir schon lange, mein Lieber!)

Das habe ich bei dem Tariftreue- und Vergabegesetz ein bisschen vermisst.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Da waren Sie auf der Seite der kommunalen Spitzenverbände. Die Kommunen sind ja ein sehr großer Arbeitgeber in diesem Land, und die kommunalen Spitzenverbände sagen uns unisono: Das ist ein sehr guter Gesetzentwurf. - Da haben wir jetzt ein kleines Problem miteinander.

(Birgit Butter [CDU]: Die Gewerkschaften sagen, es ist *kein* guter Gesetzentwurf!)

Und die Tonalität, mit der Sie hier herangehen, Frau Kollegin Butter: Wir würden den Rechtsstaat opfern, wir würden Willkür walten lassen. Was Sie machen, ist, jeder niedersächsischen Behördenleitung - das sind diejenigen, die am Ende zuständig sind - zu sagen, dass hiermit Willkürherrschaft in ihren Behörden eingeführt wird, dass sie nicht in rechtsstaatlichen Verfahren unterwegs sind.

(Birgit Butter [CDU]: Geben Sie ihnen etwas Ordentliches, etwas Konkretes an die Hand, keine unbestimmten Gesetze!)

Wer sind denn die Menschen, die am Ende diese Disziplinarverfügung umsetzen? Das sind doch auch Beamtinnen und Beamte. Sie können doch nicht die einen vor Misstrauen schützen wollen und den anderen Misstrauen entgegenbringen!

(André Bock [CDU]: Das ist Ihre Politik, Herr Lühmann!)

Da müssen Sie mal eine konsistente Linie entwickeln! Das haben Sie leider Gottes nicht hinbekommen, und das finde ich ein bisschen schade.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Sie sagten: Es ist ein Experiment, das ist alles ganz furchtbar. Aber dieses Experiment funktioniert in Baden-Württemberg seit 2008, es funktioniert im Bund. Ich habe nicht vernommen, dass dort der Rechtsstaat zusammengebrochen wäre und Willkür herrscht. Das kann ich nicht nachvollziehen.

Schauen Sie doch mal in die Stellungnahme des Bundeskriminalamts

(Birgit Butter [CDU]: Das war die einzige! Schauen Sie in die neun anderen Stellungnahmen!)

- das ist wirklich keine rot-grüne Vorfeldorganisation -, die genau das sagt: dass es kein Misstrauensvotum ist, sondern eine notwendige Stärkung des Vertrauens in Beamtinnen und Beamte. Das sagt das Bundeskriminalamt selbst. Hören Sie doch

mal auf, immer das zu wiederholen, was Sie in Ihren Runden da erzählen!

Vizepräsident Marcus Bosse:

Letzter Satz, Herr Lühmann!

Michael Lühmann (GRÜNE):

Hören Sie einfach mal auf die, die es betrifft! Die haben uns nämlich alle weitgehend gelobt.

Danke.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD - Birgit Butter [CDU]: Lesen Sie die anderen neun Stellungnahmen!)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Jetzt kommt die nächste Kurzintervention: die des Kollegen Saade.

Frau Kollegin Butter, auch Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, noch zu antworten. Das brauchen wir nicht zwischen Rednerinnen und Rednern auszufechten.

(André Bock [CDU]: Doch, manchmal muss man das machen!)

Auch Sie haben die Möglichkeit, zu reagieren.

Bitte schön, Herr Saade!

Alexander Saade (SPD):

Vielen Dank. - Herr Landtagspräsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Westernfilm hätte man wahrscheinlich gesagt, dass Sie, Frau Butter, mit gespaltener Zunge reden. Genauso kommt es mir nämlich vor.

(André Bock [CDU]: Vorsicht, Herr Saade! - Gegenruf von Wiard Siebels [SPD]: Was heißt das denn? Er kann doch sagen, was er will!)

Sie regen sich hier künstlich über die ärztliche Inaugenscheinnahme auf. Im Niedersächsischen Beamtenengesetz haben wir eine solche Regelung für die Polizeibeamten schon seit vielen Jahren, und zwar bei der Einstellung; auch da gibt es eine ärztliche Inaugenscheinnahme. Das ist für Sie anscheinend kein Problem.

(Birgit Butter [CDU]: Das ist doch ein Unterschied!)

Ich glaube, dass das damals von der Koalition von SPD und CDU in dieses Gesetz eingefügt wurde; ich bin mir nicht ganz sicher. Ich frage mich, warum Sie sich daran bis jetzt nicht gestört haben. Es ist im Prinzip genau das Gleiche.

(André Bock [CDU]: Nein, eben nicht!)

Der andere Punkt ist - der Kollege Lühmann hat es eben schon ausgeführt -, dass man auch im Bund die Möglichkeit hat, per Disziplinarverfügung zu agieren. Auch das scheint kein wahnsinnig großes Problem in der Bundesrepublik ausgelöst zu haben.

Dass Sie immer noch die Dreistigkeit haben, zu sagen, wir sprächen hiermit den Beamten einen Generalverdacht aus! Wir haben so hohe rechtliche Hürden eingebaut, dass ich nicht weiß, wie Sie auf die Idee kommen, dass wir einen Generalverdacht gegen diese Personen haben.

(Michael Lühmann [GRÜNE]: Richtervorbehalt!)

Mit Richtervorbehalt, mit allem Drum und Dran. Ich bitte Sie: Generalverdacht bei Richtervorbehalt!

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Kollegin Butter möchte nicht antworten?

(Birgit Butter [CDU]: Lohnt sich nicht!)

Dann kommt der nächste Wortbeitrag. Für die Landesregierung hat sich zu Wort gemeldet: die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung, die Ministerin Frau Daniela Behrens. Bitte schön, Frau Behrens!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Daniela Behrens, Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung:

Herzlichen Dank. - Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Das Vertrauen der Menschen in den öffentlichen Dienst ist mitentscheidend für unsere Demokratie. Das Vertrauen in die niedersächsischen Behörden ist in Niedersachsen groß, und das auch zu Recht, meine Damen und Herren.

Unsere Beschäftigten machen jeden Tag engagiert und hochkompetent einen super Job. Sie haben sich für den Staatsdienst und damit - auch das ist wichtig - für die Verfassung entschieden. Auf die ha-

ben sie nämlich geschworen. Genau das ist der Maßstab, den wir heute bei diesem Gesetz anlegen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wenn es tatsächlich Anhaltspunkte dafür gibt, dass Beamte ihre Pflicht zur Verfassungstreue verletzen, dann muss konsequent und auch schnell gehandelt werden. Das ist der Kern dieses Gesetzes.

Ziel des Gesetzes ist es, Disziplinarverfahren generell zu beschleunigen und erkannte Verfassungsfeinde schneller aus dem Dienst entfernen zu können.

Und ja, die Disziplinarklage soll in diesem Zusammenhang abgeschafft werden. Aber, meine Damen und Herren, der Rechtsweg bleibt vollständig erhalten! Die Verwaltungsgerichte können die Entscheidung umfassend überprüfen, die Klage hat aufschiebende Wirkung, und die sofortige Vollziehung einer Disziplinarmaßnahme schließen wir ausdrücklich aus. Es bleiben also alle rechtsstaatlichen Instrumente weiterhin gewahrt.

Niedersachsen geht damit übrigens keinen Sonderweg. Frau Butter, da waren Sie mit dem, was Sie hier gesagt haben, wirklich auf dem Holzweg. Andere Bundesländer haben vergleichbare Regelungen schon längst - Baden-Württemberg seit 2008 -, und sie werden vernünftig angewendet. Daher geht Niedersachsen hier den Weg, den andere Bundesländer und der Bund auch schon gegangen sind.

Das Bundesverfassungsgericht, meine Damen und Herren, hat klargestellt, dass statusrelevante Disziplinarmaßnahmen durch Behörden möglich sind, wenn der gerichtliche Rechtsschutz gewährleistet bleibt. Genau das stellen wir mit unserem Gesetz sicher, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Eine weitere Neuerung ist die Einbindung des Verfassungsschutzes. Durch die Novelle besteht nun die Möglichkeit, anlassbezogene Abfragen durchzuführen, jedoch nur dann, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Wenn also konkrete Hinweise bestehen, dass eine Beamtin oder ein Beamter gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen hat, dann muss der Dienstherr relevante Erkenntnisse einbeziehen können. Das ist auch richtig so. Alles andere - wenn wir unsere Erkenntnisse nicht auch nutzen könnten, wenn wir eine Gefahr sehen - wäre realitätsfern.

Wir schaffen mit dieser Novelle klare und rechtssichere Verfahren für besondere Ausnahmefälle - Ausnahmefälle, die unseren Staat diskreditieren und die Bürgerinnen und Bürger daran zweifeln lassen, dass der öffentliche Dienst gerecht und im Sinne des Gesetzes handelt. Deswegen brauchen wir das, gerade in diesen Zeiten.

Dass das der AfD nicht gefällt, überrascht mich nicht. Die AfD fühlt sich in der Debatte, wenn es darum geht, Verfassungsfeinde erkenntlich zu machen, immer angesprochen. Warum wohl, Herr Bothe? Aber das können wir an anderer Stelle klären.

(Klaus Wichmann [AfD]: Hauptsache, Sie haben was zu hetzen! Das ist für Sie das Wichtigste! Völlig faktenfrei!)

Ich finde es sehr tragisch, dass die CDU diesen wichtigen Weg, den sie in anderen Ländern mitgeht, nicht mitgehen kann.

Meine Damen und Herren, dieses Gesetz ist eine notwendige Gesetzesnovelle in diesen sehr anstrengenden Zeiten. Das ist kein Misstrauen gegenüber den vielen verlässlichen Beschäftigten im öffentlichen Dienst - das ist konsequent gegenüber den wenigen, die unserem Staat und dem Vertrauen in seine Institutionen schaden wollen. Daher stärkt dieser Gesetzentwurf die Integrität des öffentlichen Dienstes und den wehrhaften Rechtsstaat.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei den regierungstragenden Fraktionen, dass sie den Gesetzentwurf der Landesregierung in den sehr intensiven Beratungen des Ausschusses verbessert haben. Ich freue mich, dass wir heute dieses wichtige Gesetz auf den Weg bringen können.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank.

Weitere Wortmeldungen liegen uns zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor. Wir treten somit in die Abstimmung ein.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/ Die Grünen. Die Gegenprobe! - Die Fraktionen der

CDU und der AfD sowie das fraktionslose Mitglied.
Ich frage trotzdem nach Enthaltungen. - Niemand.
Insofern wurde der Beschlussempfehlung gefolgt.
Ich danke Ihnen.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 2. Juni 2026

Nummer 37

G e s e t z **zur Änderung disziplinarrechtlicher und** **beamtenrechtlicher Vorschriften**

Vom 27. Mai 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Beschleunigungsgebot

Das behördliche Disziplinarverfahren und das gerichtliche Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in den folgenden Fassungen:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349);
2. Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111);
5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370).“

3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn zu erwarten ist, dass

1. nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
2. eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt wäre.“

4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹In der Einleitungsmitteilung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie oder er sich mündlich oder schriftlich äußern will. ²Für eine schriftliche Äußerung ist eine angemessene Frist zu setzen; in der Regel ist eine Frist von höchstens einem Monat angemessen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „von Minderjährigen“ durch die Worte „einer minderjährigen Person oder einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der die Schule besucht, an der die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist,“ ersetzt.

6. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Ärztliche Inaugenscheinnahme und Dokumentation

¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen, und ist zu erwarten, dass deswegen eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt, so kann die Disziplinarbehörde beim Disziplinargericht beantragen, anzuordnen, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Beamtin oder den Beamten in Augenschein nimmt und dokumentiert, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Beamtin oder der Beamte aufweist; Merkmale, die offensichtlich nicht auf ein Dienstvergehen hinweisen, sind nicht zu dokumentieren. ²§ 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen, und die Maßnahme zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. ⁴Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation an die Disziplinarbehörde. ⁵§ 45 Abs. 1 und 2 Satz 2 NBG gilt entsprechend.“

7. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse zu der Beamtin oder dem Beamten vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass sie oder er ihrer oder seiner Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG nachgekommen ist oder nachkommt. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten dem Grunde nach über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 und 2 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung. ⁴§ 32 h des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

8. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinar-klage in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 um Auskunft ersuchen.“

9. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a

Fristverlängerung bei Auskunftersuchen nach § 34 Abs. 3

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, betreffen die geltend gemachten oder nach Auffassung des Gerichts zu berücksichtigenden wesentlichen Mängel die Tatsachen, in denen ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG gesehen wird, und beabsichtigt die Klagebehörde ein Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 zu stellen, um die Mängel zu beheben, so ist die Frist auf Antrag der Klagebehörde insgesamt angemessen zu verlängern.“

10. In § 68 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ jeweils die Zahl ‚50‘.“

2. In § 2 a werden die Worte „gerichtliche Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtliche Verfahren nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349).“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „Begriff der Dienstbezüge“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Dienstbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind neben den Dienstbezügen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) auch die sonstigen Bezüge nach § 2 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 5 NBesG sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C.“

5. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber

1. der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten einer Kommune,
2. dem Vorstand einer kommunalen Anstalt oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer eines kommunalen Zweckverbandes und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zuständigkeit“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt und der Doppelpunkt gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt.
 - d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Disziplinarbehörde zuständig. ²Hat die oberste oder die höhere Disziplinarbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 das Verfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

 - 1. die oberste Disziplinarbehörde für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, für die sie oder die Landesregierung die dienstrechtliche Befugnis zur Entlassung hat und
 - 2. die höhere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamtinnen und Beamten,

soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt wird, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 oder nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinarverfügung, die eine Kommune mit nicht mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erlassen will, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinarverfügung ohne Zustimmung erlassen werden.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.“
8. § 9 Abs. 6 wird gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ sowie die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
10. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.

- bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Dienstbezügen“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, ist auch die Ausübung der öffentlichen Ehrenämter und der Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, unverzüglich zu beenden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
12. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ermessen“ ein Komma und die Worte „soweit kein Fall des Absatzes 2 vorliegt“ eingefügt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder eine Geldbuße“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „eine Geldbuße,“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Verstößen gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit

 1. der Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
 2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder die Disziplinarverfügung,
 3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Einstellung des Disziplinarverfahrens oder der Disziplinarverfügung,
 4. der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Obergerverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO oder
 5. der Einleitung des Entlassungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 NBG.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind

 1. für die Dauer der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
 2. für die Dauer der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
 3. für die Dauer der Rechtsbehelfsfrist sowie
 4. bis zur Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Obergerverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO

gehemmt.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 14 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes – NBesG)“ durch die Angabe „(§ 14 NBesG)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Dies gilt nicht für die Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde; von dieser sind nur die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die Kostenentscheidung zu entfernen.“
15. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:
„²Von einer Ausdehnung kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht. ³Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind aktenkundig zu machen.“
16. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist vor dem Erlass einer Disziplinarverfügung, mit der eine Disziplinarmaßnahme nach § 10, 11 oder 12 ausgesprochen werden soll, nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. ²Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme der in Satz 1 genannten Art möglich, soll die Personalvertretung bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ³Eine Beteiligung der Personalvertretung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf jeweils der schriftlichen Einwilligung der Beamtin oder des Beamten. ⁴Falls die Personalvertretung eine Stellungnahme abgeben will, muss sie diese gegenüber der Disziplinarbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Monats abgeben. ⁵Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung nach Satz 1 oder 2 der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“
17. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Durch Absatz 1 werden das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“
18. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme, für die sie nach § 6 Abs. 3 bis 5 nicht selbst zuständig ist, für erforderlich, so ist die Entscheidung der zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“
19. Dem § 32 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Die Einstellung steht der Feststellung des Vorliegens eines Dienstvergehens nicht entgegen.“
20. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Disziplinarverfügung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Die Disziplinarverfügung ist zu begründen, mit einer Kostenentscheidung zu versehen und zuzustellen.

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
2. andere Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die die Tatsachen nach den Nummern 1 und 2 belegen.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) Werden der Disziplinarverfügung

1. die tatsächlichen Feststellungen einer Entscheidung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 oder
2. die tatsächlichen Feststellungen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren im Sinne des § 24 Abs. 2 getroffen wurden,

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet auf die Disziplinarverfügung keine Anwendung.“

21. § 34 wird gestrichen.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Disziplinarklage erheben“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde kann eine Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörde, die oberste Disziplinarbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. ²Sie entscheidet dann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu. ³Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe ist nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig. ⁴Soll als Verschärfung eine Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, so beträgt die Frist abweichend von Satz 3 sechs Monate; dies gilt nicht, wenn die oberste Disziplinarbehörde der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme nach § 6 Abs. 6 Satz 1 zugestimmt hat. ⁵Die Fristen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Disziplinarverfügung beruht, abweichen.“

23. Die Überschrift des Vierten Kapitels des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Viertes Kapitel

**Vorläufige Dienstenthebung,
Einbehaltung von
Dienstbezügen und Ruhegehalt“.**

24. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung,
Einbehaltung von Dienstbezügen und Ruhegehalt

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfügt werden wird,
2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht oder

3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

(2) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass ein Teil der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten, höchstens jedoch die Hälfte, einbehalten wird. ²Ein Betrag in Höhe der Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge ist zu belassen.

(3) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass ein Teil des Ruhegehalts, höchstens jedoch 30 Prozent, einbehalten wird, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich eine Aberkennung des Ruhegehalts verfügt werden wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Aberkennung des Ruhegehalts, so gilt hinsichtlich des Einbehaltens eines Teils des Ruhegehalts Absatz 4 Satz 1 entsprechend. ²Einzubehalten sind höchstens 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 20 Prozent und danach 30 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil des Ruhegehalts bereits nach Absatz 3 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig würde, den Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hätte, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. ²Die Behörde nach Absatz 1 trifft die Anordnungen, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

(7) ¹Soweit die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten und die Höhe der einbehaltenen Dienstbezüge die Höhe der vor der Anordnung der Einbehaltung gewährten Dienstbezüge übersteigen, sind die Einkünfte aus Nebentätigkeiten auf die weiter zu gewährenden Dienstbezüge anzurechnen. ²Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe der Einkünfte aus ihren oder seinen Nebentätigkeiten Auskunft zu geben.

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 1 und der Einbehaltung von Dienstbezügen nach Absatz 2 und von Ruhegehalt nach Absatz 3 auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

25. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Dienstbezügen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden das Wort „Bezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen oder Ruhegehalt“ und die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

26. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte oder den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder als Ruhestandsbeamter zur Folge hat, oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 eingestellt worden ist und die Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat, festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge, die nicht nach Absatz 1 verfallen, und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt, das nicht nach Absatz 1 verfällt, sind nachzuzahlen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezahlten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt, so hat die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezahlten Bezüge zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher

1. nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte oder
2. nach

a) § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG oder

b) § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b NBeamtVG

zum Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter

führt, aufrecht erhalten bleibt. ³Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge übersteigt. ⁴Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁵Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

27. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil

Gerichtliches Verfahren“.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfügung“ durch die Worte „Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Disziplinarmaßnahme nach § 10, 11 oder 13 ausgesprochen wurde,“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Bezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ ersetzt.

29. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplinarverfügung oder“ durch die Angabe „eine Disziplinarmaßnahme nach § 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt.

30. Die Überschrift des Zweiten Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweites Kapitel

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.

31. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Verfahren“.

32. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten. ³Die §§ 65 und 75 VwGO finden keine Anwendung.“

33. Die §§ 49 bis 51 werden gestrichen.

34. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

35. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Nummern 1 bis 3 durch das Wort „entscheiden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

36. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht

1. die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch

- a) aufrechterhalten oder
- b) zugunsten der Klägerin oder des Klägers ändern,

wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird, oder

2. neben der Aufhebung der Disziplinarverfügung nach Satz 1 einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen.

³Ist ein Dienstvergehen erwiesen und die Disziplinarverfügung, mit der ein Verweis oder eine Geldbuße ausgesprochen wird, nur deshalb rechtswidrig, weil die Beamtin oder der Beamte nach Erlass der Disziplinarverfügung in den Ruhestand getreten ist, stellt das Gericht das Verfahren ein. ⁴Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

37. § 56 wird gestrichen.
38. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder durch Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
39. In der Überschrift des § 58 wird das Wort „Bezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ ersetzt.
40. Die Überschrift des Dritten Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Drittes Kapitel

Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.

41. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO gelten entsprechend.“

42. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
43. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
44. Die Überschrift des Vierten Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Viertes Kapitel

Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.

45. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - dd) Nummer 8 wird gestrichen.

- ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ jeweils durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.
46. In § 65 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ jeweils durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.
47. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.
48. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und die Disziplinaranzeige abweisen oder“ gestrichen.
49. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
50. Die Überschrift des Fünftens Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Fünftes Kapitel

Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren“.

51. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 55 Abs. 2 Satz 3 werden die Kosten stets der Beamtin oder dem Beamten auferlegt.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin wird das Wort „Klagebehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
52. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

53. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidung“ jeweils durch das Wort „Disziplinarverfügung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden die Worte „Das Gericht“ durch die Worte „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Sätze 2 und 4 wird jeweils das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
54. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinarklage erhoben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung erlassen“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.
55. In § 73 a Satz 3 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.
56. § 74 wird gestrichen.
57. In § 75 Nr. 3 wird die Angabe „Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4“ ersetzt.
58. Es wird der folgende § 76 angefügt:

„§ 76

Übergangsbestimmungen

¹Wurde am 1. August 2026 bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinarklage erhoben, findet das Niedersächsische Disziplinalgesetz in der bis zum 31. Juli 2026 geltenden Fassung Anwendung. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „wenn voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird oder durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt würde und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht“ durch die Worte „wenn
 - 1. voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird,
 - 2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt würde und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht oder
 - 3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird“ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.
2. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „nachamtliche Verfassungstreuepflicht“ angefügt.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestandes durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“
3. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für politische Beamtinnen und politische Beamte gilt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 2 als Dienstvergehen.“
4. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und öffentlichen Ehrenämter“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut der Regelung werden nach den Worten „übernommen worden sind“ ein Semikolon und die Worte „endet das Beamtenverhältnis nach § 23 Nr. 3 BeamtStG, so sind, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die öffentlichen Ehrenämter, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind, unverzüglich zu beenden“ eingefügt.
5. Nach § 95 wird der folgende § 95 a eingefügt:

„§ 95 a

Übermittlung personenbezogener Daten
durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Liegen der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse zu einer Beamtin oder einem Beamten vor, die Zweifel daran begründen können, dass sie oder er ihrer oder seiner Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG nachgekommen ist oder nachkommt, so hat sie diese Erkenntnisse nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) zur Prüfung, ob dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten sind, an die zuständige Dienstbehörde zu übermitteln.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten sind zunächst gesondert von der Personalakte aufzubewahren und als vertraulich zu kennzeichnen. ²Jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren und die Weiterverarbeitung zu dokumentieren. ³§ 32 h NVerfSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Wird kein Disziplinarverfahren eingeleitet und werden die Daten auch nicht zur Personalakte genommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. ²Im Fall einer Löschung nach Satz 1 ist die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte dem Grunde nach über die Datenverarbeitung zu informieren.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

In § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird die Angabe „95“ durch die Angabe „95 a“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Richter“ werden die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Auf die Disziplinaranzeige finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung mit Ausnahme des Ersten Kapitels sinngemäß Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis, eine Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder die Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden.

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so ist Disziplinaranzeige zu erheben.“
3. Dem § 98 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Disziplinargesetz in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 3 Nr. 1 Buchst. b sowie Artikel 5 am 1. August 2026 in Kraft.

Hannover, den 27. Mai 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t
über die 90. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 27. November 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Bürokratierückbaugesetz zur Erleichterung kommunaler Vergaben)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8951](#)
Verfahrensfragen..... 4
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (Helferregistergesetz)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8952](#)
Verfahrensfragen..... 5
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)
Fortsetzung der Beratung..... 6

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8503](#)

Fortsetzung der Beratung 13

5. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

Verfahrensfragen 14

6. **Drohnen über Niedersachsen: Aufklären, Abwehren, Schützen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8964](#)

Verfahrensfragen 15

7. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum ausländerrechtlichen, polizeilichen und sonstigen Handeln niedersächsischer Behörden anlässlich der mutmaßlichen Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Iraker Muhammad A. am 11.08.2025 in Friedland**

Beschlussfassung über die Einsichtnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen 16

8. **Fortsetzung der Unterrichtung zu TOP 1 der 88. Sitzung des AfluS durch die Innenministerin in Ergänzung zur schriftlichen Antwort auf die Kleine Anfrage in der [Drs. 19/8487](#)** 17

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Rüdiger Kauröff (i. V. des Abg. Deniz Kurku) (SPD)
3. Abg. Jan Schröder (i. V. des Abg. Alexander Saade) (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 15:25 Uhr.

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 18.11.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Verfahrensfragen

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) beantragt, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

RR **Biela** (LTVerw) schlägt mit Blick auf die Sitzungsplanung den 19. Februar 2026 als Termin vor. Dies gebe sowohl den Fraktionen ausreichend Zeit, die Anzuhörenden zu benennen, als auch den Anzuhörenden, sich vorzubereiten.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, für den 19. Februar 2026 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf vorzusehen.

N i e d e r s c h r i f t
über die 93. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 15. Januar 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)
Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen..... 5
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern**
Unterrichtung 6
3. **Gemeinsam die Resilienz Niedersachsens stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6284](#)
Fortsetzung der Beratung..... 8
Beschluss..... 10
4. **Taktische Einsatzkennzeichnung niedersächsischer Polizeikräfte in geschlossenen Einsätzen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8238](#)
Fortsetzung der Beratung..... 11

5. **Rückführungsmanagement optimieren - Sekundärmigrationszentren in Niedersachsen umgehend einrichten**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9257](#)

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 12

6. **Zukunftsfeste Verfassungsschutzarbeit gewährleisten - freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG weiterentwickeln**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/9255](#)

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 13

7. **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung und den Präsidenten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Ergänzung zur schriftlichen Antwort auf die Kleine Anfrage in der [Drs. 19/8487](#) in der Sitzung am 22. Januar 2026**

Verfahrensfragen..... 14

8. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum ausländerrechtlichen, polizeilichen und sonstigen Handeln niedersächsischer Behörden anlässlich der mutmaßlichen Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Iraker Muhammad A. am 11.08.2025 in Friedland**

Beschluss gemäß § 95 a Abs. 1 GO LT 15

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. des Abg. Sebastian Zinke) (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
13. Abg. Pascal Leddin (i. V. der Abg. Nadja Weippert) (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:02 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

erste Beratung: 76. Sitzung am 18.11.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 90. Sitzung am 27.11.2025 (Anhörungsplanung)

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Beratungsgrundlage:

Vorlage 1 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) stellt den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen vor und plädiert **zum weiteren Verfahren** dafür, diesen in die für den 17. Februar 2026 geplante mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf einzubeziehen.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) sagt, aus ihrer Sicht spreche nichts dagegen, so zu verfahren. Inhaltlich stehe die CDU-Fraktion dem Änderungsvorschlag allerdings ebenso kritisch gegenüber wie dem Gesetzentwurf insgesamt. Insbesondere die Regelung zur „Ärztlichen Inaugenscheinnahme und Dokumentation“, die dem Niedersächsischen Disziplinargesetz hinzugefügt werden solle und bei der es darum gehe, Beamtinnen und Beamte bei Vorliegen „tatsächlicher Anhaltspunkte“ auf unveränderliche äußere Merkmale wie verfassungsfeindliche Tätowierungen untersuchen zu lassen, habe sie sehr überrascht.

Abg. **André Bock** (CDU) schließt sich dem an. Er betont, es sei nicht akzeptabel, dass in einem demokratischen Rechtsstaat Menschen in einer Art „Fleischschau“ körperlich begutachtet werden sollten und von Äußerlichkeiten auf ihre Gesinnung geschlossen werden solle. Dies erinnere an das dunkelste Kapitel deutscher Geschichte. Die CDU werde dieses Vorhaben nicht unterstützen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) vertritt ebenfalls die Auffassung, dass SPD und Grüne an dieser Stelle einen gefährlichen Weg beschritten. Auch die AfD-Fraktion lehne eine solche Regelung generell ab. Es spreche aber nichts dagegen, den Änderungsvorschlag in die Anhörung einzubeziehen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 1) in die mündliche Anhörung am 17. Februar 2026 einzubeziehen.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 96. Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 17. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

Anhörung

- DBB Niedersachsen Beamtenbund und Tarifunion 4
- Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Niedersachsen und DGB Bezirk
Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt 12
- Dr. Jessica Heun 15
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs-
richter e. V. 22
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands Fehler! Textmarke nicht definiert.27

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/8645](#)

- Fortsetzung der Beratung..... 29
- Beschluss..... 31

3. Vertrauliche Niederschrift der 80. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 4. September 2025..... 32

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Birgit Butter (CDU)
9. Abg. Lara Evers (CDU)
10. Abg. Lukas Reinken (i. V. des Abg. Alexander Wille) (CDU)
11. Abg. Michael Lühmann (ab TOP 2 vertr. d. die Abg. Marie Kollenrott) (GRÜNE)
12. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
13. Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (i. V. des Abg. Stephan Bothe) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Oberregierungsrätin Harmening,
Regierungsdirektorin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:24 Uhr und 12:26 Uhr bis 12:29 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

erste Beratung: 76. Sitzung am 18.11.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 93. Sitzung am 15.01.2026

Anhörung

DBB Niedersachsen Beamtenbund und Tarifunion

Anwesend:

- *Alexander Zimbehl, Landesvorsitzender*

Alexander Zimbehl: Herzlichen Dank, dass ich heute für den Deutschen Beamtenbund (DBB) Niedersachsen zum Disziplingesetz Stellung nehmen darf.

Sie werden - zumindest, was die beiden gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes angeht - heute eine wahrscheinlich nicht sehr häufig erlebte Einigkeit feststellen. Wir haben große Bauchschmerzen bei diesem Gesetzentwurf. Deutlicher gesagt: Wir lehnen ihn in Gänze ab. Warum wir das tun, möchte ich Ihnen im Folgenden gern erläutern.

Wir haben keine schriftliche Stellungnahme abgegeben, weil wir bereits im Beteiligungsverfahren im Sommer vergangenen Jahres umfassend zu der Thematik Stellung genommen haben. An unserer Einstellung hat sich wenig geändert. Es gibt zwar eine Erweiterung der Gesetzesinitiative - dazu werde ich im Weiteren noch Stellung nehmen -, aber was die grundsätzliche Änderung des Disziplingesetzes angeht, bleibt der DBB bei der Auffassung, die er im Sommer 2025 bereits dargestellt hat.

Lassen Sie mich vorab eines ganz deutlich unterstreichen: Der DBB Niedersachsen hat - wie alle gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen - eine relativ klare Meinung, was Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst angeht: Sie haben dort nichts zu suchen, und wir müssen und werden auch weiterhin alle Mechanismen nutzen und dementsprechend unterstützen, damit jegliche verfassungsfeindliche Tendenzen im öffentlichen Dienst nicht nur geahndet werden, sondern im Idealfall auch zu einer Entfernung aus dem Dienst führen. Da sind wir absolut beieinander, das ist gar keine Frage.

Ich möchte an dieser Stelle aber genauso betonen, dass wir bereits hervorragende Instrumente haben - die Disziplinarklage, den Ablauf des Disziplinarverfahrens -, die sich in der Vergangenheit auch bewährt haben. Nach unserem Kenntnisstand ist dabei auch niemand in irgendeiner Art und Weise durchs Raster gefallen. Uns ist auch nach wie vor nicht bekannt - trotz mehrfacher Nachfrage -, von welchem Personenkreis wir überhaupt sprechen. Wir kennen natürlich den

Personenkreis der optional Betroffenen, aber in wie vielen Fällen man in der niedersächsischen Landesverwaltung in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten gezwungen war, vor dem Hintergrund eines verfassungsfeindlichen Auftretens Disziplinarmaßnahmen zu treffen, ist uns nicht bekannt. Wir kennen nur Vergleichszahlen aus dem Bund, und diese bewegen sich im unteren Promillebereich.

Wir als DBB sehen nach wie vor überhaupt keinen Anlass dafür, eine solche Gesetzesinitiative zu starten. Wir sehen vielmehr einen Anlass dafür, proaktiv tätig zu werden, damit Menschen, die möglicherweise eine verfassungsfeindliche Einschätzung haben, gar nicht erst in den öffentlichen Dienst kommen. Dafür brauchen wir Handwerkszeug. Daran müssen wir tatsächlich dringend arbeiten, denn wir sehen natürlich auch die politisch-gesellschaftlichen Entwicklungen in diesem Land. Dagegen muss sich der öffentliche Dienst wappnen. Aber da geht es um präventive Maßnahmen, und die sind in diesem Gesetz - aus meiner Sicht jedenfalls - nicht vorhanden.

Das erste Problem, das wir mit dem Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) haben, ist, dass die Verfassungsfeindlichkeit aus unserer Sicht überhaupt nicht definiert ist. Das ist übrigens auch das Thema, das die Kolleginnen und Kollegen am allermeisten bewegt. Ein Beispiel: Gehört das Liken eines Facebook-Eintrages, der grenzwertig sein könnte oder es vielleicht sogar tatsächlich ist, schon zu einem verfassungsfeindlichen Verhalten? Ist die Teilnahme an einer Demonstration durch eine Beamtin bzw. einen Beamten ein verfassungsfeindliches Verhalten? Uns wird immer wieder gespiegelt: Nein, so ist das alles nicht gemeint. Das ist nicht die Intention des Gesetzgebers. - Das akzeptieren wir. Aber gelesen haben wir es so nicht.

Wir bitten darum, dass man, wenn dieses Gesetz tatsächlich durch den Landtag kommt, hier deutlich feingliedriger arbeitet. Wir haben das auch damals in unserer Stellungnahme deutlich gemacht. Uns ist dann entgegengehalten worden, dass das so nicht möglich sei. Wir halten das für problematisch. Wir brauchen eine klare Definition: Wovon sprechen wir hier überhaupt?

Der zweite Punkt - das ist der Kern unserer Kritik - ist die Abschaffung der Disziplinarklage. Im Grunde genommen haben wir im Moment folgende Situation: Wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter aus dem Dienst entfernt werden soll, geht das richtigerweise über die Verwaltungsgerichte, das heißt die Justiz blickt auf den Fall, und dann kommt man zu einer Entscheidung und zu einer Maßnahme. Jetzt dreht man das Heft des Handelns um: Man überlässt die Beamtin bzw. den Beamten sich selbst, und die Person ist dann gezwungen, eine Verwaltungsklage einzureichen. Das ist aus unserer Sicht ein falsches Demokratieverständnis und eine falsch verstandene Gewaltenteilung. Wir erwarten ganz klar, dass der Weg der Disziplinarklage, der sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bewährt hat, entsprechend fortgeführt wird.

Ich möchte an zwei Beispielen schildern, was die Beamtenschaft nach unseren Erkenntnissen momentan bewegt. Zum einen hatten wir schon einmal eine Diskussion über politische Agitation von Beamtinnen und Beamten in diesem Land. Das ist zugegebenermaßen eine ganze Zeit her; das war Ende der 70er-, Anfang der 80er-Jahre - Stichworte „Lehrerentlassungen“, „DKP-Verhältnis“, „Sozialismusverhältnis“ etc. Das ist übrigens damals schon massiv vom Beamtenbund kritisiert worden. Wir machen jetzt wieder genau dasselbe, und diese Thematik ist bei unseren Bildungsverbänden, zumindest bei den älteren Kolleginnen und Kollegen, immer noch präsent.

Wir sagen ganz deutlich: Verfassungsfeinde haben im öffentlichen Dienst nichts zu suchen. Aber wir brauchen keine zusätzlichen Mechanismen, um Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst herauszubekommen, sondern wir müssen mit den bewährten Instrumenten arbeiten, und wir müssen proaktiv präventiv tätig werden, damit solche Menschen gar nicht erst in den öffentlichen Dienst gelangen. Das ist unser ganz dringender Appell.

Ich möchte noch ein paar Anmerkungen zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs machen. Zum einen befürworten wir die Möglichkeit der personenbezogenen Datenabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden bzw. den Austausch zwischen Verfassungsschutzbehörden und Disziplinarbehörden ausdrücklich. Denn wenn wir Erkenntnisse haben, dass sich eine Person in verfassungsfeindlichen Kreisen bewegt, dann ist es natürlich ein Ding aus dem Tollhaus, wenn der Verfassungsschutz diese Erkenntnisse den Disziplinarbehörden nicht mitteilen kann.

Ich möchte die Bitte äußern, sich noch einmal ganz genau zu überlegen, ob man mit diesem Gesetzentwurf mit Blick auf die Beamtenschaft und das gemeinsame Ziel, das wir ausdrücklich haben, wirklich auf dem richtigen Weg ist. Wir haben beispielsweise den Vorschlag für die bestehende Beamtenschaft gemacht, dass jemand, der wegen einer Straftat nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB) - Volksverhetzung - von einem Gericht zu drei Monaten Mindestfreiheitsstrafe verurteilt worden ist, ohne weitere Prüfung aus dem öffentlichen Dienst entfernt wird. Wir würden es uns damit einfacher machen, wir würden diese Personen dann tatsächlich ohne weiteres Disziplinarverfahren entfernen können. Das wäre eine Möglichkeit, um dafür Sorge zu tragen, dass wir bestimmte Situationen - ich denke an einen sehr prägnanten Fall in Niedersachsen, der uns relativ lange beschäftigt hat - nicht mehr erleben müssen. Wir brauchen eine Beschleunigung der Disziplinarverfahren, wir brauchen eine Gradlinigkeit der Disziplinarverfahren, damit wir, wenn tatsächlich ein solcher Fall auftritt, diese Menschen relativ schnell aus dem öffentlichen Dienst entfernen können.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch einige Sätze zum Thema ärztliche Inaugenscheinnahme sagen. Ich bin bereits ein paar Tage im Geschäft, und manchmal bin ich doch sehr irritiert, wenn ich sehe, auf welche Ideen man kommen kann. Ich versuche es in aller Sachlichkeit: Wir, der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion, haben uns diese Erweiterung der Gesetzesinitiative sehr genau angeguckt, und wir haben sie verfassungsrechtlich prüfen lassen. Wir sehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bei dieser Maßnahme - allein schon deshalb, weil aufgrund der sehr weit gefassten Generalklausel in § 34 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) die Eingriffsermächtigung hinsichtlich der Wohlverhaltenspflicht ohne eine klare Konkretisierung im Gesetz aus unserer Sicht verfassungsgemäß nicht haltbar ist.

Wenn dieses Disziplinargesetz in der vorliegenden Form - ich spreche jetzt von dem ersten Teil, den wir aus dem Sommer kennen - das Licht der Welt erblickt, dann werden wir unsere Kritik daran aufrechterhalten. Ich bitte Sie nur allen Ernstes, nicht in eine Verfassungswidrigkeit hineinzulaufen. Diese Gefahr sehen wir ganz klar bei der ärztlichen Inaugenscheinnahme. Ich kann mir auch vorstellen, dass sie zu erheblichen juristischen Auseinandersetzungen führen würde. Das wäre der Sache nicht dienlich. Daher ist mein dringender Appell, insbesondere diesen Bereich aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage dazu. Ist Ihnen irgendein Fall bekannt, in dem jemand in Niedersachsen wegen einer verfassungsfeindlichen Tätowierung aus dem Beamtendienst entfernt worden ist?

Alexander Zimbehl: Nein, ein solcher Fall ist mir nicht bekannt.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD): Wie viele Disziplinarverfahren wegen verfassungsfeindlichen Bestrebungen hat es in den vergangenen fünf Jahren ungefähr gegeben? Haben Sie einen Überblick?

Alexander Zimbehl: Das weiß ich nicht, und selbst wenn ich es wüsste, dürfte ich es hier nicht sagen.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Ich würde an dieser Stelle Herrn Dr. Oppenborn-Reccius bitten, etwas zur Verfassungsmäßigkeit zu sagen. Denn das Thema wurde in den Ausführungen eben angesprochen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD): Auch wenn es heute eigentlich nur um die Anhörung zu dem Gesetzentwurf geht, möchte ich an dieser Stelle gleichwohl, wenn ich dazu etwas sagen soll, einwerfen, dass man hinsichtlich der Frage, wann ein Dienstvergehen vorliegt, differenzieren muss. Das ist eine beamtenstatusrechtliche Frage. Der Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht ist im BeamStG geregelt. Ob man das noch konkretisieren muss oder nicht, ist die eine Frage, die hier im Gesetzentwurf aber nicht angesprochen ist.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht schon 2017 festgestellt, dass das Tragen eines verfassungsfeindlichen Tattoos auch im verdeckten Bereich des Körpers ein Dienstvergehen zum Ausdruck bringen kann. Das muss man dann im Einzelfall mit Blick auf das Gesamtverhalten des Beamten oder der Beamtin abwägen, aber es kann der Fall sein.

Der vorliegende Änderungsvorschlag dient eigentlich nur dazu, möglichst rechtssicher in einem Disziplinarverfahren beweisen zu können, dass ein solches Dienstvergehen vorliegt. Das ist also eher eine Beweiserhebungsvorschrift. Insofern berührt dieser Änderungsvorschlag nicht die Frage, wann ein Dienstvergehen vorliegt, sondern eher die Frage, wie man das Vorliegen eines Dienstvergehens im Einzelfall beweisen kann. Aus Sicht des GBD gibt es bislang keine Vorschriften, die das Erheben dieses Beweises regeln. Es handelt sich also im Wesentlichen um eine Verfahrensvorschrift.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass zum Beispiel im Bereich der Polizei jeder Anwärter bzw. jede Anwärterin ohnehin vor der Einstellung zum Amtsarzt gehen muss, um sich anschauen zu lassen mit Blick darauf, ob es verfassungsfeindliche Tattoos gibt. Hier wird das ins Disziplinarverfahren getragen. Insofern hätte der GBD unter dem Aspekt der bloßen Regelung einer Beweiserhebungsvorschrift nicht unbedingt verfassungsrechtliche Bedenken. Unter welchen Voraussetzungen man ein Dienstvergehen annehmen kann und ob man die betreffende Vorschrift im BeamStG vielleicht schärfen sollte, sind andere Fragen. Aber sie berühren nicht diese Regelung.

Alexander Zimbehl: Nur zur Erläuterung: Sie sprachen gerade von der Inaugenscheinnahme von polizeilichen Anwärtern, die noch keinen Beamtenstatus haben. Wir sprechen gerade von einer anderen Situation. Das ist mir in diesem Zusammenhang wichtig, zu betonen. Ich komme selbst aus dem polizeilichen Bereich und habe gelernt, wie Beweiserhebungsvorschriften zu

formulieren sind. Die Polizei ist in ihrer täglichen Amtsausführung natürlich auch sehr eng daran gebunden. Wir würden gern sehr viele Beweise gleichzeitig sammeln, müssen uns aber trotzdem immer noch an gewisse Rechtsvorschriften halten. Deswegen haben wir in diesem Zusammenhang Bauchschmerzen. Wenn ich die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen dem betroffenen Rechtsgut, dem beeinträchtigten Rechtsgut und der Integrität des öffentlichen Dienstes sehe, habe ich persönlich Schwierigkeiten, und die DBB-Juristen haben diese auch. Wir werden sehen, worauf es hinausläuft.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Da wir als regierungstragende Fraktionen den Änderungsvorschlag eingebracht haben, möchte ich kurz etwas dazu sagen. Ich glaube, wenn so eine Tätowierung vorliegt ist das schon erheblich. Wir wissen aus der Wissenschaft, dass es in gewissen Extremismusbereichen eine Art Bekenntniszwang gibt. In der Regel - so wissen wir es aus der Radikalisierungsforschung, aus der Rechtsextremismusforschung - reden wir in dem Moment, in dem dieses Bekenntnis auf die Haut tätowiert wird, über eine erhebliche Verfassungsfeindlichkeit. Sie sagten, wir müssten die Erheblichkeitskriterien klarstellen. Ich verstehe, dass es diesbezüglich Unruhe gibt. Aber als Wissenschaftler bin ich der Meinung: Wenn man sich fragt, ob eine Handlung verfassungsfeindlich sein könnte, gerade im Bereich der Menschenwürde, dann ist man häufig schon in diesem Bereich und sollte diese Handlung vielleicht unterlassen.

Sie hatten den Radikalenerlass erwähnt. Dazu möchte ich sagen: Wir haben gerade einen Antrag im Verfahren, in dem es um diese Frage geht, und ich würde die doch eher politische Ausgestaltung von Beamtenrecht, die vom Landtag mit Blick auf den Radikalenerlass festgestellt worden ist, von einer verfassungsfesten und unabhängigen Gerichtsbarkeit - also davon, wie wir es heute machen - trennen wollen. Das ist mir wichtig.

Sie haben vorgeschlagen, dass Beamtinnen und Beamte bei einer gewissen Strafbewehrung disziplinarrechtlich belangt oder aus dem Dienst entfernt werden sollten. Wenn ich höre, was Björn Höcke öffentlich sagt - als Abgeordneter hat er natürlich noch ganz andere Schutzrechte - bzw. was man heutzutage alles öffentlich sagen kann, bei dem man noch nicht in einem Strafbarkeitsbereich ist, in dem eine Gefängnisstrafe droht, frage ich mich - und ich glaube, es gibt keine einfache Antwort darauf -: Sind wir bereits so weit, das bei Beamtinnen und Beamten zu dulden? Oder müssen wir nicht doch die Besonderheit des Beamtenstatus beachten, wonach die Beamtinnen und Beamten diejenigen sein sollen, die *zweifelsfrei* auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen? Wo setzen wir an, um uns dort abzusichern? Denn wir müssen den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber sicherstellen, dass die Beamtin oder der Beamte für sie zweifelsfrei ein Ansprechpartner ist, der auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Wo könnte man sich da treffen? Diese Frage würde ich gern an Sie zurückgeben.

Alexander Zimbehl: Sie haben es schon richtig gesagt, Herr Lühmann: Die Antwort auf diese Frage ist schwierig.

Trotzdem eine Vorbemerkung: Wir sind diesbezüglich inhaltlich und politisch absolut beieinander, das ist gar keine Frage. Wer verfassungsfeindliche Tattoos auf dem Körper trägt, hat in unseren Organisationen nichts zu suchen. Punkt. Aus. Ende! Darüber brauchen wir gar nicht zu reden. Der Weg ist der entscheidende Punkt, an dem wir einfach nicht 100-prozentig beieinander sind.

Noch einmal zur Erläuterung: Dieser eine Vorschlag - es gibt natürlich noch mehr - dreht sich nicht um die Grenzziehung hinsichtlich der Verfassungsfeindlichkeit und der Entfernung aus dem Dienst, sondern einzig und allein um die Beschleunigung des Verfahrens, damit wir, wenn jemand klar durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist - das ist die Mindeststrafandrohung bei Volksverhetzung -, uns gar nicht mehr großartig in irgendeinen Disziplinarprozess begeben müssen, sondern dann sagen können: Morgen gibst du bitte deine Sachen ab, besser noch heute.

Darum geht es uns. Dabei geht es auch um Verantwortung. Ich weiß, dass insbesondere Herr Komolka dazu auch noch Ausführungen machen will. Deswegen habe ich das Thema ausgespart. Die bestehenden Mechanismen sind gut, sie haben sich bewährt. Wir halten sie nach wie vor für gut und richtig und wollen sie eigentlich auch nicht verändert haben. Wir müssen ganz genau hingucken, wer zu uns will, und wir müssen schauen, dass wir diejenigen, bei denen es sich um Verfassungsfeinde handelt und die trotzdem bei uns sind, so schnell wie möglich aus dem Dienst entfernen. Da sind wir voll und ganz beieinander. Nur mit Blick auf den Weg müssen wir irgendwie Einigkeit erreichen.

Abg. **André Bock** (CDU): Vielen Dank, Herr Zimbehl, für die deutliche und klare Stellungnahme vom Beamtenbund und auch aus Ihrer persönlichen Sicht und Erfahrung als ehemaliger Polizeibeamter, insbesondere was den Punkt „Tätowierungen“ angeht. Sie haben es noch einmal deutlich gemacht: Wir haben gute Mechanismen, um Menschen, die nicht felsenfest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und nicht verfassungstreu sind, aus dem Dienst zu entfernen bzw. entsprechendes Fehlverhalten zu ahnden. Dass man diese Mechanismen beschleunigt und vereinfacht, ist sicherlich ein richtiger Weg. Aber das, was jetzt vorgeschlagen wird, ist auch aus unserer Sicht deutlich zu weitgehend. Dieses Vorhaben erinnert mich an das dunkelste Kapitel deutscher Geschichte.

Ich gehe davon aus - das tun wir alle hier -, dass mindestens 99,8 % der Beamtinnen und Beamten in diesem Lande wirklich treue Diener dieses Staates sind: Sie müssen aufgrund ihres Beamtenstatus vieles an öffentlicher Meinung über sich ergehen lassen, und sie haben auch - egal, wer in diesem Land regiert hat - viele Dinge mitgetragen; Stichworte „Weihnachtsgeld“, „Urlaubsgeld“, „Auseinanderklaffen der Lohnentwicklung und der Besoldungsanpassung“ etc. Es sind also noch viele Fragen offen, und jetzt kommt sozusagen noch on top: Wer in diesem Lande nicht linientreu ist - ob nun das nun ganz rechts oder ganz links sein mag -, muss befürchten, dass er sozusagen unter eine Fleischbeschau fällt. Das kann es am Ende nicht sein. Deswegen bin ich dankbar und froh, dass angekündigt wurde, dass, sollte es wirklich zu der Umsetzung dieses Vorhabens kommen, rechtliche Schritte eingeleitet werden, um das überprüfen zu lassen. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass das verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist.

Herr Lühmann, eine Bemerkung in Ihre Richtung: Wir reden hier über Menschen, über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Landes, und es geht nicht um eine rein wissenschaftliche Betrachtung, wie Sie sie ja gern vornehmen. Ich würde Sie bitten, das an dieser Stelle etwas zurückzuschrauben. Es geht hier um Menschen. Das kolportieren Sie auch an verschiedenen anderen Stellen, etwa wenn es um Migranten geht. Wir reden hier über treue niedersächsische Beamte. Insofern wäre es gut, hier eine andere Tonlage anzuschlagen.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Ich möchte kurz meine Irritation zum Ausdruck bringen. Ich höre das ganz oft von Ihnen, und ich mache Ihnen nie Vorhaltungen, wenn Sie sich auf Ihren beruflichen Hintergrund oder Ihre Erfahrungen berufen. Und als Wissenschaftler spricht man mit den Menschen. Wissenschaft basiert darauf, sich Einstellungen von Menschen anzugucken, diese zusammenzufassen und zu versuchen, das Ergebnis zu erklären. Das ist vollkommen in Ordnung und bedeutet nicht, dass wir nicht die Menschen im Blick haben. Im Kern geht es doch darum, zu abstrahieren, und das tun wir an dieser Stelle auch. Wir wissen einfach ganz konkret, dass es im Extremismusbereich Menschen gibt, die ihren Extremismus durch Tätowierungen zum Ausdruck bringen. Das ist wissenschaftlich erforscht, man hat sich damit auseinandergesetzt und das bewertet. Nichts anderes leistet Wissenschaft. Ich finde es ungehörig, es in ein schlechtes Licht zu rücken, dass man wissenschaftlich auf das Zusammenleben von Menschen blickt. Das haben alle, von Kant bis Habermas, getan.

An dieser Stelle ist einfach nur wichtig: Wir sehen das, wir wissen das, und wir machen Politik nicht einfach aus einem Bauchgefühl heraus, sondern auf der Grundlage von Evidenz. Wir wissen auch, dass es in der Gesellschaft Einstellungsmuster gibt, die problematisch sind, und solche, die klar verfassungsfeindlich sind. Auch da müssen wir unterscheiden. Ich glaube, eine Demokratie hält dort Freiheit und auch Grenzen aus. Aber dort, wo die Grenzen überschritten werden, müssen wir reagieren. Darüber, wie diese Gesellschaft ist, wie sie tickt und denkt, gibt es jedes Jahr Studien von der Friedrich-Ebert-Stiftung, von der Heinrich-Böll-Stiftung, von der Konrad-Adenauer-Stiftung usw.

Man kann die Wissenschaft doch nicht unter den Generalverdacht stellen, dass sie sich in irgendeiner Form über Menschen erhebt, sondern sie blickt auf die Menschen und darauf, was wir aus diesem Blick lernen können. Das ist die Aufgabe von Wissenschaft, und ich glaube, es tut Politik auch gut, so etwas ernst zu nehmen und auch das, was wir hier aus der Praxis vorgetragen bekommen, ernst zu nehmen, um beides nebeneinanderzulegen und gegeneinander abzuwägen. Ich glaube, an dieser Stelle gibt es kein richtig und kein falsch, sondern nur einen Prozess, den wir gemeinsam miteinander vereinbaren, und das machen wir hier. Ich finde, da müssen Sie nicht jedes Mal auf die Wissenschaftskritik ausweichen. Das tun andere schon immer.

Abg. **Alexander Saade** (SPD): Herr Bock, ich bin zumindest irritiert, dass Sie Vergleiche zu dem dunkelsten Kapitel Deutschlands anstellen.

Man kann verschiedene Ansichten über die vorgeschlagene Maßnahme haben, und man kann das natürlich auch völlig ablehnen. Aber Fakt ist: Das, was hier auf dem Tisch liegt, ist ein rechtsstaatlicher Vorschlag. Es gibt einen ganz klaren rechtlichen Rahmen, und es geht hier um eine Beweiserhebung. Das zeigt auch, dass es hier nicht um staatliche Willkür geht, sondern es braucht bei dem vorliegenden Vorschlag schon sehr konkrete Beweise. Bei der ärztlichen Inaugenscheinnahme geht es ganz besonders um die Beweissicherung, um Willkür zu verhindern. Insofern, glaube ich, gibt es da schon einen erheblichen Unterschied zum dunkelsten Kapitel Deutschlands.

Ich habe eine Frage an Herrn Zimbehl. Ziel ist definitiv eine Beschleunigung des Verfahrens. Haben Sie vielleicht auch konkrete Vorschläge, wie man es besser machen könnte?

Alexander Zimbehl: Ich bin Ihnen dankbar für die Frage, Herr Saade, weil ich tatsächlich einen Punkt nicht angesprochen habe. Wir werden immer wieder gefragt, welche Fälle uns bekannt sind. Tatsächlich ist das eigentlich nur einer - den Namen brauche ich hier nicht zu nennen, er ist wahrscheinlich allen bekannt. Ich bin an diesem Fall relativ nah dran gewesen, weil ich selbst mit dem ehemaligen Kollegen vor 20 Jahren gemeinsam Dienst gemacht habe, und er war damals schon problematisch. Da haben die Mechanismen nicht gegriffen. Das ist teilweise auch Führungsversagen gewesen - das darf ich so sagen, weil ich zu dieser Zeit in der Dienststelle selbst mit in Führung war. Das sind die Dinge, die wir verhindern müssen. Wir müssen Führungskräfte haben, dafür müssen wir sie schulen - nicht nur bei der Polizei, sondern überall in der gesamten Landesverwaltung -, die den wissenschaftlich fundierten Blick haben, um genau auf diese Dinge zu gucken, und die dann auch über die Kraft und die Mechanismen verfügen, um sie nicht nur frühzeitig zu erkennen, sondern auch um in die Umsetzung zu gehen.

Ich kann es nicht belegen, aber ich persönlich habe die Vermutung, dass wir an dieser Stelle Nachholbedarf haben. Wir sind da noch nicht 100-prozentig gut. Die Führungsaufgabe innerhalb der Landesverwaltung ist ganz entscheidend und wichtig für die gesamten Prozesse. Wenn wir in dieser Richtung arbeiten würden, sowohl in der Prävention - das heißt, dass wir uns die Leute, die zu uns kommen, ganz genau anzuschauen - als auch bei konkreten Verdachtsmomenten - also, dass wir Führungskräften die Sicherheit an die Hand geben, wie man mit solchen Dingen umgehen muss -, dann würden wir schon eine ganze Menge erreichen.

Ein anderes Beispiel wäre die Beschleunigung von Disziplinarverfahren. Ich hätte übrigens kein Problem damit, in einen Gesetzestext schreiben zu lassen, dass ein Disziplinarverfahren binnen zwölf Monaten abzuschließen ist. Dann haben wir einfach auch den Druck auf die handelnden Akteure. Bei zwölf Monaten würde ich nicht von Schnelligkeit im Sinne von Oberflächlichkeit sprechen. Man hätte trotzdem immer noch genug Zeit. Aber dann würden alle Beteiligten ganz genau wissen: In diesen zwölf Monaten muss sich alles daransetzen, alle Disziplinarmaßnahmen durchzuziehen. Wir haben das in unserer Stellungnahme geschrieben. Das ist dann in der Gesetzesbegründung mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass man keine starren Fristen will. Ich würde mich absolut für starre Fristen aussprechen - von mir aus können wir uns auch über andere Zeiträume unterhalten -, damit allen Beteiligten klar ist: Hier brennt es, hier haben wir ein Problem, und das gucken wir uns jetzt nicht monatelang an, sondern wir agieren relativ schnell und deutlich und zügig. - Dafür hätten Sie die absolute Unterstützung des DBB.

Abg. **Alexander Saade** (SPD): Vielen Dank für die Beantwortung meiner ersten Frage. Ich habe eine Folgefrage, die sich auf den schwierigen Teil der ärztlichen Inaugenscheinnahme bezieht. Aktuell ist der Vorschlag, dass wir schon ein sehr konkretes Verfahren und auch einen richterlichen Beschluss für die Inaugenscheinnahme benötigen für den Fall, dass wir konkrete Hinweise haben, dass ein Beamter ein verfassungsfeindliches Tattoo hat. Mir fehlt aktuell die Vorstellungskraft, wie wir das beweissicher mit alternativen Maßnahmen greifen können. Ich glaube, wir sind uns einig, dass es nicht sein kann, dass der Vorgesetzte sagt: Jetzt knüpfe mal dein Hemd auf, ich will sehen, was für ein Tattoo du da auf deiner Brust hast!

Vielleicht haben Sie auch hier einen Hinweis, welchen Weg man für die ordentliche Beweissicherung gehen könnte.

Alexander Zimbehl: Tatsächlich haben wir die Ergänzung des Gesetzesentwurfs nicht nur pauschal abgelehnt, sondern uns tatsächlich auch mit dieser Frage beschäftigt. Mir fehlt an dieser Stelle aber auch die Vorstellungskraft, das sage ich ganz ehrlich. Ich bin aber überzeugt davon, dass die Verfassungsfeindlichkeit einer Beamtin oder eines Beamten nicht allein an der Frage deutlich wird, welche Tattoos sie oder er trägt. Das zeigt sich auch anders, und das ist für mich das Entscheidende. Deswegen würde ich bei aller Einigkeit in der Sache diesen Schritt nicht gehen wollen. Das ist der Hintergrund. Wenn andere Anhaltspunkte oder Merkmale nicht ausreichen, dann reicht es eben nicht. Das formuliere ich jetzt mit aller Vorsicht, aber Sie verstehen bestimmt, worauf ich hinaus will.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Aber für den Problemfall, der hier im Raum steht - ohne ihn benennen zu wollen -, wäre das eine absolute Verfahrensbeschleunigung gewesen. Denn wir hätten die Person schnell aus dem Dienst bekommen und uns relativ sicher sein können, dass das Klagerisiko gering und ein Zurückklagen in den Beamtenstatus eigentlich ausgeschlossen ist. Vielleicht wirkt so etwas an dieser Stelle sogar generalpräventiv. In diesem Fall hätten wir das Verfahren jedenfalls beschleunigt.

Alexander Zimbehl: Das ging dann trotzdem bis zum OVG. Ich war dort als beisitzender Richter, habe mich dann aber wegen Befangenheit entpflichten lassen.

Ich glaube tatsächlich nicht, dass wir das Verfahren beschleunigt hätten. Ich bin mir da nicht sicher. Wahrscheinlich hätte es sogar länger gedauert, zumindest mit Blick auf den ersten Teil des Gesetzesentwurfs. Wir hätten es vorher beschleunigen können und beschleunigen müssen. Das ist der Kern meiner Aussage. Hinterher hätte es uns nicht viel gebracht, glaube ich.

Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Niedersachsen und DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

- Kevin Komolka (GdP), Landesvorsitzender
- Stefanie Reich (ver.di), stellvertretende Landesleiterin

Kevin Komolka (GdP): Ich möchte mich im Namen des DGB und der GdP bedanken, dass wir hier ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme vortragen dürfen. Wir haben uns im Vorfeld abgestimmt, sodass ich sowohl für die GdP als auch im Namen des DGB vortragen werde.

Ich möchte zunächst die Aussage von Alexander Zimbehl unterstützen: Ich glaube, bei dem Thema haben wir eine nie dagewesene Einigkeit in der Sache. Das Ziel, das mit dem Gesetzesentwurf verfolgt wird, nämlich verfassungsfeindliche Kolleginnen und Kollegen schnellstmöglich aus dem Dienst zu entfernen, wird von uns natürlich ebenso unterstützt, aber auch wir haben ein erhebliches Problem mit dem Verfahren, das darin angestrebt wird. Insofern richtet sich unsere Kritik gegen den Weg und nicht gegen das Ziel.

Ich will im Folgenden aufzeigen, dass es für uns einen grundsätzlichen Systemwechsel bedeuten würde, wenn es solche Verfahren geben sollte.

Künftig sollen schwere Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht mehr durch unabhängige Gerichte, sondern durch einen Verwaltungsakt der Behörde ausgesprochen werden. Damit wird die Entscheidung über die Höchstmaßnahme erstmals vollständig in die Verantwortlichkeit der Verwaltung gelegt. Zu den praktischen Problemen, die daraus resultieren, gehört, dass die Behörden künftig Entscheidungen treffen müssen, die vorher von spezialisierten Verwaltungsgerichten nach umfangreicher Beweisaufnahme getroffen worden sind. Diese Entscheidungen müssen noch dazu den gleichen rechtlichen Anforderungen genügen wie ein gerichtliches Urteil. Das Ganze ist hochkomplex für unsere Kolleginnen und Kollegen bei der Polizei, den Mitarbeitenden im Dezernat 13 - den Disziplinarsachbearbeitern -, und es würde vermutlich zu einer großen Zahl an Klagen führen. Das heißt, eine Beschleunigung wäre aus unserer Sicht gar nicht erkennbar, sondern der Weg wäre Verfügung, Klage und anschließende vollständige Kontrolle, und dann würde das Verfahren wieder von Neuem beginnen. Das ist die Problematik, die wir hier sehen.

Zweitens wird die Ursache der langen Verfahren durch den Gesetzentwurf nicht beseitigt. Eher müssen in der Praxis Anpacker gefunden werden. Denn wir haben eine fehlende Spezialisierung und auch personelle Engpässe in den von mir angesprochenen Dezernaten 13, im Disziplinarbereich bei der Polizei, aber auch in anderen Disziplinarstellen. Das führt dazu, dass allein dort schon keine Beschleunigung vorhanden ist und wir entscheiden müssen, ob sich das Problem dadurch wirklich löst oder ob nicht eher eine personelle Stärkung in den Disziplinarstellen die Verfahren beschleunigen kann.

Drittens sehen wir für die betroffenen Beamtinnen und Beamten bei einem Verwaltungsakt, der sofort seine Wirkung entfaltet, auch ein Problem in der Existenzsicherung, weil Bezüge unmittelbar entfallen, der Rechtsschutz aktiv erstritten werden muss und sich damit auch das Gleichgewicht zwischen Dienstherrn und Beamtem verschiebt und somit die Fürsorgepflicht, die ein Dienstherr hat, ein Stück weit in Frage gestellt werden muss. Und gerade bei der Polizei - hier sprechen wir von einem Bereich, der erheblich durch Einsätze, Berichterstattung über Einsätze und eine schnelle Vorverurteilung des Verhaltens unserer Kolleginnen und Kollegen belastet ist - besteht die Gefahr, dass Fehlentscheidungen getroffen werden. Diese Gefahr sehen wir zurzeit aufgrund der Professionalität von Verwaltungsgerichten nicht. Wir sind der Meinung, dass es bei der bisherigen Verfahrensweise - Disziplinarsachbearbeitende ermitteln, schreiben zusammen, was sie haben, und ein unabhängiges Gericht fällt am Ende seine Entscheidung - bleiben sollte.

Wir haben eben gerade schon angesprochen, dass wir in bestimmten Disziplinarverfahren die Erforderlichkeit sehen können, körperliche Merkmale wie beispielsweise Tätowierungen festzustellen. Die körperliche Untersuchung stellt jedoch aus unserer Sicht einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und die körperliche Integrität dar und bedarf regelmäßig der richterlichen Anordnung. Wenn allerdings die Höchstmaßnahmen künftig vollständig im Verwaltungsverfahren vorbereitet werden sollen, entsteht hier ein praktisches Problem. Denn außerhalb eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens ist ein solcher richterlicher Beschluss nur schwer und zeitlich kaum planbar zu erlangen, während die Behörde gleichzeitig die volle Beweislast für eine existenzielle Maßnahme trägt. Aus unserer Sicht entsteht also ein struktureller Widerspruch. Für eine rechtssichere Entscheidung braucht Verwaltung gerichtliche Mitwirkung. Das Verfahren wird allerdings in den Verwaltungsakt verlagert und somit aus dem gerichtlichen Kontext herausgelöst. Die Folge daraus ist aus unserer Sicht eine unzureichende

Sachverhaltsklärung oder eben eine rechtlich angreifbare Maßnahme, und beides würde im Verfahren zu einer erheblichen Verzögerung führen.

Deswegen lautet unser Fazit: Ja, wir brauchen schnellere Disziplinarverfahren, um verfassungsfeindliche Kolleginnen und Kollegen aus dem Dienst zu entfernen. Konkrete Zahlen sind, wie wir schon gehört haben, nicht erhoben worden, aber aus unserer Sicht ist das Problem nicht so erheblich, dass wir den Druck sehen, eine Beschleunigung in der vorgesehenen Art und Weise herbeizuführen. Bisher ist aus der Vergangenheit eigentlich nur ein Name bekannt, an dem man sich sozusagen exemplarisch festbeißen kann. Schneller werden die Verfahren aus unserer Sicht vor allem dadurch, dass wir die Disziplinarstellen personell verstärken und auch die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsgerichten verstärken. Wir regen daher an, die gerichtliche Entscheidung über die Höchstmaßnahme beizubehalten und stattdessen die behördlichen Verfahren strukturell zu verbessern. Damit erreichen wir beides: die Konsequenz gegenüber Extremisten, aber auch die Rechtssicherheit für die Beschäftigten im Staat.

Stefanie Reich (ver.di): Auch von mir herzlichen Dank, dass wir hier Stellung nehmen können. Ich werde gleich auf einen besonderen Aspekt eingehen, möchte aber vorwegschicken, dass ich ausnahmslos das teile, was meine Vorredner ausgeführt haben.

Ich möchte den Punkt Mitbestimmung aufgreifen. Natürlich begrüßen auch wir als ver.di grundsätzlich das Ansinnen der Beschleunigung der Verfahren. Herr Komolka hat gerade ausgeführt, welche Möglichkeiten aus unserer Sicht besser geeignet sind, um das zu erreichen, und dass wir Zweifel daran haben, dass das, was jetzt vorgeschlagen ist, wirklich dazu führt, dass die Verfahren am Ende schneller sind, und außerdem befürchten, dass es zu größerer Unsicherheit bei den Beschäftigten führt. Denn das, was jetzt passieren soll, ist im Prinzip eine Verschiebung innerhalb der Grundsätze des hergebrachten Berufsbeamtentums, und das hat natürlich auch Folgen für die Kolleginnen und Kollegen.

Wenn wir Sie hier heute nicht davon überzeugen können, davon Abstand zu nehmen und es der feste Wille der Landesregierung ist und bleibt, an diesem Gesetzentwurf festzuhalten, dann möchte ich die Gelegenheit nutzen, noch einige Hinweise zur Beteiligung der Personalvertretung zu geben. Im aktuellen Entwurf können wir erkennen, dass Hinweise von uns aufgenommen worden sind. Es gibt eine Art Anhörungsrecht des Personalrats, aber keine volle Mitbestimmung. Damit bleibt diese Regelung beispielsweise hinter der Regelung in Schleswig-Holstein zurück, wo es die volle Mitbestimmung gibt. Auch bleibt das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) mit seiner Regelung in § 65 Abs. 4 Nr. 1, wonach Einzelfallentscheidungen im Disziplinarrecht von der Mitbestimmung ausgenommen sind, hinter dem Standard des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) zurück. Dort wirkt der Personalrat bei der Erhebung einer Disziplinarlage gegen Beamtinnen und Beamte mit. Der entsprechende Passus in § 65 müsste unseres Erachtens insofern aus dem NPersVG herausgenommen werden.

Die Kommentierung des Personalvertretungsrechts in Niedersachsen bezweifelt, dass die völlige Herausnahme des Disziplinarrechts aus der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung gerechtfertigt ist und begründet dies mit dem Hinweis darauf, dass Arbeitnehmer*innen nicht nur bei Kündigung, sondern auch bei Abmahnung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung unterliegen.

Es gibt noch einen Punkt in der Kommentierung des NPersVG, der häufig besprochen wird. Danach entspräche es der Erfahrung des Rechtsschutzes und des Rechtsbeistands in

disziplinarischen Angelegenheiten, dass der Personalrat nicht gefragt würde und dass es keinen Bedarf gäbe, zu beteiligen. Allerdings ist unsere Diskussion im Kreise der Mitglieder der DGB-Gewerkschaften diesbezüglich doch sehr eindeutig, dass wir davon ausgehen, dass es bei der vorgesehenen Änderung ein deutlich gesteigertes Bedürfnis der Beamtinnen und Beamten geben wird, sich an ihre Personalräte zu wenden.

Wenn die Entwicklung wie vorgesehen dazu führt, dass mit dem Fürsorge- auch das Lebenszeitprinzip künftig weniger stark ausgeprägt ist, gibt es unserer Ansicht nach keine inhaltliche Rechtfertigung, Beamte im Vergleich zu Arbeitnehmer*innen schlechterzustellen. Die Erhebung der Disziplinaranzeige mit dem Ziel, eine Beamtin oder einen Beamten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, kommt nur in Fällen eines schweren Dienstvergehens in Betracht. Bei Arbeitnehmer*innen ist bei einer außerordentlichen Kündigung nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 NPersVG die Herstellung des Benehmens mit dem Personalrat vorgesehen. Soweit es sich bei der Beteiligung des Personalrats um einen präventiven Schutz vor ungerechtfertigten Kündigungen aus kollektiver Sicht handelt, zeigen Urteile der Arbeitsgerichtbarkeiten immer wieder, dass dort, wo die Beteiligung fehlt, Kündigungen als unwirksam erklärt wurden und Hinweise der Personalräte wichtig waren, also die Beteiligung der Personalvertretung als wichtiges Korrektiv angesehen werden muss.

Wenn man den genannten Prinzipien des hergebrachten Berufsbeamtentums Geltung verschaffen will und berücksichtigt, dass es kein Argument für die Herausnahme aus der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung gibt, und wenn wir davon ausgehen, dass es zukünftig ein höheres Bedürfnis der betroffenen Beamt*innen gibt, die Beteiligung des Personalrates zu beantragen, müsste bei der Zustimmung wenigstens die stärkste Form der Beteiligung gewählt werden, nämlich die volle Mitbestimmung. Nur so ließe sich der präventive Schutz vor gerechtfertigter Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verwirklichen, und für die Dauer wäre dann hinzunehmen, dass das Beschäftigungsverhältnis erst einmal fortbestünde.

Abschließend: Wir lehnen die Entfernung aus dem Dienst durch die Disziplinarverfügung ab und plädieren dafür, die Disziplinaranzeige beizubehalten. Wenn es aber zu dieser gravierenden Änderung kommt, dann müsste entsprechend auch das Prinzip „auf Antrag volle Mitbestimmung“ möglich sein.

Dr. Jessica Heun

Dr. Jessica Heun: Herzlichen Dank für die Einladung und Ihr damit gezeigtes Vertrauen. Ich führe seit fast 15 Jahren eine auf das Beamtenrecht spezialisierte Kanzlei in Berlin, berate Beamt*innen und vertrete sie zu dienstrechtlichen Fragen und berate auch Behörden in disziplinarrechtlichen Verfahren, gerade wenn es um die Verfassungstreuepflicht geht. Ferner bin ich Mitautorin eines Kommentars zum Bundesdisziplinargesetz.

Das Berufsbeamtentum dient im Wesentlichen dazu, die Verfassung und die Gesetze im Sinne aller Bürger*innen zu sichern. Dementsprechend ist die Verfassungstreuepflicht eine Kernpflicht des Berufsbeamtentums, und - so betont es das Bundesverfassungsgericht zu Recht - Personen, die verfassungsfeindlich sind, fehlt die Eignung für ein öffentliches Amt, und deswegen dürfen sie auch im öffentlichen Dienst nicht tätig werden. Verstöße gegen diese Verfassungstreuepflicht können auch - das ist immer wieder zu beobachten - zu einer

ernstzunehmenden Bedrohung für die gesamte Gesellschaft werden. Auch wenn es einen geringen Prozentsatz betrifft, drohen in Bereichen, in denen es um sicherheitsrelevantes Wissen, um den Zugang zu sensiblen Daten oder zu Waffen oder um die Ausübung hoheitlichen Zwangs geht - gerade mit Blick auf Spionage, Aufbau von Untergrundorganisationen oder Umsturzpläne - gravierende Schäden für die gesamte Gesellschaft.

Wenn man in die Rechtsprechungsdatenbanken schaut, sieht man, dass Disziplinarverfahren, die die Verfassungstreuepflicht betreffen, in den vergangenen Jahren zugenommen haben - vor allen Dingen in so lange außer Acht gelassenen Phänomenen wie der Reichsbürgerbewegung oder dem Verhalten in sozialen Medien und in Chatgruppen. Deswegen ist das Anliegen des Gesetzentwurfes, Verfahren, die diese Verfassungstreuepflicht in den Blick nehmen, zu beschleunigen, grundsätzlich zu begrüßen. Das ist auch im Grundgesetz angelegt. Denn dort steht, dass das Berufsbeamtentum fortzuentwickeln ist. Dabei geht es nicht um Misstrauen gegen die Beamt*innen, sondern um Verbesserungen, die letztlich der Funktionsfähigkeit des Staates und dem Berufsbeamtentum dienen, gerade mit Blick auf das Vertrauen der Allgemeinheit.

Ich komme jetzt zu den wesentlichen Änderungen. Das Thema „Abschaffung der Disziplinarklage“ ist eigentlich durch. Das Bundesverfassungsgericht hat sich damit beschäftigt. Das ist verfassungsgemäß, und auch in der hiesigen Ausgestaltung als nach wie vor gerichtliche Vollkontrolle ist das aus rechtsstaatlicher Sicht völlig in Ordnung. Auch ist es nicht so, wie eben erwähnt, dass die Besoldung komplett einbehalten wird, sondern es wird ein Teil einbehalten. Das heißt, die Beamt*innen werden nicht völlig schutzlos gestellt. Dass die Besoldung im Nachhinein zurückgefordert werden kann, wenn Gerichte bestätigen, dass die Entfernung aus dem Dienst rechtmäßig ist, halte ich - auch als Steuerzahlerin - für völlig in Ordnung und nachvollziehbar.

Aus anwaltlicher Sicht ist es zudem gut, dass der Beschleunigungsgrundsatz noch einmal festgeschrieben wird, einfach um die Behörden daran zu erinnern. In Niedersachsen können die betroffenen Beamt*innen auch bei Gericht Klage auf Setzung einer entsprechenden Frist erheben, wenn das Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen wird. Insofern finde ich den Vorschlag, den Zeitraum auf zwölf Monate auszudehnen, eher kontraproduktiv.

Ich möchte jetzt noch vertiefter auf den Vorschlag zur amtsärztlichen Untersuchung eingehen, weil er tatsächlich etwas brisanter ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich 2017 schon einmal damit beschäftigt und gesagt, dass das bloße Vorhandensein einer entsprechenden Tätowierung, selbst wenn man sie unter der Dienstkleidung nicht sieht, ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht ist und zur Entfernung von Beamt*innen aus dem Dienst führen kann. Vor diesem Hintergrund und da man weiß, dass ein großer Anteil der Bevölkerung tätowiert ist und das in gewissen Szenen auch eine Bedeutung hat, ist es durchaus nachvollziehbar, dass man sich dieses Thema genauer anschaut.

Das Disziplinarrecht sieht allerdings nicht vor, dass Beamt*innen selbst an ihrer Überführung mitwirken müssen. Deswegen lehnen die Verwaltungsgerichte es bislang ab, dass amtsärztliche Untersuchungen beigezogen werden können. Zugleich ist die Verfassungstreuepflicht aber ein Eignungsmerkmal, und mit Blick auf Eignungsmerkmale dürfen amtsärztliche Untersuchungen sehr wohl angeordnet werden, und zwar nicht nur bei der Verbeamtung, bei der geprüft wird, ob jemand gesundheitlich geeignet ist, sondern auch in der fortlaufenden Beamtenlaufbahn. Dort kann die amtsärztliche Untersuchung schon bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit angeordnet

werden. Wenn eine Beamtin oder ein Beamter 30 Tage im Jahr fehlt, könnte man sehr wohl sagen, dass das überproportional viel ist und die Dienstfähigkeit möglicherweise nicht besteht. Das kann man auch auf die Frage der Verfassungstreuepflicht, die ebenfalls ein Eignungsmerkmal darstellt, übertragen. Dann geht es um die Beweissicherung. Wenn man schon bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit eine solche Untersuchung anordnen kann, dann kann man bei Zweifeln an der Verfassungstreuepflicht doch erst recht - auf gesetzlicher Grundlage mit einem speziellen Maßstab - anordnen, dass amtsärztlicherseits eine Inaugenscheinnahme erfolgt. Bei den sonstigen amtsärztlichen Untersuchungen werden bekanntlich zum Teil auch psychiatrische Zusatzuntersuchungen über mehrere Stunden lang durchgeführt und medizinische Gutachten von behandelnden Ärzt*innen beigezogen. Umso eher kann ich eine grobe Inaugenscheinnahme an einer Person durchführen und etwaige Tätowierungen vielleicht fotografisch festhalten.

In diesem Zusammenhang eine Anmerkung: Das Ergebnis soll in die Disziplinarakte gelangen, also versteht es sich hoffentlich von selbst und wird dann auch entsprechend festgeschrieben, dass nicht Körperteile von Menschen fotografiert werden und diese Fotos in die Akte kommen, sondern man mit entsprechenden Fotoprogrammen arbeitet, die Symbole extrahiert und dieses Extrakt dann in die Akte packt.

Zwei weitere Anmerkungen - ich kann darauf auf Nachfrage gern noch konkreter eingehen -:

In der jetzigen Formulierung heißt es, die Inaugenscheinnahme sei schon bei tatsächlichen Anhaltspunkten möglich. Ich würde das etwas verschärfen und zwar analog zu der Möglichkeit im Disziplinarrecht, Beschlagnahmen und Durchsuchungen durch die Disziplinarkammern anzuordnen. Ich würde hier den Maßstab entsprechend formulieren, also einen dringenden Tatverdacht voraussetzen. Das ist der Strafprozessordnung entlehnt und in jahrzehntelanger Rechtsprechung konkretisiert. Damit muss es eine überwiegende Wahrscheinlichkeit geben, und es reicht nicht, dass jemand sagt, er hätte bei der Kollegin X ein Tattoo gesehen. Man sollte also einen sehr eingegrenzten Maßstab etablieren.

Und der andere Punkt: Nach der jetzigen Formulierung ist mir nicht ganz klar, ob die Ärzt*innen oder die Dienststellen feststellen sollen, dass ein Symbol problematisch ist.

Herr Zimbehl hatte gerade zu Unrecht gesagt, die Verfassungstreuepflicht sei nicht richtig definiert. Sie ist richtig definiert. Aber die Frage, wie man das in der Praxis handhabbar macht, ist völlig berechtigt. Damit sind Menschen fortlaufend überfordert. Wenn man sich die Entscheidung vom Bundesverwaltungsgericht aus 2017 anschaut, stellt man fest, dass man dort Musiknoten entschlüsseln und feststellen musste, ob diese vielleicht nationalsozialistischem Liedgut zuzuordnen sind. Diese Einordnung können Dienststellen und Amtsärzte, die nur medizinische Expertise haben, nicht vollziehen.

Es gibt aber bundesweit - in Leipzig und in verschiedenen anderen Städten - wirklich sehr gute wissenschaftlich arbeitende Institute, die Symbole im Zusammenhang mit Radikalisierungsprozessen beobachten - die Symbole und Codes der verschiedenen Szenen verändern sich bekanntlich auch - und dokumentieren. Wenn man deren Expertise einbezieht und dann Handreichungen zur Verfügung stellt, vielleicht in Form von Verwaltungsvorschriften mit entsprechenden Beispielen, und das auch, was die Schwere des Dienstvergehens anbelangt, einmal einordnet - Was geht vielleicht eher in Richtung einer sehr radikalen Ablehnung der

Verfassung? Was sind vielleicht grenzwertige Bereiche? -, könnte man die Regelung handwerklich noch etwas ausbessern.

Generell ist das Problem - die vorherigen Sachverständigen haben das schon angesprochen, und das ist auch meine Erfahrung -, dass vieles - Herr Zimbehl hat gesagt, der Kollege war schon damals problematisch - eine Art Führungsversagen ist. Das alles spielt sich im sozialen Nahbereich ab. Man hört, wie die Kollegin abwertend über obdachlose Menschen spricht oder der Kollege immer wieder sexistische Sprüche von sich gibt. Das wird in den Dienststellen leider häufig ignoriert, oder es wird gar nicht richtig eingeordnet.

Ich denke, man bräuchte eine Handreichung dahingehend, welche Aussagen überhaupt menschenfeindlich, diskriminierend, sexistisch, antiziganistisch oder antisemitisch sind, damit man ein Gefühl dafür bekommt. Auch in der Ausbildung und in der Fortbildung von Führungskräften sollte das eine Rolle spielen. Das ist der Hauptpunkt. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage gestellt werden, wie das in die Dienststellen und in den Dienststellen an die richtigen Personen kommt. Beschwerdemechanismen und Meldepflichten gilt es zu verstärken - ich glaube, die Bundespolizei hat das etabliert - und weiter zu effektivieren - durch Beschwerdestellen im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder durch unabhängige Polizeibeauftragte. Letztlich sind auch Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz - also anlassunabhängige, regelmäßige Überprüfungen von Menschen, die in sehr sicherheitssensiblen Bereichen arbeiten und Zugang zu Wissen, Datenbanken usw. haben - immer noch ein gutes Instrument.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD): Vielen Dank, Frau Dr. Heun. Sie haben wirklich umfangreich berichtet und sich sehr ausführlich damit beschäftigt. Ich habe zwei Nachfragen an Sie.

Wie viele verfassungsfeindliche Symbole kennen Sie? Gibt es dazu irgendeine Dokumentation? Sie haben gerade schon das Beispiel der Musiknoten genannt. Hinzu kommen ausländische, zum Beispiel arabische, Buchstaben oder Zeichen. Ich wäre damit völlig überfordert.

Die zweite Frage: Sie haben gesagt, bestimmte Institutionen sollen dann klären, was verfassungsfeindlich ist. Sollen das irgendwelche NGOs sein? Soll die Amadeu-Antonio-Stiftung sagen, was verfassungsfeindlich ist? Im Übrigen kann ein Symbol, das heute erlaubt ist, in 10 oder 20 Jahren vielleicht plötzlich nicht mehr verfassungskonform sein, sondern verfassungsfeindlich.

Dr. Jessica Heun: Wir sitzen hier zusammen, um aus fachlicher Sicht zu schauen, wie man das Ziel des Gesetzes bestmöglich rechtsstaatlich und verfassungskonform umsetzen kann. Ich denke, die Frage, wie viele Symbole ich kenne, ist dafür völlig irrelevant. Die Kenntnis zu diesen Symbolen haben - wie Sie zu Recht gesagt haben - genau diese zivilrechtlichen Organisationen und wissenschaftlichen Institute, die sich mit Radikalisierungsprozessen und auch mit der Prävention solcher Entwicklungen beschäftigen. Dementsprechend halte ich es für eine sehr gute Idee, genau solche Institute und Nichtregierungsorganisationen behördlicherseits immer wieder als Expert*innen anzufragen - diese arbeiten evidenzbasiert -, daraus gewisse Erkenntnisse zu ziehen und das dann einfach praxisnah umzusetzen.

Man kann die Klassiker, wie typischerweise menschenverachtende, abwertende Begrifflichkeiten formuliert werden, auch der Rechtsprechung entnehmen. Das kann man sehr wohl als beispielhaften Katalog ausgestalten und in der Aus- und in der Fortbildung nutzen.

Was in 100 Jahren ist, kann ich Ihnen leider nicht sagen. Ich bin keine Hellseherin, ich bin Juristin. Dafür müssten Sie sich vielleicht an Stellen wenden, die sich mit Zukunftsforschung oder mit Wahrsagerei beschäftigen.

Abg. Michael Lühmann (GRÜNE): Es ist genau wie von Frau Dr. Heun beschrieben: Dieses Wissen, das tatsächlich aus der Wissenschaft kommt - das noch an Herrn Kollegen Bock -, landet dann am Ende zum Beispiel auch beim Verfassungsschutz. Man kann auf den Seiten des Verfassungsschutzes nachschauen, was - aus der Wissenschaft, aus einer Evidenz abgeleitet - welches Symbol bedeutet, wo es typischerweise genutzt wird, welche Geschichte es hat, was dahinter liegt und ob es ein Merkmal von klarer Verfassungsfeindschaft bzw. verboten ist.

Ich bin auch dankbar für den Hinweis, dass alle Dinge, die wir tun - ob es das Nachschärfen des Disziplinargesetzes oder etwas anderes ist -, an gewissen Stellen natürlich erst einmal Unsicherheit hervorrufen, und man meint, dass das ein Misstrauensvotum sein könnte. Aber ich bin auch bei Frau Dr. Heun, wenn sie sagt, es gehe darum, das Vertrauen in die Beamenschaft noch mehr zu stärken. Wir haben eine Wohlverhaltenspflicht und eine Verfassungstreuepflicht, und keine Bürgerin und kein Bürger dieses Landes darf Zweifel daran haben, dass der Beamte oder die Beamtin ihr oder ihm gegenüber ein zweifelhaftes Verhältnis zum Grundgesetz und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat. Das bedeutet aber gleichzeitig auch, dass wir unseren Beamtinnen und Beamten regelhaft vertrauen. Deswegen geben wir ihnen dieses Beamtenverhältnis und bringen sie in diesen Beamtenstatus. Wir haben natürlich Vertrauen in unsere Beamenschaft. Wir schaffen hier aber Rechtsgrundlagen - das ist mir wichtig - für den Fall, dass dem nicht so ist und wir ganz klare Indizien dafür haben. Das ist keine Frage von Misstrauen oder Boshaftigkeit.

Danke auch für den Hinweis auf den dringenden Tatverdacht; das gucken wir uns gern noch einmal an und steuern dort gegebenenfalls nach.

Sie hatten die Frage aufgeworfen, wie das Wissen, wie etwas zu bewerten ist, in die Behörde kommt, ob wir das gesetzlich regeln müssen oder über einen Erlass schärfen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie für eine Institutionalisierung in Form einer wie auch immer gearteten unabhängigen Stelle - nennen wir es Polizeibeauftragten oder Bürgerbeauftragten - plädiert. Das wäre möglicherweise eine Zwischeninstanz. Das klingt zwar alles furchtbar, aber im Prinzip geht es um eine unabhängige Kontrollinstanz, die darauf guckt und vielleicht noch eine andere Legitimation hätte, weil wir sie zum Beispiel parlamentarisch wählen könnten und sie dadurch eine andere Institutionenverankerung bekäme. Die Frage ist also: Wie regeln wir es, dass an der richtigen Stelle richtig bewertet werden kann. Denn die Amtsärztin oder der Amtsarzt kann die gesundheitliche Verfassung prüfen, aber die Verfassungstreue eher nicht. Wie könnte man das vielleicht konkretisieren?

Dr. Jessica Heun: Ich würde gern einen Punkt ergänzen, weil Sie das Thema Wohlverhaltenspflicht angesprochen haben. Der Entwurf bezieht sich auf tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht oder die Wohlverhaltenspflicht. Ich würde Letztere ausnehmen. Ich hatte eben hergeleitet, dass dieser

tiefgreifende Eingriff bei möglichen Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht Sinn ergibt, weil die Verfassungstreuepflicht ein Eignungsmerkmal ist. Unter die Wohlverhaltenspflicht fällt sehr viel. Wenn man seine Kollegin einmal anschreit, ist man schon im Bereich einer Verletzung der Wohlverhaltenspflicht. Deswegen würde ich empfehlen, dass noch genauer anzuschauen.

Ich denke, dass bei der Konkretisierung, was eine problematische Äußerung ist und was nicht und welches Symbol möglicherweise tendenziell demokratiefeindlich ist, Handreichungen mit Praxisbeispielen, die vielleicht auch schon einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten haben, und vielleicht auch Erkenntnisse - darauf haben Sie zu Recht hingewiesen - des Verfassungsschutzes helfen. Wobei die zivilgesellschaftlichen Institutionen zum Teil viel weitreichender dokumentieren. Ich spreche von Handreichungen an die einzelnen Dienststellen, unabhängig davon, ob Polizei oder irgendeine andere Behörde bis hin zu Hochschulen. Anderes kann man auch in Verwaltungsrichtlinien konkretisieren, also Hinweise zu den Fragen, was besonders schwerwiegend und wie in welchen Fällen zu verfahren ist.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Vielen Dank an alle, die bisher vorgetragen haben. Ich sehe wieder, wie gut der demokratische Meinungsbildungsprozess hier läuft. Es gab sehr viele konstruktive Beiträge, und ich glaube, dass wir uns das eine oder andere, was Sie heute vorgetragen haben, noch einmal angucken werden. Das steht im Gegensatz zu einer Fundamentalopposition bis hin zu, wie ich finde, populistischen Äußerungen hier. Ich glaube, auch eine Opposition hat eine Verantwortung. Wir versuchen, hier gemeinsam einen Weg zu finden. So empfinde ich die Einlassungen hier.

Zu der Frage, welche verfassungsfeindlichen Symbole es gibt, Herr Kollege, sollten Sie sich vielleicht selbst einmal informieren. Ich glaube, das wäre ganz hilfreich. Im Übrigen gibt es eine solche Einteilung nicht nur einmal, und sie hat dann die nächsten 100 Jahre Bestand, sondern sie entwickelt sich weiter. Wir erinnern uns alle an den Wolfsgruß, der bei der jüngsten Fußball-Europameisterschaft gezeigt worden ist, bei dem wir inzwischen auch davon ausgehen, dass er ein verfassungsfeindliches Symbol ist. Insofern ist das dynamisch, und so muss auch die Bewertung von Symbolen im öffentlichen Dienst immer wieder angepasst werden. Das ist ein normaler Vorgang und eine Entwicklung in der Gesellschaft.

Frau Dr. Heun, ich habe eine Frage an Sie. Hier sind bereits ein paar Vorschläge gekommen, insbesondere hat Herr Zimbehl angeregt, dass man jemanden, wenn es zu einer Verurteilung gekommen ist, in einem sehr beschleunigten Verfahren sofort aus dem Dienst nimmt. Mich würde interessieren, wie Sie diese Vorschläge aus Ihrer Praxiserfahrung heraus bewerten und ob es neben dem, was Sie bereits zum Thema Führung und Führungskräftefortbildung gesagt haben, aus Ihrer Praxissicht heraus weitere Vorschläge gibt, wie man das gemeinsame Ziel erreichen kann.

Dr. Jessica Heun: Ich sehe die Beschleunigung aufgrund von Strafverfahren und einer entsprechenden Aburteilung eher kritisch, weil der Maßstab, der im Strafrecht bei den verfassungsfeindlichen Symbolen angelegt wird, sehr hoch ist und aus der strafrechtlichen Perspektive resultiert, während vielleicht einige Symbole oder Äußerungen, die strafrechtlich völlig irrelevant sind, disziplinarrechtlich gleichwohl sehr schwerwiegend sein können und damit am Ende auch zu einer Entfernung aus dem Dienst führen können. Deswegen würde ich diese Analogie ganz grundsätzlich zunächst ablehnen.

Zugleich sieht das Beamtenstatusgesetz bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe - ob auf Bewährung oder nicht - von sechs Monaten auch schon jetzt den Automatismus der Entfernung aus dem Dienst vor. Die Grenze kann man in Fällen von Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht natürlich herabsetzen. Das würde für mich Sinn ergeben. Aber sonst wäre ich sehr vorsichtig mit der Analogie, weil die Uhren strafrechtlich ganz anders ticken. Das Verhalten von Beamt*innen kann im Strafrecht völlig irrelevant, dienstrechtlich aber sehr schwerwiegend und gravierend sein.

Abg. **André Bock** (CDU): Nachdem ich die Ausführungen der Vortragenden und der regierungstragenden Fraktionen hier gehört habe, habe ich noch mehr den Eindruck, dass hier - Stichwort „Tätowierungen“ - eine Gesetzesgrundlage für eine Problematik geschaffen werden soll, die eigentlich überschaubar bis gar nicht vorhanden ist. Wir haben es gehört: vielleicht ein Fall in den vergangenen zehn Jahren. Das ist also nicht nennenswert. Ich glaube, wir haben ganz andere Problembereiche, um die wir uns gesetzgeberisch stärker kümmern müssten.

Ich bin auch felsenfest davon überzeugt, dass das Gros der Bevölkerung in Niedersachsen und auch in Deutschland sehr sicher ist, dass wir - das ist das Gute und Positive; das zeigen auch die Umfragen - gute Polizistinnen und Polizisten in diesem Land haben, und dass die Menschen der Polizei und auch den Mitarbeitenden in anderen Behördenbereichen vertrauen. Man ärgert sich vielleicht mal über einen Bescheid des Finanzamtes oder andere Dinge und schimpft über Beamte. Aber ich glaube, das Vertrauen der Menschen in die Beamten ist auch mit Blick auf die Verfassungstreue sehr hoch. Das ist auch gut und richtig so.

Ich glaube, man schafft hier eine Problematik, die eigentlich gar nicht vorhanden ist. Es sei denn, man glaubt regierungsseitig, dass das alles mit Blick auf hohe Wahlergebnisse der AfD gerade im Bereich der Jung- und Erstwähler für künftige Beamte nicht mehr gelten soll und man deshalb schon heute näher hinschauen sollte bzw. Grundlagen schaffen sollte, um künftig näher hinzuschauen. Aber das alles ist Kaffeesatzleserei. Wir sind jedenfalls nicht davon überzeugt, dass diese Regelungen notwendig sind, und auch die Bedenken mit Blick auf die beschriebenen Auswirkungen teilen wir.

Frau Dr. Heun, Sie haben ausgeführt, dass man mit Blick auf Tätowierungen und eine Beweissicherung als Betroffener damit rechnen müsse, dass Fotos von Körperteilen gemacht würden, man aber auch Zeichnungen für die Akte anfertigen könne. Aber eine Zeichnung von einer Tätowierung ist doch am Ende gar nicht prozessual sicher? Es braucht doch einen richtigen Beweis einer verfassungsfeindlichen Symbolik auf einem bestimmten Körperteil des Betroffenen. Aber Sie haben das ausgeklammert und gesagt, eine Zeichnung reiche aus. Das kann aber doch nicht richtig sein?

Dr. Jessica Heun: Ich meinte natürlich moderne Technik. Man macht ein Foto von einem Arm mit einem Tattoo darauf, und dann extrahiert man mit einem Fotoprogramm - das kann heutzutage jedes Fotoprogramm - dieses Symbol von der Haut und hat nur noch das Symbol. Eine händische Zeichnung habe ich nicht gemeint, da haben Sie mich falsch verstanden. Das wäre tatsächlich ein wenig komisch.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD): Herr Zinke, Sie haben gerade etwas sehr Schönes gesagt, nämlich dass sich manches ändert. Das ist richtig. Und ich frage mich, was passiert, wenn sich jemand als 30-Jähriger, nachdem er die Eingangskontrolluntersuchung beim Amtsarzt

gemacht hat und Beamter geworden ist, etwas tätowieren lassen hat, das nach 20 oder 25 Jahren - Sie sagen, die Symbole ändern sich - plötzlich nicht mehr verfassungstreu ist.

Und Ihnen, Herr Lühmann, muss ich sagen: Sie wollen eine staatliche Zwischenorganisation einführen, also noch mehr Verwaltung. Auf gut Deutsch gesagt: Sie wollen einen Politikkommissar einrichten, nichts anderes ist das. Das muss ich tatsächlich so klipp und klar sagen. Dieser wird dann auch kontrollieren - darüber müssen wir uns alle hier klar sein -, ob jemand irgendetwas gelikt oder nicht gelikt hat, ob er in der Nähe irgendeiner Demo war oder nicht. Das, was Sie hier vorhaben, ist ein Angriff auf den Beamtenstatus. Mein Vater war 50 Jahre lang - das haben ganz wenige erreicht - im Staatsdienst, und wir sollten von dieser Misstrauenskultur wegkommen. Die Kollegen der Gewerkschaften sind nun definitiv nicht immer einer Meinung, haben hier aber ausdrücklich vorgetragen, dass das eigentliche Problem das Disziplinarrecht ist und das Verfahren zu lange dauert. Dort sollte Abhilfe geschaffen werden.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Das lassen wir mal so stehen, aber uns in die Nähe von sozialistischen Diktaturen mit Politikkommissaren zu rücken, ist stark.

Ich habe noch eine Frage zur Bewertungsebene. Würde ein Verweis auf das AGG in der Gesetzesgrundlage helfen, oder würde es das komplizierter machen? Macht man es damit einfacher, weil man quasi die Stoßrichtung ein wenig klarer machen kann, wenn jemand eine Tätowierung hat? Ich frage nach, weil wir im Hochschulgesetz die Regelung haben, dass man, wenn man Gewaltanwendung in Hochschulen besonders bewerten will, auf das AGG verweisen kann, um deutlich zu machen, dass diese Gewalt auch eine diskriminierende Stoßrichtung haben kann. Hilft das auch an dieser Stelle, oder macht es nur unnötig eine Baustelle auf?

Dr. Jessica Heun: Ganz grundsätzlich leitet sich der Kern der Verfassungstreuepflicht aus der Menschenwürde ab. In diesem Zusammenhang ist natürlich die Abwertung von Menschen oder vermeintlichen Menschengruppen ein ganz großer Bereich. Im AGG ist, was die Frage der Diskriminierung anbelangt, im Grunde genommen das Gleiche formuliert wie im Grundgesetz. Auf den ersten Blick würde ich sagen, dass es das vielleicht eher komplizierter macht und weniger hilfreich ist. Die Bandbreite, die eigentlich abgedeckt werden sollte, gerät möglicherweise aus dem Blick, wenn man das so fokussiert.

Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

- *Cornelia Alberts, kommissarische Leitung*

Cornelia Alberts: Im Namen des Verbandes der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter (VNVR) bedanke ich mich ganz herzlich für die Gelegenheit, hier zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Ich möchte diese Gelegenheit auch kurz nutzen, um für die künftige Einbindung des VNVR bei derartigen Gesetzesvorhaben zu werben. Ich vertrete im Vergleich zu meinen Vorrednern bzw. meine Vorrednerin einen relativ kleinen Verband, aber im VNVR sind alle niedersächsischen Verwaltungsgerichte vernetzt. Wir haben einen sehr hohen Organisationsgrad, und über die örtlichen Vertreter des VNVR werden Gesetzentwürfe

unmittelbar in die zuständigen Kammern der Verwaltungsgerichte bzw. in den zuständigen Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) gegeben. Sie landen also unmittelbar bei den Richterinnen und Richtern, die in der Praxis mit diesen Themenbereichen befasst sind. Unsererseits besteht ein sehr großes Interesse daran, schon frühzeitig in die verwaltungsrechtlichen Themen eingebunden zu werden, mit denen wir dann später auch arbeiten und praktisch umgehen müssen.

Auch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften habe ich in alle Disziplinarkammern und in den Disziplinarsenat des OVG gegeben. Ich freue mich, dass sich die Kolleginnen und Kollegen daraufhin rege beteiligt haben.

Die Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und die Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem Dienst ist als Zielsetzung erst einmal zu begrüßen. Konkret zur Verfassungsfeindlichkeit: Ob es ausgerechnet für dieses Ziel einer grundlegenden Systemänderung im Landesdisziplinarrecht bedarf, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, erscheint zweifelhaft. Denn nach den bisherigen Erfahrungen aus der Spruchpraxis ist nur in äußerst seltenen Fällen ein Beamter überhaupt jemals aufgrund seiner verfassungsfeindlichen Gesinnung aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden. Dem Disziplinarsenat des Niedersächsischen OVG lagen in den vergangenen 28 Jahren lediglich zwei Fälle vor, und dies waren jeweils Fälle aus der Reichsbürgerszene. Faktisch kommt der Verfassungsfeindlichkeit im Beamtentum derzeit also kaum Relevanz zu. Ich möchte nicht in Abrede stellen, dass sich das in politisch spannenden Zeiten ändern kann.

Man muss natürlich schon zu Beginn, das heißt in der Probezeit und bis zur Verbeamtung, darauf achten, mit wem man es zu tun hat - darauf hatte Herr Zimbehl bereits hingewiesen -, und auch eine spätere Radikalisierung ist nicht ausgeschlossen. Aber der bisherige Rechtsrahmen reicht schon jetzt dafür aus, um gegen Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst vorzugehen. Es handelt sich nicht um einen rechtsfreien Raum, sondern das wird geahndet.

Nichtsdestotrotz ist die Sorge vor Verfassungsfeinden im Dienst gerade allgegenwärtig, auch mit Blick auf eine Radikalisierung in bestimmten Parteien, und die zügige Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst ist natürlich eine Zielsetzung, gegen die sich per se nichts einwenden lässt und die wohl jeder unterschreiben würde. Ich möchte nur dafür plädieren, die bisher geringen Fallzahlen im Hinterkopf zu behalten, gerade mit Blick auf die Erforderlichkeit der einzelnen Regelungen. Man läuft sonst Gefahr, sich dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, dass es sich um bloße symbolische Neuregelungen oder sogar um Alarmismus handelt.

Zur Verfahrensbeschleunigung: Ob durch die vorgeschlagenen Änderungen das Ziel der signifikanten Verkürzung der Verfahrensdauer in Disziplinarverfahren tatsächlich erreicht werden kann, ist äußerst zweifelhaft. Dreh- und Angelpunkt ist die personelle Ausstattung der Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte bzw. des Disziplinarsenats am OVG, und für eine nachhaltige Beschleunigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist die ausreichende Personalausstattung entscheidend, nicht die rechtliche Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens.

Auch die ausdrückliche Aufnahme des Beschleunigungsgebots wird für sich genommen nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass Disziplinarverfahren beschleunigt bearbeitet werden sollen. Das wird übrigens auch jetzt schon in der Praxis so gehandhabt. Es gibt spezialisierte Disziplinarkammern, in denen nur diese Fälle behandelt werden. Jeder sieht sofort, was anliegt, und die Fälle stehen nicht im Wettkampf mit anderen Verfahren.

Aus Perspektive der Richterschaft möchte ich aber darauf hinweisen, dass sich Beschleunigungs- und auch Vorranggebote gewissermaßen abnutzen. Es ist gerade en vogue, der Richterschaft vorzugeben, was besonders dringlich zu bearbeiten ist, gerade auch im Asylrecht. Wenn den Richterinnen und Richtern aber in immer mehr Sachgebieten vorgegeben wird, dass sie Dinge vorzuziehen haben, dann können sie diesen Erwartungen nicht mehr nachkommen.

Zum Kernelement des Entwurfs, der Abkehr von der Disziplinaranzeige und der Umstellung auf die Disziplinarverfügung: Auch statusverändernde Maßnahmen sollen künftig durch die Disziplinarbehörde mit einer Verfügung ausgesprochen werden, und gegen diese Verfügung kann der Betroffene dann die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Ich erwarte nicht, dass ich Sie heute davon überzeugen kann, sich von dieser Grundentscheidung abzuwenden. Um ehrlich zu sein, sind einige Kolleginnen und Kollegen sogar sehr glücklich über diese Veränderung, denn die Anfechtungsklage lässt sich natürlich viel leichter bearbeiten als die bisherige Disziplinaranzeige. Das Gericht muss künftig keine eigene Disziplinarentscheidung mehr treffen - das ist der wirklich schwierige Part -, denn dieser Teil wird jetzt den Behörden übertragen. Stattdessen überprüft das Gericht nur noch die Disziplinarverfügung der Behörde, und wenn es formelle oder materielle Fehler entdeckt, hebt es die Disziplinarverfügung schlicht auf. - Sie können mir glauben: Meine Zunft ist sehr gut darin, anderen zu erklären, was sie falsch gemacht haben. - Dann muss die Disziplinarbehörde eine neue Disziplinarverfügung erlassen.

§ 55 Abs. 2 des Entwurfs sieht eine Durchbrechung des Kassationsprinzips vor. Danach kann das Gericht die Disziplinarverfügung zugunsten des beschuldigten Beamten ändern. Aber warum sollte es das tun? Das ist viel schwieriger, als die Verfügung einfach aufzuheben; denn damit ist man die Anzeige los, und hat auch schnelle Erledigungszahlen, was vielleicht auch gewollt ist. Das Problem an sich ist dadurch aber noch nicht gelöst, denn dann geht es wieder zurück zur Behörde, die wieder eine neue Entscheidung treffen muss.

Im Gesetzentwurf kommt die Erwartung zum Ausdruck, dass viele Disziplinarverfügungen ohne gerichtliches Verfahren bestandskräftig werden, dass man also gar nicht dagegen vorgeht. Das ist aber äußerst zweifelhaft. Dass der Betroffene bei schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen von einer Klageerhebung absehen wird, erwarten wir nicht. Eine Beschleunigung steht also tatsächlich nur dann zu erwarten, wenn die Disziplinarbehörde auch wirklich rechtmäßige Bescheide erlässt. Andernfalls wird das Disziplinarverfahren wahrscheinlich sogar langwieriger, weil das Gericht die Disziplinarverfügung vielleicht sogar wiederholt aufhebt und die Behörde immer wieder nachbessern muss. Das wird vor allem ein Problem für kleine Kommunen, in denen schon jetzt kaum Fallzahlen vorliegen und die keine häufigen Berührungspunkte mit Disziplinarmaßnahmen haben. Es wird auch dann ein Problem, wenn das Verfahren zum Erlass der Disziplinarverfügung verkompliziert und damit die Disziplinarverfügung fehleranfällig wird. Das birgt also die Gefahr, dass das Disziplinarverfahren insgesamt verlängert wird. Wir stehen dann wahrscheinlich super da, denn eine Anfechtungsklage ist einfach zu bearbeiten.

Dass die Umstellung auf die Disziplinarverfügung aus rechtsstaatlicher Sicht in Ordnung ist, heißt also nicht, dass sie auch wirklich sinnvoll ist. In den Bundesländern, in denen das schon passiert ist, liegen, glaube ich, auch keine gesicherten Evaluationen vor, dass dadurch tatsächlich ein Beschleunigungseffekt eingetreten ist.

Angesichts dieser Befürchtung einer faktischen Verlängerung des Disziplinarverfahrens besteht in der Richterschaft großes Unverständnis darüber, dass die Regelungen, die bisher wirklich zu

einer Beschleunigung geführt haben, nicht in angepasster Form übernommen werden sollen. Das sind die §§ 50, 51 und 53 des Niedersächsischen Disziplingesetzes (NDiszG) in aktueller Fassung. Diese Vorschriften sollen ersatzlos entfallen, weil sie sich derzeit auf die Disziplinarklage beziehen und diese wegfällt. Man könnte diese Regelungen aber ohne Weiteres in angepasster Form für die Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung beibehalten.

§ 50 NDiszG sieht vor, dass der Beamte unter anderem wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Disziplinarklage geltend zu machen hat und das Gericht die Möglichkeit hat, nicht oder nicht innerhalb der Frist gelten gemachte Mängel unbeachtet zu lassen. Das ist eine sehr hilfreiche Präklusionsvorschrift, mit der schon jetzt die Mitwirkungspflichten des Beamten im gerichtlichen Verfahren konkretisiert werden. Dadurch kann eine Begrenzung des Prozessstoffes erreicht werden, und der Beamte kann das gerichtliche Verfahren damit nicht künstlich in die Länge ziehen. Auch diese Prozessverschleppung taucht in der Begründung verschiedentlich auf. Wenn man Präklusionsvorschriften vorsieht, besteht keine Gefahr der Prozessverschleppung.

Nach § 51 NDiszG kann das Verwaltungsgericht das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Sachverhalte ausscheidet, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Es kommt immer wieder vor, dass in Disziplinarverfahren eine Vielzahl von Einzelvorwürfen erhoben wird, teilweise im dreistelligen Bereich. Da geht es dann zum Beispiel darum, dass der Beamte eine private Kopie gefertigt und das nicht gemeldet hat oder ein kurzes privates Telefonat über das Diensttelefon geführt hat. Wenn diese Vorwürfe streitig sind, muss das Gericht dazu Beweise erheben, ohne dass sich dieser „Kleinkram“ auf die eigentliche Entscheidung auswirken würde. Die jetzige Beschränkung ermöglicht es, dass sich das Gericht auf die wirklich maßgeblichen, schwerwiegenden Vorwürfe konzentriert, und davon wird in der Praxis auch regelmäßig Gebrauch gemacht. § 51 NDiszG dient damit der Verfahrensbeschleunigung. Die Beibehaltung und Anpassung wären auch völlig problemlos zu bewerkstelligen. Als Vorbildregelung kann § 56 des Bundesdisziplingesetzes (BDG) dienen.

§ 53 Abs. 3 NDiszG sieht vor, dass im Disziplinarklageverfahren Beweisanträge der Beamtin bzw. des Beamten innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Disziplinarklage zu stellen sind. Verspätete Beweisanträge können vom Gericht abgelehnt werden. Auch das ist eine Präklusionsvorschrift, die in der Praxis der Verfahrensbeschleunigung dient und die auch von allen Kolleginnen und Kollegen als sehr hilfreich eingestuft wird. Auch sie wirkt einer Prozessverschleppung durch den Betroffenen entgegen.

Die beteiligten Kolleginnen und Kollegen haben sich geschlossen und vehement gegen den Wegfall dieser Vorschriften ausgesprochen, und der VNVR regt dringend die Aufnahme entsprechend angepasster Regelungen an. Das ist für mich heute auch der wichtigste Punkt. Wenn schon die Umstellung auf die Disziplinarverfügung erfolgen muss, dann geben Sie uns bitte weiterhin die Regelungen an die Hand, die auch bisher zur Verfahrensbeschleunigung wirksam waren und die sich bewährt haben.

Außerdem wurde die Forderung nach Einführung einer Gerichtskostenregelung entsprechend § 78 BDG erhoben. Zur effektiven Beschleunigung kann auch eine Überarbeitung der Gerichtskostenregelung beitragen. Das BDG sieht in der Anlage zu § 78 ein Gebührenverzeichnis vor. Damit wird die teilweise aufwendige Streitwertfestsetzung entbehrlich. Das wäre eine erhebliche Erleichterung und eine sichere und nachhaltige Beschleunigung des gerichtlichen

Verfahrens. Auch diesen Aspekt haben die Kolleginnen und Kollegen geschlossen und nachdrücklich genannt. Das wäre ein sehr großer Gewinn für uns.

Abschließend noch zum Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen. Ich kann verstehen, dass Sie enttäuscht sind, dass der VNVR sich nicht zu diesem sehr pressewirksamen Änderungsvorschlag geäußert hat. Das liegt darin begründet, dass die dort vorgeschlagenen Regelungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren haben. Ich möchte auch davor warnen, Vorschläge breit zu diskutieren, die öffentlichkeitswirksam sind. Diese Vorschrift wird wahrscheinlich kaum praktische Relevanz entfalten und lenkt von den wirklich wichtigen Fragen ab.

Bei der ärztlichen Inaugenscheinnahme handelt es sich um eine sehr eingriffsintensive Maßnahme, gegen die sich ein Betroffener ganz sicher gerichtlich zur Wehr setzen wird - erst recht, wenn es um die zwangsweise Durchsetzung dieser Regelung geht, die mir, ehrlich gesagt, noch nicht ganz klar ist. Ich kann mir ein Zwangsgeld vorstellen, aber auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Das wirft viele Fragen auf.

Die Verwaltungsgerichte werden die Frage der Verfassungskonformität dieser Regelung dann dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Wenn das nicht passiert, wird der Betroffene eine Verfassungsbeschwerde erheben.

Ich bin keine Verfassungsrechtlerin, will aber folgende Aspekte nennen, die man berücksichtigen sollte: Erst gestern hat das Bundesverfassungsgericht einen Beschluss zu einer zwangsweisen ärztlichen Untersuchung einer Richterin veröffentlicht. Dabei geht es nicht um Tattoos, sondern um Zweifel an ihrer geistigen Gesundheit, also um einen anderen Themenkreis. Trotzdem ist es interessant, dass das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die zwangsweise Anordnung einer ärztlichen Untersuchung von einem schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht spricht.

Wenn Sie diese Untersuchung hier als reine Beweiserhebungsvorschrift oder als reine Verfahrensvorschrift bezeichnen, dann ist das ein Euphemismus. Das ist ein schwerwiegender Eingriff, und Betroffene werden sich dagegen zur Wehr setzen. Auch jetzt setzen sich die Betroffenen regelmäßig zur Wehr, wenn Zwangsuntersuchungen angeordnet werden.

Ich möchte an dieser Stelle den Bogen zum Anfang meiner Ausführungen spannen. Angesichts der bisher eher untergeordneten Relevanz der Verfassungsfeindlichkeit stellt sich die Frage, ob eine derartige Regelung tatsächlich erforderlich ist, ob sie auch praktisch zur Anwendung kommen wird und ob man das Risiko eingehen möchte, mit dieser Regelung gegebenenfalls - ich kann das nicht abschließend beurteilen - vor dem Bundesverfassungsgericht zu scheitern. Denn das birgt die Gefahr, dass sich derjenige, der von einer solchen Verfügung betroffen ist, im Nachhinein als Opfer geriert.

Abg. **Birgit Butter** (CDU): Ich kann alles, was Sie und Ihre Vorrednerinnen und Vorredner gesagt haben, unterstreichen - mindestens zu 99 %. Ich erwarte allerdings nicht, dass sich die Regierungsfaktionen diesen Strauß an wirklich sachlichen Argumenten gegen den Gesetzentwurf zu Gemüte führen werden. Herr Lühmann, Sie sagten eben etwas von Abwägen. Ich appelliere an Sie: Bitte wägen Sie ab! Das, was Sie mit diesem Gesetzentwurf eigentlich erreichen wollen, nämlich die Beschleunigung, würde damit - das haben wir gerade mehrfach gehört - letzten Endes nicht erreicht werden. Es braucht bewährte Mittel und keine zusätzlichen

Instrumente, insbesondere keine solch gravierenden Änderungen, keinen solchen Systemwechsel, um einige wenige Fälle zu verhindern. Ich habe als Juristin auch ein großes Problem damit, wenn der Staat hier Ermittler, Richter und Vollstrecker werden soll. Deshalb die ablehnende Haltung der CDU-Fraktion.

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

- *Christian Hertzog, Generalsekretär*

Christian Hertzog: Es wurde bereits vieles gesagt, und ich kann mich meinen Vorrednerinnen und Vorrednern im Wesentlichen anschließen.

Ich möchte aber betonen, dass wir alle uns etwas mehr auf das Ziel konzentrieren sollten. Eine Demokratie muss wehrhaft sein, sie muss sich gegen Angriffe von außen und von innen verteidigen können. Ich denke, darin besteht große Einigkeit, und ich glaube, ich kann insoweit für alle sprechen, dass es sich dabei um das Ziel handelt, das wir gemeinsam erreichen wollen und auch müssen - aufgrund des Zeitenwandels, den wir erleben. Da helfen weder populistische Äußerungen - unabhängig davon, aus welcher Richtung sie kommen -, noch hilft eine Fokussierung auf irgendeine Ausrichtung. Es ist der Namen einer handelnden Person aus Thüringen gefallen. Ich möchte einmal betonen, dass sich Extremismus aus allen Ecken entwickelt, sowohl im Inland als auch im Ausland, und dass Radikalisierungen in jedwede Richtung erfolgen können. Das scheint mir in der Diskussion ein wenig zu kurz gekommen zu sein.

Ich bin ein wenig über die Diskussion über die Beweiserhebung gestolpert. Ich frage mich: Was beweist denn ein Tattoo, und welche verfassungsfeindlichen Tattoos gibt es überhaupt? Ich glaube, damit bzw. mit der Bewertung der Tattoos müsste man sich vielleicht doch etwas näher befassen. Denn sie unterliegen einem Wandel. Ich erinnere mich, dass es auch in den 80er-Jahren bestimmte Erkennungszeichen der rechtsradikalen Szene gab. Damals hatten ihre Mitglieder keine Haare auf dem Kopf und Springerstiefel an den Füßen. Wenn man heutzutage eine Glatze trägt, scheint mir das aber nicht zwingend ein Indiz dafür zu sein, dass man sich rechtsextremistisch radikalisiert hat. Es gab damals auch bestimmte Zahlenkombinationen, die heute nicht mehr relevant sind. Es stellt sich die Frage: Ist das heute verfassungsfeindlich, und, wenn ja, wie bewerten wir das?

Ich könnte nun die Inhalte unserer schriftlichen Stellungnahme wiederholen, aber alle Probleme sind bereits angesprochen worden. Insofern möchte ich stattdessen eine Frage in den Raum stellen. Denn als Außenstehender habe ich den Eindruck gewonnen, dass hier sozusagen ein Einzelfallgesetz auf den Weg gebracht werden soll, weil man einen plastischen Fall vor Augen hat. So habe ich es jedenfalls der Diskussion entnommen. Die Frage lautet doch: Ist diese Person aus dem Dienst entfernt worden? Wenn dem so ist, dann scheinen die Mittel, die zur Verfügung stehen, ausreichend, und die Erforderlichkeit einer Verschärfung erschließt sich nicht, insbesondere mit Blick auf die ärztliche Inaugenscheinnahme.

N i e d e r s c h r i f t

über die 106. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 23. April 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)
Fortsetzung der Beratung 4
Beschluss 9
2. **Drohnen über Niedersachsen: Aufklären, Abwehren, Schützen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8964](#)
Fortsetzung der Beratung 10
Beschluss 10
3. **Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes am 11. Juni 2026**
Beschluss 12
4. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum disziplinarrechtlichen Vorgehen des Ministeriums für Inneres und Sport gegen den ehemaligen Oberbürgermeister Dr. Oliver Junk im Vorfeld der Oberbürgermeisterwahl im September 2021**
Beschluss 13

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Christian Calderone (i. V. der Abg. Lara Evers) (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:30 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 18.11.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 96. Sitzung am 17.02.2026 (Anhörung)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 1 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage 8 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) im Sinne der **Vorlage 8** vor.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragraphen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 2 - Weitere Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Nr. 2/1: § 4 - Ergänzende Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärt unter Hinweis auf die Anmerkungen auf den Seiten 17 bis 19 der Vorlage 8, der GBD schlage nach Rücksprache mit dem MI vor, in § 4 eine allgemeine Definition des Begriffs „Dienstbezüge“ vorzunehmen und hierfür einen **Absatz 2** anzufügen. Die Vorlage enthalte zwei verschiedene Fassungen von Absatz 2, eine längere auf Seite 17 und eine kürzere auf Seite 19. In welcher Form die Regelung übernommen werden solle, sei fachlich und rechtspolitisch zu entscheiden.

Der **Ausschuss** votiert dafür, die kürzere Fassung auf Seite 19 der Vorlage 8 zu übernehmen:

„(2) Dienstbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind neben den Dienstbezügen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) auch die sonstigen Bezüge nach § 2 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 5 NBesG sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C.“

Nr. 4/1: § 7 - Verweis

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutert entsprechend der Anmerkungen des GBD auf den Seiten 23 und 24 der Vorlage 8, das MI rege eine Änderung von § 7 an, um die Möglichkeit einer disziplinarrechtlichen Missbilligung in das Gesetz aufzunehmen.

Der **Ausschuss** ist mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu § 7 einverstanden.

Nr. [4/1]: § 9 - Kürzung der Dienstbezüge

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) verweist noch einmal auf den Vorschlag und die Anmerkungen des GBD auf den Seiten 17 bis 19 der Vorlage 8, denen die Begründung des MI für die Streichung von **Absatz 6** zu entnehmen ist.

Der **Ausschuss** ist mit der Streichung von § 9 Abs. 6 einverstanden.

Nr. 14/1: § 32 - Einstellungsverfügung, Beendigung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt die Anmerkungen des GBD auf Seite 31 der Vorlage 8 vor und erläutert, da der Ausschuss der Anregung des MI zu § 7 gefolgt sei, biete es sich an, auch die Regelungen über die Einstellung des Disziplinarverfahrens in § 32 um eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen. Das MI rege an, eine solche Klarstellung in **Absatz 1** aufzunehmen und einen neuen **Satz 4** anzufügen.

Der **Ausschuss** ist mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu § 32 einverstanden.

Nr. 19: § 38 - Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen und Ruhegehalt

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legt zu **Absatz 7 Satz 1** entsprechend der Anmerkungen des GBD auf der Seite 38 der Vorlage 8 dar, diese Regelung sei aus Sicht des GBD entbehrlich. Das MI teile diese Einschätzung grundsätzlich, wolle aber zur Klarstellung an der Entwurfsregelung festhalten.

Der **Ausschuss** votiert dafür, Satz 1 in Absatz 7 zu streichen.

Nr. 21: § 40 - Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutert die Anmerkungen des GBD zu **Absatz 3** auf den Seiten 40 bis 43 der Vorlage 8. Er weist darauf hin, dass der GBD die Regelung, die unter Buchstabe c aufgeführt sei, in eckige Klammern gesetzt habe, da es bezüglich der dort formulierten Rückzahlungspflicht einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der aufgrund eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht aus dem Dienst entfernt worden sei, verfassungsrechtliche Bedenken gebe und sich insofern die Frage stelle, ob an Absatz 3 festgehalten werden solle.

Das MI sei sich der verfassungsrechtlichen Bedenken bewusst - entsprechende Zweifel seien auch im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf geäußert worden -, halte die Regelung, die in etwa jener des § 40 Abs. 2 des Bundesdisziplinargesetzes entspreche, aber für verfassungsgemäß und wolle sie beibehalten.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) plädiert dafür, den Absatz 3 in der vom GBD vorgeschlagenen Fassung zu übernehmen. Selbstverständlich gehe er davon aus, dass es sich beim Großteil der Beamtinnen und Beamten nicht um Verfassungsfeinde handle und die Regelung insofern kaum zum Tragen kommen werde. Allerdings sei es aus seiner Sicht nur konsequent, dass, sollte tatsächlich gegen die Verfassungstreuepflicht verstoßen werden, auch entsprechende Rückzahlungen geleistet werden müssten.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) sagt, über diese grundlegende Frage könne sie nicht ad hoc entscheiden, sie würde dazu gern noch Rücksprache innerhalb ihrer Fraktion halten. Insofern werde sich die CDU-Fraktion bei diesem Punkt der Stimme enthalten.

Der **Ausschuss** votiert dafür, Absatz 3 in der vom GBD vorgeschlagenen Fassung zu übernehmen.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Nr. 4: § 77 - Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) fragt unter Hinweis auf die Anmerkungen auf den Seiten 57 bis 58 der Vorlage 8 und unter Hinweis auf die Anmerkung auf Seite 26, ob der Ausschuss der Anregung des GBD, § 77 entsprechend zu ändern, folgen wolle.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) erklärt, die CDU-Fraktion werde sich auch in dieser Frage enthalten.

Der **Ausschuss** votiert für die Änderung von § 77.

Nr. [4]: § 95 a - Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) schlägt vor, in **Absatz 3 Satz 1** das Wort „unverzüglich“ einzufügen, um deutlich zu machen, dass die Daten, die von der Verfassungsschutzbehörde an die zuständige Dienstbehörde übermittelt würden, unmittelbar gelöscht werden müssten, sofern kein Disziplinarverfahren eingeleitet würde.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) sagt, eine solche Klarstellung sei zwar nicht zwingend erforderlich, da bereits aus dem Wortlaut der Regelung hervorgehe, dass die Daten sofort zu löschen seien. Es gebe aber durchaus vergleichbare Regelungen, in denen das Wort „unverzüglich“ enthalten sei. Aus Sicht des GBD bestünden insofern keine rechtlichen Bedenken dagegen, Absatz 3 Satz 1 entsprechend zu ergänzen.

LMR **Paxmann** (MI) schließt sich dem an und erklärt, auch aus Sicht des MI sei eine solche Ergänzung möglich.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) plädiert sodann für folgende Fassung von Absatz 3 Satz 1:

„Wird kein Disziplinarverfahren eingeleitet und werden die Daten auch nicht zur Personalakte genommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.“

Abg. **Birgit Butter** (CDU) merkt an, die CDU-Fraktion werde sich auch an dieser Stelle enthalten.

Der **Ausschuss** votiert dafür, den Formulierungsvorschlag des Vertreters der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen zu übernehmen.

*

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) bedankt sich beim MI für die lösungsorientierte Umsetzung des Gesetzesvorhabens sowie beim GBD für dessen Unterstützung dabei. An einigen Stellen sei nachgeschärft und es seien Klarstellungen eingefügt worden, aber nun liege ein sehr guter Gesetzentwurf vor, der auch mit Blick auf andere Bundesländer und den Bund keinen Sonderweg beschreite.

Eine Klarstellung habe es beispielsweise bei der Regelung zur ärztlichen Inaugenscheinnahme gegeben, die in der Diskussion durchaus heikel gewesen sei; hier seien die Aspekte der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit stärker herausgearbeitet worden. Das Einfügen einer Regelung über die Möglichkeit einer disziplinarrechtlichen Missbilligung in § 7 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes - sozusagen mit der Funktion einer Gelben Karte - begrüße er.

Aus seiner Sicht handele es sich insgesamt um einen sehr guten Gesetzentwurf. Er diene dem politischen Ziel, Verfassungsfeinde künftig schneller aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, und greife damit eine Forderung aus dem Koalitionsvertrag von Rot-Grün auf. Man wolle an dieser Stelle ein deutliches Signal in Richtung Bevölkerung, aber auch in Richtung der Beamtenschaft, die mehrheitlich auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe und vor gegenteiligen Anwürfen geschützt werden solle, geben.

Wie sich die neuen Regelungen in der Praxis auf die Dauer der Verfahren auswirkten, werde sich im Laufe der Zeit zeigen. Die gerichtliche Überprüfbarkeit bleibe insoweit aber erhalten.

Der Abgeordnete plädiert dafür, in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung abzugeben und über die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 8 des GBD unter Einbeziehung der mündlich vorgetragenen Änderungen abzustimmen, und kündigt an, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde ihm zustimmen.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) erinnert an die mündliche Anhörung in der 96. Sitzung am 17. Februar und bezeichnet deren Ergebnis als „verheerend“. Der Gesetzentwurf sei zu 95 % bei den Anzuhörenden durchgefallen. Dankenswerterweise habe der GBD in seiner Vorlage Korrekturbedarfe angemeldet und an vielen Stellen nachjustiert.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) widerspricht dieser Darstellung und verweist auf die schriftlichen Stellungnahmen von Anzuhörenden, die nicht persönlich vor Ort gewesen seien. Insbesondere führt er die Positionierung des BKA an.

Der Abgeordnete räumt ein, sicherlich habe es auch kritische Anmerkungen gegeben. Aus diesem Grund habe man nun an einigen Stellen Nachschärfungen vorgenommen.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) erklärt, mit eben diesen Nachschärfungen wolle sich ihre Fraktion im Nachgang zur Sitzung punktuell noch näher auseinandersetzen, auch unter Beteiligung der Anzuhörenden.

Grundsätzlich teile die CDU-Fraktion die Auffassung, dass Verfassungsfeinde jedweder Couleur nichts in Beamtenverhältnissen zu suchen hätten. Das angestrebte Ziel, die Verfahren zu beschleunigen, werde aus ihrer Sicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aber nicht erreicht. Deshalb werde sie sich bei der heutigen Abstimmung der Stimme enthalten.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) meint, in der politischen Bewertung lägen SPD, Grüne und CDU seines Erachtens nicht weit auseinander. Lediglich bei der Frage, wie das Ziel zu erreichen sei, sei man unterschiedlicher Meinung.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) betont, mit Blick auf die aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen würden klare Regelungen im Disziplinarrecht zweifellos benötigt. Sicherlich handele es sich um einen sensiblen Bereich, Stichwort „Radikalenerlass“. Allerdings gehöre die Verfassungstreuepflicht zu den Grundvoraussetzungen für Beamtenverhältnisse. Wer nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe, habe in der Tat nichts im öffentlichen Dienst zu suchen.

Die Stoßrichtung des Gesetzentwurfs sei insofern richtig. Zur Umsetzung habe der GBD hilfreiche Hinweise gegeben. Dass die einzelnen Regelungen nicht überall auf Begeisterung stießen, sei erwartbar und verständlich. Dass es klarer Regeln bedürfe, stehe allerdings außer Frage.

Abg. **André Bock** (CDU) schließt sich den Ausführungen der Abg. Butter an.

Zum Thema ärztliche Inaugenscheinnahme merkt er an, wenn hinreichende Anhaltspunkte vorlägen, dass jemand gegen das Verfassungstreuegebot verstoße, bedürfe es aus seiner Sicht keiner zusätzlichen „Fleischschau“, um dies bestätigen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung erschließe sich ihm nicht.

Der Abgeordnete äußert die Vermutung, dass in Zukunft auch Einflussnahmen durch Russland Auswirkungen auf Beamtenverhältnisse haben könnten. Es gebe in Deutschland Parteien, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von Russland finanziert bzw. unterstützt würden, und es stelle sich die Frage, ob nicht die Gefahr bestehe, dass der öffentliche Dienst sozusagen unterwandert werde.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) sagt, zu diesem Thema und der Partei, um die es an dieser Stelle gehe, könne man gern im Gespräch bleiben. Rechtsgrundlage sei hier allerdings nicht das Niedersächsische Disziplinargesetz, sondern vielmehr das Grundgesetz. In Artikel 21 Abs. 2 GG werde auf verfassungsfeindliches Verhalten, in Absatz 3 auf die Gefährdung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland abgestellt. Die Konsequenzen seien ein Parteiverbot bzw. ein Ausschluss der betreffenden Partei von staatlicher Förderung.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 8 einschließlich der in der Sitzung mündlich vorgetragenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU

Nicht anwesend: AfD

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Julius Schneider** (SPD).

N i e d e r s c h r i f t

über die 83. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 20. Mai 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)
Mitberatung 4
Beschluss..... 4

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5

3. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10402](#)
Mitberatung 6
Beschluss..... 6

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9888](#)
Fortsetzung der Beratung..... 7

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (i. V. des Abg. Julius Schneider) (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (i. V. des Abg. Jan Schröder) (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Sebastian Penno (i. V. der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (i. V. des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
7. Abg. Ulf Prange (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Omid Najafi (i. V. des Abg. Thorsten Paul Moriße) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 10:32 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 18.11.2025

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 9)

Parlamentsrat **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt vor, in die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport seien der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen in Vorlage 1 und die Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Vorlage 8 eingeflossen.

Der federführende Ausschuss habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gefasst. Die CDU-Fraktion habe sich bei der Abstimmung unter Hinweis auf verbleibenden Beratungsbedarf ihrer Stimmen enthalten. Das Mitglied der AfD-Fraktion habe an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es ihm nicht gelungen sei, sich per Videokonferenztechnik zuzuschalten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) teilt mit, nach Rücksprache mit Verbänden werde seine Fraktion die Beschlussempfehlung heute ablehnen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 9 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Vorlage	1
zu Drs.	19/8941

Änderungsvorschlag

Hannover, den

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 19/8941

Der Landtag wolle den Gesetzesentwurf mit folgenden Änderungen beschließen:

1. In Artikel 1 wird die folgende Nummer 5/1 eingefügt:
„5/1 Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

§ 28 a**Ärztliche Inaugenscheinnahme und Dokumentation**

¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG oder § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG vor, so kann die Disziplinarbehörde durch eine Ärztin oder einen Arzt dokumentieren lassen, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Beamtin oder der Beamte aufweist, die auf ein Dienstvergehen hinweisen, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt. ²Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation an die Disziplinarbehörde. ³§ 28 Abs. 1 gilt entsprechend.“

2. In Artikel 3 wird die folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Nach § 95 wird der folgende § 95 a eingefügt:

§ 95 a**Übermittlung personenbezogener Daten
an sonstige Behörden**

(1) Liegen der Verfassungsschutzbehörde tatsächliche Anhaltspunkte über eine Beamtin oder einen Beamten vor, die Zweifel daran begründen können, dass sich diese oder dieser zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und für deren Erhaltung eintritt, hat sie diese nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) zur Sicherstellung der

erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahme an die zuständige Dienstbehörde zu übermitteln.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten sind gesondert aufzubewahren und als vertraulich zu kennzeichnen. ²Jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren und die Weiterverarbeitung zu dokumentieren. ³§ 32 h NVerfSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Nimmt die Dienstbehörde die Daten weder zur Personalakte noch leitet sie ein Disziplinarverfahren ein, sind die Daten zu löschen. ²Im Falle einer Löschung nach Satz 1 ist die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte über die Datenverarbeitung zu informieren.“

3. Es wird der folgende Artikel 3/1 eingefügt:

„Artikel 3/1

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

In § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird die Angabe „95“ durch „95 a“ ersetzt.“

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 5/1 (§ 28 a NDiszG)

Künftig soll die Möglichkeit bestehen, bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder die Wohlverhaltenspflicht der Beamtin oder des Beamten eine Inaugenscheinnahme durch eine Ärztin oder Arzt anzuordnen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren. Zweck der Regelung ist die Feststellung, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds wie beispielsweise Tätowierungen die Beamtin oder der Beamte aufweist. Dies soll dem Auffinden und Nachweis solcher unveränderlichen Merkmale dienen, die auf ein Dienstvergehen hinweisen und kann nur angeordnet werden, wenn eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 NDiszG in Betracht kommt. Diese Erkenntnisse können dann in das Disziplinarverfahren einfließen. Die Möglichkeit der ärztlichen Inaugenscheinnahme und Dokumentation ist für im Dienstalltag nicht sichtbare Merkmale unerlässlich.

Die ärztliche Inaugenscheinnahme und Dokumentation unveränderlicher Merkmale stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Kontext der Breite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die sogenannte Sphärentheorie entwickelt (BVerfGE 27, 344 (351); 32, 373 (379); 33, 367 (376 f.); 34, 205 (209); 34, 238 (245); 35, 35 (39); 35, 202 (220); 38, 312 (320); 44, 353 (372 f.); 80, 367 (373 ff.); 89, 69 (82 f.)). Es ist zu unterscheiden zwischen dem unantastbaren

Kernbereich privater Lebensgestaltung, der sog. Intimsphäre, der Privatsphäre und der Sozialsphäre. Dabei nimmt die Eingriffsintensität und damit auch die Rechtfertigungsanforderungen mit zunehmendem sozialen Kontakt nach außen ab. Bei ärztlichen Inaugenscheinnahmen ist zumindest bei Bereichen, die unter normalen Dienstumständen nicht zu sehen sind, die Privatsphäre betroffen. Die Regelung der ärztlichen Inaugenscheinnahme und der Dokumentation benötigt daher eine Ermächtigungsgrundlage, die formell und materiell rechtmäßig ist.

Die formelle Verfassungsmäßigkeit umfasst die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden. Die Länder haben damit nach Artikel 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, da der Bund das Disziplinarrecht nur für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geregelt hat.

Damit eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage materiell rechtmäßig ist, muss sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausformung der Privatsphäre bestehen wegen der besonderen Nähe zu Artikel 1 Abs. 1 GG erhöhte Rechtfertigungsanforderungen. Die Rechtsgrundlage muss zunächst einem legitimen Zweck dienen und geeignet sein, diesen zu fördern. Die ärztliche Inaugenscheinnahme und Dokumentation dient dem Zweck, unveränderliche Merkmale der Beamtin und des Beamten festzustellen, die einen schwerwiegenden und in dem Sinne dauerhaften Dienstpflichtverstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder gegen die Wohlverhaltenspflicht darstellen und somit die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts nach sich ziehen können. Tätowierungen oder andere Merkmale bleiben im Dienstalltag häufig unerkannt, weil sie sich an nicht sichtbaren Stellen befinden. Sollte es tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen dienstpflichtverletzender unveränderlicher Merkmale geben, müssen diese aufgedeckt und dokumentiert werden können, um eine effektive Durchsetzung des Disziplinarrechts und damit der Beamtenpflichten zu gewährleisten. Dieser Zweck wird durch die Möglichkeit der ärztlichen Inaugenscheinnahme und Dokumentation gefördert.

Es gibt kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks. Die Erkenntnisse der ärztlichen Inaugenscheinnahme können für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei Verstößen gegen die Verfassungstreue- und Wohlverhaltenspflicht die erforderlichen Beweise liefern. Ein milderes Mittel, wie z. B. das Einholen einer Einwilligung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin, ist nicht genauso erfolgversprechend. Es ist zu erwarten, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der tatsächlich einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder Wohlverhaltenspflicht durch ein unveränderbares körperliches Merkmal begangen hat und deshalb befürchten muss, aus dem Beamtenverhältnis entfernt zu werden, die Einwilligung zur ärztlichen Inaugenscheinnahme nicht abgeben wird. Auch ist es insbesondere nicht möglich, auf Informationen oder zufällige Sichtungen von Dritten zu vertrauen.

Die Ermächtigungsgrundlage ist auch angemessen. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verlangt laut dem BVerfG insbesondere, dass die Einbußen an grundrechtlich geschützter Freiheit in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Gemeinwohlzwecken stehen, denen eine Grundrechtsbeschränkung dient. Der Gesetzgeber müsse zwischen Allgemein- und

Individualinteressen einen angemessenen Ausgleich herbeiführen. Dabei müsse das Übermaßverbot gewahrt bleiben. Hierfür sind in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs der Bedeutung der Regelung für eine wirksame staatliche Aufgabenwahrnehmung gegenüberzustellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 2020 – 1 BvR 3214/15). Hier ist die Angemessenheit unter strengen Maßstäben zu betrachten. Es müssen regelmäßig überwiegende Belange des Gemeinwohls vorliegen, die eine Beeinträchtigung erfordern (zum Beispiel BVerfGE 32, 373 (380 f.) – Beschlagnahme und Verwertung von Patientenakten im Strafverfahren; BVerfGE 35, 35 (39) – Kontrolle und Zurückbehaltung von Briefen an nahe Angehörige im Strafvollzug, vgl. insofern das abweichende Sondervotum von Wand, BVerfGE 57, 170 (211 ff.); BVerfGE 35, 202 (220) – Veröffentlichung von Bildern verdächtiger Personen im Interesse der Strafverfolgung (obiter dictum); BVerfGE 80, 367 (375)). Zudem müssen tatsächliche Feststellungen gegeben sein, an die ein Eingriff anknüpft (BVerfGE 89, 69 (86) zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung im Strafverfahren). Solche überwiegenden Gemeinwohlbelange liegen hier in der Durchsetzung der Beamtenpflichten im Rahmen schwerwiegender Dienstpflichtverletzungen vor. Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder die Wohlverhaltenspflicht der Beamtin oder des Beamten können die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes erheblich gefährden. Aufgrund des Eingriffs in die Privatsphäre ist durch den Verweis auf § 28 Abs. 1 ein Richtervorbehalt für die Anordnung der Maßnahme vorgesehen. Zudem kann die Inaugenscheinnahme und anschließende Dokumentation ausschließlich bei tatsächlichen Anhaltspunkten für ein Dienstvergehen, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 9 bis 13 NDiszG in Betracht kommt, angeordnet werden und muss durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt werden. § 28a Satz 2 normiert die Befugnis für die Erhebung sowie die Übermittlung der Daten an die Disziplinarbehörde. Durch die Nähe zum Menschenwürdegehalt der Verfassungstreue ist auch ein gewichtiger Zweck gegeben.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 4 (§ 95a NBG)

In § 95a NBG soll künftig die Verpflichtung des Verfassungsschutzes zur initiativen Übermittlung von Erkenntnissen an die jeweilige Dienstbehörde geregelt werden. Informationen, die der Verfassungsschutz als sogenanntes Frühwarnsystem der Demokratie u.a. über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sammelt und auswertet, sollen auf diese Weise zeitnah auch den Dienstbehörden zur Verfügung stehen, soweit hieran Beamtinnen oder Beamte beteiligt sind.

Bisher darf der niedersächsische Verfassungsschutz solche Erkenntnisse nur auf Ersuchen bestimmter Stellen übermitteln, wie z.B. an Strafverfolgungsbehörden, Einstellungsbehörden und Waffenbehörden.

Mit § 95a wird die Übermittlung von tatsächlichen Anhaltspunkten über Beamtinnen und Beamte, die Zweifel an deren Verfassungstreue begründen können, durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz an sonstige Behörden einfachgesetzlich geregelt. Ziel ist es, Beamtinnen und Beamte, die nicht die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzustehen und diese zu bewahren, besser identifizieren zu können. Die

einfachgesetzliche Gestaltung der Übermittlung von personenbezogenen Informationen und Daten durch Verfassungsschutzbehörden ist vor allem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geprägt.

Das BVerfG verankert die Nachrichtendienste auch in seiner aktuellen Rechtsprechung (s. BVerfG, Urt. v. 26.4.2022 – 1 BvR 1619/17; Beschluss des BVerfG vom 17.7.2024 – 1 BvR 2133/22) fest in der Sicherheitsarchitektur, innerhalb derer sie nicht lediglich Vorfeldaufgaben zur Aufklärung und Regierungsinformation erfüllen, sondern aktiv dazu beitragen, einen übergreifenden Sicherheitsauftrag zu erfüllen. Daher werden Datenübermittlungsregelungen an andere Behörden unter bestimmten Voraussetzungen auch grundsätzlich gebilligt. An solche Übermittlungen stellt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne jedoch besondere Anforderungen. Die Übermittlungsbefugnisse einer Verfassungsschutzbehörde richten sich dabei nach den Grundsätzen der Zweckbindung und der Zweckänderung. Der Gesetzgeber kann eine weitere Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben (Zweckänderung). Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich der Datenaustausch durch einander korrespondierende Eingriffe von Abfrage und Übermittlung bzw. Übermittlung und Empfang vollzieht, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber müsse, bildlich gesprochen, nicht nur die Tür zur Übermittlung von Daten öffnen, sondern auch die Tür zu deren Empfang. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigten zu einem Austausch personenbezogener Daten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13). Die Übermittlung von personenbezogenen Daten und Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an eine andere Stelle stellt immer einen erneuten Grundrechtseingriff dar, so dass die Übermittlung gemessen am Verhältnismäßigkeitsgebot zu rechtfertigen ist, das wiederum materielle Übermittlungsschwellen fordert. Besonders kritisch ist die Verhältnismäßigkeit zu betrachten, wenn es um den Austausch von Erkenntnissen geht, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden. Diese Erkenntnisse wurden durch einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der oder des Betroffenen erlangt.

Die Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unterscheiden sich danach, an welche Stelle übermittelt werden soll (Übermittlung an Gefahrenabwehrbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder sonstige Stellen). Hier ist für das BVerfG hinsichtlich der Höhe der Übermittlungsschwelle insbesondere entscheidend, ob die empfangende Stelle über operative Befugnisse verfügt, wobei das BVerfG den Begriff der „operativen Befugnis“ auch in seiner neuesten Entscheidung zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz (Beschluss des BVerfG vom 17.7.2024 – 1 BvR 2133/22) eher im Vagen lässt. So dürfen nach dem BVerfG personenbezogene Daten, die aus Überwachungsmaßnahmen gewonnen wurden, an sonstige Behörden nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz eines Rechtsguts mit besonderem Gewicht geschieht und der in der Übermittlungsnorm geregelte Übermittlungsanlass solcher Art ist, dass die empfangende Behörde hierfür zu einem Grundrechtseingriff von der Intensität der Ersterhebung ermächtigt werden dürfte (Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung).

Zu Absatz 1:

Diese Regelung normiert, dass nur dann eine Übermittlung nach §§ 30 Abs. 1, 32 a Nr. 4 Buchst. b NVerfSchG von mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Erkenntnissen durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz erfolgen darf, wenn diese Erkenntnisse Zweifel an der Verfassungstreue der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten begründen können. Dies trägt der Auffassung des BVerfG Rechnung, dass bei gesetzlich geregelten, herausgehobenen Zusammenhängen mit besonders hohem Gefahrenpotential für hochrangige Rechtsgüter und einer engen Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes auf der Grundlage entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall eine solche Übermittlung grundsätzlich möglich ist (Beschluss des BVerfG vom 17.7.2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 113).

Hinsichtlich der Schwere des Grundrechtseingriffs ist zu beachten, dass das Eingriffsgewicht bei einer Übermittlung zu dienstrechtlichen Zwecken dadurch gemildert sein dürfte, dass die übermittelte Information nicht direkt zu einem erheblichen Nachteil des Betroffenen führen kann. Zum einen müssen solche Erkenntnisse – wenn sie beispielsweise in einem Disziplinarverfahren verwendet werden sollen – einer formalisierten Beweisführung vor Gericht standhalten können und zum anderen sind sie in der Regel eher verdachtsbegründend und geben den Anstoß zu weiteren Ermittlungen der Dienstbehörde, um belastbare Beweismittel zu beschaffen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung. Sie entsprechen weitgehend den sachlich vergleichbaren Regelungen des § 108a Abs. 2 NBG. Die Anweisungen beziehen sich nach der Entgegennahme der übermittelten Daten sowohl auf die Aufbewahrung der Daten in einer Sachakte, in einer Personalakte als auch in einer Disziplinarakte.

Daneben ergeben sich die Pflichten der Dienstbehörde bei der Verarbeitung der empfangenen Daten insbesondere auch aus § 32 h NVerfSchG. Demnach sind die Zweckbindung (Abs. 1 Satz 1), die Aufrechterhaltung besonderer Kennzeichnungspflichten (Abs. 1 Satz 2) sowie besondere Löschpflichten (Abs. 2) zu beachten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt die Anforderungen an den Umgang mit den übermittelten Daten hinsichtlich deren Löschung und der Informationspflichten gegenüber den Betroffenen fest.

Satz 1 regelt die Modalitäten der Löschung der übermittelten Daten. Werden die Daten weder zur Personalakte genommen noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet, sind die Daten aus der Sachakte zu entfernen und zu löschen.

Satz 2 statuiert den Umgang mit den Informationspflichten der Dienstbehörde hinsichtlich der Datenverarbeitung gegenüber den betroffenen Beamten und Beamtinnen, da bei der Information der Betroffenen Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO einschlägig ist. Es handelt sich bei einer Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den Verfassungsschutz an eine andere Dienstbehörde um eine Erhebung von Daten, die nicht bei der betroffenen Person vorgenommen wird, so dass Art. 14 DSGVO einschlägig ist. Dieser regelt Art und Umfang der Informationspflichten.

Nach Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO bestehen diese Informationspflichten jedoch nicht, falls die Erlangung ausdrücklich durch das Recht der Mitgliedstaaten geregelt ist, dem der oder die Betroffene unterliegt und dieses Recht geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen des oder der Betroffenen vorsieht. Eine solche Regelung soll in ihrem Schutz- und Informationsstandard dem von Art. 14 DSGVO geforderten Informationsgehalt gleichkommen. Dies wird durch die Regelungen des Satz 2 gewährleistet.

Sobald die übermittelten Daten zur Personalakte genommen worden sind, greifen die Vorschriften über die Personalakten der §§ 88 ff NBG. Hier kommt für die Löschung und Information der Betroffenen insbesondere der § 93 NBG zum Tragen. Sobald ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, finden die dortigen Löschfristen Anwendung, siehe § 17 NDiszG. Die Information des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin wird in diesem Fall durch die Mitteilung der Einleitung an diese und der damit einhergehenden Einräumung einer Äußerungsmöglichkeit vorgenommen.

Unabhängig von dieser Ausgestaltung der Informationspflichten kann gemäß § 8 NDSG im Einzelfall von der Erteilung der Information abgesehen werden. Dieser gilt gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 NBG für Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzend zu den Regelungen des NBG. Insbesondere kann demnach zur Geheimhaltung im öffentlichen Interesse (§ 8 Nr. 3 NDSG) oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (§ 8 Nr. 3 NDSG) von einer Information abgesehen werden. Ebenso kann gemäß § 9 NDSG von der Erteilung von Auskünften in diesem Zusammenhang abgesehen werden.

Zu Artikel 3/1

Die Aufnahme des § 95a NBG in die bestehende Verweisungskette dient der Einbeziehung der beamtenrechtlichen Vorschrift auch für nicht beamtete Beschäftigte einer öffentlichen Stelle. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gilt die beamtenrechtliche Pflicht zur Verfassungstreue in abgestufter Form in Abhängigkeit von der Funktion auch für Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung („Funktionstheorie“; BAG, Urt. v. 6. 9. 2012 – 2 AZR 372/11). Die Anwendung der Regelung des § 95a NBG dient daher der effektiven Umsetzung dieser arbeitsrechtlichen Anforderung an die Verfassungstreue.

Für die Fraktion der SPD

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wiard Siebels

Volker Bajus



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Niedersächsischer Landtag
-Landtagsverwaltung-
Referat 7
Herrn Jörg Biela
Hannah-Arendt-Platz 1
D - 30159 Hannover

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-16740
Fax +49 611 55-16798

bearbeitet von:
Jens Blume

ZV 14- 2190#00015#0001

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und
beamtenrechtlicher Vorschriften; hier: Stellungnahme des BKA**

www.bka.de

Ihre Anfrage vom 23. Dezember 2025
ZV14-2190#00015#0001
Wiesbaden, 05.01.2026
Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Biela, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich recht herzlich für das Interesse und die Möglichkeit, im Rahmen der Ausschusssitzung zu dem durch die Niedersächsische Landesregierung auf den Weg gebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Das Bundeskriminalamt gehört zu den Bundesbehörden, für die seit dem 1. April 2024 mit Reformierung des Bundesdisziplinargesetzes (BDG neu) die veränderten Rahmenbedingungen für die Durchführung von Disziplinarverfahren – insbesondere im Zusammenhang mit der Ergreifung statusrechtlicher Maßnahmen – bereits gelten. Um einer zu großen Erwartungshaltung an die seitdem gemachten Erfahrungen und gezogenen Erkenntnisse zur Wirksamkeit der seinerzeit beschlossenen Änderungen vorzubeugen, möchte ich mir direkt einleitend den (an sich positiven) Hinweis erlauben, dass das BKA unter den geänderten Vorzeichen bislang keinerlei statusrechtliche Maßnahmen verfügen, geschweige denn, ein entsprechendes Verfahren auf gerichtlichem Weg zu einem rechtskräftigen Abschluss bringen musste.

Die nachstehenden Ausführungen zu einzelnen Aspekten des Gesetzesentwurfs aus dem Land Niedersachsen beruhen daher auf umfangreichen Erfahrungswerten und Problemstellungen im Umgang mit dem Disziplinarrecht nach alter Rechtslage, sowie darauf beruhenden Prognosen zur Wirkweise des neuen Rechts.



1. Beschleunigung des Verfahrens

Rein prognostischer Natur ist weiterhin insbesondere die erhoffte Beschleunigung der Verfahren. Hier geht das BKA in Ermangelung von Erfahrungswerten davon aus, dass sich zeitliche Einsparungen wohl eher im späteren Verlauf des (gerichtlichen) Verfahrens erzielen lassen. Wesentliche zeitliche Unterschiede bis zur ersten gerichtlichen Entscheidung dürften hingegen kaum zu erwarten sein. Die bisherigen Zeitläufe bis zur Terminierung eines erstinstanzlichen Disziplinarklageverfahrens werden mutmaßlich nahezu unverändert auch auf die Terminierung künftiger Anfechtungsklageverfahren durchgreifen. Hier besteht lediglich die Hoffnung, dass in Einzelfällen Beamte aus Scham über ein nicht widerlegbares Verhalten einer für sie peinlichen Vorhaltung in öffentlicher Verhandlung entgehen wollen und daher von sich aus auf das Rechtsmittel der Klage verzichten und die Entscheidung bestandskräftig werden lassen. Aufgrund der erheblichen, teilweise existenzgefährdenden Folgen einer Entfernung aus dem Dienst dürfte dieses Szenario jedoch die Ausnahme bilden.

Spätestens im Berufungsverfahren, das nach alter Rechtslage in jedem Fall zugelassen war und das nach hiesiger Erfahrung aus den o.g. Gründen in nahezu 100% der Fälle durch die Betroffenen auch in Anspruch genommen wird, sind bei künftiger Ausgestaltung der Berufung als Zulassungsberufung jedoch erhebliche Zeitersparnisse zu erwarten. Erfahrungsgemäß und völlig unabhängig von der räumlichen Verortung der jeweiligen Berufungsgerichte im Bundesgebiet hat das BKA die Erfahrung gemacht, dass eine Terminierung disziplinarrechtlicher Berufungsverfahren meist erst nach Jahren erfolgt, weil sie gegenüber anhängigen Eilrechtsschutzsachen durch die für Disziplinarsachen zuständigen Senate bei den Obergerichtsgerichten depriorisiert werden. Hier besteht die begründete Hoffnung, dass Entscheidungen über den Antrag auf Zulassung der Berufung, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als unbegründet zurückgewiesen werden dürften, deutlich schneller erzielt werden können und der Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung damit durchschnittlich um mehrere Monate bis Jahre nach vorn verlagert werden kann.

2. Positives Signal gegenüber der Allgemeinheit und allen Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes

Insbesondere bei der Polizei ist das Vertrauen der Allgemeinheit in Verfassungstreue und Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, aber auch das Handeln nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und die Integrität der Bediensteten von großer Bedeutung für die Autorität und Akzeptanz in der Bevölkerung. Wie die jüngere Vergangenheit mit Einzelfällen bei der Bundeswehr oder in anderen Polizeibehörden zeigt, können bereits Einzelfälle extremistischen Verhaltens das Vertrauen der Bevölkerung – nicht zuletzt aufgrund des deutlich wahrnehmbaren Medienechos – nachhaltig erschüttern. Dies gilt umso mehr, wenn die in Einzelfällen unabwendbare Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, selbst



Seite 3 von 5

im Fall rechtskräftig verurteilter Personen ein jahrelang währendes Disziplinarlageverfahren nach sich zieht.

In der Praxis geht es hierbei nicht nur um politisch nicht mit dem Grundgesetz vereinbare Ansichten, sondern auch um verurteilte Straftäter im Phänomen von Gewaltdelikten, organisierter Kriminalität oder Kinderpornographie. Hier ist es in der heutigen Zeit schlicht nicht mehr vermittelbar, weshalb auch bei erfolgter rechtskräftiger Verurteilung unter Fortbestand des Beamtenverhältnisses und Fortzahlung (zumindest eines Teils) der Bezüge eine in vielen Fällen Jahre dauernde Klage zur Herbeiführung einer Entscheidung auf Entfernung aus dem Dienst erhoben werden muss. Die Möglichkeit einer zeitnah auf das Fehlverhalten folgenden Entfernung aus dem öffentlichen Dienst per Verwaltungsakt in solch gravierenden Fällen dürfte eher auf Verständnis der Allgemeinheit stoßen und zudem sichtbare präventive Effekte im Innenverhältnis haben, auch wenn die statusrechtliche Änderung in tatsächlicher Hinsicht auch weiterhin erst mit der Rechtskraft der Entscheidung eintritt.

3. Keine Gefahr willkürlicher Entscheidungen

Die Entfernung von Beamtinnen und Beamten aus dem Dienst erfolgt auch nach dem nun auch durch das Land Niedersachsen angedachten Mechanismus einer behördlichen Entfernung durch Verwaltungsakt keinesfalls willkürlich oder außerhalb gesetzlicher „Leitplanken“. Die durch die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geschaffenen Voraussetzungen für die Entfernung aus dem Dienst sind bereits in materieller Hinsicht derart hoch, dass ein auch aus Sicht eines objektiven Dritten endgültig eingetretener Vertrauensverlust für eine Entfernung aus dem Dienst auch weiterhin unabdingbar ist. Da ein entsprechendes Verhalten in der Regel auch strafrechtliche Relevanz entfaltet, ist das Disziplinarverfahren nach aktueller wie auch künftig vorgesehener Rechtslage nach Erhebung der Anklage zwingend auszusetzen und das Ergebnis des Strafverfahrens abzuwarten. Die tatsächlichen Feststellungen des (gerichtlichen) Strafurteils sind auch für die Disziplinarbehörde bindend.

Abgesehen hiervon steht willkürlichen Entscheidungen zur Entlassung per Verwaltungsakt auch die im Grundgesetz (Art. 20 Abs. 3) verankerte Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz sowie die in der Niedersächsischen Verfassung festgeschriebene Bindung an das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 Abs. 2) entgegen. Am Schuldgrundsatz und der Unschuldsvermutung rüttelt dies nicht.

Vieles spricht dafür, dass mit der Abschaffung der Disziplinarlage die innerbehördlichen Entscheidungen noch sorgfältiger erwogen werden, um eine Aufhebung im Rechtsbehelfsverfahren zu vermeiden. War es bislang so, dass im Disziplinarlageverfahren bereits die Ausgangsentscheidung den Gerichten vorbehalten war und diese bei erwiesenem Dienstvergehen unter Anwendung der disziplinarrechtlichen Bemessungsvorschriften nach eigenem Ermessen auch eine vom Antrag abweichende Maßnahme



Seite 4 von 5

festlegen konnten, bestehen mit der Neuregelung für die Behörden künftig weniger Rückzugsmöglichkeiten auf das gerichtliche Verfahren. Stattdessen obliegt den Behörden im Bund und künftig auch im Land Niedersachsen bereits im Verwaltungsverfahren eine besondere Sorgfaltspflicht, die sich von der Feststellung der tatsächlichen Umstände über die Würdigung sämtlicher Sach- und Personenbeweise bis hin zur Bemessung der Maßnahme erstreckt und die Entscheidung tragen müssen, ohne dass ein Gericht hierbei „in Vorleistung“ tritt. Am erforderlichen Inhalt und Umfang einer statusrechtlichen Disziplinarverfügung ändert sich im Vergleich zum Begründungsaufwand, dem auch eine Disziplinarklagebegründung unterliegt, kaum etwas. Es ist daher zu erwarten, dass die Rechtsänderung daher eher zu einer Qualitätsverbesserung im innerbehördlichen Prozess führen wird.

Letztlich bestehen auch gegen eine Ausgestaltung der Berufung als Zulassungsberufung aus hiesiger Sicht keine Bedenken, da zum einen die disziplinarbehördliche Entscheidung in einem behördlichen Widerspruchsverfahren (bestenfalls durch eine andere Stelle innerhalb der Behörde oder eine festgelegte Widerspruchsbehörde) überprüft wird und gegen jede Disziplinarmaßnahme in jedem Fall auch weiterhin mindestens eine gerichtliche Überprüfung möglich ist. Die beabsichtigte Bündelung der disziplinarrechtlichen Kompetenzen für statusrechtliche Entscheidungen bei großen bzw. übergeordneten Behörden schafft hierbei im Land Niedersachsen eine zusätzliche Unabhängigkeit, die aus Sicht des BKA einer objektiven und unabhängigen Wahrheits- und Entscheidungsfindung weiterhin zuträglich sein dürfte.

4. Auskunftsanspruch gegenüber Diensten

Ein besonderes Augenmerk gilt der beabsichtigten Regelung, wonach im Land Niedersachsen die Disziplinarbehörde künftig die Befugnis erhalten soll, bei Anhaltspunkten auf Verstöße gegen die Verfassungstreue anlassbezogene Anfragen an den Verfassungsschutz zu richten und auch dementsprechend Auskunft zu erhalten.

Sofern es dem Land Niedersachsen gelingt, diese Regelung verfassungskonform auszugestalten, besteht hierin aus Sicht der Praxis ein nicht zu unterschätzender Mehrwert. Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist es der Disziplinarbehörde häufig nicht möglich, an die durch den Verfassungsschutz erhobenen und in vielen Fällen auch für das Disziplinarverfahren einschlägig relevanten Informationen zu gelangen, ohne diese Informationen in einem eigenen personal- und zeitaufwändigen Verfahren ein weiteres Mal zu erheben, hierbei durch Zeitverlust und zwischenzeitliche Löschung möglicherweise keine vollständige Tatsachengrundlage mehr zu erlangen und am Ende eine Disziplinarmaßnahme nicht in dem rechtlich gebotenen Maß gerichtsfest begründen zu können. Dies wiederum führt unter Umständen zu einer erzwungenen Weiterbeschäftigung von verfassungsfeindlich eingestellten



Seite 5 von 5

Personen, die in Rückgriff auf die den Diensten vorliegenden Erkenntnisse hätte vermieden werden können.

Insofern obliegt es dem Land Niedersachsen hier, mit der beabsichtigten Durchlässigkeit eine Vorreiterrolle im Bundesgebiet einzunehmen.

5. Ärztliche Untersuchung auf unveränderliche körperliche Merkmale

Beamtinnen und Beamte müssen sich ohne innere Distanz mit den Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung identifizieren. Eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25.17) weder ein öffentlich sichtbares noch ein strafbares Verhalten des Beamten voraus. Auch wenn sich ein Anhänger verfassungsfeindlicher Ziele nur im Kreis Gleichgesinnter offenbart und betätigt, zieht er Folgerungen aus seiner Überzeugung für seine ablehnende Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung.

Tätowierungen kommt nach den Feststellungen des Gerichts vielfach eine gruppeninterne Funktion als sichtbares Symbol geteilter Überzeugungen zu, die es Gleichgesinnten erlaubt, einander zu erkennen und sich als eine abgrenzbare Gruppe zu identifizieren. Sofern es sich dabei um Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mit nationalsozialistischem Hintergrund handelt, läuft dies der beamtenrechtlichen Pflicht zuwider, die Wiederbelebung nationalsozialistischer Tendenzen zu verhindern.

Tätowierungen sind demnach geeignete Merkmale, um das bloße „Haben“ einer Überzeugung, das nicht zuletzt aufgrund erschwerter Beweisbarkeit für sich genommen nicht ausreicht, um eine Verletzung der dem Beamten auferlegten Treuepflicht zu begründen, eine weitere – disziplinarrechtlich erhebliche und einer tatsächlichen Nachweisbarkeit zugängliche – Dimension hinzuzufügen. Die Schaffung einer einfachgesetzlichen Überprüfbarkeit im Falle konkreter weiterer Anhaltspunkte für ein entsprechendes Fehlverhalten wird daher aus Sicht der Praxis begrüßt.

Aufgrund der besonderen Rechtfertigungsanforderungen sollte die Ermächtigungsgrundlage jedoch auch sprachlich auf Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. fehlende Verfassungstreue beschränkt werden. Eine Öffnung auch auf den Auffangtatbestand der beamtenrechtlichen Wohlverhaltenspflicht (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG), ohne Konkretisierung der einschlägigen Verhaltensweisen wäre aus Sicht des BKA rechtlich weitgehend bedenklich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Blume

Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 19/8941

Änderungsvorschlag Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Herausgeber: DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau
Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Stand: 2. Februar 2026

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Einleitung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Zusammen mit seinen Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes GdP, GEW, ver.di, EVG und IG BAU vertritt der DGB über 42.000 Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen.

In deren Interesse bezieht er wie folgt Position:

Ziel des Gesetzesentwurfs

Grundsätzlich begrüßt der DGB das Ziel, Disziplinarverfahren zu beschleunigen. In allen Verfahren - auch unterhalb der Entfernung aus dem Dienst - sind die Betroffenen oft über einen langen Zeitraum belastet und der Ungewissheit ausgesetzt, welches Ergebnis der Abschluss bringt.

Allerdings ist der DGB der Ansicht, dass das mit dem Gesetzesentwurf gewählte Mittel weder der Verantwortung des Dienstherrn noch der Rolle der öffentlichen Verwaltung angemessen ist.

Entlassung durch Verwaltungsakt

Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt lehnt der DGB ab. Denn dadurch wird die Handlungspflicht in Verkennung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auf die Betroffenen verlagert.

Bisher muss der Dienstherr bei Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts Disziplinarklage erheben.

Es ist unverhältnismäßig, dass Verbeamtete sich mit voller Hingabe in den Dienst stellen müssen, die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses in Zukunft lediglich durch Verwaltungsakt erfolgen soll. Dies hätte zur Folge, dass Bezüge sofort eingestellt werden und die Notwendigkeit der gerichtlichen

Überprüfung auf den betroffenen Beamt*innen lastet.

Die Behörden müssten eine den Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung genügende Entscheidung zur Verhängung der Höchstmaßnahme verfassen. Das ist rechtlich anspruchsvoll und fehleranfällig. Es steht zu befürchten, dass Gerichte zahlreiche Entscheidungen aufheben und es eher zu Verzögerungen, statt zur Beschleunigung kommt.

Zudem würde das Instrument der Zulassungsberufung das Verfahren vermutlich ebenfalls eher verzögern als verkürzen. Dies dürfte immer dann der Fall sein, wenn sich an das erfolgreiche Zulassungsverfahren das eigentliche Berufungsverfahren anschließt. Dies bedeutet sowohl für die Betroffenen als auch die Obergerichte eine zusätzliche Belastung.

Der DGB ist daher zusammen mit seinen Mitgliedsgewerkschaften überzeugt, dass die Verhängung von Disziplinarverfügungen nicht zu einer Beschleunigung von Verfahren führen wird, da es vermutlich eine große Zahl von Klagen durch die Betroffenen geben wird.

Hinzu kommt, dass die Möglichkeiten zur Heilung von Verfahrensfehler gestrichen werden (§ 50 NDiszG alt). Soweit ersichtlich hat das BVerfG sich erst in zwei Entscheidungen mit dem Beamtendisziplinarrecht auseinandergesetzt. In der Entscheidung zum Landesdisziplinargesetz BaWü hat das Gericht dabei betont, dass es eine Abschaffung der Disziplinarklage nur deshalb billigt, weil es dem Lebensarbeitszeitprinzip durch effektiven Rechtsschutz in Gestalt einer gerichtlichen Vollkontrolle Genüge getan sieht. Es steht zu bezweifeln, ob das mit dem geplanten niedersächsischen Gesetz gewährleistet wird.

Es ist zudem kritisch zu sehen, dass das schärfste Instrument der Entlassung einem unabhängigen Kollegialgericht entzogen und einem*iner einzelnen, weisungsgebundenen Entscheidungsträger*in übergeben wird. Dadurch besteht das Risiko, dass persönliche Faktoren der jeweiligen Leitung einfließen. Bei einem externen Disziplinargericht ist das nicht der Fall.

Es werden wahrscheinlich zum überwiegenden Teil nur vereinzelt Verfahren in Dienststellen und Kommunen stattfinden. Es stellt sich die Frage, ob diese dann ausreichend Expertise für ein rechtssicheres Verfahren haben, da es dort wenig Erfahrung und Routine geben wird.

Weiterhin ist der DGB der Auffassung, dass die befristete Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines eingeleiteten Strafverfahrens (§ 38 Abs. 3) einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung darstellt.

Die Streichung der generellen Zulässigkeit der Berufungsklage beim OVG in § 59 und der Verweis auf nur noch eine Zulässigkeitsklage stellt einen erheblichen Eingriff dar. Der DGB lehnt dies ab, weil dies ein Eingriff in das Rechtsstaatsprinzip wäre.

Daher lehnt der DGB das angestrebte Grundprinzip von Entfernung aus dem Dienst – und den Zeitraum der befristeten Entfernung (§ 39 Abs. 3) - durch Disziplinarverfügung ab. Aus unserer Sicht ist das bisherige Verfahren durch Disziplinarklage (§ 34) beizubehalten.

Gerade bei der Betrachtung der Entlassung mit dem Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit darf die Auslegung dieses Begriffs nicht dem Dienstherrn allein überlassen bleiben. Es besteht die Gefahr, dass bei veränderten politischen Konstellationen der Exekutive möglicherweise problematische Definitionen vorgegeben werden.

Mitbestimmung

Für den Fall, dass die in der Novelle geplanten Änderungen trotz Kritik der Gewerkschaften umgesetzt werden, fordert der DGB, dass Personalräte bei allen Disziplinarverfügungen in die Mitbestimmung kommen. Die Diskussion unter Mitgliedern der DGB-Gewerkschaften hat gezeigt, dass die Beschäftigten ein starkes Bedürfnis nach Unterstützung durch die Personalvertretungen haben. Die Beteiligung von Personalräten an Disziplinarsachen wäre daher ein wichtiger Schritt, um mehr Vertrauen zu schaffen. Sofern die Betroffenen sie beantragen, sollte diese Mitbestimmung der Personalräte möglich sein.

Der in den Landtag eingebrachte Gesetzesentwurf sieht dies nun in §21 Absatz 5 vor, also lediglich in Form einer Anhörung. Dies ist eine abgeschwächte Form der Beteiligung der Personalvertretungen. Die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein regeln dies anders. Hier sind die Personalräte in der vollen Mitbestimmung, vgl. zum Beispiel HH-PersVG §88 (1) bzw. in Schleswig-Holstein durch die Allzuständigkeit.

Dies sollte in Niedersachsen nachgebessert werden. Die Beteiligung der Personalräte schützt vor Willkür und stellt eine kritische Feedbackschleife dar.

Ergänzend dazu muss § 65 Absatz 4 NPersVG geändert werden. Dort muss die sachliche Ausnahme für das Disziplinarrecht gestrichen werden. Anders als auf Seite 32 der Drucksache 19/8941 aufgeführt, ist die Anregung des DGB bisher noch nicht ins NPersVG übernommen worden. Die letzte Novelle erfolgte im Sommer 2023. Für diese Änderung ist eine erneute Novelle erforderlich.

Positive Änderungen

Der DGB begrüßt, dass im Gesetzgebungsprozess ein Teil seiner Anregungen aus der frühzeitigen Information bzw. im Rahmen der Verbandsanhörung aufgegriffen worden ist.

So hatte der DGB eine verkürzte Erklärungsfrist bei Schriftform gegen die Ankündigung der Aufnahme einer Disziplinarmaßnahme abgelehnt. Es ist erfreulich, dass es bei der generellen Monatsfrist geblieben ist.

Abgelehnt hat der DGB auch das Vorhaben, dass eine Zurückstufung ausgesprochen werden kann, wenn das Verbleiben der Beamtin bzw. des Beamten im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann. Der DGB geht davon aus, dass dieser Forderung nach wie vor gefolgt wird.

Aus Datenschutzgründen kritisch gesehen hat der DGB Eintragungen in der Personalakte und deshalb gefordert, dass Eintragungen über die Disziplinarmaßnahme nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten sind. Die Novelle sieht nun vor, dass nur der Kopfteil und die Entscheidungsformel einer abschließenden Entscheidung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde, in der Personalakte verbleiben (§ 17 Abs. 3). Dies ist zu begrüßen.

Vorschläge zur Beschleunigung der Verfahren

Das Ziel, Disziplinarverfahren zu verkürzen, ist eindeutig zu unterstützen. Die lange Dauer der Verfahren allein auf überlastete Gerichte zu schieben, ist sicher zu einfach und wird der Sache nicht gerecht. Am besten kann eine effektive Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, wenn die Personalstellen mit mehr Personal ausgestattet.

Oft gibt es zum Beispiel Kompetenzdefizite und Unsicherheiten bei den handelnden Personen. Überschießende, fehlgeleitete oder defizitäre Ermittlungen sind die Folge. Eine Verstärkung und Professionalisierung des Verwaltungspersonals, das die Ermittlungsaufgaben wahrzunehmen und die Dienstvorsorgenden bei den Disziplinarmaßnahmen zu unterstützen und zu beraten hat, würde spürbare Beschleunigungseffekte nach sich ziehen (vgl. Hermann, Herausforderung des Dienst- und

Disziplinarrechts durch Verfassungsfeinde, NVwZ 2023, 128).

Außerdem sollten im Gesetz Fristen für die einzelnen Verfahrensabschnitte einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verankert werden.

Detaillierte Vorschläge hierzu hat der DGB auf Bundesebene in seiner Stellungnahme von Februar 2023 zum Bundesdisziplinargesetz vorgelegt (vgl. <https://www.dgb.de/aktuelles/news/novelle-des-bundesdisziplinargesetzes/>)

Dort heißt es:

„Dass Disziplinarverfahren mitunter sehr lange laufen, ist unstrittig. Möchte man die Disziplinarverfahren beschleunigen, dürfen aber nicht rechtsstaatliche Prinzipien über Bord geworfen werden. Schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen müssen nach Ansicht des DGB weiterhin den Verwaltungsgerichten vorbehalten sein. Der DGB fordert, die behördlichen Disziplinarverfahren zu professionalisieren, die Disziplinarkammern personell zu stärken, eine Vorrangregelung für Bestandsschutzsachen zu normieren sowie eine zwingende Regelbeendigungsdauer für das behördliche Verfahren festzulegen. Das wäre der richtige Weg, um verfassungsfeindliche Staatsdiener*innen tatsächlich schnell aus dem Amt entfernen zu können.“

Zum Änderungsantrag der Regierungsfractionen:

§ 28 a Ärztliche Inaugenscheinnahme und Dokumentation

Nacktkontrollen bei Beamtinnen und Beamten - sei es bei der Polizei, in Schulen oder in der allgemeinen Verwaltung - bei Verdacht auf extremistischer Gesinnung lehnen die DGB-Gewerkschaften strikt ab, durch wen auch immer sie durchgeführt werden.

Verdachtsprüfungen müssen sach- bzw. anlassbezogen und frühzeitig erfolgen. Dabei müssen sie stets verhältnismäßig bleiben. Ein „Nachweis“ durch Tattoos sollte nicht nötig werden, denn am besten ist die Überprüfung im Gespräch zu klären.

Bei vielen Polizistinnen, aber auch bei Lehrkräften und anderen Landes- und Kommunalbeamt*innen ist die Sensibilität für demokratische Werte bereits ab den Einstellungstests sehr hoch. Auch beim Verhalten im Dienst achten viele besonders darauf. Die Debatte darf das Vertrauen in die Beamtenschaft nicht untergraben oder gar zur Stigmatisierung führen.

**Verband der Niedersächsischen
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V.**

30. Januar 2026

Cornelia Alberts
Stellvertretende Vorsitzende
Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Per E-Mail

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
z. H. Herrn Biela
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher
Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 19/8941**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbandes der Niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. (VNVR) danke ich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu dürfen. Der Gesetzentwurf wurde mit der Bitte um Stellungnahme an die für das Beamten- und Disziplinarrecht zuständigen Kammern der Verwaltungsgerichte sowie an den zuständigen Senat des Niedersächsischen Obergerichts weitergeleitet. Die folgenden Ausführungen beruhen auf der regen Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen, die in der verwaltungsgerichtlichen Praxis mit dem Beamten- und Disziplinarrecht befasst sind.

**I. Zur Zielsetzung: Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und Entfernung von
Verfassungsfeinden aus dem Dienst**

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs verfolgt die Landesregierung mit dem Gesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher das Ziel, Disziplinarverfahren zu beschleunigen, insbesondere um Verfassungsfeinde schneller aus dem Dienst entfernen zu können. Diese Zielrichtung ist zu begrüßen. Allerdings ist zweifelhaft, ob es hierzu einer grundlegenden Änderung der das Landesdisziplinarrecht betreffenden Regelungen bedarf. Denn in der Praxis ist eine Relevanz der Verfassungsfeindlichkeit kaum gegeben. Nach den

bisherigen Erfahrungen aus der Spruchpraxis ist nur in äußerst seltenen Fällen ein Beamter aufgrund seiner verfassungsfeindlichen Gesinnung und damit wegen der Verletzung seiner Verfassungstreuepflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BeamStG aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden. So hat es nach einer Recherche des Entscheidungsarchivs des 3. Senats des Niedersächsischen Obergerichts in den vergangenen 28 Jahren lediglich zwei Fälle (!) – und zwar aus der sog. Reichsbürgerszene – gegeben. In diesem Zusammenhang wurden Befürchtungen dahingehend geäußert, dass sich die Betroffenen als Opfer einer rein politischen Zielsetzung symbolischer Neuregelungen generieren könnten.

Außerdem ist äußerst zweifelhaft, ob durch die vorgeschlagenen Änderungen das Ziel der signifikanten Verkürzung der Verfahrensdauer in Disziplinarverfahren erreicht werden kann. Dass gerichtliche Disziplinarverfahren gelegentlich deutlich mehr als zwölf Monate beanspruchen, ist nicht in der rechtlichen Ausgestaltung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens begründet, sondern hängt vielmehr mit der personellen Ausstattung der Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte und des Disziplinarsenats des Obergerichts bzw. der Belastung des richterlichen Personals mit anderen richterlichen Aufgaben zusammen. Bereits an dieser Stelle ist zu betonen, dass eine nachhaltige Beschleunigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nur bei ausreichender Personalausstattung erreicht werden kann.

II. Zu Artikel 1: Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

1. Zu Nummer 1: Kodifizierung des Beschleunigungsgebotes, § 2a NDiszG-E

Die ausdrückliche Aufnahme des Beschleunigungsgebotes in § 2a NDiszG-E wird zwar allgemein begrüßt, sie wird aber für sich genommen nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Das Gebot der Verfahrensbeschleunigung gilt schon nach geltendem Prozessrecht für verwaltungsgerichtliche Verfahren (vgl. § 87b VwGO). Das Beschleunigungsgebot dürfte an praktischer Wirkung verlieren, je mehr Verfahren in einem Spruchkörper beschleunigt – oder sogar vorrangig, § 87c Abs. 1 Satz 1 VwGO – zu bearbeiten sind. Adressaten des Beschleunigungsgebotes im verwaltungsgerichtlichen Disziplinarverfahren sind die damit befassten Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter. Wenn nun vermehrt für bestimmte Sachgebiete besondere Beschleunigungs- und Vorranggebote kodifiziert werden (wie es z. B. bereits im Asylrecht erfolgt ist), werden die Richterinnen und Richter den Anforderungen an die beschleunigte Bearbeitung nicht nachkommen können. Praktisch werden die Beschleunigungs- und Vorranggebote daher keine Relevanz entfalten können. Die explizite Aufnahme des Beschleunigungsgebotes in § 2a NDiszG-E dürfte insoweit allenfalls

symbolischen Charakter haben. Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal auf die herausragende Bedeutung ausreichender Personalausstattung hinzuweisen.

2. Zu Nummer 5: Erweiterung der Ausschlussmöglichkeit in § 25 Abs. 4 Satz 2 NDiszG neben „Minderjährige“ um „Schülerinnen und Schüler“

Nach § 25 Abs. 4 NDiszG ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Sie oder er kann, auch gemeinsam mit den Verfahrensbevollmächtigten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies bei der Vernehmung von Minderjährigen oder aus einem wichtigen Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit eines Ausschlusses der Teilnahme der/des betroffenen Beamtin/Beamten künftig auch bei der Vernehmung von Schülerinnen und Schülern vor. Hierfür wird angeführt, dass die Aufnahme der Personengruppe „Schülerinnen und Schüler“ diese vor einem direkten Kontakt mit der betreffenden verbeamteten Lehrkraft und einer damit verbundenen Druck- und Belastungssituation schützen solle.

Es wird noch einmal angeregt, von dieser Erweiterung auf die Personengruppe der Schülerinnen und Schüler abzusehen. Die Aufnahme ist nicht erforderlich, weil ein etwaiger Schutzbedarf bereits über die bestehende Regelung hinreichend gewährleistet ist („aus einem wichtigen Grund“). Vielmehr besteht die Gefahr, dass bei expliziter Nennung dieser Personengruppe der Ausschluss auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ohne nähere Prüfung der Erforderlichkeit erfolgt. Ein zu Unrecht erfolgter Ausschluss des beschuldigten Beamten oder dessen Bevollmächtigten kann aber u. U. zur Verfahrensfehlerhaftigkeit der Disziplinarverfügung führen. Dies wiederum kann die nachträgliche Behebung des Mangels erforderlich machen und damit zu einer beachtlichen Verzögerung des Verfahrens oder zu einer Aufhebung der Disziplinarverfügung führen. Die Erweiterung macht die Disziplinarverfügung fehleranfällig, ohne dass für die Aufnahme dieser Personengruppe ein sachlicher Grund vorliegt. Sind Schülerinnen und Schüler volljährig, so ist ihnen die Zeugenstellung durchaus zumutbar. Auch in anderen Hierarchie- oder Abhängigkeitsverhältnissen wird kein Sonderrecht geschaffen. Die Regelung ist Ausdruck einer klassischen Überfürsorge.

III. Zu Art. 2: Weitere Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes

1. Zum Fortfall der Disziplinaranzeige, u. a. §§ 33, 48 NDiszG-E

Kernelement des Gesetzentwurfes ist der Wegfall der Disziplinarklage, wodurch eine Beschleunigung des Disziplinarverfahrens bewirkt werden soll. Alle Disziplinarmaßnahmen sollen künftig – unabhängig von ihrer Schwere – im Rahmen von behördlichen Disziplinarverfügungen erlassen werden können. Auch statusverändernde Maßnahmen sollen nunmehr nach dem NDiszG-E mittels einer Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Die zuständige Disziplinarbehörde erlässt eine Disziplinarverfügung, gegen die der betroffene Beamte Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben kann. Das Verwaltungsgericht überprüft anschließend die behördliche Entscheidung in vollem Umfang. Mit der beabsichtigten Abschaffung der Disziplinarklage folgt Niedersachsen anderen Bundesländern und dem Bund (vgl. z. B. Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 zum 1. April 2024, Bundesgesetzblatt 2023, Nr. 389).

Die Entwurfsbegründung formuliert die Erwartung, dass Disziplinarverfahren bereits mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung zum Abschluss gebracht werden könnten. Ein gerichtliches Verfahren schließe sich daher nicht mehr notwendigerweise an das behördliche Disziplinarverfahren an. Es bestehe die Möglichkeit einer Entlastung der Verwaltungsgerichte, da eine Klageerhebung bei schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen nicht mehr erforderlich sei und künftig alle Erstentscheidungen von den Disziplinarbehörden getroffen würden. Selbst wenn die Beamtin/der Beamte im Wege der Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung vorgehe, träten im Vergleich zur geltenden Rechtslage Beschleunigungseffekte ein, weil sich die Prüfung des Verwaltungsgerichts auf die im Verwaltungsprozess übliche Kontrolle der behördlichen Abschlussentscheidung konzentriere und das Gericht somit keine eigene Disziplinarentscheidung treffen müsse.

Die mit dem Disziplinarrecht befassten Richterinnen und Richter teilen diese Einschätzung nicht und haben dies geschlossen und eindrücklich zum Ausdruck gebracht. Die angestrebte Verfahrensbeschleunigung wird mit dem Wegfall der Disziplinarklage aller Voraussicht nach nicht zu erreichen sein. Ganz im Gegenteil stehen eine Verkomplizierung und Verlängerung des Disziplinarverfahrens zu befürchten. Ob die/der Betroffene bei schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen von einer Klageerhebung absehen wird, ist zweifelhaft. Aber auch mit Blick auf das Prüfprogramm einer Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung offenbart die Entwurfsbegründung ein Missverständnis der gerichtlichen Kontrolldichte im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG. Nicht nur die Abschlussentscheidung selbst ist bei der Anfechtungsklage Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, sondern auch der Weg zur Disziplinarverfügung wird vollumfänglich überprüft. Es findet eine rechtsstaatlichen Prinzipien

entsprechende Vollkontrolle statt. Zur Verdeutlichung verweise ich auf die Einschätzung des Vorsitzenden des 5. Senats des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts, der hierzu ausgeführt hat:

„Nach der geltenden Rechtslage hat die für das behördliche Disziplinarverfahren zuständige Stelle unter Beteiligung des beschuldigten Beamten den Sachverhalt aufzuklären, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Hierzu kann sie Beweise erheben, etwa durch Vernehmung von Zeugen (§§ 18 - 30 NDiszG). Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Erhebung der Disziplinarklage für erforderlich und wird eine solche erhoben, hat die hierfür zuständige Klagebehörde lediglich die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Disziplinarklageschrift zu genügen, nämlich den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten, den Gang des behördlichen Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, sowie die für die gerichtliche Entscheidung bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel geordnet darzustellen. Zusammengefasst hat die Klagebehörde nach Durchführung eines rechtskonformen Ermittlungsverfahrens dem Disziplinargericht lediglich die Tatsachen, Umstände und Beweismittel darzulegen. Gleichwohl kommt es nicht selten vor, dass Disziplinarbehörden diesen nicht besonders anspruchsvollen Anforderungen nicht oder nicht überzeugend genügen. Hingegen hat der Gesetzgeber die rechtlich durchaus anspruchsvolle Aufgabe der Maßnahmebemessung nach § 14 NDiszG den Gerichten überantwortet. Dies mag auch darin begründet sein, dass bei bestimmten Dienststellen, insbesondere Kommunen, die Fallzahlen derart gering sind, dass insoweit Erfahrungen und Bewertungsmaßstäbe fehlen. Künftig sollen die Disziplinarbehörden auch in den Fällen der mittelschweren und schweren Dienstvergehen durch Disziplinarverfügung eine Disziplinarmaßnahme bestimmen. Mithin müssen dann die Disziplinarbehörden die Schwere des Dienstvergehens richtig bemessen, dabei das Persönlichkeitsbild angemessen berücksichtigen, insbesondere Milderungsgründe zugunsten des Beamten bedenken und das Maß des Vertrauensverlustes des Dienstherrn und der Allgemeinheit mit in die Entscheidung einstellen. Damit wird das behördliche Disziplinarverfahren für die Verantwortlichen deutlich anspruchsvoller und verlangt besondere Sorgfalt! Angesichts der bisherigen Erfahrungen bin ich skeptisch, dass dies so beanstandungsfrei gelingen wird, wie dies derzeit durch die Verwaltungsgerichte erster Instanz gewährleistet wird. Sollte sich die mit dem Entwurf verbundene Erwartung nicht erfüllen, dürfte sich die Verfahrensdauer bis zum endgültigen Abschluss des Disziplinarverfahrens eher verlängern.“

Die Gefahr einer Verlängerung des Disziplinarverfahrens liegt darin begründet, dass das behördliche Disziplinarverfahren künftig viel komplizierter und die Disziplinarverfügung damit

fehleranfällig wird. Es steht zu erwarten, dass das Verwaltungsgericht die Disziplinarverfügung schlicht aufhebt, wenn es formelle und/oder materielle Mängel feststellt, die zur Verletzung der Rechte des Beamten führen. In der Folge müsste die Disziplinarbehörde eine erneute Disziplinarverfügung erlassen, die wiederum Gegenstand eines (neuen) verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird. Im Ergebnis wird die Gesamtdauer des Disziplinarverfahrens durch die Gesetzesnovelle voraussichtlich nicht signifikant verkürzt, sondern ganz im Gegenteil verlängert.

Wollte man diese Bedenken nicht durchgreifen lassen, sollte die/der Bedienstete, die/der den Erlass der Disziplinarverfügung der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts oder die Zustimmung zum Erlass einer solchen Disziplinarverfügung nach § 6 Abs. 6 NDiszG-E zu verantworten hat, die Befähigung zum Richteramt besitzen.

2. Zu Nummer 21: Erstattung von Dienstbezügen, § 40 Abs. 3 NDiszG-E

Nach § 40 Abs. 3 NDiszG-E hat der Beamte/die Beamtin die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezahlten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. Gegen diese Neuregelung wurden grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Es ist kein Rechtssatz bekannt oder auch nur denkbar, nach dem ein Beamter oder eine Beamtin an dem Verfahren gerichtet auf die eigene Dienstentfernung aktiv mitwirken und dieses beschleunigen müsste. Auch ist keine andere Regelung bekannt, in der eine Klägerin oder ein Kläger in einem Verwaltungsprozess aktiv zu einer sie belastenden Maßnahme beitragen müsste. Die Regelung ist im Verwaltungsprozess systemfremd und verstößt mit dieser Zielsetzung gegen die auch in einem Disziplinarverfahren geltende Unschuldsvermutung. Diese Regelung verstößt zudem gegen das Alimentationsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Disziplinarverfügung besteht das Beamtenverhältnis fort. Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung suspendiert gemäß § 80 Abs. 1 VwGO ihre Vollziehbarkeit mit der Folge, dass aus ihr keine Folgerungen gezogen werden können. Die Neufassung der Norm versucht, die Folgen der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rückwirkend vorzuverlagern.

3. Zu Nummer 27: Streichung der §§ 49 bis 51 NDiszG; insbes.: Streichung des § 51 NDiszG – Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs betreffen die Vorschriften der §§ 49 bis 51 NDiszG allesamt die Disziplinarklage und seien wegen des Fortfalls dieses Instituts zu streichen. Angesichts der beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung ist die ersatzlose Streichung der genannten Vorschriften kontraproduktiv. Diese Vorschriften haben sich in der Praxis für eine Verfahrensbeschleunigung als hilfreich erwiesen und sollten in angepasster Form beibehalten werden. Im Einzelnen:

a) Die Regelung in **§ 50 NDiszG** sieht vor, dass der Beamte u. a. wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Disziplinarklage geltend zu machen hat und das Gericht die Möglichkeit hat, nicht oder nicht innerhalb der Frist geltend gemachte Mängel unbeachtet zu lassen. Hierdurch werden nach der geltenden Rechtslage die Mitwirkungspflichten des Beamten im gerichtlichen Verfahren im Sinne einer Begrenzung des Prozessstoffes konkretisiert. Mit der Abschaffung der Disziplinarklage soll diese Vorschrift entfallen. Gleichwohl sollte dringend erwogen werden, Teile der Vorschriften (§ 50 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 NDiszG) – entsprechend angepasst – auch für Klagen gegen Disziplinarverfügungen beizubehalten, weil hierdurch eine Verschlinkung/Konzentration des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und damit einhergehend eine Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht werden kann.

Mit Blick auf das Berufungsverfahren sollte § 60 Abs. 2 NDiszG ebenfalls in angepasster Form beibehalten werden.

b) Die beteiligten Kolleginnen und Kollegen sprechen sich geschlossen und vehement gegen den Wegfall des **§ 51 NDiszG** aus. Der VNVR regt dringend die Aufnahme einer angepassten Regelung an, wie sie etwa auch in § 56 BDG (n. F.) enthalten ist!

Nach § 51 NDiszG kann das Verwaltungsgericht das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Sachverhalte ausscheidet, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Immer wieder kommt es vor, dass in einem Disziplinarverfahren eine Vielzahl von Einzelvorwürfen erhoben werden, von denen viele von geringem Gewicht sind. Gerade in Disziplinarverfahren mit einer Vielzahl an einzelnen Vorwürfen im mittleren bis oberen zweistelligen, teilweise dreistelligen (!) Bereich ist das Verfahren besonders aufwendig, insbesondere, wenn die Vorwürfe streitig sind und das Gericht Beweise erheben muss, etwa durch Zeugenvernehmung. In solchen Fällen muss über mehrere Verhandlungstage verhandelt werden, ohne dass sich dies auf die eigentliche Entscheidung auswirkt. Die Beschränkung ermöglicht es, dass sich das Gericht auf die wirklich maßgeblichen, schwerwiegenden Vorwürfe konzentriert. Von der Möglichkeit der

Beschränkung wird in der Praxis regelmäßig Gebrauch gemacht. Sie ermöglicht es, das Gericht von Sachverhalten zu entlasten, auf die es bei der Maßnahmebemessung nicht ankommt, und sich auf die wesentlichen Vorwürfe zu konzentrieren. Die Regelung des § 51 NDiszG dient damit der Beschleunigung. Die Möglichkeit der Beschränkung des Disziplinarverfahrens ist eine in der Praxis ausgesprochen bewährte und sinnvolle Regelung, um das Verfahren konzentriert und zügig führen zu können. Die Beibehaltung der Vorschrift – in angepasster Form – wäre ein beachtlicher Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren. Die Beibehaltung wäre völlig problemlos zu bewerkstelligen, sieht doch auch der Bund in § 56 BDG n. F. eine Regelung über die Beschränkung des Disziplinarverfahrens durch das Gericht weiterhin vor. § 56 BDG n. F. könnte damit als Vorbild für eine entsprechende Nachfolgeregelung für § 51 NDiszG dienen.

4. Zu Nummer 28: Frist für Beweisanträge der Beamtin oder des Beamten, § 53 Abs. 3 NDiszG

§ 53 Abs. 3 NDiszG sieht vor, dass im Disziplinarlageverfahren Beweisanträge der Beamtin bzw. des Beamten innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Disziplinarlage zu stellen sind; verspätete Beweisanträge können vom Gericht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 NDiszG abgelehnt werden. Diese Vorschriften gelten bisher allein für Disziplinarlagen, nicht für Klagen gegen Disziplinarverfügungen. Mit der Abschaffung der Disziplinarlage soll diese Vorschrift entfallen. Der VNVR regt dringend an, Teile der Vorschriften (§ 53 Abs. 3 NDiszG sowie für das Berufungsverfahren § 60 Abs. 3 NDiszG) – entsprechend angepasst – für Klagen gegen Disziplinarverfügungen vorzusehen, weil hierdurch eine Verschlinkung/Konzentration des gerichtlichen Verfahrens und damit einhergehend eine Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht werden kann.

5. Zu Nummer 30: Aufrechterhaltungs- und Änderungsbefugnis, § 55 Abs. 2 Satz 2 NDiszG-E

Die Neufassung des § 55 Abs. 2 Satz 2 NDiszG-E sieht vor, dass die Gerichte nach richterlichem Ermessen die Möglichkeit erhalten, die Disziplinarverfügung zugunsten des beschuldigten Beamten zu ändern, mithin die durch Verfügung verhängte Disziplinarmaßnahme abzumildern. Die Ermessensvorschrift des § 55 Abs. 2 Satz 2 NDiszG-E sollte konturierter gefasst werden, beispielsweise indem die Schwere des Vergehens als bei der Ausübung des Ermessens maßgeblich zu berücksichtigender Gesichtspunkt ausdrücklich aufgeführt wird.

Auch bei einer entsprechenden Überarbeitung des § 55 Abs. 2 Satz 2 NDiszG-E ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die damit beabsichtigte „Durchbrechung des Kassationsprinzips“ zu einer Beschleunigung beitragen wird. Vielmehr ist bei lebensnaher Betrachtung zu erwarten, dass die Verwaltungsgerichte eine nicht unerhebliche Anzahl an Disziplinarverfügungen trotz dieser Vorschrift schlicht aufheben werden (dies ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der einfachere Weg). Dies gilt umso mehr, als nach dem Entwurf künftig eine Zweckmäßigkeitskontrolle durch die Gerichte entfallen und auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt werden soll. Die Disziplinarbehörde wird regelmäßig gehalten sein, nach Beseitigung der vom Verwaltungsgericht festgestellten Mängel erneut eine Disziplinarverfügung zu erlassen, gegen die wiederum ein (neues) gerichtliches Verfahren anhängig gemacht werden dürfte. Damit würde der Abschluss des Disziplinarverfahrens entgegen der Zielrichtung des Gesetzentwurfes erheblich verzögert.

Die Gesetzesbegründung verweist hier darauf, dass auch materielle Fehler in der Bestimmtheit der Disziplinarverfügung durch das Gericht behoben werden könnten. Das ist falsch. Die Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte sind keine Reparaturbetriebe des behördlichen Disziplinarverfahrens. Auch die nunmehr erfolgte Ergänzung, dass die unzureichende Bestimmtheit von Disziplinarverfügungen sich in der Praxis häufig dergestalt zeige, dass insbesondere der das Dienstvergehen begründende Sachverhalt nicht hinreichend nach Zeit, Ort und Begehungsweise dargestellt werde, ändert daran nichts. Die Gesetzesbegründung verkennet, dass das behördliche Disziplinarverfahren und das gerichtliche Disziplinarverfahren keine Einheit darstellen. Unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Gewaltenteilung bestehen weiterhin massive rechtsstaatliche Bedenken.

IV. Forderung nach Einführung einer Gerichtskostenregelung, vgl. § 78 BDG

Der VNVR regt nachdrücklich an, die Regelungen über die Gerichtskosten zu überarbeiten und eine § 78 BDG entsprechende Regelung aufzunehmen. Nach der Bundesregelung werden Gebühren in gerichtlichen Disziplinarverfahren nach dem Gebührenverzeichnis einer Anlage zum BDG erhoben. Die teilweise aufwendige Streitwertfestsetzung würde dadurch entbehrlich werden. Damit könnte ein sicherer und nachhaltiger Beschleunigungseffekt erzielt werden. Auf diesen Aspekt haben die beteiligten Kolleginnen und Kollegen geschlossen und nachdrücklich hingewiesen.

V. Bindung an Feststellungen in Strafverfahren oder anderen Verfahren, § 24 NDiszG

In der Praxis bereitet die Bindungswirkung an tatsächliche Feststellungen in Strafverfahren oder anderen Verfahren nach § 24 NDiszG große, verfahrensverzögernde Probleme. Diese Regelung wird im Entwurf nicht angegangen. Ein Strafbefehl, der lediglich einen Anklagesatz enthält oder eine strafgerichtliche Entscheidung, die aufgrund eines Verzichts der Beteiligten auf Entscheidungsgründe tatbestands- und begründungslos rechtskräftig wird, stellen zwar Entscheidungen in diesem Sinne dar, enthalten aber regelmäßig keine tatsächlichen Feststellungen über den jeweiligen Anklagesatz hinaus. Eine diesbezügliche Bindungswirkung sollte legislativ ausgeschlossen werden, um ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit und gerne zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alberts', with a stylized, cursive script.

Alberts

Stellvertretende Vorsitzende des VNVR

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Städtetag * Warmbüchenkamp 4 * 30159 Hannover

Vorlage 5
zu Drs. 19/8941

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Landtagsverwaltung
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

per E-Mail: joerg.biela@lt.niedersachsen.de

Hannover, 3. Februar 2026
Ansprechpartner: Herr Wittkop
Durchwahl: 0511 / 36894-13
E-Mail: wittkop@nst.de
Aktenzeichen: 11.20.07:022 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Ihr Zeichen: II/713-0103-01/02

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dankt für die Einladung zur Anhörung in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 17. Februar 2026.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941 - sowie zum Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (vgl. Vorlage 1 zum vorgenannten Gesetzentwurf) wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt. Das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, dass Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde künftig schneller als bisher aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden können, wird ausdrücklich unterstützt.

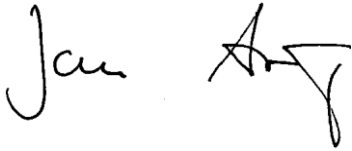
Die vorgesehene Abfrage in § 30 Abs. 3 NDiszG-E ist dabei ein wichtiger Baustein der Reform für die kommunale Ebene. Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus wäre eine solche Abfrage im Vorfeld von beamtenrechtlichen Ernennungen wichtig. Zudem sollte es möglich sein, dass der Verfassungsschutz bei entsprechend vorliegenden Erkenntnissen über Beamtinnen und Beamte auch die jeweiligen Behörden ohne vorherige Anfrage in Kenntnis setzen kann.

Damit geht auch die notwendige und nun ausdrücklich normierte Beschleunigung des Disziplinarverfahrens einher. Neben der Beschleunigung des verwaltungsrechtlichen Disziplinarverfahrens ist von besonderer Bedeutung, dass die gerichtlichen Verfahren zügig bearbeitet und abgeschlossen werden. Sowohl für den Dienstherren als auch für die Beamtin oder den Beamten ist es zentral, zügig Klarheit über den Status zu haben. Die Landesregierung,

insbesondere das Niedersächsische Justizministerium, muss hier die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Aus unserer Sicht wäre eine im Gesetz verankerte Frist zur Entscheidung des Gerichts als „Sollens-Norm“ von beispielsweise sechs Monaten nach Erhebung der Klage angemessen.

Zum Änderungsvorschlag haben wir keine Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

A handwritten signature in black ink, consisting of the first name 'Jan' and the last name 'Arning' written in a cursive style.

Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Berufsverband
Unabhängige in der Polizei e.V.

Berlin, den 06.02.2026

Damen und Herren Abgeordnete
des Ausschusses für Inneres und Sport
des Niedersächsischen Landtages

per E-Mail: [Joerg. Biela@lt.niedersachsen.de](mailto:Joerg.Biela@lt.niedersachsen.de)

Stellungnahme des Berufsverbandes „Unabhängige in der Polizei“ zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften - Niedersächsische Landtags-Drucksache 19/8941

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Niedersächsischen Landtags,

der Berufsverband „Unabhängige in der Polizei“ dankt für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir teilen ausdrücklich das Anliegen, Verfassungsfeindlichkeit im öffentlichen Dienst konsequent zu ahnden und Disziplinarverfahren effizienter zu gestalten. Dennoch lehnen wir den Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung ab – nicht aus formalistischer Rücksichtnahme, sondern weil er rechtsstaatliche Sicherungen preisgibt, ohne das versprochene Beschleunigungsziel tatsächlich zu erreichen. Im Folgenden erläutern wir unsere Position aus fachlicher Praxisperspektive.

Historische Lehren: Der Radikalenerlass und seine Konsequenzen

Der 1972 erlassene sogenannte „Radikalenerlass“ führte in der Praxis zu einem System pauschaler Verdachtsannahmen, insbesondere gegenüber linkspolitisch engagierten Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Viele Menschen wurden allein aufgrund legaler politischer Betätigung oder bloßer Parteizugehörigkeit diskriminiert – ein eklatanter Verstoß gegen die vom Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung klare Grenzen gezogen: Die Prüfung der Verfassungstreue muss stets am konkreten Einzelfall orientiert sein. Politisches Engagement im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung genießt ausdrücklichen Schutz. Die bloße Mitgliedschaft in einer demokratisch verfassten Partei reicht nicht aus, um verfassungsfeindliche Bestrebungen zu unterstellen. Zentral bleibt dabei der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ – auch im Disziplinarverfahren.

Entscheidungen über das Beamtenverhältnis dürfen zudem nicht von politisch beeinflussbaren oder in den zugrundeliegenden Konflikt verwickelten Instanzen getroffen werden.

Der vorliegende Entwurf droht, diese historisch bitter erkämpften Lehren zu ignorieren: Die vorgesehene anlassbezogene Abfrage beim Verfassungsschutz bei vagen „tatsächlichen Anhaltspunkten“ birgt die Gefahr einer selektiven Überwachung politisch unliebsamer Bediensteter. Die Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf weisungsgebundene Vorgesetzte untergräbt systematisch die erforderliche Entscheidungsneutralität. Und die geplante Rückerstattungspflicht für fortgezahlte Bezüge schafft einen faktischen Zwang, auf Rechtsmittel zu verzichten – ein Mechanismus, der an die prozessualen Zwänge der Radikalenerlass-Ära erinnert.

1. Systemkritische Schwächen beim Wegfall der Disziplinarklage

Die Abschaffung der Disziplinarklage für statusrelevante Maßnahmen wie Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Zurückstufung oder Aberkennung des Ruhegehalts stellt einen tiefgreifenden Systembruch dar – mit drei gravierenden Folgen:

Erstens verlagert sich das Prozessrisiko vollständig auf die betroffenen Beamtinnen und Beamten. Bisher trug die Behörde die Verantwortung, durch Erhebung der Disziplinarklage die gerichtliche Überprüfung zu initiieren. Künftig müssen Betroffene selbst aktiv werden – unter Inkaufnahme erheblicher finanzieller und zeitlicher Belastungen. Gerade bei Beamtinnen und Beamten mit geringerem Einkommen wirkt dies abschreckend und untergräbt faktisch die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Absatz 4 Grundgesetz. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn wird hier systematisch verkannt.

Zweitens entfällt der präventive Richtervorbehalt – ein bewährter Garant für Rechtssicherheit, Waffengleichheit und Unabhängigkeit der Beamtenschaft gegenüber politischem Druck. In der Praxis zeigt sich: Weisungsgebundene Vorgesetzte verfügen weder über die prozessuale Distanz noch über die methodische Neutralität eines unabhängigen Gerichts. Beweise und Indizien werden unterschiedlich gewichtet, zeitliche Abfolgen verzerrt wahrgenommen. Besonders im Polizeivollzugsdienst ist häufig derjenige zur Entscheidung berufen, der selbst in den dienstlichen Konflikt verwickelt war – ein fundamentaler Verstoß gegen das Gebot richterlicher Unbefangenheit.

Drittens wird die versprochene Verfahrensbeschleunigung nicht eintreten. Erfahrungswerte aus der Praxis belegen: Die Hauptursachen für lange Verfahrensdauern liegen im

behördlichen Ermittlungsteil sowie in personellen Engpässen bei den Disziplinarkammern – nicht im gerichtlichen Verfahren selbst. Hinzu kommt: Bei schwerwiegenden Maßnahmen wird ohnehin regelmäßig Rechtsmittel eingelegt. Nach Aufhebung einer rechtswidrigen Disziplinarverfügung muss die Behörde erneut entscheiden – ohne dass das Gericht wie bisher im laufenden Verfahren prozessuale Mängel hätte beseitigen können. Das Verfahren verlängert sich faktisch, statt sich zu beschleunigen.

2. Problematische Einzelregelungen

Die Rückerstattungspflicht nach § 40 Abs. 3 NDiszG-E stellt einen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in das Alimentationsprinzip dar. Die Fortzahlung der Bezüge während des Rechtsmittelverfahrens ist Ausfluss des verfassungsrechtlich verankerten Alimentationsanspruchs (Art. 33 Abs. 5 GG). Eine nachträgliche Rückabwicklung untergräbt dieses Grundprinzip und schafft einen faktischen Zwang zum Verzicht auf Rechtsmittel – ein unzulässiger Eingriff in die Rechtsweggarantie. Verfahrensdauern sind kein Missstand, der durch Absenkung rechtsstaatlicher Standards zu beseitigen wäre, sondern ein notwendiger Preis funktionsfähiger Rechtsstaatlichkeit.

Der Wegfall der generellen Berufungszulassung nach § 59 NDiszG-E schwächt den Rechtsschutz existenziell. Statusrelevante Maßnahmen mit lebensverändernden Konsequenzen erfordern stets die Möglichkeit einer zweiten Tatsacheninstanz. Eine reine Zulassungsberufung genügt diesem Anspruch nicht – zumal die Hürden für eine Zulassung in der Praxis häufig nicht transparent und nachvollziehbar sind.

Die befristete Dienstenthebung bei eingeleitetem Strafverfahren nach § 38 Abs. 3 NDiszG-E verletzt den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Ein bloßer Tatverdacht rechtfertigt keine Maßnahme mit existenziellen Konsequenzen für die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen. Die Schwere des Eingriffs steht in keinem angemessenen Verhältnis zur bloßen Vermutung einer Straftat.

Die Verfassungsschutzabfragen nach § 30 Abs. 3 NDiszG-E bedürfen präziserer Ausgestaltung. Zwar befürworten wir anlassbezogene Abfragen bei konkretem Verdacht. Doch es bedarf zwingend einer unabhängigen Kontrolle der Voraussetzungen, einer umfassenden Information der Betroffenen über Art und Umfang der abgefragten Daten sowie strenger verhältnismäßigkeitsrechtlicher Schranken bei der Verwendung nachrichtendienstlich erworbener Erkenntnisse. Derartige Daten bergen ein besonders

hohes Missbrauchspotenzial und dürfen nicht zum pauschalen Überwachungsinstrument verkommen.

3. Praktikable Alternativen zur echten Beschleunigung

Statt rechtsstaatliche Sicherungen zu opfern, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden – allesamt aus unserer täglichen Praxiserfahrung abgeleitet:

- Personelle Stärkung der Disziplinarkammern bei den Verwaltungsgerichten zur Reduzierung bestehender Verfahrensstaus.
- Systematische Schulung der Ermittlungsführenden in den Behörden – viele Verzögerungen entstehen durch mangelnde prozessuale Routine oder unzureichende Beweissicherung im frühen Verfahrensstadium.
- Vereinfachung innerbehördlicher Abstimmungsprozesse – häufig blockieren mehrfache Ressortabstimmungen oder hierarchische Eskalationsketten das Verfahren über Monate hinweg.
- Verbindliche Regelbeendigungsdauern für das behördliche Disziplinarverfahren mit transparenten Sanktionen bei Nichteinhaltung.
- Stärkung der Mitwirkungsrechte der Personalvertretungen – die vorgesehene Anhörung bei statusrelevanten Maßnahmen begrüßen wir ausdrücklich. Wir fordern jedoch zusätzlich die Möglichkeit der Mitbestimmung auf Antrag der betroffenen Beamtin bzw. des betroffenen Beamten.

4. Besondere Risiken im Polizeivollzugsdienst

Für den Polizeivollzugsdienst sind die geplanten Änderungen besonders problematisch. Die Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf Disziplinarbehörden bedeutet in der Praxis häufig: Der Vorgesetzte, der den dienstlichen Konflikt mit verursacht oder eskaliert hat, entscheidet nun über das Schicksal der betroffenen Beamtin bzw. des betroffenen Beamten. Dies widerspricht fundamental dem Gebot der Neutralität. Ein internes Verwaltungsverfahren erreicht nicht die Qualitätsstandards eines unabhängigen Gerichtsverfahrens – dies gilt gerade im sensiblen polizeilichen Kontext, wo dienstliche Loyalitätsstrukturen und informelle Machtverhältnisse das Verfahren zusätzlich belasten.

5. Unser Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf opfert bewährte rechtsstaatliche Sicherungen im Namen einer vermeintlichen Beschleunigung, die in der Praxis nicht eintreten wird. Die Abschaffung der Disziplinarklage bei statusrelevanten Maßnahmen schwächt die institutionelle Unabhängigkeit der Beamtenschaft und gefährdet das besondere Dienst- und Treueverhältnis, das das deutsche Berufsbeamtentum auszeichnet.

Wir fordern die Landesregierung auf:

- auf den Wegfall der Disziplinarklage bei statusrelevanten Maßnahmen zu verzichten und stattdessen die oben genannten praxisnahen Maßnahmen zur echten Verfahrensbeschleunigung umzusetzen;
- die Regelungen zur Rückerstattungspflicht und zur automatischen Unwürdigkeitserklärung zu streichen;
- die Vorschriften zu Verfassungsschutzabfragen durch unabhängige Kontrollmechanismen und strikte Verhältnismäßigkeitsvorgaben zu ergänzen;
- bei statusrelevanten Maßnahmen eine zulassungsfreie Berufung vorzusehen.

Ein demokratischer Rechtsstaat darf auch bei der Ahndung schwerwiegender Dienstvergehen seine eigenen Prinzipien nicht preisgeben. Gerade im Kampf gegen Verfassungsfeindlichkeit muss der Rechtsstaat mit seinen Verfahren und Schutzmechanismen vorbildlich handeln – nicht sie aus Bequemlichkeit oder vermeintlicher Effizienz aufgeben.

Mit freundlichen Grüßen



Mirko Prinz, Vorsitzender
Berufsverband „Unabhängige in der Polizei“

CGB • Meeraner Straße 7 • 12681 Berlin

Stellungnahme des CGB Niedersachsen zur Reform des Niedersächsischen Disziplinar- und Beamtenrechts (Drucksache 19/8941 und Vorlage 1)

Der Christliche Gewerkschaftsbund (CGB) nimmt zur geplanten Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften in Niedersachsen sowie zum vorliegenden Änderungsantrag der Regierungsfractionen (Vorlage 1 zu Drs. 19/8941) wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Position zur Verfassungstreue

Der CGB unterstreicht unmissverständlich: Verfassungsfeinde haben im öffentlichen Dienst nichts zu suchen. Wer den Staat und seine freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnt, kann diesem Staat nicht als Beamter oder Tarifbeschäftigter dienen. Die Integrität der Verwaltung und das Vertrauen der Bürger in die Neutralität und Rechtstreue des Staates sind für uns unantastbare Güter.

2. Kritik am Systemwechsel: Wegfall der Disziplinarlage

Bereits in unserer Stellungnahme zur bundesweiten Reform des Disziplinarrechts im Jahr 2023 haben wir gemahnt, dass die Beschleunigung von Verfahren nicht zulasten rechtsstaatlicher Mindeststandards gehen darf. Wir sehen den nun auch in Niedersachsen geplanten Wechsel von der Disziplinarlage zur Disziplinarverfügung (§ 33 NDiszG-E) kritisch.

Durch diesen Systemwechsel wird die Entscheidungsgewalt über die Entfernung aus dem Dienst faktisch in die Hände der Exekutive gelegt. Damit wird das bewährte Prinzip, dass schwerwiegendste Statusänderungen primär durch ein unabhängiges Gericht ausgesprochen werden, aufgegeben. Wir befürchten weiterhin, dass das Prozessrisiko und die wirtschaftliche Unsicherheit damit einseitig auf die Beschäftigten verlagert werden.

3. Beteiligung der Personalvertretung (§ 21 NDiszG-E)

Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzgeber – wie unter anderem vom LJWN und dem DGB angeregt – die Beteiligung des Personalrates bei statusberührenden Disziplinarverfügungen in den Änderungsantrag aufgenommen hat. Die verpflichtende Anhörung der Personalvertretung vor Ausspruch einer Zurückstufung, einer Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts stellt eine wichtige innerbetriebliche Kontrollinstanz dar. Dies ist ein notwendiger Schritt, um zumindest ein Mindestmaß an kollektivrechtlicher Absicherung im administrativen Verfahren zu gewährleisten, sofern der betroffene Beamte der Beteiligung nicht widerspricht.

4. Wirtschaftliche Existenzgefährdung durch Besoldungskürzungen

Ein wesentlicher Kritikpunkt, der die soziale Dimension dieser Reform unterstreicht, betrifft die Neuregelung der finanziellen Folgen einer Dienstenthebung:

- **Obligatorische Einbehaltung (§ 38 NDiszG-E):** Die Reform sieht vor, dass bei einer Entlassungsverfügung die Einbehaltung von Bezügen zwingend anzuordnen ist. Die Ermessensspielräume der Behörde werden hierbei zugunsten eines Automatismus eingeschränkt.
- **Erhöhung der Kürzungsraten:** Der Entwurf ermöglicht eine Einbehaltung von bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. Dies stellt für Beamte mit laufenden finanziellen Verpflichtungen eine existenzielle Bedrohung dar, noch bevor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich vollumfänglich geprüft wurde.
- **Rückzahlungspflicht (§ 40 NDiszG-E):** In Verbindung mit der vorgesehenen Rückzahlungspflicht bereits ausgezahlter Bezüge im Falle einer rechtskräftigen Entlassung droht eine massive Verschuldungsspirale. Diese wirtschaftliche Belastung kann dazu führen,

dass Beschäftigte aus rein finanzieller Not auf die Inanspruchnahme ihres Rechtsweges verzichten.

5. Kritik am Änderungsantrag (Vorlage 1) und Eingriff in Grundrechte

Der vorliegende Änderungsantrag verschärft die Eingriffstiefe des Gesetzentwurfs nochmals erheblich:

- **Ärztliche Untersuchung auf Tätowierungen (§ 28 a NDiszG-E):** Die Ermächtigung zur ärztlichen Dokumentation „unveränderlicher Merkmale“ stellt einen massiven Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf körperliche Unversehrtheit dar. Auch unter Berücksichtigung eines Richtervorbehalts rührt ein solcher „Blick unter die Kleidung“ ohne unmittelbaren Dienstbezug an die Menschenwürde der Beschäftigten. Hier droht ein Klima des Misstrauens, das dem Geist einer vertrauensvollen Zusammenarbeit widerspricht.
- **Proaktive Datenübermittlung durch den Verfassungsschutz (§ 95 a NBG-E):** Wir kritisieren die Etablierung eines „Frühwarnsystems“, bei dem bereits vage Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zur Existenzgefährdung führen können. Besonders die Ausweitung auf Tarifbeschäftigte (Art. 3/1) ist problematisch, da hier beamtenrechtliche Maßstäbe ohne die entsprechenden materiellen Schutzrechte des Beamtentums angewendet werden.

6. Fazit und Forderung nach Verhältnismäßigkeit

Zusammenfassend hält der CGB fest: Der Schutz der Verfassung ist eine Kernaufgabe des Staates, doch die Mittel müssen verhältnismäßig bleiben. Die vorgesehene Umsetzung greift zu tief in die Grundrechte der Beschäftigten ein und schafft durch die Kombination aus administrativem Systemwechsel, körperlichen Untersuchungen, existenzbedrohenden Besoldungskürzungen und nachrichtendienstlicher Vorfeldausspähung eine Schieflage im Dienstverhältnis.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, die rechtsstaatlichen Sicherungen zu stärken und sicherzustellen, dass Disziplinarverfahren fair, transparent und unter Wahrung der Menschenwürde geführt werden.

Vorlage 8

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Diese Vorlage enthält unsere mit dem Fachministerium abgestimmten Formulierungsvorschläge und Anmerkungen zu dem o. g. Gesetzentwurf einschließlich des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 1.

Dr. Oppenborn-Reccius

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Justizministerium
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

**Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und
beamtenrechtlicher Vorschriften**

**Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und
beamtenrechtlicher Vorschriften**

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht die Frage ist, unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen begehen, etwa durch eine schuldhaft Verletzung ihrer Pflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (GG) zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (sog. Verfassungstreuepflicht). Diese Pflicht ist in § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) geregelt. Unter welchen Voraussetzungen durch eine Verletzung dieser Pflicht oder anderer Pflichten ein Dienstvergehen begangen wird, ist in § 47 Abs. 1 und 2 BeamStG, ggf. i. V. m. § 50 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), geregelt. Das durch die Artikel 1 und 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs zu ändernde Niedersächsische Disziplinargesetz (NDiszG) regelt hingegen im Sinne des § 47 Abs. 3 BeamStG nur die Verfolgung von Dienstvergehen (so auch ausdrücklich § 2 NDiszG).

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

**„§ 2 a
Beschleunigungsgebot**

Das behördliche Disziplinarverfahren und das gerichtliche Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.“

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes _____ vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung.

1. *unverändert*

Anmerkung:

Ebenfalls nur vorsorglich weisen wir ferner darauf hin, dass die auch im Rahmen der Anhörung mehrfach aufgeworfene Frage, ob durch die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Ersetzung der Disziplinaranzeige durch eine Disziplinarverfügung bei statusverändernden Disziplinarmaßnahmen tatsächlich die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Beschleunigung der Disziplinarverfahren erreicht werden kann, rein fachlich zu beantworten ist. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht. Denn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat,

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

worauf auch in der Entwurfsbegründung (S. 30 f.) zutreffend hingewiesen wird, mit Beschluss vom 14.01.2020 - 2 BvR 2055/16 - (BVerfGE 152, 345) festgestellt, dass kein - ggf. vom Gesetzgeber zu berücksichtigender oder zu beachtender - hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG besteht, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen darf (BVerfG, a. a. O., bei juris Rn. 33 ff.); das Lebenszeitprinzip zählt danach zwar zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG, ihm ist jedoch „jedenfalls im Fall eines nachgelagerten effektiven Rechtsschutzes in Gestalt einer gerichtlichen Vollkontrolle“ Genüge getan (BVerfG, a. a. O., bei juris Rn. 63 ff., insb. Rn. 72 ff.), auch wenn eine Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer nicht ausgeschlossen werden kann (a. a. O., bei juris Rn. 83 f.). Eine solche nachträgliche gerichtliche Vollkontrolle einer Disziplinarverfügung sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor. Es handelt sich also um eine allein nach fachlichen und rechtspolitischen Gesichtspunkten zu treffende Entscheidung.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109);
2. Viertes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163);

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in den folgenden Fassungen:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel **25** des Gesetzes vom **22. Dezember 2025** (BGBl. 2025 I Nr. **349**);
2. Viertes Buch **des** Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel **9** des Gesetzes vom **16. Januar 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **14**);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel **4** _____ des Gesetzes vom **23. Februar 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **46**);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel **4** des Gesetzes vom **11. Januar 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **9**);

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72).“

5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **22. Dezember** 2025 (BGBl. 2025 I Nr. **370**).“

Anmerkung:

Die Fundstellen aller genannten Gesetze sind zu aktualisieren. Auch im Übrigen handelt es sich nur um redaktive Berichtigungen.

3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn

1. feststeht, dass nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
2. eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt wäre.“

3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn **zu erwarten ist**, dass

1. _____ nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
2. *unverändert*

Anmerkung:

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 17 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdisziplingesetzes (BDG), Nummer 2 hat keine Entsprechung im BDG.

Soweit in Nummer 1 geregelt ist und weiterhin geregelt werden soll, dass „feststehen“ muss, dass eine Disziplinarmaßnahme aus den genannten Gründen nicht ausgesprochen werden darf, entspricht die Regelung allerdings nur der ursprünglichen Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG aus dem Jahr 2001 (zur Begründung siehe den Gesetzentwurf in BT-Drs. 14/4659, S. 39). Im Jahr 2009 wurde § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG dahingehend geändert, dass nur noch „zu erwarten“ sein muss, dass eine Disziplinarmaßnahme aus den genannten Gründen nicht in Betracht kommt (zur Begründung siehe den Gesetzentwurf in BT-Drs. 16/2253, S. 13). Beide Begriffe („feststehen“ und „zu erwarten“) regeln, wie wahrscheinlich es aus Sicht der Disziplinarbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens sein muss, dass sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt (tatsächliches Vorliegen eines Dienstvergehens und des Einstellungsgrundes) bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens als wahr erweisen würde. Bei Verwendung des Begriffs „feststehen“ dürfen insoweit keinerlei Zweifel mehr bestehen (vgl. BT-Drs. 14/4659, S. 39), bei Verwendung des Begriffs „zu erwarten“ ist lediglich eine hypothetische Einschätzung vorzunehmen (BT-Drs. 16/2253, S. 13), sodass eine gewisse Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. zu der strukturell ähnlichen Vorschrift des § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.03.2023 - 2 StR 217/22 -, bei juris Rn. 30, m. w. N.).

Bisher wird der Begriff „feststehen“ in Bezug auf beide Nummern des § 18 Abs. 2 Satz 1 verwendet. Nach dem Gesetzentwurf soll er künftig nur noch in Bezug auf die Nummer 1 verwendet werden, während in Bezug auf die Nummer 2 kein bestimmter Wahrscheinlichkeitsmaßstab mehr geregelt werden soll. Daher ist nach dem Wortlaut der Entwurfsregelung unklar, welcher Maßstab insoweit gelten soll. Nach der Entwurfsbegründung (S. 18) soll mit der in Bezug auf die Nummer 2 nunmehr offenen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, „dass ein hypothetischer Sachverhalt angenommen und bewertet wird“. Diese Regelungsabsicht entspricht, wie dargelegt, dem Gehalt des in § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG inzwischen verwendeten Begriffs „zu erwarten“.

Daher wird im Einvernehmen mit dem Fachministerium (MI) vorgeschlagen, in Bezug auf die Nummer 2 im Regelungstext den Begriff „zu erwarten“ zu verwenden, um das Gewollte - in Anlehnung an das entsprechende Bundesrecht - ausdrücklich klarzustellen.

Ferner wird im Einvernehmen mit dem MI vorgeschlagen, den Begriff „zu erwarten“ auch in Bezug auf die Nummer 1 zu verwenden. Dadurch würde die Nummer 1 an § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG angeglichen. Zugleich würde dann für beide Nummern des § 18 Abs. 2 Satz 1 wieder jeweils der gleiche Maßstab gelten.

Im Übrigen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass beide Nummern des § 18 Abs. 2 Satz 1 voraussetzen, dass im Zeitpunkt der Entscheidung bereits (mindestens) im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte ..., die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen“, vorliegen müssen, also (zumindest) schon der Anfangsverdacht eines Dienstvergehens bestehen muss. Daraus ergeben sich zwei Folgen:

Zum einen darf keine weitere Sachverhaltsaufklärung mehr erforderlich sein, d. h. die vorzunehmende hypothetische Einschätzung muss in dem Zeitpunkt, in dem über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens entschieden wird, allein auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Tatsachen getroffen werden können (vgl. zur geltenden Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 BDG BT-Drs. 16/2253, S. 13). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) müssen sog. Verwaltungsermittlungen wegen der Schutzwirkung der in einem Disziplinarverfahren geltenden Verfahrensvorschriften zugunsten der Beamtin oder des Beamten in disziplinarrechtlich geführte Ermittlungen umschlagen, wenn die oder der Dienstvorgesetzte Kenntnis von Tatsachen erlangt, aufgrund derer die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Beamtin oder der Beamte schuldhaft ihre oder seine Dienstpflichten in disziplinarrechtlich relevanter Weise verletzt hat (BVerwG, Urteil vom 29.03.2012 - 2 A 11.10 -, bei juris

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Rn. 20 f.; Urteil vom 15.11.2018 - 2 C 60.17 -, BVerwGE 163, 356, bei juris Rn. 21, jeweils m. w. N.; st. Rspr.). Sobald zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 vorliegen, dürfen also keine weiteren Verwaltungsermittlungen mehr erfolgen, sondern es ist, falls die notwendige Gewissheit über den entscheidungserheblichen Sachverhalt (noch) nicht besteht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Zum anderen muss die Wahrscheinlichkeit, dass der hypothetisch angenommene entscheidungserhebliche Sachverhalt wahr ist, mindestens „hoch“ (Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 17 Rn. 23), wenn nicht gar „an Sicherheit grenzend“ (Weiß, in: Weiß, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Stand: Lieferung 1/24, M § 17 Rn. 73) sein. Denn die Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 18 Abs. 2 Satz 1 setzt, wie dargelegt, voraus, dass (mindestens) ein „Anfangsverdacht“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 besteht, sodass die Entscheidung, ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten, zumindest implizit auch die Feststellung eines solchen „Anfangsverdachts“ enthält, der dann aber eben nicht in einem Disziplinarverfahren näher aufgeklärt wird (zur Möglichkeit einer Missbilligung deswegen s. u. die Anmerkung nach Artikel 2 Nr. 4 des Entwurfs). Die Beamtin oder der Beamte könnte sich von dem im Raum stehenden Verdacht nur entlasten, indem sie oder er nach § 19 Abs. 1 die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt. In einem Disziplinarverfahren wären hingegen auch die entlastenden Umstände zu ermitteln (§ 22).

4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹In der Einleitungsmitteilung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie oder er sich mündlich oder schriftlich äußern will. ²Für eine schriftliche Äußerung ist eine angemessene Frist zu setzen; in der Regel ist eine Frist von höchstens einem Monat angemessen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Minderjährigen“ ein Komma und die Worte „Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden **die Worte „von Minderjährigen“ durch die Worte „einer minderjährigen Person oder einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der die Schule besucht, an der die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist,“ ersetzt.**

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Änderung soll der sprachlichen Präzisierung sowie der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsinhalts dienen.

Nachrichtlich (Nummer 1 des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 1):

5/1. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Ärztliche Inaugenscheinnahme
und Dokumentation

¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG oder § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG vor, so kann die Disziplinarbehörde durch eine Ärztin oder einen Arzt dokumentieren lassen, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Beamtin oder der Beamte aufweist, die auf ein Dienstvergehen hinweisen, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt. ²Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation an die Disziplinarbehörde. ³§ 28 Abs. 1 gilt entsprechend.“

Nachrichtlich (§ 28 Abs. 1):

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen ordnet auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen an; § 26 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Die Anordnung darf

5/1. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Ärztliche Inaugenscheinnahme
und Dokumentation

¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen, und ist zu erwarten, dass deswegen eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt, so kann die Disziplinarbehörde beim Disziplinargericht beantragen, anzuordnen, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Beamtin oder den Beamten in Augenschein nimmt und dokumentiert, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Beamtin oder der Beamte aufweist; Merkmale, die offensichtlich nicht auf ein Dienstvergehen hinweisen, sind nicht zu dokumentieren. ²§ 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen, und die Maßnahme zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. ⁴Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation an die Disziplinarbehörde. ⁵§ 45 Abs. 1 und 2 Satz 2 NBG gilt entsprechend.“

Anmerkung:

Die hier vorgesehene Regelung entspricht dem Grunde nach Nummer 1 des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 1.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

nur getroffen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte des zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. ³Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Nachrichtlich (§ 26 Abs. 7):

(7) Ersuchen nach Absatz 2 oder 4 dürfen nur von Behördenleiterinnen und Behördenleitern und deren allgemeinen Vertreterinnen und Vertretern oder von Beschäftigten der Disziplinarbehörde, die die Befähigung zum Richteramt haben, gestellt werden.

Nachrichtlich (§ 108 a Abs. 5 NBG):

(5) ¹Vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu dokumentieren, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Bewerberin oder der Bewerber aufweist, die nicht die gesundheitliche Eignung betreffen, aber der Berufung in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen können (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BeamStG). ²Merkmale, die bei der gewöhnlichen Ausübung des Dienstes nicht sichtbar sind, sind nicht zu dokumentieren, wenn sie aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Bedeutung offensichtlich nicht geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers hervorzurufen. ³Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation nach den Sätzen 1 und 2 an die für die Einstellung zuständige Stelle. ⁴§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die für die Einstellung zuständige Stelle stellt auf der Grundlage der ärztlichen Dokumentation fest, ob die unveränderlichen Merkmale der Bewerberin oder des Bewerbers der Berufung in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen.

Nachrichtlich (§ 45 NBG):

§ 45 NBG
Ärztliche Untersuchungen

(1) ¹Ärztliche Untersuchungen nach den §§ 43 und 44 werden von Amtsärztinnen, Amtsärzten, beamteten Ärztinnen oder beamteten Ärzten durchgeführt. ²Ausnahmsweise kann im Einzelfall auch eine sonstige Ärztin oder ein sonstiger Arzt zur Durchführung bestimmt werden.

Dazu vorab zur Klarstellung: Gegen die in dem Änderungsvorschlag vorgesehene Regelung bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Dass auch Tätowierungen im beim Tragen von Kleidung nicht sichtbaren Bereich des Körpers unter bestimmten Umständen einen Verstoß gegen Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG zum Ausdruck bringen können, ist zumindest seit dem Urteil des BVerwG vom 17.11.2017 - 2 C 25.17 - (BVerwGE 160, 370; bei juris Rn. 13 ff.) gefestigte Rechtsprechung. Durch die vorgesehene Regelung soll ein dahingehendes Dienstvergehen nicht neu geregelt werden (siehe auch die einleitende Anmerkung vor Artikel 1 des Gesetzentwurfs). Vielmehr soll hier eine Regelung geschaffen werden, um ein solches Dienstvergehen im Disziplinarverfahren rechtsicher beweisen zu können. Dagegen ist rechtlich dem Grunde nach nichts einzuwenden.

Zwar stellt die vorgesehene ärztliche Inaugenscheinnahme zumindest auch wegen der damit notwendigerweise verbundenen Entkleidung einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des GG dar (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 05.03.2015 - 2 BvR 746/13 -, bei juris Rn. 33 ff., m. w. N., zu einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Strafgefangenen nach § 84 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes). Ein solcher Eingriff ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Die in der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung vorgesehenen Maßgaben (Erfordernis des Vorliegens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1, Richtervorbehalt, Antragsbefugnis nur von besonders qualifizierten Bediensteten der Disziplinarbehörde, strenge Bindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, insbesondere Beschränkung auf Fälle einer zu erwartenden relativ schweren Disziplinarmaßnahme, Durchführung nur durch eine Ärztin oder einen Arzt) sind aus unserer Sicht jedoch grundsätzlich ausreichend, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Im Übrigen weisen wir auf die bereits seit 2022 bestehende - hier links nachrichtlich wiedergegebene - Regelung in § 108 a Abs. 5 NBG über die ärztliche Inaugenscheinnahme vor der Einstellung in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei hin (siehe dazu den Gesetzentwurf in der Drs. 18/10270, die Beschlussempfehlung in der Drs. 18/11362 sowie den Schriftlichen Bericht in der Drs. 18/11397, dort S. 16 f.). Gegen jene Regelung sind seinerzeit, soweit ersichtlich, keine grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben worden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(2) ¹Die Ärztin oder der Arzt teilt der Stelle, in deren Auftrag sie oder er tätig geworden ist, die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. ²Die Mitteilung ist als vertrauliche Personalsache zu kennzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden sowie versiegelt zur Personalakte zu nehmen. ³Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach § 43 oder § 44 zu treffende Entscheidung verarbeitet werden.

(3) ¹Zu Beginn der ärztlichen Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Befugnis zur Übermittlung der Untersuchungsergebnisse hinzuweisen. ²Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1.

Zu der von uns vorgeschlagenen Formulierung der Regelung, die teilweise von der in dem Änderungsvorschlag vorgesehenen Formulierung abweicht, im Einzelnen:

Zu Satz 1:

Der einleitende Satzteil sollte zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs an den Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 1 angeglichen werden.

Im Einvernehmen mit dem MI schlagen wir des Weiteren vor, die Regelung auf Fälle zu beschränken, in denen der Anfangsverdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG vorliegt, und nicht auch Fälle zu erfassen, in denen nur der Anfangsverdacht eines Dienstvergehens wegen eines (bloßen) Verstoßes gegen die sog. Wohlverhaltenspflicht aus § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG besteht. Eine Erstreckung der Regelung auch auf solche Fälle könnte das Risiko einer unverhältnismäßig weiten und letztlich konturlosen Anwendungspraxis in sich bergen (vgl. auch die Stellungnahme des Bundeskriminalamtes im Rahmen der Anhörung in Vorlage 2, S. 5 am Ende).

Nach dem Wortlaut des Änderungsvorschlags würde die Beurteilung, ob die ggf. zu dokumentierenden Merkmale „auf ein Dienstvergehen hinweisen, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt“, der Ärztin oder dem Arzt überlassen. Diese Beurteilung kann aber nur die Disziplinarbehörde aufgrund ihrer Kenntnis auch des weiteren Sachverhalts treffen, zumal eine Tätowierung im beim Tragen von Kleidung nicht sichtbaren Bereich des Körpers wohl in der Regel nicht schon für sich allein ein Dienstvergehen begründet, sondern nur in der Zusammenschau mit dem sonstigen Verhalten der Beamtin oder des Beamten. So hat das BVerwG (a. a. O., bei juris Rn. 31) festgestellt, dass bei einer nur eingeschränkt sichtbaren Betätigung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung in Form einer Tätowierung „der Inhalt der gelebten Auffassung von besonderem Gewicht sein“ müsse, „damit die in der Bejahung einer Pflichtverletzung liegende Einschränkung der Meinungsfreiheit in einem angemessenen Verhältnis zur bezweckten Gewährleistung der Verfassungstreue des Beamten“ stehe. „Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme“ setze „eine Gesamtwürdigung voraus, die nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Dienstvergehens, des Persönlichkeitsbildes des Beamten und der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit zu ergehen“ habe. Die Beurteilung dieser Maßstäbe kann ersichtlich nicht einer Ärztin oder einem Arzt überlassen werden. Daher muss die Ärztin oder der Arzt auch nach § 108 a Abs. 5 Satz 2 NBG nur bewerten, ob die gefundenen Merkmale „aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Bedeutung offensichtlich nicht geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung

der Bewerberin oder des Bewerbers hervorzurufen“ (vgl. hierzu noch einmal den Schriftlichen Bericht in der Drs. 18/11397, S. 16). Hier sollte daher ebenfalls davon abgesehen werden, die Beurteilung der Frage, ob ein Dienstvergehen vorliegen könnte, bei dem eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt, der Ärztin oder dem Arzt zu überlassen. Stattdessen wird im Einvernehmen mit dem MI vorgeschlagen, die Frage, ob zu erwarten ist, dass eine solche Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, zur (weiteren) Voraussetzung des Antrages der Disziplinarbehörde beim Disziplinargericht zu machen.

Im Übrigen ist die Formulierung des Änderungsvorschlages insofern etwas missverständlich, als sie den Anschein erweckt, die Disziplinarbehörde könne die Inaugenscheinnahme und Dokumentation selbst unmittelbar veranlassen („... kann die Disziplinarbehörde durch eine Ärztin oder einen Arzt dokumentieren lassen, ob ...“). Tatsächlich ergibt sich aus der vorgesehenen Verweisung auf § 28 Abs. 1, dass die betreffende Anordnung vom Disziplinargericht getroffen werden, also unter Richtervorbehalt stehen soll. Dies sollte durch die vorgeschlagene Formulierung zur Klarstellung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Außerdem sollte durch den vorgeschlagenen zweiten Halbsatz in Anlehnung an § 108 a Abs. 5 Satz 2 NBG geregelt werden, dass - nur - solche Merkmale, die offensichtlich nicht auf ein Dienstvergehen hinweisen, nicht zu dokumentieren sind. Zu der Frage, inwieweit eine Ärztin oder ein Arzt beurteilen kann, ob ein Dienstvergehen und deswegen eine bestimmte Disziplinarmaßnahme in Betracht kommen, siehe auch bereits die obigen Ausführungen.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Die im Änderungsvorschlag vorgesehene Verweisung auf den gesamten Absatz 1 des § 28 ist zumindest hinsichtlich des dortigen Satzes 3 zu weit gefasst, weil die dadurch angeordnete entsprechende Geltung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen hier nicht passt.

Im Übrigen hat das MI fachliche Bedenken gegen die uneingeschränkte Verweisung auf § 28 Abs. 1 Satz 2 geäußert, soweit dadurch zur Voraussetzung der Anordnung des Gerichts gemacht wird, dass „die Beamtin oder der Beamte des zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist“. Denn die anzuordnende ärztliche Inaugenscheinnahme solle gerade dazu dienen, einem Verdacht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 nachzugehen und aufzuklären, ob sich dieser bestätigen lasse. Wolle man stets schon für die gerichtliche Anordnung fordern, dass sich der Anfangsverdacht bereits zu einem dringenden Verdacht verdichtet habe, bestehe die Gefahr, dass die Regelung in der Praxis nicht oder kaum anwendbar sei. Wir können diese Argumentation des MI gut nachvollziehen und schlagen daher auf Anregung des MI und im Einvernehmen mit diesem vor, in Satz 2 lediglich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 zu verweisen und anstelle des § 28 Abs. 1 Satz 2 hier in Satz 3 eine dem Grunde nach entsprechende Regelung auszuformulieren, nach der allerdings abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 2 kein dringender Verdacht, sondern nur das Vorliegen zureichender tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 zur Voraussetzung der gerichtlichen Anordnung gemacht wird.

Zu Satz 4:

Die Regelung entspricht Satz 2 der in dem Änderungsvorschlag vorgesehenen Regelung.

Zu Satz 5:

Im Einvernehmen mit dem MI schlagen wir vor, § 45 Abs. 1 und 2 Satz 2 NBG für entsprechend anwendbar zu erklären (§ 45 Abs. 3 NBG, auf den in § 108 a Abs. 5 Satz 4 NBG ebenfalls verwiesen wird, passt hier nicht). Die Regelung würde dadurch insoweit an § 108 a Abs. 5 Satz 4 NBG angeglichen.

Aufgrund der Verweisung auf § 45 Abs. 1 NBG dürfte die Inaugenscheinnahme grundsätzlich nur von Amtsärztinnen, Amtsärzten, beamteten Ärztinnen oder beamteten Ärzten vorgenommen werden. Diese Ärztinnen und Ärzte werden auch nach Einschätzung des MI eher in der Lage sein, die disziplinarrechtliche Relevanz bestimmter Merkmale zu beurteilen, und unterliegen aufgrund ihrer Rechtsstellung zudem besonderen dienstrechtlichen Verpflichtungen, sodass eine Beschränkung auf diesen Personenkreis auch eine gewisse Gewähr für eine zweck- und rechtmäßige Durchführung der Inaugenscheinnahme und Dokumentation bietet.

Durch die Verweisung auf § 45 Abs. 2 Satz 2 NBG würde geregelt, dass die Mitteilung der Ärztin oder des Arztes als vertrauliche Personalsache zu kennzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden sowie versiegelt zur Personalakte zu nehmen ist. Dadurch

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

würde eine gewisse Geheimhaltung der - in der Regel besonders sensiblen - Daten gewährleistet. Durch die Regelungstechnik einer dynamischen Verweisung wird zudem gewährleistet, dass bei einer Anpassung des § 45 Abs. 2 Satz 2 NBG an neuere technische Entwicklungen (wie etwa die in Aussicht genommene Digitalisierung der Personalakte) die hiesige Regelung wahrscheinlich nicht noch einmal geändert werden müsste.

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die übermittelten Daten auf der Seite der Disziplinarbehörde den allgemeinen Regelungen über ein Verwertungsverbot und die Entfernung aus der Personalakte nach § 17 sowie über die Zulässigkeit von Auskünften und Mitteilungen nach § 30 unterlägen. Besondere Regelungen über eine Zweckbindung der Daten (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 NBG) und ihre Löschung dürften daher nicht erforderlich sein.

6. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG vor, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die einen Verstoß gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG belegen. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ⁴Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung.“

6. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Liegen **zureichende** tatsächliche Anhaltspunkte vor, **die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines** Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG **rechtfertigen**, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse **zu der Beamtin oder dem Beamten** vorliegen, die **Zweifel daran begründen können, dass sie oder er ihrer oder seiner Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG nachgekommen ist oder nachkommt**. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³_____ ⁴Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 **und 2** sowie **dem Grunde nach** über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung. ⁵**§ 32 h des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.**“

Anmerkung:

Zu Satz 1:

zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs sollten die Formulierung des einleitenden Satzteils auch hier (siehe bereits den Formulierungsvorschlag zu Satz 1 der in Nummer 5/1 vorgesehenen Regelung) an den Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 1 angeglichen und nach dem Wort „Pflicht“ im zweiten Fall das Wort „nach“ durch das Wort „aus“ ersetzt werden.

Nach der Entwurfsregelung müssten die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde „einen Verstoß gegen die

Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG belegen“. Unter welchen Voraussetzungen ein solcher Verstoß im disziplinarrechtlichen Sinne vorliegt und ob die ggf. zu übermittelnden Erkenntnisse einen dahingehenden Verstoß „belegen“, also tatsächlich beweisen, wäre aber nicht von der Verfassungsschutzbehörde, sondern allein von der Disziplinarbehörde zu prüfen und festzustellen. Daher wird im Einvernehmen mit MI vorgeschlagen, die Regelung so zu formulieren, dass die Verfassungsschutzbehörde die ihr vorliegenden Erkenntnisse ggf. nur daraufhin prüfen muss, ob diese möglicherweise Zweifel an der Befolgung der Verfassungstreuepflicht der Beamtin oder des Beamten begründen.

Durch die auf Anregung des MI vorgeschlagene Formulierung „nachgekommen ist oder nachkommt“ sollen sowohl in der Vergangenheit liegende als auch gegenwärtige (noch laufende) Pflichtverstöße erfasst werden.

Zu Satz 3:

Die Regelung ist nach der Neufassung der §§ 30 ff. des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) entbehrlich. Im Einvernehmen mit dem MI wird deshalb die Streichung vorgeschlagen. Zwar enthält auch § 108 a Abs. 1 Satz 4 NBG eine ähnliche Regelung. Jene Regelung gilt jedoch zum einen nicht nur für die Verfassungsschutzbehörde, sondern für alle Stellen, die die Einstellungsbehörde nach § 108 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 NBG um Auskunft ersuchen darf. Zum anderen korrespondierte jene Regelung zum Zeitpunkt ihrer Einführung hinsichtlich der Verfassungsschutzbehörde mit einer anderen Fassung der Regelungen im NVerfSchG über die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen, und jene Regelungen waren seinerzeit verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt (vgl. dazu den Schriftlichen Bericht in Drs. 18/11397, dort insbesondere S. 11 f.). Nach der Neufassung der §§ 30 ff. NVerfSchG durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 19.12.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 102) kann sich die Verfassungsschutzbehörde für die Übermittlung der Daten, auf die sich das Ersuchen der Disziplinarbehörde bezieht, jedoch recht eindeutig entweder auf § 30 Abs. 1 NVerfSchG oder, falls die Verfassungsschutzbehörde die betreffenden Daten durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder aufgrund anderer besonderer Befugnisse erhoben hat - also in den Fällen des § 30 Abs. 2 NVerfSchG -, auf § 32 a Nr. 4 Buchst. a NVerfSchG stützen. Einer besonderen Regelung der Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der betreffenden Daten im NDiszG bedarf es daher nicht (mehr).

Es könnte sich allerdings anbieten, auch darauf zu verweisen, wie die Disziplinarbehörde mit den ihr übermittelten Daten umzugehen hat. Dies ist in § 32 h NVerfSchG geregelt. Auf diesen soll nach der Regelung, die in Nummer 2 des Änderungsvorschlages in Vorlage 1 vorge-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

sehen ist, also in dem neuen § 95 a NBG (s. u. die neue Nummer 4 in Artikel 3 des Gesetzentwurfs), dort Absatz 2 Satz 3, ausdrücklich hingewiesen werden („§ 32 h NVerfSchG bleibt unberührt.“). Im Einvernehmen mit dem MI wird vorgeschlagen, hier eine entsprechende Regelung als neuen Satz 5 anzufügen.

Zu Satz 4:

Würde Satz 3 gestrichen, wäre die Bezugnahme auf die „Sätze 1 bis 3“ anzupassen.

In der Entwurfsbegründung (S. 22) wird allgemein auf die Informationspflichten nach den Artikeln 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hingewiesen. Da es hier um eine Datenerhebung bei Dritten geht, dürfte allerdings nicht Artikel 13, sondern nur Artikel 14 DS-GVO in Betracht kommen. Dieser gilt indes (wie auch Artikel 12 und 13 DS-GVO) unmittelbar. Die vorgesehene Regelung weicht zwar von den Informationspflichten nach Artikel 14 Abs. 1 bis 4 DS-GVO ab. Dies dürfte jedoch nach Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c DS-GVO zulässig sein. Danach finden Artikel 14 Abs. 1 bis 4 DS-GVO keine Anwendung, wenn und soweit „die Erlangung oder Offenlegung [der Daten] durch Rechtsvorschrift ..., die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen vorsehen, ausdrücklich geregelt ist“. Diese Voraussetzungen dürften hier erfüllt sein.

Allerdings hat das MI mitgeteilt, dass die Beamtin oder der Beamte nach dieser Regelung ggf. (zunächst) nicht über die von der Verfassungsschutzbehörde mitgeteilten Erkenntnisse im Einzelnen informiert werden solle, sondern ihr oder ihm lediglich mitgeteilt werden solle, dass ein Ersuchen bei der Verfassungsschutzbehörde gestellt wurde, ob die Verfassungsschutzbehörde daraufhin Erkenntnisse übermittelt hat und wie die Disziplinarbehörde diese Erkenntnisse - unter Beachtung ihrer Pflichten aus § 32 h NVerfSchG (s. o.) - weiterverarbeiten will. Dies solle gerade bei Erkenntnissen, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Befugnisse erlangt wurden, dem Schutz vor einer unbefugten Kenntnisnahme von der Art und Weise der Erlangung der Erkenntnisse durch die Verfassungsschutzbehörde dienen. Es wird vorgeschlagen, diese Regelungsabsicht durch die Einfügung der Worte „dem Grunde nach“ deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

7. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinarlage in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen.“

7. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinarlage in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen.
² _____“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Siehe die obige Anmerkung zu Nummer 6 (§ 30 Abs. 3 Satz 3). Entsprechend dem Vorschlag, den im Entwurf vorgesehenen Satz 3 des § 30 Abs. 3 zu streichen (oben Nummer 6), wird auch hier vorgeschlagen, Satz 2 zu streichen.

8. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Fristverlängerung bei Auskunftersuchen
nach § 34 Abs. 3

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 angemessen zu verlängern.“

8. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Fristverlängerung bei Auskunftersuchen
nach § 34 Abs. 3

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, **betreffen die geltend gemachten oder nach Auffassung des Gerichts zu berücksichtigenden wesentlichen Mängel die Tatsachen, in denen ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG gesehen wird, und beabsichtigt die Klagebehörde ein Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 zu stellen, um die Mängel zu beheben**, so ist die Frist auf Antrag der Klagebehörde _____ insgesamt angemessen zu verlängern.“

Anmerkung:

Wie auch in der Entwurfsbegründung (S. 23) ausgeführt, dürfte die Fristverlängerung nur angezeigt sein, wenn sich die nach § 50 Abs. 1 geltend gemachten oder nach Auffassung des Gerichts zu berücksichtigenden wesentlichen Mängel gerade auf Erkenntnisse beziehen, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG betreffen, und die durch eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde und die daraus erlangten Erkenntnisse ausgeräumt werden könnten. Die Entwurfsformulierung bezieht sich allerdings auf alle Arten von wesentlichen Mängeln, die zu einer Fristsetzung geführt haben. Außerdem dürfte eine Fristverlängerung nur in Betracht kommen, wenn die Klagebehörde beabsichtigt, ein Ersuchen nach § 34 Abs. 3 zu stellen, um die Mängel beheben zu können, und deswegen die Fristverlängerung beantragt. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll dies klargestellt werden.

Das MI ist mit der vorgeschlagenen Klarstellung grundsätzlich einverstanden, spricht sich allerdings bei der vorgeschlagenen Umformulierung des Satzes dafür aus, die im Entwurf vorgesehenen Worte „für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen“ nicht zu übernehmen, um nicht den - falschen - Eindruck zu erwecken, es sollten unterschiedlich lange Fristen für verschiedene Arten von Mängeln gesetzt werden können. Vielmehr solle eine Fristverlängerung nach der hiesigen Regelung ggf. für die gesamte Stellungnahme der Klagebehörde gegen-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

9. In § 68 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen
Disziplingesetzes

Das Niedersächsische Disziplingesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ die Zahl ‚50‘.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

*über dem Gericht gelten. Dies erscheint uns nachvollziehbar und sinnvoll. Wir schlagen dazu allerdings vor, nicht nur die o. g. Worte wegzulassen, sondern auch zu formulieren, dass „die Frist ... **insgesamt** ... zu verlängern“ ist, um das Gewollte noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.*

9. *unverändert*

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen
Disziplingesetzes

Das Niedersächsische Disziplingesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ **jeweils** die Zahl ‚50‘.“

Anmerkung:

Es wird nur eine redaktionelle Änderung vorgeschlagen: Die Zahl 20 wird nur einmal in § 38 Abs. 5 Satz 3 verwendet, die Zahl 30 aber zweimal in § 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3, sodass sie dort jeweils zu ersetzen ist.

- 1/1. In § 2 a werden die Worte „gerichtliche Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtliche Verfahren nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes“ ersetzt.**

Anmerkung:

Da es das „gerichtliche Disziplinarverfahren“ nicht mehr geben soll, ist die durch Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs eingefügte Regelung des § 2 a begrifflich anzupassen (vgl. auch die Änderung der Überschrift des Vierten Teils nach der nachfolgenden Nummer 22).

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).“

b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **22. Dezember 2025** (BGBl. **2025** I Nr. **349**).“

Anmerkung:

Die Fundstelle ist zu aktualisieren.

2/1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „Begriff der Dienstbezüge“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Dienstbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind [abweichend von § 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes]

1. das Grundgehalt,
2. die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C,
3. die Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3,
4. der Familienzuschlag und der Familienergänzungszuschlag,
5. die Zulagen,
6. die Vergütungen,
7. die Auslandsbesoldung,
8. die jährlichen Sonderzahlungen,
9. die Zuschläge sowie
10. die Prämien.“

Anmerkung:

In § 38 der Entwurfsfassung (unten Nummer 19) wird in der Überschrift von „Bezügen“ gesprochen. Dies wäre für sich genommen richtig, wenn damit zusammenfassend die in den Absätzen 2 und 4 geregelten „Dienstbezüge“

und das in den Absätzen 3 und 5 geregelte Ruhegehalt, welches nach § 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) zu den Versorgungsbezügen gehört, bezeichnet werden sollten. Unpräzise wird die dortige Überschrift allerdings dadurch, dass von „Bezügen und Ruhegehalt“ gesprochen wird. Entweder sollte es dort nur „Bezüge“ oder „Dienstbezüge und Ruhegehalt“ heißen. (Die Anwärterbezüge, deren Einbehaltung § 38 Abs. 2 Satz 1 BDG auch noch ausdrücklich regelt [„Dienst- oder Anwärterbezüge“], können hingegen in § 38 NDiszG nicht gemeint sein, weil deren Einbehaltung nicht im NDiszG, sondern in § 31 Abs. 3 Satz 3 NBG geregelt ist.) Anlässlich der Prüfung des § 38 des Entwurfs ist dann auch aufgefallen, dass die Begriffe „Bezüge“ und „Dienstbezüge“ innerhalb des NDiszG uneinheitlich verwendet werden („Bezüge“: § 1 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2, Überschrift des Vierten Kapitels des Dritten Teils, § 39 Abs. 1 und 4, § 40 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, § 42 Abs. 3 Satz 3, Überschrift des § 58, § 68 Abs. 2 Satz 1; „Dienstbezüge“: § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 8 Satz 3 [„Dienst- oder Anwärterbezüge“], § 9 insgesamt, § 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2, § 31 Satz 1, § 33 Abs. 1 und 3, § 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 73 a Satz 3). § 9 regelt zwar richtigerweise nach wie vor (nur) die Kürzung der „Dienstbezüge“, definiert diesen Begriff aber in seinem Absatz 6 nur für § 9 selbst („Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift“), und zwar abweichend von § 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG). Denn zusätzlich zu den in § 2 Abs. 2 NBesG aufgeführten Besoldungsbestandteilen, die die „Dienstbezüge“ im Sinne des NBesG bilden, gehören nach § 9 Abs. 6 zu den „Dienstbezügen“ im Sinne des § 9 noch die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C, die in § 2 NBesG überhaupt nicht (mehr) genannt werden, sowie die Prämien und Zuschläge, die nach § 2 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 NBesG im Sinne des NBesG nicht zu den „Dienstbezügen“, sondern zu den „sonstigen Bezügen“ gehören. Außerdem gehört nach § 9 Abs. 6 zwar der Familienzuschlag, ebenso wie nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 NBesG, zu den „Dienstbezügen“. Der daneben in § 2 Abs. 2 Nr. 3 NBesG auch noch genannte Familienergänzungszuschlag (§ 36 a NBesG), wird im NDiszG hingegen bislang nicht genannt (was aber vermutlich nur daran liegt, dass insoweit nach der Schaffung des § 36 a NBesG eine Anpassung des § 9 Abs. 6 NDiszG versehentlich unterblieben ist). Das BDG enthält demgegenüber keine Bestimmung des Begriffs der „Dienstbezüge“, sodass bei der Anwendung des BDG insoweit unmittelbar auf die besoldungsrechtliche Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zurückgegriffen werden kann und muss.

Das MI schlägt vor, das NDiszG und den vorliegenden Entwurf insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob dort, wo

der Begriff „Bezüge“ verwendet wird, nicht eigentlich nur die „Dienstbezüge“ gemeint sind, und ggf. die Begriffe auszutauschen (siehe dazu noch die diesbezüglichen Änderungsvorschläge im Folgenden). Außerdem schlägt das MI vor, den Begriff „Dienstbezüge“ nicht mehr nur in § 9 Abs. 6 für § 9, sondern hier am Anfang des Gesetzes für das NDiszG insgesamt einheitlich zu definieren sowie § 9 Abs. 6 zu streichen (s. u., neue Nummer 4/1 [ggf. 4/2]). Dies ist u. E. aus rechtssystematischen Gründen und im Interesse der Rechtsklarheit zu begrüßen.

Inhaltlich schlägt das MI ferner vor, künftig - über § 9 Abs. 6 in der geltenden Fassung hinaus - auch die jährlichen Sonderzahlungen, die nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 NBesG im Sinne des NBesG nicht zu den „Dienstbezügen“, sondern zu den „sonstigen Bezügen“ zählen, in den Begriff der „Dienstbezüge“ im Sinne des NDiszG mit einzubeziehen. Dann wären von den in § 2 Abs. 3 NBesG aufgeführten „sonstigen Bezügen“ nur noch die Anwarterbezüge (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 NBesG) und die vermögenswirksamen Leistungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 NBesG) keine „Dienstbezüge“ im Sinne des NDiszG mehr. Dies entspräche inhaltlich der Regelung in § 1 Abs. 2 BBesG, nach der ebenfalls nur Anwarterbezüge und vermögenswirksame Leistungen nicht zu den Dienstbezügen gehören. Die bisher in § 9 Abs. 6 NDiszG, nicht aber in § 2 NBesG genannten Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C sollen nach dem Vorschlag des MI weiterhin ausdrücklich zu den „Dienstbezügen“ im Sinne des NDiszG zählen. Ferner sollte man, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 NBesG auch den Familienergänzungszuschlag ausdrücklich mit einbeziehen. Die oben von uns auf Anregung des MI und im Einvernehmen mit diesem vorgeschlagene Formulierung setzt dies in ausführlicher Form, die sich an die Regelungstechnik des § 2 NBesG anlehnt, um.

Dabei wäre die in eckige Klammern gesetzte Formulierung genau genommen nicht erforderlich, weil durch die Formulierung „im Sinne dieses Gesetzes“ eigentlich hinreichend klar ist, dass im NDiszG eine eigenständige Begriffsbestimmung vorgenommen werden soll, die nicht notwendigerweise mit derjenigen in § 2 Abs. 2 NBesG übereinstimmen muss. Der Zusatz könnte aber auch zur Klarstellung beibehalten werden.

Eine kürzere Fassung könnte auch lauten:

„(2) Dienstbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind neben den Dienstbezügen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) auch die sonstigen Bezüge nach § 2 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 5 NBesG sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Was wie geregelt werden soll, wäre fachlich und rechtspolitisch zu entscheiden.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber

1. den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen,
2. dem Vorstand kommunaler Anstalten oder gemeinsamer kommunaler Anstalten,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer kommunaler Zweckverbände und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber

1. der Hauptverwaltungsbeamtin___ **oder dem** Hauptverwaltungsbeamten **einer** Kommune_,
2. dem Vorstand **einer** kommunalen Anstalt___ oder **einer** gemeinsamen kommunalen Anstalt___,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer **eines** kommunalen Zweckverbandes und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

Anmerkung:

Die Regelung sollte sprachlich vereinheitlicht werden.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zuständigkeit“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens:“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt **und der Doppelpunkt gestrichen.**
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens_“ eingefügt.

Anmerkung zu den Buchstaben b und c:

Im geltenden Recht steht in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „sind“ ein Doppelpunkt, in Absatz 2 nicht. Nach dem Gesetzentwurf würde sowohl in Absatz 1 Satz 1 als auch in Absatz 2 ein Doppelpunkt stehen. Aus sprachlichen Gründen wird vorgeschlagen, den Doppelpunkt in Absatz 1 Satz 1 zu streichen und in Absatz 2 gar nicht erst einzufügen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Disziplinarbehörde zuständig. ²Hat die oberste oder die höhere Disziplinarbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 das Verfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

1. die oberste Disziplinarbehörde für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, für die sie oder die Landesregierung die dienstrechtliche Befugnis zur Entlassung hat und
2. die höhere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamtinnen und Beamten,

soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt ist, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) *unverändert*

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 **Satz 1** Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

Anmerkung:

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Berichtigung.

1. *unverändert*

2. *unverändert*

soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren **nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2** eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

Anmerkung:

Der Vorschlag, in Satz 2 die Angabe „nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2“ einzufügen, soll der Vereinheitlichung mit Absatz 3 Satz 2 (s. o.) dienen. Entweder könnte man diese Angabe in beiden Sätzen weglassen oder man sollte sie in beiden Sätzen aufnehmen. Das MI spricht sich zur Vereinfachung der Rechtsanwendung für die zweite Alternative aus.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt **wird**, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinarmaßnahme, die von einer Gemeinde oder Samtgemeinde ausgesprochen werden soll, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinarmaßnahme ohne Zustimmung ausgesprochen werden.“

Anmerkung:

Der Vorschlag, in Satz 3 das Wort „ist“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen, soll nur der sprachlichen Berichtigung dienen.

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 **oder** 5 **oder** nach Absatz 2 Nr. 2 **oder** 3 darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen _____ mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinar**verfügung**, die _____ eine **Kommune mit nicht mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erlassen** _____ **will**, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinar**verfügung** ohne Zustimmung **erlassen** werden.“

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die Aufzählung der in Bezug genommenen Regelungen, von denen im Einzelfall immer nur eine einschlägig ist, sollte sprachlich bzw. redaktionell präzisiert werden.

Zu Satz 2:

Die Angabe „im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ hat keinen erkennbaren Regelungsgehalt, weil § 1 Abs. 1 NKomVG allgemein und unterschiedslos den Begriff der „Kommunen“ definiert und hier nichts anderes geregelt werden soll. Die Angabe dieser Legaldefinition im Zusammenhang mit dem Begriff „Kommunen“ ist im Landesrecht sonst unüblich. Diese Angabe sollte daher gestrichen werden.

Zu Satz 3:

Nach Erklärung des MI soll sich die Zustimmung der obersten Dienstbehörde nicht nur auf den Ausspruch der Disziplinarmaßnahme, sondern auf die Disziplinarverfügung insgesamt beziehen. Dann müsste aber hier jeweils von der „Disziplinarverfügung“ gesprochen werden, die die Kommune „erlassen will“.

Die Nennung nur von „Gemeinden und Samtgemeinden“ ist nicht recht verständlich, weil es dann Fälle gäbe, in denen zwar die Zustimmung nach Satz 1 erforderlich wäre, aber nicht die Zustimmungsfiktion nach Satz 3 gelten würde. Nach Erklärung des MI soll Satz 3 für alle Fälle gelten, in denen die Zustimmung nach Satz 1 erforderlich ist, in denen also der Ausschluss nach Satz 2 nicht greift. Gemeint sind mithin alle nicht von Satz 2 erfassten Fälle und damit alle Kommunen mit nicht mehr als 20 000

Einwohnerinnen und Einwohnern. Die vorgeschlagene Formulierung bringt dies zum Ausdruck.

Anmerkung:

Das NDiszG enthält seit der Neuordnung des niedersächsischen Disziplinarrechts zum 01.01.2006 keine § 6 Satz 2 BDG entsprechende ausdrückliche Regelung über die Möglichkeit einer disziplinarrechtlichen Missbilligung mehr. Mit einer solchen Missbilligung kann nach dem BDG und konnte auch nach niedersächsischem Landesrecht früher das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung oder auch, bei einer schuldhaften Pflichtverletzung, das Vorliegen eines Dienstvergehens festgestellt werden, obwohl deswegen keine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, so insbesondere bei einer Einstellung oder sonstigen Beendigung des Disziplinarverfahrens ohne Disziplinarmaßnahme nach § 32 mit einer entsprechenden Kostenentscheidung nach § 37. Der niedersächsische Landesgesetzgeber wollte seinerzeit bewusst eine vom Bundesrecht und vom bisherigen Landesrecht abweichende Regelung treffen und ist den im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußerten Forderungen nach einer Beibehaltung der Regelung ausdrücklich nicht gefolgt (siehe den Gesetzentwurf in Drs. 15/1130, S. 49, sowie den Schriftlichen Bericht in Drs. 15/2260, S. 3). In der Rechtsprechung ist daraus der Schluss gezogen worden, dass die gesonderte Feststellung des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung oder, bei schuldhafter Pflichtverletzung, eines Dienstvergehens durch eine disziplinarrechtliche Entscheidung nicht mehr zulässig sei. Allerdings sei es zulässig, dass „die jeweilige personalverwaltende Behörde außerhalb eines Disziplinarverfahrens nach allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen eine schriftliche Missbilligung“ ausspreche (Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 22.01.2013 - 5 LB 227/11 -, bei juris Rn. 41 ff.). Damit entfällt allerdings auch die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren zu beenden und zugleich das Vorliegen eines Dienstvergehens festzustellen, deswegen nur keine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird. Dies hat sich nach Einschätzung des MI, anders als seinerzeit angenommen, in der Praxis nicht bewährt. Vielmehr könne es durchaus sinnvoll sein, obwohl keine Disziplinarmaßnahme (sondern eben nur eine Missbilligung) ausgesprochen werde, das Vorliegen eines Dienstvergehens festzustellen, zumal das Vorliegen eines Dienstvergehens Voraussetzung für eine Kostenentscheidung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 sei, die trotz Einstellung des Disziplinarverfahrens teilweise zu Lasten der Beamtin oder des Beamten gehe. Für die Eröffnung einer Möglichkeit zur Feststellung eines Dienstvergehens und zu einer entsprechenden Missbilligung spreche im Übrigen auch, dass dadurch für die Beamtin oder den Beamten im Hinblick auf ihr oder sein künftiges Verhalten im Interesse der Fürsorgepflicht des Dienstherrn besser Klarheit über die Dienstpflichten gewährleistet werden könne. Das MI regt daher an, wieder eine dem § 6 Satz 2

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

BDG entsprechende Regelung in § 7 aufzunehmen. Rechtliche Bedenken hätten wir insoweit nicht. Falls der Anregung des MI gefolgt werden soll, könnte folgender Änderungsbefehl in den Entwurf eingefügt werden:

4/1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.“

[4/1.] § 9 Abs. 6 wird gestrichen.

Anmerkung:

Siehe den Vorschlag und die Anmerkung zu Nummer 2/1.

Falls der in der vorstehenden Anmerkung wiedergegebenen Anregung des MI zu § 7 gefolgt werden sollte, müsste der hiesige Änderungsbefehl als Nummer 4/2 gezählt werden.

5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

5. _____ § 10 _____ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Bezüge“ durch die das Wort „Dienstbezüge“ sowie die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

Anmerkung:

Siehe den Vorschlag und die Anmerkung zu Nummer 2/1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird zwar auch das Wort „Bezüge“ verwendet. Dort muss es aber nicht geändert werden, weil damit zusammenfassend sowohl die in Absatz 2 Satz 1 gemeinten Dienstbezüge als auch die in Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich genannten Versorgungsbezüge bezeichnet werden. (Auch in § 1 Abs. 1 Satz 2 ist keine Änderung des dort ebenfalls verwendeten Begriffs „Bezüge“ erforderlich.) In Absatz 2 Satz 1 meint der dort verwendete Begriff „Bezüge“ aber tatsächlich „Dienstbezüge“, im Gegensatz zu den in Absatz 3 Satz 1 genannten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Versorgungsbezügen. Daher sollte Absatz 2 Satz 1 entsprechend geändert werden.

6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

0/a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Dienstbezügen“ ersetzt.

Anmerkung:

Siehe den Vorschlag und die Anmerkung zu Nummer 2/1. In § 11 Abs. 3 Satz 1 sind in beiden Halbsätzen die „Dienstbezüge“ gemeint (insbesondere zu Halbsatz 2 siehe auch noch die zu § 38 [unten Nummer 19] vorgeschlagenen Änderungen). Der Begriff „Bezüge“ sollte daher jeweils entsprechend geändert werden.

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht **aus** § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Ersetzung des Wortes „nach“ durch das Wort „aus“ soll nur der Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs dienen.

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) *unverändert*

7. § 13 wird wie folgt geändert:

7. *unverändert*

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, ist auch die Ausübung der öffentlichen Ehrenämter und der Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, unverzüglich zu beenden.“

Anmerkung:

Nach der Entwurfsbegründung soll mit der Regelung in dem neuen Satz 2 der Wertungswiderspruch behoben werden, der darin liegt, dass sich die Rechtsfolge des § 77 NBG nur auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen (also Nebentätigkeiten im Sinne des § 70 Abs. 1 NBG) erstreckt, die im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 21 BeamStG übertragen oder übernommen worden waren. Dies erfasst bei einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 11 wegen der damit nach § 23 Nr. 3 BeamStG eintretenden Beendigung des Beamtenverhältnisses alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nebentätigkeiten. Da das Beamtenverhältnis nach § 21 Nr. 4 BeamStG aber auch mit Beginn des Ruhestands endet, werden später übernommene Nebentätigkeiten nicht mehr erfasst, sodass bei einer Aberkennung des Ruhegehalts von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten nach § 13 insoweit bisher keine entsprechende Rechtsfolge eintritt. Nun sollen, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Einzelfall, bei einer Aberkennung des Ruhegehalts auch alle späteren, also erst im Ruhestand übernommenen Nebentätigkeiten beendet werden müssen. Dagegen ist rechtlich grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir weisen nur darauf hin, dass die Entwurfsregelung hier auch öffentliche Ehrenämter, die nach § 70 Abs. 4 Satz 1 NBG gerade nicht als Nebentätigkeiten gelten, erfasst, die Rechtsfolge für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte insoweit also strenger ist als die in § 77 NBG angeordnete. Das ist nach Erklärung des MI aber auch gewollt, da § 77 NBG jede Form der Beendigung eines Beamtenverhältnisses erfasse, hier aber nur Fälle der Aberkennung des Ruhegehalts geregelt würden. Das ist systematisch im Prinzip nachvollziehbar. Vollständig konsequent dürfte es dann aber sein, **§ 77 NBG zu ändern**, indem dort auch geregelt wird, dass im Falle einer Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 23 Nr. 3 BeamStG, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die öffentlichen Ehrenämter, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind, unverzüglich zu beenden sind. Siehe dazu die Anmerkung nach Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ermessen“ ein Komma und die Worte „soweit kein Fall des Absatzes 2 vorliegt“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder eine Geldbuße“ gestrichen.

8. unverändert

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „eine Geldbuße,“ eingefügt.

- b) *unverändert*

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Dienstvergehen gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“

„(4) Bei **Verstößen** gegen die Pflicht **aus** § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“

Anmerkung:

Die Formulierung „Dienstvergehen gegen die Pflicht ...“ ist sprachlich „schief“. Entweder müsste es „Dienstvergehen, die in einem Verstoß gegen die Pflicht ... bestehen“ oder nur „Verstoß gegen die Pflicht ...“ heißen. Letztere Formulierung wird auch sonst im Entwurf gewählt. Die Regelung sollte daher sprachlich daran angepasst werden. Dass nicht nur ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG, sondern deswegen auch ein Dienstvergehen vorliegen muss, ergibt sich ohne Weiteres aus dem Regelungszusammenhang.

Die auch hier vorgeschlagene Ersetzung des Wortes „nach“ durch das Wort „aus“ soll wiederum nur der Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs dienen.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit

„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit

1. der Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme,
3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung,

1. *unverändert*
2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder **die** _____ **Disziplinarverfügung**,
3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die **Rechtmäßigkeit der** Einstellung des Disziplinarverfahrens oder _____ der Disziplinarverfügung,

Anmerkung zu den Nummern 2 und 3:

Bisher heißt es sowohl in Nummer 2 als auch in Nummer 4 „den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme“. Nunmehr soll es nach dem Entwurf in Nummer 2 weiterhin „den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme“, in Nummer 3 (entsprechend der bisherigen Nummer 4) aber „die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung“ heißen. Die beiden Regelungen sollten insoweit jedenfalls verein-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

heitlicht werden. Das MI spricht sich dafür aus, in beiden Fällen auf die Disziplinarverfügung abzustellen. Das ist rechtlich unbedenklich und wohl auch vorzugswürdig, weil mit der Klage die Disziplinarverfügung angefochten wird und dieser Klage evtl. auch dann stattzugeben ist, wenn zwar der Ausspruch der Disziplinarmaßnahme an sich rechtmäßig wäre, die Disziplinarverfügung aber wegen formeller Rechtswidrigkeit aufzuheben ist (vgl. die unten vorgesehene Neufassung des § 55 Abs. 2 durch Nummer 30 Buchst. b des Entwurfs).

Außerdem sollte dann in der Nummer 3 der Begriff „Rechtmäßigkeit“ sowohl auf die Einstellung des Disziplinarverfahrens als auch auf die Disziplinarverfügung bezogen, also die Wortreihenfolge entsprechend umgestellt werden.

4. der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Obergericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO oder
 5. der Einleitung des Entlassungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 NBG.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind für die Dauer
1. der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
 2. der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
 3. einer Rechtsbehelfsfrist sowie
 4. bis zur Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Obergericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO

gehemmt.“

4. *unverändert*

5. *unverändert*

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind _____

1. **für die Dauer** der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
2. **für die Dauer** der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
3. **für die Dauer der** Rechtsbehelfsfrist sowie
4. *unverändert*

gehemmt.“

Anmerkung:

Der Vorschlag, die Worte „für die Dauer“ im einleitenden Satzteil zu streichen und den Nummern 1 bis 3 jeweils voranzustellen, soll nur der sprachlichen Berichtigung dienen.

Außerdem sollte in Nummer 3 das Wort „ein“ durch das Wort „der“ ersetzt werden, weil es immer auf die im

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

jeweiligen Verfahren konkret geltende Rechtsbehelfsfrist ankommt.

10. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für die Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde; von dieser sind nur die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die Kostenentscheidung zu entfernen.“

11. Dem § 20 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Von einer Ausdehnung kann abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht.
⁴Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.“

10. *unverändert*

11. _____ § 20 Abs. 1 **Satz 2 wird durch** die folgenden Sätze **2 und 3 ersetzt**:

„²Von einer Ausdehnung kann **insbesondere** abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht. ³_____ **Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind** aktenkundig zu machen.“

Anmerkung:

Durch die vorgeschlagene Umformulierung kann die Regelung kürzer gefasst werden; nach der Entwurfsfassung würden sich die Sätze 2 und 4 sprachlich weitgehend doppelten. Folgte man dem Vorschlag, die beiden Sätze in einem Satz zusammenzufassen, sollte wohl das Wort „Die“ entfallen, weil es nur aktenkundig zu machen ist, wenn eine Entscheidung getroffen wurde.

Außerdem soll die neue Regelung, wie sich aus der Entwurfsbegründung (S. 28) ergibt, nur ein Regelbeispiel für einen atypischen Fall sein, in dem von der Regelverpflichtung („soll“) nach Satz 1 abgewichen werden kann. Dann sollte dies durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ (so auch die Entwurfsbegründung, a. a. O.) verdeutlicht werden.

12. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten vor dem Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 10 bis 12 nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, Abs. 2 und 4 Satz 1 NPersVG gilt entsprechend. ²Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen. ³Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme gemäß Satz 1 möglich, soll die Personalvertretung im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ⁴Die Personalvertretung ist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht verpflichtet. ⁵Erfolgt eine Stellungnahme ist diese der Disziplinarbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 3 innerhalb eines Monats mitzuteilen. ⁶Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das

12. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist _____ (jetzt in Satz 3/1) vor dem Erlass **einer Disziplinarverfügung, mit der eine Disziplinarmaßnahme** nach _____ § 10, **11 oder 12 ausgesprochen werden soll**, nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, _____ 2 und 4 Satz 1 NPersVG gilt entsprechend. ²_____ (jetzt in Satz 3/1). ³Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme **der in Satz 1 genannten Art** möglich, soll die Personalvertretung _____ (jetzt in Satz 3/1) bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ^{3/1}**Eine Beteiligung der Personalvertretung nach den Sätzen 1 und 3 bedarf jeweils der schriftlichen Einwilligung der Beamtin oder des Beamten.** ⁴Falls die Personalvertretung _____ eine Stellungnahme **abgeben will, muss sie diese gegenüber** der Diszipli-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anhörungersuchen der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“

narbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 3 innerhalb eines Monats **abgeben**.⁵ _____ (jetzt in Satz 4) ⁶Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem **die Mitteilung nach Satz 1 oder 3** der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“

Anmerkung:

Dass die Beteiligung der Personalvertretung die Einholung einer vorherigen Zustimmung (= Einwilligung) in schriftlicher Form bedarf, kann in einem Satz (vorgeschlagener neuer Satz 3/1) zusammengefasst werden. In der Folge können die betreffenden Formulierungen in den Sätzen 1 und 3 sowie Satz 2 gestrichen werden.

Satz 1 Halbsatz 1 sollte sprachlich präzisiert und dem sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes angeglichen werden.

In Satz 3 handelt es sich nur um eine sprachliche Änderung, die der Verdeutlichung des Regelungsinhalts und der Präzisierung dienen soll.

Satz 5 der Entwurfsfassung ist sprachlich recht kompliziert und inhaltlich nicht auf den ersten Blick verständlich. Wir schlagen vor, die Sätze 4 und 5 zusammenzufassen. Die Regelung wird dadurch kürzer und gleichwohl aus unserer Sicht verständlicher.

Der im Entwurf in Satz 6 verwendete Begriff „Anhörungersuchen“ kann allenfalls auf Satz 1, nicht aber auf Satz 3 bezogen sein und ist auch in Bezug auf Satz 1 nicht wirklich richtig, denn es wird ja gerade nicht um eine Stellungnahme „ersucht“, also zu einer solchen aufgefordert oder um sie gebeten, sondern im Rahmen der Anhörung lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Begriff „Mitteilung“ erscheint daher sowohl in Bezug auf Satz 1 als auch in Bezug auf Satz 3 inhaltlich passender.

13. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Absatz 1 werden das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

13. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

14. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts für erforderlich, so ist die Entscheidung der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“

14. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen _____ **eine Disziplinarmaßnahme, für die sie nach § 6 Abs. 3 bis 5 nicht selbst zuständig ist**, für erforderlich, so ist die Entscheidung der _____ zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“

Anmerkung:

Die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4 Satz 1 (oben Nummer 4 Buchst. d) bezieht sich nur auf Disziplinarmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5, nicht aber auf die hier ebenfalls erfassten Disziplinarmaßnahmen nach § 6 Abs. 2. Außerdem kann sich eine Zuständigkeit in jedem Fall auch noch aus § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 ergeben. Geregelt werden soll hier aber nur die Abgabe an die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Disziplinarbehörde, falls die Disziplinarbehörde, die die Ermittlungen geführt hat, nicht selbst für den Ausspruch der Disziplinarmaßnahme, die sie für erforderlich hält, zuständig ist. Die vorgeschlagene Formulierung bringt dies zum Ausdruck.

Anmerkung:

Siehe die obige Anmerkung nach Nummer 4. Falls der dort wiedergegebenen Anregung des MI zu § 7 gefolgt werden sollte, könnte man auch die Regelungen über die Einstellung des Disziplinarverfahrens in § 32 um eine entsprechende Klarstellung ergänzen. Das MI regt insoweit an, folgende Änderung vorzunehmen:

14/1. Dem § 32 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Einstellung steht der Feststellung des Vorliegens eines Dienstvergehens nicht entgegen.“

Rechtliche Bedenken hätten wir gegen eine solche Änderung nicht, zumal, wie oben dargelegt, das Vorliegen eines Dienstvergehens ohnehin Voraussetzung für eine Kostenentscheidung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 ist.

15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Disziplinarverfügung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Die Disziplinarverfügung ist zu begründen, mit einer Kostenentscheidung zu versehen und zuzustellen.

15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Disziplinarverfügung

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
2. die anderen Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) Hat die Disziplinarbehörde, die die Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ausgesprochen hat, ihrer Entscheidung

1. die tatsächlichen Feststellungen einer Entscheidung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 oder
2. die tatsächlichen Feststellungen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren im Sinne des § 24 Abs. 2 getroffen wurden,

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. *unverändert*
2. ____ andere_ Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die ____ die **Tatsachen nach den Nummer 1 und 2 belegen** _____.

Anmerkung:

Satz 2 der Entwurfsfassung entspricht zwar dem Wortlaut des § 33 Abs. 2 Satz 2 BDG. Hier wie dort ist aber unklar, warum nach Nummer 3 nur die „für die Entscheidung bedeutsamen“ Beweismittel angegeben werden sollen. Damit ist zwar wohl gemeint, dass z. B. unergiebiges Beweismittel nicht angegeben werden müssen. Das dürfte jedoch selbstverständlich sein. Letztlich kommt es darauf an, dass die Beweismittel, die die Tatsachen nach den Nummern 1 und 2 belegen, angegeben werden müssen. Der Vorschlag zu Nummer 3 setzt dies um.

Außerdem sollte in Nummer 2 ohne den bestimmten Artikel „die“ formuliert werden, weil nicht immer auch andere Tatsachen für die Entscheidung bedeutsam sein müssen. Solche „anderen Tatsachen“ müssen vielmehr nur mitgeteilt werden, wenn sie im Einzelfall tatsächlich relevant sind.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) _____ **Werden der Disziplinarverfügung**

1. *unverändert*
2. *unverändert*

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet keine Anwendung.“

Anmerkung:

Der einleitende Satzteil des Absatzes 3 klingt etwas umständlich. Der Vorschlag, ihn durch die Worte „Werden der Disziplinarverfügung“ zu ersetzen, dient dazu, die Regelung sprachlich übersichtlicher zu machen und sie zugleich zu verkürzen.

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet **auf die Disziplinarverfügung** keine Anwendung.“

Anmerkung:

Entsprechend der Entwurfsbegründung (S. 31) wird vorgeschlagen, vorsorglich ausdrücklich klarzustellen, dass sich die Nichtanwendbarkeit des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 VwGO, also der Möglichkeit, die sofortige Vollziehung anzuordnen, nur auf die Disziplinarverfügung selbst, nicht aber auf begleitende Maßnahmen wie die vorläufige Dienstenthebung oder die Einbehaltung von Bezügen (Dienstbezügen oder Ruhegehalt) erstreckt.

16. § 34 wird gestrichen.

16. *unverändert*

17. § 35 wird wie folgt geändert:

17. *unverändert*

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Disziplinaranzeige erheben“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde kann eine Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörde, die oberste Disziplinarbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. ²Sie entscheidet dann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu. ³Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe ist nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig. ⁴Soll als Verschärfung eine Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, so beträgt die Frist abweichend von Satz 3 sechs Monate; dies gilt nicht, wenn die oberste Disziplinarbehörde der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme nach § 6 Abs. 6 Satz 1 zugestimmt hat. ⁵Die Fristen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Disziplinarverfügung beruht, abweichen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

18. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
**Vorläufige Dienstenthebung,
Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt“.**

18. Die Überschrift **des** Vierten Kapitels **des Dritten Teils** erhält folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
**Vorläufige Dienstenthebung,
Einbehaltung von
Dienstbezügen und Ruhegehalt“.**

Anmerkung:

Die Formulierung des Änderungsbefehls ist aus rechtsförmlichen Gründen zu berichtigen.

Siehe im Übrigen den Vorschlag und die Anmerkung zu Nummer 2/1. Wie dort ausgeführt, könnte in der hiesigen Überschrift entweder - wenn man das Ruhegehalt als Teil der Versorgungsbezüge ansprechen will - nur das Wort „Bezüge“ ohne die Worte „und Ruhegehalt“ verwendet werden, oder man ersetzt das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ und behält die Worte „und Ruhegehalt“ bei. Das MI spricht sich für Letzteres aus.

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung,
Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung,
Einbehaltung von **Dienstbezügen** und Ruhegehalt

Anmerkung:

Siehe die vorstehende Anmerkung zur Überschrift des Kapitels.

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfügt werden wird,
2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht oder
3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der **Beamtenrechte** oder **der Rechte** als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

Anmerkung:

Zwar entspricht die Formulierung „Rechte als Beamtin oder ... Ruhestandsbeamter“ § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDG. Hinsichtlich der aktiven Beamtinnen und Beamten knüpft die Regelung allerdings an § 24 BeamtStG an. Jene Regelung ist mit „Verlust der Beamtenrechte“ überschrieben. Daher sollte hier ebenfalls anstelle der Worte „Rechte als Beamtin oder Beamter“ das Wort „Beamtenrechte“ verwendet werden (so auch § 40 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung nach Nummer 21 Buchst. a). Hinsichtlich der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten knüpft die Regelung hingegen an § 71 BeamtVG an, in dessen Absatz 1 Satz 1 am Ende vom Verlust der „Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter“ gesprochen wird. Diese Formulierung sollte hier übernommen werden.

Anlässlich der nochmaligen Prüfung der hiesigen Regelung schlägt das MI im Übrigen vor, auch **§ 31 Abs. 3 Satz 2 NBG**, der die vorläufige Dienstenthebung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf regelt, **zu ändern**, indem dort eine der hiesigen Nummer 3 entsprechende Regelung angefügt wird, um die beiden Regelungen zu vereinheitlichen (vgl. auch § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDG). Dagegen ist rechtlich nichts einzuwenden. Siehe dazu den Vorschlag zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 31 Abs. 3 NBG).

(2) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass ein Teil der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten, höchstens jedoch die Hälfte, einbehalten wird. ²Ein Betrag in Höhe der Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge ist zu belassen.

(2) unverändert

Anmerkung:

Wir weisen nur vorsorglich darauf hin, dass bei der Bemessung des einzubehaltenden Betrages im Einzelfall der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu beachten ist (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 18.07.2025 - 3 BD 156/25 -, bei juris Rn. 60 ff.; Urban, in: Urban/Wittkowski, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 38 Rn. 40 ff., sowie allgemein zur Zulässigkeit des Einbehalts sowie zur Bemessung des Einbehaltungsbetrages Rn. 31 ff., jeweils m. w. N.). Dies dürfte nach der jüngsten Grundsatzentscheidung des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation (Beschluss vom 17.09.2025 - 2 BvL 20/17 u. a. -) bedeuten, dass das vom BVerfG postulierte Gebot der Mindestbesoldung (a. a. O., bei juris Rn. 63 ff.) einzuhalten ist. Danach liegt die verfassungsrechtlich gebotene Mindestbesoldung bei 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens. Das MI teilt diese Einschätzung. Ob dieser Anforderung mit dem Mindestbehalt nach Satz 2 in

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

jedem Fall schon hinreichend Rechnung getragen werden könne, sei zwar nicht sicher. Ggf. sei aber das Ermessen nach Satz 1 dahingehend auszuüben, dass auch über den Mindestbehalt nach Satz 2 hinaus ein ausreichender Betrag belassen werde.

(3) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass ein Teil des Ruhegehalts, höchstens jedoch 30 Prozent, einbehalten wird, wenn

(3) *unverändert*

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich eine Aberkennung des Ruhegehalts verfügt werden wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Anmerkung:

Zu Satz 1 Nr. 2 vgl. die Anmerkung zu Absatz 1 Nr. 3.

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben wird und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben _____ und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Anmerkung:

Zur Bemessung des Einhaltungsbetrages vgl. die Anmerkung zu Absatz 2. Im Übrigen handelt es sich nur um eine sprachliche Änderung in Satz 1.

(5) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Aberkennung des Ruhegehalts, so gilt hinsichtlich des Einbehaltens eines Teils des Ruhegehalts Absatz 4 Satz 1 entsprechend. ²Einzubehalten sind höchstens 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 20 Prozent und danach 30 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil des Ruhegehalts bereits nach Absatz 3 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil

(5) *unverändert*

einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig wird, den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, so trifft die Behörde nach Absatz 1 die Anordnungen nach den Absätzen 3 bis 5, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

Anmerkung:

Zur Bemessung des Einbehaltungsbetrages vgl. auch hier die Anmerkung zu Absatz 2.

(6) ¹Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig **würde**, den Verlust der **Beamtenrechte** oder **der Rechte** als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge **hätte**, so **gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend**. ²Die Behörde nach Absatz 1 trifft die Anordnungen _____, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

Anmerkung:

Der Vorschlag, die Worte „wird“ und „hat“ durch die Worte „würde“ und „hätte“ zu ersetzen, soll nur der sprachlichen Präzisierung dienen.

Wegen der Formulierung „Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter“ siehe den Vorschlag und die Anmerkung zu Absatz 1 Nr. 3.

Im Übrigen soll Absatz 6 nach der Entwurfsbegründung (S. 34) - nur - eine Pflicht zur vorläufigen Dienstenthebung ab Kenntnis von einer erstinstanzlichen Verurteilung in einem Strafverfahren der genannten Art regeln. Verwiesen werden soll aber auf die Absätze 3 bis 5. Indes beinhalten einerseits die Absätze 3 und 5 keine vorläufige Dienstenthebung. Andererseits würde eine Gleichbehandlung mit den Fällen, in denen eine Disziplinarverfügung erlassen, aber noch nicht bestandskräftig ist, wie sie nach der Entwurfsbegründung beabsichtigt ist, in den Fällen des Absatzes 6 aber auch eine entsprechende Einbehaltung der (Dienst-)Bezüge bzw. des Ruhegehalts erfordern, auch wenn dies in der Entwurfsbegründung nicht ausdrücklich genannt wird. Daher wird vorgeschlagen, die Verweisung (nur) auf die Absätze 4 und 5 zu erstrecken.

Außerdem ist die Formulierung „trifft ... die Anordnungen nach den Absätzen ...“ nicht präzise, denn die in Bezug genommenen Absätze gelten nicht unmittelbar für die Fälle des Absatzes 6, sondern haben andere Tatbestandsvoraussetzungen. Maßgeblich ist, dass die Anordnungen getroffen werden müssen, sobald die Behörde Kenntnis von dem Urteil erlangt. Dies sollte gesondert in einem neuen Satz 2 geregelt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(7) ¹Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter nach einer Anordnung der Einbehaltung von Dienstbezügen eine Nebentätigkeit auf oder wird der Umfang einer bereits ausgeübten Nebentätigkeit erweitert, so ist für die Genehmigung der neuen Nebentätigkeit oder der Erweiterung § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG nicht anzuwenden. ²Einkünfte aus Nebentätigkeit, die zusammen mit den einbehaltenen Dienstbezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind auf die weiter gewährten Dienstbezüge anzurechnen. ³Die Beamtin oder der Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus seiner Nebentätigkeit verpflichtet.

(7) [¹Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter nach einer Anordnung der Einbehaltung von Dienstbezügen eine Nebentätigkeit auf oder wird der Umfang einer bereits ausgeübten Nebentätigkeit erweitert, so ist für die Genehmigung der neuen Nebentätigkeit oder der Erweiterung § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG nicht anzuwenden.] ²**Soweit die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten _____ und die Höhe der einbehaltenen Dienstbezüge die Höhe der vor der Anordnung der Einbehaltung gewährten Dienstbezüge übersteigen, sind die Einkünfte aus Nebentätigkeiten auf die weiter zu gewährenden Dienstbezüge anzurechnen.** ³Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die **Höhe der Einkünfte** aus seinen Nebentätigkeiten Auskunft **zu geben**.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Wir weisen nur darauf hin, dass eine Einbehaltung von Dienstbezügen nur in Betracht kommt, wenn auch eine vorläufige Dienstenthebung angeordnet wurde. In einem solchen Fall dürfte selbstverständlich sein, dass § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG keinen Versagungsgrund darstellen kann, weil die Beamtin oder der Beamte ohnehin keine Arbeitskraft erbringen muss, die übermäßig in Anspruch genommen werden könnte. Die Regelung könnte daher u. E. auch gestrichen werden. Das MI teilt diese Einschätzung grundsätzlich, möchte aber zur Klarstellung an der Entwurfsregelung festhalten. Das ist unschädlich.

Zu Satz 2:

Der Vorschlag, die Regelung umzuformulieren, soll nur der sprachlichen Vereinfachung dienen.

Zu Satz 3:

Der Wortlaut der Regelung sollte zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs an § 40 Abs. 2 Satz 3 angeglichen werden.

Außerdem sollte das Wort „Nebentätigkeiten“ in den Sätzen 2 und 3 jeweils im Plural verwendet werden, weil durchaus denkbar ist, dass mehrere Nebentätigkeiten ausgeübt werden.

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen und von Ruhegehalt auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung **nach Absatz 1** und der Einbehaltung von Dienstbezügen **nach Absatz 2** und von Ruhegehalt **nach Absatz 3** auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

Anmerkung:

Die Regelung soll nach Auskunft des MI nicht für die Anordnungen nach den Absätzen 4 bis 6, die nicht im Ermessen der Behörde stehen, gelten. Die auf Anregung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

des MI vorgeschlagenen Einfügungen sollen dies zum Ausdruck bringen.

20. § 39 wird wie folgt geändert:

20. § 39 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.

Anmerkung:

Siehe die Vorschläge und die Anmerkungen zu den Nummern 2/1 und 19. Hier müsste folgerichtig in Satz 1 von „Dienstbezügen“ gesprochen werden, weil das Ruhegehalt daneben gesondert in Satz 3 angesprochen wird.

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat“ ersetzt.

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.

Anmerkung:

Nach dem Wort „angeordnet“ ist ein Komma einzufügen.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden **das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Dienstbezügen oder Ruhegehalt“** und die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

Anmerkung:

Siehe den Vorschlag und die Anmerkung zu Buchstabe 0/a. Hier sollte entsprechend formuliert werden.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, oder

1. *unverändert*
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte **oder den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder als Ruhestandsbeamter** zur Folge hat, oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Siehe den Vorschlag und die Anmerkung zu § 38 Abs. 1 Nr. 3 (oben Nummer 19).

3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 eingestellt worden ist und die Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat, festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge, die nicht nach Absatz 1 verfallen, und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt, das nicht nach Absatz 1 verfällt, sind nachzuzahlen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezählten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge, so hat die Beamtin oder der Beamte auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezählten Dienstbezüge zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt, aufrecht erhalten bleibt. ³Verfällt nach Absatz 1 Nr. 2 das einbehaltene Ruhegehalt, so hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte das seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die

3. *unverändert*

b) *unverändert*

c) [Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezählten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge **oder das einbehaltene Ruhegehalt**, so hat die Beamtin oder der Beamte **oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte** auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezählten **Bezüge** zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher

1. nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG zum Verlust der Beamtenrechte **oder**

2. **nach**

denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b NBeamtVG den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, aufrecht erhalten bleibt. ⁴Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge übersteigt. ⁵Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁶Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

a) **§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG oder**

b) **§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b NBeamtVG**

zum Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter

führt, aufrecht erhalten bleibt. ³ _____
(jetzt in Satz 2) ⁴Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge übersteigt. ⁵Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁶Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“]

Anmerkung:

Die hier vorgesehene Regelung entspricht in etwa § 40 Abs. 2 BDG in der seit dem 01.04.2024 geltenden Fassung (n. F.).

Jene Regelung hat allerdings zur (weiteren) Voraussetzung, dass die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags ausgeschlossen ist, weil die Beamtin oder der Beamte ihrer nicht würdig ist oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zumindest auch auf einem Verstoß gegen die § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG entsprechende Pflicht beruht (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 oder 2 BDG). Dies soll hier nicht ausdrücklich geregelt werden, kann aber mittelbar aus Satz 5 geschlossen werden, weil eine Erstattung nicht erfolgt, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird, was wiederum bei Unwürdigkeit ausgeschlossen ist, wobei Unwürdigkeit nach der unter Nummer 6 des Entwurfs vorgesehenen Ergänzung des § 11 Abs. 3 (die in § 13 Abs. 2 Satz 2 in Bezug genommen werden soll) insbesondere vorliegen soll, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG beruht. Diesen Regelungszusammenhang könnte man ggf. wohl noch deutlicher in der Norm zum Ausdruck bringen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Verfassungsmäßigkeit des § 40 Abs. 2 BDG n. F. in der rechtswissenschaftlichen Lehre angezweifelt wird (so u. a. Vogt, in: Köher/Baunack/Heun/Vogt, BDG, Kommentar, 8. Aufl. 2025, § 40 Rn. 9 a; Urban, in: Urban/Wittkowski, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 40 Rn. 16 f und 16 g, m. w. N.). Auch wir haben gewisse Zweifel, ob es richtig

sein kann, einerseits für die Zeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes einen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation anzuerkennen, andererseits aber diesen bei Erfolglosigkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes rückwirkend wieder abzuerkennen. Richtig ist einerseits zwar bei formaler Betrachtung, dass das Beamtenverhältnis bei Erfolglosigkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes zu dem Zeitpunkt beendet wird, zu dem dies von der Behörde verfügt wurde, sodass für die Zeit danach an sich kein Alimentationsanspruch mehr besteht. Auch hat die Beamtin oder der Beamte in den betreffenden Fällen keinen Dienst mehr geleistet, weil sie oder er entweder bereits im Ruhestand ist oder vorläufig des Dienstes enthoben worden sein muss, damit die Dienstbezüge einbehalten werden können. Jedoch könnte die Gefahr einer Erstattungspflicht im Falle der Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs die Beamtin oder den Beamten davon abhalten, überhaupt gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Auch erscheint uns fraglich, ob der nach der Entwurfsbegründung - ebenso wie in der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 40 Abs. 2 BDG n. F. - behauptete „Fehlanreiz“ zu einer Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens überhaupt besteht und durch die vorgesehene Erstattungspflicht wirksam bekämpft werden kann, zumal die Dauer des gerichtlichen Verfahrens nicht nur vom Verhalten des Rechtsschutzsuchenden abhängt. Ob die Regelung verfassungsgemäß ist, können wir aber letztlich nicht abschließend beurteilen, zumal einschlägige Rechtsprechung dazu bislang, soweit ersichtlich, noch nicht vorliegt. Ein nicht unerhebliches verfassungsrechtliches Risiko besteht allerdings auch nach unserer Einschätzung.

Das MI hat dazu erklärt, die verfassungsrechtlichen Bedenken seien dort bekannt. Dennoch halte man die Regelung für verfassungsgemäß. Die Regelung korrigiere finanzielle Fehlanreize des geltenden Disziplinarkegelsystems. Die Erstattungspflicht sei an enge Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft. Im Fall eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht hätten die besonderen Umstände in der Person oder im Tatverhalten der Beamtin oder des Beamten ein solches Gewicht, dass dem Interesse des Staates an einer Rückerstattung der Vorrang vor materiellen Interessen der Beamtin oder des Beamten einzuräumen sei. Dies gelte insbesondere, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht beruhe, durch die die Beamtin oder der Beamte zu erkennen gebe, dass sie oder er den Staat und seine grundlegenden Werte ablehne. Die teilweise vorgetragenen Bedenken, der Alimentationsanspruch falle nachträglich weg, sei nicht korrekt. Denn im Falle der Erfolglosigkeit des gerichtlichen Verfahrens, habe für die Dauer des Verfahrens kein Alimentationsanspruch mehr bestanden. Das Beamtenverhältnis sei zum Zeitpunkt der Verfügung beendet worden, sodass kein Rechtsgrund mehr für die Weiterzahlung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

bestanden habe. Der Beamtin oder dem Beamten werde auch nicht die Möglichkeit genommen, ihren oder seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (was teilweise vertreten werde), da lediglich die pfändbaren Teile der Bezüge zurückzuerstatten seien.

Für den Fall, dass an der Regelung festgehalten werden soll, wird vorgeschlagen, die Sätze 2 und 3 ähnlich wie in § 40 Abs. 2 Satz 2 BDG n. F. zusammenzufassen. Zum Begriff „Bezüge“ vgl. die Anmerkung zu Nummer 20 Buchst. b (§ 39 Abs. 4). Zu den Formulierungen „Verlust der Beamtenrechte“ und „Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter“ siehe den Vorschlag und die Anmerkung zu § 38 Abs. 1 Nr. 3 (oben Nummer 19).

Das MI ist mit der vorgeschlagenen Zusammenfassung der Sätze 2 und 3 einverstanden. Bei der nochmaligen Prüfung der Regelung in Satz 3 des Entwurfs sei aber aufgefallen, dass die isolierte Bezugnahme auf § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG zu weit gefasst sei, weil insoweit - entsprechend Satz 2 des Entwurfs und § 71 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b NBeamtVG - wertungsmäßig nur die Fälle erfasst werden sollten, in denen der Verlust der Beamtenrechte auf § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG beruht hätte. Das ist für uns gut nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Rechnung.

22. Im Vierten Teil erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Vierter Teil
Gerichtliches Verfahren“.

22. Die Überschrift **des** Vierten Teils erhält folgende Fassung:

unverändert

Anmerkung:

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung.

23. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfügung“ durch die Worte „Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde,“ ersetzt.

23. ____ § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In ____ Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfügung“ durch die Worte „Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine **Disziplinarmaßnahme nach § 10, 11 oder 13** ausgesprochen wurde,“ ersetzt.

Anmerkung:

Es wird vorgeschlagen, die hiesige Regelung und die nachfolgend vorgesehene Änderung des § 45 Satz 1 zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs im Wortlaut aneinander anzugleichen und in beiden Fällen von einer „Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

die eine Disziplinarmaßnahme nach § 10, 11 oder 13 ausgesprochen wurde“ zu sprechen.

- b) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Bezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ ersetzt.

Anmerkung:

In der **Überschrift des § 58** sollte - entsprechend der Überschrift des § 38 (oben Nummer 19) - aus den bereits mehrfach genannten Gründen statt von „Bezügen“ von „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ gesprochen werden (siehe dazu den Vorschlag zu Nummer 32/1). Dementsprechend sollte hier die Bezugnahme auf die Überschrift des § 58 angepasst werden.

24. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplinarklage oder“ durch die Angabe „eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt.

24. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplinarklage oder“ durch die Angabe „eine Disziplinarmaßnahme nach ____§ 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt.

Anmerkung:

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Berichtigung. Siehe im Übrigen die vorstehende Anmerkung zu Nummer 23.

25. Im Zweiten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Zweites Kapitel
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

25. Die Überschrift **des Zweiten Kapitels des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

„Zweites Kapitel
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.

- 25/1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:**

Erster Abschnitt
Verfahren“.

„Erster Abschnitt
Verfahren“.

Anmerkung:

Es handelt sich nur um rechtsförmliche Berichtigungen.

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten.“

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten. ³**Die §§ 65 und 75 VwGO finden keine Anwendung.“**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Auf Nachfrage hat das MI erklärt, bei nochmaliger Prüfung solle die bisher in § 48 Abs. 3 enthaltene Ausschlussregelung doch besser beibehalten werden. Die genannten Regelungen betreffen die Beiladung (§ 65 VwGO) und die sog. Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO).

27. Die §§ 49 bis 51 werden gestrichen.

27. unverändert

28. § 53 wird wie folgt geändert:

28. unverändert

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

29. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

29. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) **In Satz 1 werden die Nummern 1 bis 3 durch das Wort „entscheiden“ ersetzt.**

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „abweisen“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.

aa) **wird gestrichen**

bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) **wird gestrichen**

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

cc) **wird gestrichen**

b) In Satz 2 wird die Angabe „und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „**Satz 1** und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

Anmerkung:

Nach den im Entwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 54 und 55 soll es für das Beschlussverfahren in § 54 Abs. 1 bei den drei Entscheidungsmöglichkeiten

- Abweisung der Klage,
- Aufhebung der Disziplinarverfügung und
- Ersetzung der Disziplinarmaßnahme durch eine Disziplinarmaßnahme von geringerem Gewicht (= Änderung der Disziplinarverfügung zugunsten d. Beamt.)

bleiben. Nach § 55 Abs. 2 in der Fassung nach Nummer 30 Buchst. b des Entwurfs (s. u.) sollen hingegen für das Urteilsverfahren andere Entscheidungsmöglichkeiten bestehen. Das passt systematisch nicht recht zusammen.

Das MI teilt diese Einschätzung und regt nach nochmaliger Prüfung an, die besonderen Entscheidungsmöglichkeiten in § 55 Abs. 1 Satz 1 insgesamt zu streichen und hinsichtlich der Entscheidungsmöglichkeiten im Beschlussverfahren auf diejenigen im Urteilsverfahren, also auf den neu gefassten § 55 Abs. 2 zu verweisen. Damit

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

bestünde der Unterschied zwischen einer Entscheidung nach § 54 und einer Entscheidung nach § 55 nur noch in der Form (Beschluss oder Urteil), nicht aber mehr in den möglichen Entscheidungsinhalten. Das erschiene uns schlüssig. Durch die vorgeschlagenen Formulierungen würde dies umgesetzt.

30. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch aufrechterhalten oder zugunsten der Klägerin oder des Klägers ändern, wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird oder einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen. ³Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

30. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in **ihren oder** seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht

- 1. die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch

- a) aufrechterhalten oder
 - b) zugunsten der Klägerin oder des Klägers ändern,

wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird, oder

- 2. **neben der Aufhebung der Disziplinarverfügung nach Satz 1** einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen.

^{2/1}**Ist ein Dienstvergehen erwiesen und die Disziplinarverfügung, mit der ein Verweis oder eine Geldbuße ausgesprochen wird, nur deshalb rechtswidrig, weil die Beamtin oder der Beamte nach Erlass der Disziplinarverfügung in den Ruhestand getreten ist, stellt das Gericht das Verfahren ein.** ³Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

Anmerkung:

Siehe zunächst den Vorschlag und die Anmerkung zu Nummer 29 (§ 54 Abs. 1). Infolge der dort vorgeschlagenen Änderung würden die hier für das Urteilsverfahren geregelten Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts künftig auch im Beschlussverfahren gelten.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die hier im Entwurf vorgesehene Regelung, ebenso wie § 60 Abs. 2 BDG, § 21 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO BW) nachgebildet ist. Zu jener Regelung hat das BVerwG mit Urteil vom 13.03.2025 - 2 C 11.24 - (BVerwGE 185, 143), bei juris Rn. 30 ff., festgestellt, dass das Gericht nach Satz 2 eine eigene Disziplinarbefugnis ausübt und dies eine Ausnahme von der nunmehr verfolgten Konzeption darstellt, nach der die Disziplinarbefugnis grundsätzlich nur noch bei der Disziplinarbehörde liegen soll. Deswegen müssen besondere Gründe für die Anwendung der Regelung durch das Gericht vorliegen; die Gerichte dürfen also nur zurückhaltend von der ihnen eingeräumten Befugnis Gebrauch machen (a. a. O., bei juris Rn. 33).

Zu Satz 1:

Der Vorschlag, die Worte „ihren oder“ einzufügen, soll nur der sprachlichen Berichtigung dienen.

Zu Satz 2:

Eine enumerative Aufzählung der einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten entspricht der Regelungstechnik in den bisherigen Fassungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und dient hier auch der Verdeutlichung, dass die in der vorgeschlagenen Nummer 2 geregelte Möglichkeit der Bestimmung eines erneuten Beginns der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 (die im Übrigen keine Entsprechung in § 60 Abs. 2 BDG oder § 21 AGVGO BW hat) nur für den Fall gelten kann, dass das Gericht die Disziplinarverfügung nach Satz 1 aufhebt. Dies soll zusätzlich durch die vorgeschlagene Einfügung „neben der Aufhebung der Disziplinarverfügung nach Satz 1“ verdeutlicht werden.

Zu Satz 2/1:

Mit der auf Anregung und im Einvernehmen mit dem MI vorgeschlagenen Regelung soll dem Problem Rechnung getragen werden, dass ein Verweis oder eine Geldbuße nur gegen eine aktive Beamtin oder einen aktiven Beamten ausgesprochen werden dürfen; tritt die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand, dürften diese beiden Disziplinarmaßnahmen gegen sie oder ihn also nicht mehr ausgesprochen werden. Ein im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand noch laufendes behördliches Disziplinarverfahren wäre nach § 32 Abs. 1 einzustellen (Urban/Wittkowski, BDG, Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 5 Rn. 9, zur entsprechenden Rechtslage nach dem BDG). Trete die Beamtin oder der Beamte hingegen erst nach Erlass der Disziplinarverfügung in den Ruhestand und erhebe sie oder er dann Klage gegen die Disziplinarverfügung oder trete sie oder er während des Klageverfahrens in den Ruhestand, so habe dies zur Folge, dass der Klage allein wegen des Eintritts in den Ruhestand stattzugeben sei, weil das Gericht nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheide

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- daran ändert sich auch nach der vorgesehenen Neufassung des § 55 nichts (BVerwG, Beschluss vom 25.02.2021 - 2 B 69.20 -, bei juris Rn. 15, zu § 21 AGVwGO BW) - und zu diesem Zeitpunkt die in der Disziplinarverfügung ausgesprochene Disziplinarmaßnahme rechtswidrig sei. Dies sei in den Fällen unbillig, in denen ein Dienstvergehen erwiesen und die Disziplinarverfügung nur wegen des Eintritts der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand rechtswidrig geworden sei. Außerdem könne dann gegen eine Beamtin oder einen Beamten kurz vor dem Ruhestand sinnvollerweise kein Verweis und keine Geldbuße mehr ausgesprochen werden, weil angesichts der zu erwartenden Dauer des gerichtlichen Verfahrens die Disziplinarverfügung vom Gericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung ohnehin aufzuheben sein werde. Die vorgeschlagene Regelung soll dem Rechnung tragen. Die vorgesehene Einstellung des Verfahrens entspräche, wie dargelegt, der Rechtsfolge, die einträte, wenn die Beamtin oder der Beamte schon während des behördlichen Disziplinarverfahrens in den Ruhestand getreten wäre.

Ergänzend wird ebenfalls im Einvernehmen mit dem MI zu Nummer 43 Buchst. c vorgeschlagen, für die Fälle der Einstellung des Verfahrens nach der hier vorgeschlagenen Regelung **§ 69 Abs. 3 zu ändern** und dort zu regeln, dass die Kosten des gerichtlichen Verfahrens stets der Beamtin oder dem Beamten aufzuerlegen sind. Dies erscheint angemessen, weil die Klage wegen der hier geregelten Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens abzuweisen gewesen wäre, wäre die Beamtin oder der Beamte nicht während des Klageverfahrens in den Ruhestand getreten. In diesem Fall wären der Beamtin oder dem Beamten nach § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ebenfalls die Kosten aufzuerlegen gewesen.

31. § 56 wird gestrichen.

31. unverändert

32. § 57 wird wie folgt geändert:

32. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt und die Worte „oder durch Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma **durch** das Wort „oder“ **ersetzt** und die Worte „oder durch Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

- b) unverändert

Anmerkung:

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Änderung.

Anmerkung:

Zu § 58 und dem dort in der Überschrift verwendeten Begriff „Bezüge“ siehe die Anmerkung zu Nummer 23 (§ 42). Wie dort ausgeführt, müsste in der Überschrift des § 58

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

wie auch in der darauf Bezug nehmenden Verweisung in § 42 Abs. 3 Satz 3 das Wort „Bezüge“ nicht zwingend geändert werden. Gewissermaßen konsequent wäre es aber wohl. Ggf. wäre an dieser Stelle ein entsprechender Änderungsbefehl einzufügen, durch den - entsprechend dem Vorschlag zur Änderung der Überschrift des § 38 (s. o. Nummer 19) - in der Überschrift des § 58 das Wort „Bezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ ersetzt wird. Dies wäre ggf. oben durch eine entsprechende Änderung des § 42 Abs. 3 Satz 3 nachzuvollziehen.

32/1. In der Überschrift des § 58 wird das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ ersetzt.

Anmerkung:

Siehe den Vorschlag zu Nummer 23 Buchst. b und die dortige Anmerkung.

33. Im Dritten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

**„Drittes Kapitel
Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.**

33. Die Überschrift des Dritten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

unverändert

Anmerkung:

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung.

34. § 59 erhält folgende Fassung:

**„§ 59
Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung**

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO sind anzuwenden.“

34. § 59 erhält folgende Fassung:

**„§ 59
Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung**

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO **gelten entsprechend.**“

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist zwar mit § 64 Satz 2 BDG identisch. Wenn die §§ 124 und 124 a VwGO unmittelbar anzuwenden wären, wäre die Regelung jedoch überflüssig. Tatsächlich dürften sie für die Zulassungsberufung nach Satz 1 aber nur „entsprechend gelten“, wie es bisher in § 59 Abs. 2 Satz 2 geregelt ist. Daher sollte die bisherige Formulierung beibehalten werden.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

bb) Satz 2 wird gestrichen.

Anmerkung:

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Berichtigung.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) *unverändert*

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

c) *unverändert*

36. § 62 Abs. 2 wird gestrichen.

36. § 62 **wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Anmerkung:

Auch hier handelt es sich lediglich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

37. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.

37. Die Überschrift des Vierten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

unverändert

Anmerkung:

Ebenso handelt es sich an dieser Stelle nur um eine rechtsförmliche Berichtigung.

38. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

38. § 64 ____ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ angefügt.

a) Nummer 8 wird gestrichen.

dd) *unverändert*

b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

ee) *unverändert*

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ jeweils durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.

38/1. In § 65 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ jeweils durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.

39. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

39. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In **den Sätzen 1 und 3** wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ **jeweils** durch das Wort „**gerichtlichen** Verfahrens“ ersetzt.
- bb) *unverändert*
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „**gerichtlichen** Verfahren“ ersetzt.

Anmerkung zu den Nummern 38 bis 39:

Das Wort „Disziplinarverfahren“ muss wegen des Wegfalls des gerichtlichen Disziplinarverfahrens - entsprechend der Änderung der Überschrift des Kapitels - in den §§ 64 bis 66 durchgängig durch die Worte „gerichtliches Verfahren“ ersetzt werden. Dies ist im Entwurf an einigen Stellen versehentlich unterblieben oder nur unvollständig vorgesehen.

In § 64 Abs. 1 Nr. 7 (oben Nummer 38, nach unserem Vorschlag Buchst. a Doppelbuchst. cc) muss zudem aus sprachlichen Gründen noch das - in der wegfallenden bisherigen Nummer 8 enthaltene - Wort „oder“ angefügt werden.

40. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Disziplinarklage abweisen oder“ gestrichen.

40. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „**und** die Disziplinarklage abweisen oder“ gestrichen.

Anmerkung:

Der Vorschlag dient nur der sprachlichen Berichtigung.

41. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.

41. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

b) _____ Absatz 2 _____ wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.

Anmerkung:

Die Fundstelle des in Satz 1 genannten Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sollte aktualisiert werden.

Siehe im Übrigen den Vorschlag und die Anmerkung zu Nummer 2/1. Hier wird zwar auch das Wort „Bezüge“ verwendet. Eine Änderung dürfte an dieser Stelle aber nicht erforderlich sein, weil damit wohl alle Arten von „Bezügen“ gemeint sind, die den betroffenen Beamtinnen und Beamten nachträglich zu gewähren sind. Jedenfalls wäre der Begriff „Bezüge“ hier unschädlich.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

bb) In _____ Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

Anmerkung:

Bezüglich der im Entwurf vorgesehenen Änderung des Absatzes 2 Satz 2 handelt es sich nur um eine redaktionelle Anpassung infolge des Vorschlags, auch Satz 1 zu ändern (s. o.).

42. Im Fünften Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Fünftes Kapitel
Kostenentscheidung im gerichtlichen
Verfahren“.

42. Die Überschrift des Fünften Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

unverändert

Anmerkung:

Hier handelt es sich wiederum nur um eine rechtsförmliche Berichtigung.

43. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

43. § 69 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 **und wie folgt geändert:**

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 55 Abs. 2 Satz 2/1 werden die Kosten stets der Beamtin oder dem Beamten auferlegt.“

Anmerkung:

Siehe den Vorschlag zu Nummer 30 Buchst. b, dem neu gefassten § 55 Abs. 2 einen zusätzlichen Satz 2/1 einzufügen, sowie die dortige Anmerkung dazu.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin wird das Wort „Klagebehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

d) *unverändert*

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

e) *unverändert*

44. § 71 wird wie folgt geändert:

44. *unverändert*

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

45. § 72 wird wie folgt geändert:

45. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidung“ jeweils durch das Wort „Disziplinarverfügung“ ersetzt.

a) *unverändert*

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

b) *unverändert*

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden die Worte „Das Gericht“ durch die Worte „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

c) In Absatz 4 _____ **Sätze 2 und 4** wird **jeweils** das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

aa) In Satz 2 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.

Anmerkung:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Vereinfachung (Kürzung).

46. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinarverfügung erhoben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung ausgesprochen“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.

46. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinarverfügung erhoben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung **erlassen**“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.

Anmerkung:

Der Vorschlag dient nur der Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes.

47. In § 73 a Satz 3 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.

47. *unverändert*

48. § 74 wird gestrichen.

48. *unverändert*

49. In § 75 Nr. 3 wird die Angabe „Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4“ ersetzt.

49. *unverändert*

50. Es wird der folgende § 76 angefügt:

50. Es wird der folgende § 76 angefügt:

„§ 76
Übergangsbestimmungen

„§ 76
Übergangsbestimmungen

(1) ¹Wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinarverfügung erhoben, findet das Niedersächsische Disziplinargesetz in der Fassung vom [Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Gesetzes] Anwendung. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

_____ ¹Wurde **am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2]** bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinarverfügung erhoben, findet das Niedersächsische Disziplinargesetz in der **bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2] geltenden** Fassung Anwendung. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.“

Anmerkung:

In der Vorschrift sollte zur Erleichterung der Rechtsanwendung auch der „Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ mit einem genauen Datum bezeichnet werden, zumal nach weiteren Änderungen des Gesetzes nicht mehr eindeutig zu bestimmen sein wird, was mit „diesem Gesetz“ gemeint ist.

Im Übrigen handelt es sich nur um redaktionelle Änderungen, auch im Hinblick auf die nachfolgende vorgeschlagene Streichung des Absatzes 2.

(2) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinar-
klage in entsprechender Anwendung des § 30
Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die
Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Diszipli-
narbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu ertei-
len. ³Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach
§ 50 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Tag
vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Geset-
zes] geltenden Fassung bestimmt, so ist diese für
Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersu-
chen um Auskunft nach den Sätzen 1 und 2 ange-
messenen zu verlängern.“

Anmerkung:

Die Regelung wird auch nach Auffassung des MI nicht be-
nötigt, sodass im Einvernehmen mit dem MI vorgeschla-
gen wird, sie zu streichen. Denn wenn in den Fällen nach
Absatz 1 Satz 1 das NDiszG in der bis zum Inkrafttreten
des Artikels 2 geltenden Fassung anzuwenden ist, um-
fasst dies grundsätzlich auch die früher in Kraft getrete-
nen Änderungen durch Artikel 1, sodass auch § 30
Abs. 3, § 34 Abs. 3 und § 50 a in der Fassung nach Arti-
kel 1 gemäß Absatz 1 Satz 1 unmittelbar anzuwenden
sind.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom
25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93),
wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“
durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom
25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93),
wird wie folgt geändert:

1. ____ § 31 Abs. 3 ____ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „wenn voraus-
sichtlich eine Entlassung erfolgen wird
oder durch ein Verbleiben im Dienst der
Dienstbetrieb oder die Aufklärung des
Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt
würde und die vorläufige Dienstenthebung
zu der Bedeutung der Sache nicht außer
Verhältnis steht“ durch die Worte „wenn

1. voraussichtlich eine Entlassung erfol-
gen wird,
2. durch ein Verbleiben im Dienst der
Dienstbetrieb oder die Aufklärung des
Sachverhalts wesentlich beeinträch-
tigt würde und die vorläufige Dienst-

enthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht oder

- 3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird“ ersetzt.**

Anmerkung:

Siehe die Anmerkung zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 38 NDiszG, dort zu Absatz 1 Nr. 3).

- b)** In Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.

Anmerkung:

Buchstabe b enthält in redaktionell angepasster Fassung den im Gesetzentwurf für die Nummer 1 allein vorgesehenen Änderungsbefehl.

Artikel 3 soll nach Artikel 6 Abs. 1 insgesamt sofort in Kraft treten, die Neufassung des § 38 NDiszG durch Artikel 2 Nr. 19, die hier redaktionell nachvollzogen werden soll, jedoch nach Artikel 6 Abs. 2 erst später. Für die Übergangszeit ginge die neue Regelung in § 31 Abs. 3 Satz 4 NBG folglich ins Leere. Deshalb wird zu Artikel 6 vorgeschlagen, das Inkrafttreten des Artikels 2 (Nr. 19) und des Artikels 3 Nr. 1 Buchst. b zu synchronisieren, indem Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b in die Regelung des späteren Inkrafttretens nach Artikel 6 Abs. 2 einbezogen wird (s. u.).

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Beginn des einstweiligen Ruhestands,
nachamtliche Verfassungstreuepflicht

2. § 42 **wird wie folgt geändert:**

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „nachamtliche Verfassungstreuepflicht“ angefügt.**

Anmerkung:

Wir weisen nur darauf hin, dass in der Überschrift der entsprechenden Regelung in § 56 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) anstelle der Worte „nachamtliche Verfassungstreuepflicht“ die Worte „Bekenntnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ verwendet werden. Das MI hält die im Entwurf vorgesehene Wortwahl für vorzugswürdig. Rechtlich ist dagegen nichts einzuwenden.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**

(1) ¹Die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen; sie kann nur bis zu dessen Beginn zurückgenommen werden. ²Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Verfügung zuge stellt wird, wenn nicht im Einzelfall ein späterer

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Zeitpunkt bestimmt wird, spätestens jedoch nach Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Zustimmung folgen.

(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

Anmerkung:

Es handelt sich vor allem um redaktionelle Änderungsvorschläge.

Der neue Absatz 2 wäre im Übrigen nur sprachlich an die entsprechende Regelung in § 56 Satz 3 BBG wie auch an § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG anzupassen („freiheitlichen“ statt „freiheitlich“).

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für politische Beamtinnen und politische Beamte gilt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 2 als Dienstvergehen.“

3. unverändert

Anmerkung:

Die vorgesehene neue Regelung entspricht zwar § 77 Abs. 2 Satz 3 BBG. Hier wie dort stellt sich aber die Frage, warum ein Verstoß gegen die nachamtliche Verfassungstreuepflicht bzw. die Pflicht zum Bekenntnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausdrücklich als Dienstvergehen deklariert - oder besser: fingiert („gilt als“) - werden muss. Dass es sich um eine Dienstpflicht handelt, deren Verletzung ein Dienstvergehen ist, dürfte jeweils klar sein. Das MI hat darauf hingewiesen, dass im Einzelfall umstritten sein könne, welche Dienstpflichten nach Eintritt in den (einstweiligen) Ruhestand fortgelten, und hält die Regelung daher hier wie dort zur Klarstellung für sinnvoll. Rechtlich ist dagegen nichts einzuwenden.

Anmerkung:

Siehe die Anmerkung zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 13 NDiszG). Wenn man unserer dortigen Anregung, § 77 NBG um eine Regelung über die Beendigung von öffentlichen Ehrenämtern im Fall einer Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 23 Nr. 3 BeamtStG zu ergänzen, folgen wollen würde, wofür sich auch das MI ausspricht, wäre die Änderung hier einzufügen. Ein entsprechender Änderungsbefehl könnte ggf. lauten:

4. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und öffentlichen Ehrenämter“ angefügt.
- b) Im Wortlaut der Regelung werden nach den Worten „übernommen worden sind“ ein Semikolon und die Worte „endet das Beamtenverhältnis nach § 23 Nr. 3 BeamStG, so sind, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die öffentlichen Ehrenämter, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind, unverzüglich zu beenden“ eingefügt.

Nachrichtlich (Nummer 2 des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 1):

4. Nach § 95 wird der folgende § 95 a eingefügt:

„§ 95 a
Übermittlung personenbezogener Daten
an sonstige Behörden

(1) Liegen der Verfassungsschutzbehörde tatsächliche Anhaltspunkte über eine Beamtin oder einen Beamten vor, die Zweifel daran begründen können, dass sich diese oder dieser zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und für deren Erhaltung eintritt, hat sie diese nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahme an die zuständige Dienstbehörde zu übermitteln.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten sind gesondert aufzubewahren und als vertraulich zu kennzeichnen. ²Jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren und die Weiterverarbeitung zu dokumentieren. ³§ 32 h NVerfSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Nimmt die Dienstbehörde die Daten weder zur Personalakte noch leitet sie ein Disziplinarverfahren ein, sind die Daten zu löschen. ²Im Falle einer Löschung nach Satz 1 ist die betroffene Beamtin oder der betroffene

[4.] Nach § 95 wird der folgende § 95 a eingefügt:

„§ 95 a
Übermittlung personenbezogener Daten
durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Liegen der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse zu einer Beamtin oder einem Beamten vor, die Zweifel daran begründen können, dass sie oder er ihrer oder seiner Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG nachgekommen ist oder nachkommt, so hat sie diese Erkenntnisse nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) zur Prüfung, ob dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten sind, an die zuständige Dienstbehörde zu übermitteln.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten sind zunächst gesondert von der Personalakte aufzubewahren und als vertraulich zu kennzeichnen. ²Jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren und die Weiterverarbeitung zu dokumentieren. ³§ 32 h NVerfSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Wird kein Disziplinarverfahren eingeleitet und werden die Daten auch nicht zur Personalakte genommen, sind die Daten zu löschen. ²Im Falle einer Löschung nach Satz 1 ist die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte

Beamte über die Datenverarbeitung zu informieren.“

dem Grunde nach über die Datenverarbeitung zu informieren.“

Anmerkung:

Falls der in der vorstehenden Anmerkung wiedergegebene Anregung zur Änderung des § 77 NBG gefolgt werden sollte, müsste der hiesige Änderungsbefehl als Nummer 5 gezählt werden.

Zur Überschrift:

Die im Änderungsvorschlag vorgesehene Überschrift passt nicht recht zum Inhalt der Regelung. Denn diese soll im NBG in dem Abschnitt verortet werden, der die Personaldatenverarbeitung und Personalakten betrifft, und nicht etwa regeln, unter welchen Voraussetzungen die personalaktenführende Stelle personenbezogene Daten einer Beamtin oder eines Beamten an sonstige Behörden übermitteln darf (vgl. etwa § 92 NBG: „Übermittlung ... von Personalakten ... an Dritte“), sondern vielmehr, dass und unter welchen Voraussetzungen die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten einer Beamtin oder eines Beamten an die Behörde, die zur Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zuständig ist, übermitteln darf oder muss, und wie die empfangende Behörde mit diesen Daten umzugehen hat. Danach würde die im Änderungsvorschlag vorgesehene Überschrift zwar passen, wenn es sich um eine im NVerfSchG zu treffende Regelung handeln würde (vgl. dort etwa auch die Überschrift des § 30: „Übermittlung an inländische öffentliche Stellen“). Bei einer Regelung im NBG passt sie hingegen nicht. Durch die vorgeschlagene Fassung der Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es hier in erster Linie um die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde an die Dienstbehörde geht.

Zu Absatz 1:

Es wird vorgeschlagen, den ersten Satzteil genauso wie § 30 Abs. 3 Satz 1 NDiszG in der zu Artikel 1 Nr. 6 vorgeschlagenen Fassung (s. o.) zu formulieren (ähnlich auch § 108 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG). Dadurch käme zum Ausdruck, dass es sich bei der vorliegenden Regelung praktisch um ein „Spiegelbild“ jener Regelung handelt, wobei jene Regelung den Fall einer Übermittlung auf Ersuchen nach § 32 a Nr. 4 Buchst. a NVerfSchG und die hiesige Regelung den Fall einer verpflichtenden Übermittlung nach § 32 a Nr. 4 Buchst. b NVerfSchG betrifft, es in beiden Regelungen aber um dieselbe Art von Erkenntnissen geht.

Die im Änderungsvorschlag enthaltene Formulierung „zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahme[n]“ ist zwar § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamStG entlehnt, inhaltlich aber hier wie dort unklar. Letztlich geht es hier um die Prüfung, ob überhaupt dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten erforderlich

und deswegen einzuleiten sind. Dabei kann es sich um ein Disziplinarverfahren, bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung nach § 31 Abs. 3 oder sonstige Maßnahmen handeln. Die vorgeschlagene Formulierung „zur Prüfung, ob dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten sind“ soll dies zum Ausdruck bringen. Ist die Dienstbehörde nicht Disziplinarbehörde und soll ein Disziplinarverfahren geprüft werden, müsste die Dienstbehörde die ihr vorliegenden Erkenntnisse an die Disziplinarbehörde weiterleiten. Dies wäre nach Erklärung des MI aber auch sonst üblich, wenn die Dienstbehörde Kenntnis von einem möglicherweise disziplinarwürdigen Verhalten einer Beamtin oder eines Beamten erhält.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die Regelung soll offenbar an § 108 a Abs. 2 Satz 1 NBG angelehnt sein. „Gesondert“ bezieht sich daher also wohl darauf, dass die Daten, bevor über ihre weitere Verwendung entschieden worden ist, zunächst gesondert von der Personalakte aufzubewahren sind. Dies sollte auch ausdrücklich so geregelt werden.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Es wird vorgeschlagen, die Abfolge der drei verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten der empfangenden Behörde deutlicher herauszustellen: Zunächst ist darüber zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall wären die Daten nach den für das Disziplinarverfahren geltenden Regelungen zu behandeln. Insbesondere wären sie der Beamtin oder dem Beamten nach § 21 NDiszG im Rahmen der Einleitungsmitteilung zur Kenntnis zu geben. Falls kein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, könnten die Daten zur Personalakte genommen werden, falls es sich um Personalaktendaten im Sinne des § 50 BeamStG handelt (andernfalls dürften sie nach § 88 Abs. 2 Satz 1 NBG nicht zur Personalakte genommen werden). In diesem Fall wäre die Beamtin oder der Beamte nach § 90 NBG anzuhören. Erst in dem Fall, dass die Daten auch nicht zur Personalakte genommen werden, sind sie zu löschen.

Zu Satz 2:

Vgl. den Vorschlag zu § 30 Abs. 3 Satz 4 (Artikel 1 Nr. 6) und die dortige Anmerkung. Um nicht Gefahr zu laufen, dass durch die Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich der Verfassungsschutzbehörde bekannt werden, wird vorgeschlagen, auch hier zu regeln, dass nur über die Datenverarbeitung „dem Grunde nach“, also nicht über den konkreten Inhalt der betreffenden Erkenntnisse zu informieren ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Insgesamt wäre bei der Anwendung des Absatzes 3 zu beachten, dass die Pflichten aus § 32 h NVerfSchG, der nach Absatz 2 Satz 3 ausdrücklich unberührt bleiben soll, weiter bestehen. Satz 1 könnte aber eine weitergehende Löschungspflicht als diejenige nach § 32 h NVerfSchG beinhalten.

Nachrichtlich (Nummer 3 des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 1):

Artikel 3/1

Änderung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes

In § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird die Angabe „95“ durch „95 a“ ersetzt.“

Artikel 3/1

Änderung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes

In § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird die Angabe „95“ durch die Angabe „95 a“ ersetzt.“

Anmerkung:

Die hier wiedergegebene Änderung entspricht - redaktionell leicht berichtigt - Nummer 3 des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 1. Hierzu haben wir keine weiteren inhaltlichen Änderungsvorschläge.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 94 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. ____ § 94 **wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Richter“ werden die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Auf die Disziplarklage finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieses Ge-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

setzes] geltenden Fassung **mit Ausnahme des Ersten Kapitels** sinngemäße Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Anmerkung:

Es wird aus systematischen Gründen und wegen des Sachzusammenhangs vorgeschlagen, die im Entwurf als § 95 Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Regelung bereits an dieser Stelle zu treffen.

Für Disziplinarclagen gegen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen die bisher geltenden Vorschriften des NDiszG über das gerichtliche Disziplinarverfahren im Vierten Teil des NDiszG grundsätzlich fortgelten. Vollständig ausgenommen sein soll weiterhin nur das dortige Erste Kapitel über die Disziplinargerichtsbarkeit. Daher wird vorgeschlagen, diese Ausnahme auch ausdrücklich zu regeln.

Da der bisherige Wortlaut des § 94 grundsätzlich die „sinngemäße“ (und nicht die „entsprechende“) Anwendung des NDiszG vorsieht, sollte im neuen Satz 2 ebenso formuliert werden.

2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis, eine Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder die Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden.

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so hat die oberste Dienstbehörde Disziplinarclage zu erheben. Auf die Disziplinarclage finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) unverändert

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so **ist** _____ Disziplinarclage zu erheben.
_____ (jetzt in § 94 Satz 2 - neu -)“

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die Regelung kann durch eine Angleichung an den Wortlaut des § 34 Abs. 1 NDiszG verkürzt werden. Dass die Disziplinarclage von der obersten Dienstbehörde als oberster Disziplinarbehörde zu erheben ist, ergibt sich u. E. bereits aus § 98 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 und muss hier, anders als in der Entwurfsbegründung angenommen, nicht noch einmal ausdrücklich geregelt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Zu Satz 2:

Siehe den Vorschlag und die Anmerkung zu Nummer 1 (§ 94).

3. Dem § 98 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend anzuwenden.“

Anmerkung:

Die Ergänzung des § 98 wird auf Anregung des Justizministeriums vorgeschlagen. Sie betrifft die Zuständigkeit und das Verfahren und gilt bisher nur für Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter. Das MI hat hiergegen keine fachlichen Bedenken. Rechtliche Bedenken haben auch wir nicht.

Artikel 5
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Disziplingesetz in der ab dem *[einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Abs. 1 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 4 am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1]* in Kraft.

Artikel 5
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und **3 Nr. 1 Buchst. b sowie Artikel 4** am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1]* in Kraft.

Anmerkung:

Siehe die Anmerkung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b. Jene Regelung sollte hier einbezogen werden, um ein zeitgleiches Inkrafttreten von Artikel 2 (Nr. 19) und der korrespondierenden Regelung in Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b zu gewährleisten.

Vorlage 9

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Der Ausschuss für Inneres und Sport hat in seiner 106. Sitzung am 23.04.2026 vorbehaltlich einer abweichenden Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus dieser Vorlage ersichtlichen Änderungen zu empfehlen.

Dr. Oppenborn-Reccius

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Justizministerium
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und
beamtenrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

**„§ 2 a
Beschleunigungsgebot**

Das behördliche Disziplinarverfahren und das gerichtliche Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften**

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109);
2. Viertes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163);

**Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und
beamtenrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes _____ vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften**

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in den folgenden Fassungen:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel **25** des Gesetzes vom **22. Dezember** 2025 (BGBl. 2025 I Nr. **349**);
2. Viertes Buch **des** Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel **9** des Gesetzes vom **16. Januar 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **14**);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel **4** _____ des Gesetzes vom **23. Februar 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **46**);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel **4** des Gesetzes vom **11. Januar 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **9**);

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72).“
3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn
1. feststeht, dass nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
 2. eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt wäre.“
4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹In der Einleitungsmitteilung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie oder er sich mündlich oder schriftlich äußern will. ²Für eine schriftliche Äußerung ist eine angemessene Frist zu setzen; in der Regel ist eine Frist von höchstens einem Monat angemessen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Minderjährigen“ ein Komma und die Worte „Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **22. Dezember** 2025 (BGBl. 2025 I Nr. **370**).“
3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn **zu erwarten ist**, dass
1. _____ nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
 2. *unverändert*
4. *unverändert*
5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden **die Worte „von Minderjährigen“ durch die Worte „einer minderjährigen Person oder einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der die Schule besucht, an der die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist,“ ersetzt.**

5/1. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

**„§ 28 a
Ärztliche Inaugenscheinnahme
und Dokumentation**

¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG rechtfertigen, und ist zu erwarten, dass deswegen eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt, so kann die Disziplinarbehörde beim

Disziplinargericht beantragen, anzuordnen, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Beamtin oder den Beamten in Augenschein nimmt und dokumentiert, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Beamtin oder der Beamte aufweist; Merkmale, die offensichtlich nicht auf ein Dienstvergehen hinweisen, sind nicht zu dokumentieren. ²§ 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen, und die Maßnahme zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. ⁴Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation an die Disziplinarbehörde. ⁵§ 45 Abs. 1 und 2 Satz 2 NBG gilt entsprechend.“

6. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG vor, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die einen Verstoß gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG belegen. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ⁴Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung.“

7. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinarlage in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen.“

6. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Liegen **zureichende** tatsächliche Anhaltspunkte vor, **die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines** Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG **rechtfertigen**, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse **zu der Beamtin oder dem Beamten** vorliegen, die **Zweifel daran begründen können, dass sie oder er ihrer oder seiner Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG nachgekommen ist oder nachkommt**. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³_____ ⁴Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 **und 2** sowie **dem Grunde nach** über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung. ⁵§ 32 h des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

7. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinarlage in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²_____“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

8. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Fristverlängerung bei Auskunftersuchen
nach § 34 Abs. 3

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 angemessen zu verlängern.“

9. In § 68 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.

Artikel 2
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ die Zahl ‚50‘.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

8. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Fristverlängerung bei Auskunftersuchen
nach § 34 Abs. 3

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, **betreffen die geltend gemachten oder nach Auffassung des Gerichts zu berücksichtigenden wesentlichen Mängel die Tatsachen, in denen ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG gesehen wird, und beabsichtigt die Klagebehörde ein Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 zu stellen, um die Mängel zu beheben**, so ist die Frist auf Antrag der Klagebehörde _____ insgesamt angemessen zu verlängern.“

9. *unverändert*

Artikel 2
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ **jeweils** die Zahl ‚50‘.“

- 1/1. In § 2 a werden die Worte „gerichtliche Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtliche Verfahren nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes“ ersetzt.**

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).“

b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **22. Dezember 2025** (BGBl. **2025 I Nr. 349**).“

2/1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „Begriff der Dienstbezüge“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Dienstbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind neben den Dienstbezügen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) auch die sonstigen Bezüge nach § 2 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 5 NBesG sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber

1. den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen,
2. dem Vorstand kommunaler Anstalten oder gemeinsamer kommunaler Anstalten,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer kommunaler Zweckverbände und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zuständigkeit“ angefügt.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber

1. der Hauptverwaltungsbeamtin___ **oder dem** Hauptverwaltungsbeamten **einer** Kommune_,
2. dem Vorstand **einer** kommunalen Anstalt___ oder **einer** gemeinsamen kommunalen Anstalt___,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer **eines** kommunalen Zweckverbandes und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens:“ eingefügt.

- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Disziplinarbehörde zuständig. ²Hat die oberste oder die höhere Disziplinarbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 das Verfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

1. die oberste Disziplinarbehörde für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, für die sie oder die Landesregierung die dienstrechtliche Befugnis zur Entlassung hat und
2. die höhere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamtinnen und Beamten,

soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt ist, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt **und der Doppelpunkt gestrichen.**

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens_“ eingefügt.

- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) *unverändert*

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 **Satz 1** Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

1. *unverändert*

2. *unverändert*

soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren **nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2** eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt **wird**, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 **oder 5 oder** nach Absatz 2 Nr. 2 **oder 3** darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen _____ mit mehr als

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinarmaßnahme, die von einer Gemeinde oder Samtgemeinde ausgesprochen werden soll, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinarmaßnahme ohne Zustimmung ausgesprochen werden.“

20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinar**verfügung**, die _____ eine **Kommune mit nicht mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erlassen** _____ **will**, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinar**verfügung** ohne Zustimmung **erlassen** werden.“

4/1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.“

4/2. § 9 Abs. 6 wird gestrichen.

5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

5. _____ § 10 _____ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden **das Wort „Bezüge“ durch die das Wort „Dienstbezüge“ sowie** die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

0/a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Dienstbezügen“ ersetzt.

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, ist auch die Ausübung der öffentlichen Ehrenämter und der Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, unverzüglich zu beenden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ermessen“ ein Komma und die Worte „soweit kein Fall des Absatzes 2 vorliegt“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder eine Geldbuße“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „eine Geldbuße,“ eingefügt.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Dienstvergehen gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit

1. der Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,

dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht **aus** § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“

- b) *unverändert*

7. *unverändert*

8. *unverändert*

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) *unverändert*

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei **Verstößen** gegen die Pflicht **aus** § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme,
3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung,
4. der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO oder
5. der Einleitung des Entlassungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 NBG.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind für die Dauer

1. der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
2. der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
3. einer Rechtsbehelfsfrist sowie
4. bis zur Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO

gehemmt.“

10. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für die Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde; von dieser sind nur die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die Kostenentscheidung zu entfernen.“

11. Dem § 20 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Von einer Ausdehnung kann abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht.

⁴Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.“

2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder **die** _____ Disziplinar**verfügung**,

3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die **Rechtmäßigkeit der** Einstellung des Disziplinarverfahrens oder _____ der Disziplinarverfügung,

4. *unverändert*

5. *unverändert*

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind _____

1. **für die Dauer** der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
2. **für die Dauer** der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
3. **für die Dauer der** Rechtsbehelfsfrist sowie
4. *unverändert*

gehemmt.“

10. *unverändert*

11. _____ § 20 Abs. 1 **Satz 2 wird durch** die folgenden Sätze **2 und 3 ersetzt**:

„²Von einer Ausdehnung kann **insbesondere** abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht. ³_____Entscheidungen **nach den Sätzen 1 und 2 sind** aktenkundig zu machen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

12. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten vor dem Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 10 bis 12 nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, Abs. 2 und 4 Satz 1 NPersVG gilt entsprechend. ²Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen. ³Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme gemäß Satz 1 möglich, soll die Personalvertretung im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ⁴Die Personalvertretung ist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht verpflichtet. ⁵Erfolgt eine Stellungnahme ist diese der Disziplinarbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 3 innerhalb eines Monats mitzuteilen. ⁶Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Anhörungsgesuchen der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“

13. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Absatz 1 werden das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

14. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts für erforderlich, so ist die Entscheidung der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“

12. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist _____ (jetzt in Satz 3/1) vor dem Erlass **einer Disziplinarverfügung, mit der eine Disziplinarmaßnahme** nach _____ § 10, **11 oder 12 ausgesprochen werden soll**, nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, _____ 2 und 4 Satz 1 NPersVG gilt entsprechend. ²_____ (jetzt in Satz 3/1). ³Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme **der in Satz 1 genannten Art** möglich, soll die Personalvertretung _____ (jetzt in Satz 3/1) bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ^{3/1}**Eine Beteiligung der Personalvertretung nach den Sätzen 1 und 3 bedarf jeweils der schriftlichen Einwilligung der Beamtin oder des Beamten.** ⁴**Falls** die Personalvertretung _____ eine Stellungnahme **abgeben will, muss sie diese gegenüber** der Disziplinarbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 3 innerhalb eines Monats **abgeben.** ⁵_____ (jetzt in Satz 4) ⁶Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem **die Mitteilung nach Satz 1 oder 3** der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“

13. *unverändert*

14. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen _____ **eine Disziplinarmaßnahme, für die sie nach § 6 Abs. 3 bis 5 nicht selbst zuständig ist**, für erforderlich, so ist die Entscheidung der _____ zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“

14/1. Dem § 32 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴**Die Einstellung steht der Feststellung des Vorliegens eines Dienstvergehens nicht entgegen.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Disziplinarverfügung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Die Disziplinarverfügung ist zu begründen, mit einer Kostenentscheidung zu versehen und zuzustellen.

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
2. die anderen Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) Hat die Disziplinarbehörde, die die Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ausgesprochen hat, ihrer Entscheidung

1. die tatsächlichen Feststellungen einer Entscheidung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 oder
2. die tatsächlichen Feststellungen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren im Sinne des § 24 Abs. 2 getroffen wurden,

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet keine Anwendung.“

16. § 34 wird gestrichen.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Disziplinarklage erheben“ gestrichen.

15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Disziplinarverfügung

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. *unverändert*
2. ____ andere_ Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die ____ die **Tatsachen nach den Nummern 1 und 2 belegen** ____.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) _____ **Werden der Disziplinarverfügung**

1. *unverändert*

2. *unverändert*

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet **auf die Disziplinarverfügung** keine Anwendung.“

16. *unverändert*

17. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde kann eine Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörde, die oberste Disziplinarbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. ²Sie entscheidet dann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu. ³Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe ist nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig. ⁴Soll als Verschärfung eine Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, so beträgt die Frist abweichend von Satz 3 sechs Monate; dies gilt nicht, wenn die oberste Disziplinarbehörde der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme nach § 6 Abs. 6 Satz 1 zugestimmt hat. ⁵Die Fristen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Disziplinarverfügung beruht, abweichen.“

18. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
**Vorläufige Dienstenthebung,
Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt“.**

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung,
Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfügt werden wird,
2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige

18. Die Überschrift **des** Vierten Kapitels **des Dritten Teils** erhält folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
**Vorläufige Dienstenthebung,
Einbehaltung von
Dienstbezügen und Ruhegehalt“.**

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung,
Einbehaltung von **Dienstbezügen** und Ruhegehalt

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht oder

3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

(2) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass ein Teil der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten, höchstens jedoch die Hälfte, einbehalten wird. ²Ein Betrag in Höhe der Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge ist zu belassen.

(3) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass ein Teil des Ruhegehalts, höchstens jedoch 30 Prozent, einbehalten wird, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich eine Aberkennung des Ruhegehalts verfügt werden wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben wird und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Aberkennung des Ruhegehalts, so gilt hinsichtlich des Einbehaltens eines Teils des Ruhegehalts Absatz 4

3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der **Beamtenrechte** oder **der Rechte** als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben _____ und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Satz 1 entsprechend. ²Einzubehalten sind höchstens 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 20 Prozent und danach 30 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil des Ruhegehalts bereits nach Absatz 3 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig wird, den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, so trifft die Behörde nach Absatz 1 die Anordnungen nach den Absätzen 3 bis 5, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

(7) ¹Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter nach einer Anordnung der Einbehaltung von Dienstbezügen eine Nebentätigkeit auf oder wird der Umfang einer bereits ausgeübten Nebentätigkeit erweitert, so ist für die Genehmigung der neuen Nebentätigkeit oder der Erweiterung § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG nicht anzuwenden. ²Einkünfte aus Nebentätigkeit, die zusammen mit den einbehaltenen Dienstbezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind auf die weiter gewährten Dienstbezüge anzurechnen. ³Die Beamtin oder der Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus seiner Nebentätigkeit verpflichtet.

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen und von Ruhegehalt auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

(6) ¹Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig **würde**, den Verlust der **Beamtenrechte** oder **der Rechte** als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge **hätte**, so **gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend**. ²Die Behörde nach Absatz 1 trifft die Anordnungen _____, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

(7) ¹_____ ²**Soweit die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten _____ und die Höhe der einbehaltenen Dienstbezüge die Höhe der vor der Anordnung der Einbehaltung gewährten Dienstbezüge übersteigen, sind die Einkünfte aus Nebentätigkeiten auf die weiter zu gewährenden Dienstbezüge anzurechnen.** ³Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die **Höhe der Einkünfte** aus seinen Nebentätigkeiten Auskunft **zu geben**.

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung **nach Absatz 1** und der Einbehaltung von Dienstbezügen **nach Absatz 2** und von Ruhegehalt **nach Absatz 3** auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden **das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Dienstbezügen oder Ruhegehalt“** und die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 eingestellt worden ist und die Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat, festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge, die nicht nach Absatz 1 verfallen, und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt, das nicht nach Absatz 1 verfällt, sind nachzuzahlen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

1. *unverändert*
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte **oder den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder als Ruhestandsbeamter** zur Folge hat, oder

3. *unverändert*

b) *unverändert*

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Disziplinarverfügung weitergezahlten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge, so hat die Beamtin oder der Beamte auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezahlten Dienstbezüge zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt, aufrecht erhalten bleibt. ³Verfällt nach Absatz 1 Nr. 2 das einbehaltene Ruhegehalt, so hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte das seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b NBeamtVG den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, aufrecht erhalten bleibt. ⁴Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge übersteigt. ⁵Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁶Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

22. Im Vierten Teil erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Vierter Teil
Gerichtliches Verfahren“.

23. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfügung“ durch die Worte „Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde,“ ersetzt.

Disziplinarverfügung weitergezahlten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge **oder das einbehaltene Ruhegehalt**, so hat die Beamtin oder der Beamte **oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte** auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezahlten **Bezüge** zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher

1. nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte **oder**

2. **nach**

a) **§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG oder**

b) **§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b NBeamtVG**

zum Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter

führt, aufrecht erhalten bleibt. ³ _____
(jetzt in Satz 2) ⁴Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge übersteigt. ⁵Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁶Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

22. Die Überschrift **des** Vierten Teils erhält folgende Fassung:

unverändert

23. _____ § 42 **wird wie folgt geändert:**

a) In _____ Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfügung“ durch die Worte „Klage gegen eine

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Disziplinarverfügung, durch die eine **Disziplinarmaßnahme nach § 10, 11 oder 13** ausgesprochen wurde," ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Bezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ ersetzt.

24. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplinarklage oder“ durch die Angabe „eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt.
25. Im Zweiten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Zweites Kapitel
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Erster Abschnitt
Verfahren“.

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten.“

27. Die §§ 49 bis 51 werden gestrichen.

28. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

29. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „abweisen“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.

24. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplinarklage oder“ durch die Angabe „eine Disziplinarmaßnahme nach ____§ 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt.
25. Die Überschrift **des** Zweiten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

„Zweites Kapitel
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.

25/1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt
Verfahren“.

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten. ³**Die §§ 65 und 75 VwGO finden keine Anwendung.“**

27. *unverändert*

28. *unverändert*

29. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) **In Satz 1 werden die Nummern 1 bis 3 durch das Wort „entscheiden“ ersetzt.**
- aa) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

30. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch aufrechterhalten oder zugunsten der Klägerin oder des Klägers ändern, wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird oder einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen. ³Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

31. § 56 wird gestrichen.

32. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt und die Worte „oder

bb) **wird gestrichen**

cc) **wird gestrichen**

b) In Satz 2 wird die Angabe „**Satz 1** und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

30. § 55 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in **ihren oder** seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht

1. die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch

a) aufrechterhalten oder

b) zugunsten der Klägerin oder des Klägers ändern,

wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird, oder

2. **neben der Aufhebung der Disziplinarverfügung nach Satz 1** einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen.

^{2/1}**Ist ein Dienstvergehen erwiesen und die Disziplinarverfügung, mit der ein Verweis oder eine Geldbuße ausgesprochen wird, nur deshalb rechtswidrig, weil die Beamtin oder der Beamte nach Erlass der Disziplinarverfügung in den Ruhestand getreten ist, stellt das Gericht das Verfahren ein.** ³Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

31. *unverändert*

32. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma **durch** das Wort „oder“ **ersetzt** und die Worte „oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

durch Erhebung der Disziplinaranzeige“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

- b) *unverändert*

32/1. In der Überschrift des § 58 wird das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ ersetzt.

33. Im Dritten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Drittes Kapitel
Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.

33. Die Überschrift des Dritten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

unverändert

34. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO sind anzuwenden.“

34. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO **gelten entsprechend**.“

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

- b) *unverändert*

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

- c) *unverändert*

36. § 62 Abs. 2 wird gestrichen.

36. § 62 **wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

37. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.

37. Die Überschrift des Vierten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

unverändert

38. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

38. § 64 ____ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

-
- | | |
|--|--|
| <p>a) Nummer 8 wird gestrichen.</p> <p>b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.</p> | <p>aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.</p> <p>cc) In Nummer 7 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ angefügt.</p> <p>dd) <i>unverändert</i></p> <p>ee) <i>unverändert</i></p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ jeweils durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.</p> <p>38/1. In § 65 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ jeweils durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.</p> |
| <p>39. § 66 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 4 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.</p> | <p>39. § 66 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ jeweils durch das Wort „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.</p> <p>bb) <i>unverändert</i></p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.</p> |
| <p>40. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Disziplinarklage abweisen oder“ gestrichen.</p> | <p>40. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und die Disziplinarklage abweisen oder“ gestrichen.</p> |
| <p>41. § 68 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.</p> | <p>41. § 68 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) _____ Absatz 2 _____ wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.
- bb) In _____ Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
42. Im Fünften Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:
- „Fünftes Kapitel
Kostenentscheidung im gerichtlichen
Verfahren“.**
42. Die Überschrift des Fünften Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:
- unverändert*
43. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin wird das Wort „Klagebehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
43. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 **und wie folgt geändert:**
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 55 Abs. 2 Satz 2/1 werden die Kosten stets der Beamtin oder dem Beamten auferlegt.“**
- d) *unverändert*
- e) *unverändert*
44. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
44. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

45. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidung“ jeweils durch das Wort „Disziplinarverfügung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden die Worte „Das Gericht“ durch die Worte „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.

46. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinaranzeige erhoben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung ausgesprochen“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.

47. In § 73 a Satz 3 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.

48. § 74 wird gestrichen.

49. In § 75 Nr. 3 wird die Angabe „Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4“ ersetzt.

50. Es wird der folgende § 76 angefügt:

„§ 76
Übergangsbestimmungen

(1) ¹Wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erhoben, findet das Niedersächsische Disziplingesetz in der Fassung vom [Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 dieses

45. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*

c) In Absatz 4 _____ **Sätze 2 und 4** wird **jeweils** das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

46. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinaranzeige erhoben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung **erlassen**“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.

47. *unverändert*

48. *unverändert*

49. *unverändert*

50. Es wird der folgende § 76 angefügt:

„§ 76
Übergangsbestimmungen

_____ ¹Wurde **am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2]** bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erhoben, findet das Niedersächsische Disziplingesetz in der **bis zum**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetzes] Anwendung. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2] geltenden Fassung Anwendung. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.“

(2) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinar-klage in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ³Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum **[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes]** geltenden Fassung bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach den Sätzen 1 und 2 angemessen zu verlängern.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamten-gesetzes

Das Niedersächsische Beamten-gesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamten-gesetzes

Das Niedersächsische Beamten-gesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93), wird wie folgt geändert:

1. ____ § 31 Abs. 3 ____ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „wenn voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird oder durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt würde und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht“ durch die Worte „wenn

1. voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird,
2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt würde und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht oder
3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte als

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird“ ersetzt.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Beginn des einstweiligen Ruhestands,
nachamtliche Verfassungstreuepflicht

(1) ¹Die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen; sie kann nur bis zu dessen Beginn zurückgenommen werden. ²Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Verfügung zuge stellt wird, wenn nicht im Einzelfall ein späterer Zeit punkt bestimmt wird, spätestens jedoch nach Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen.

(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für politische Beamtinnen und politische Beamte gilt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 2 als Dienstvergehen.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) **Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „nachamtliche Verfassungstreuepflicht“ angefügt.**
b) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**

c) **Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:**

„(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

3. *unverändert*

4. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) **Der Überschrift werden die Worte „und öffentlichen Ehrenämter“ angefügt.**
b) **Im Wortlaut der Regelung werden nach den Worten „übernommen worden sind“ ein Semikolon und die Worte „endet das Beamtenverhältnis nach § 23 Nr. 3 BeamStG, so sind, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die öffentlichen Ehrenämter, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvor-**

gesetzten übernommen worden sind, unverzüglich zu beenden“ eingefügt.

5. Nach § 95 wird der folgende § 95 a eingefügt:

**„§ 95 a
Übermittlung personenbezogener Daten
durch die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Liegen der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse zu einer Beamtin oder einem Beamten vor, die Zweifel daran begründen können, dass sie oder er ihrer oder seiner Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG nachgekommen ist oder nachkommt, so hat sie diese Erkenntnisse nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) zur Prüfung, ob dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten sind, an die zuständige Dienstbehörde zu übermitteln.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten sind zunächst gesondert von der Personalakte aufzubewahren und als vertraulich zu kennzeichnen. ²Jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren und die Weiterverarbeitung zu dokumentieren. ³§ 32 h NVerfSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Wird kein Disziplinarverfahren eingeleitet und werden die Daten auch nicht zur Personalakte genommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. ²Im Falle einer Löschung nach Satz 1 ist die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte dem Grunde nach über die Datenverarbeitung zu informieren.“

**Artikel 3/1
Änderung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes**

In § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird die Angabe „95“ durch die Angabe „95 a“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 94 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.

2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis, eine Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder die Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden.

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so hat die oberste Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erheben. Auf die Disziplinaranzeige finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am *[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. ____ § 94 wird wie folgt geändert:

- a) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:**

Nach dem Wort „Richter“ werden die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.

- b) **Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

„²Auf die Disziplinaranzeige finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am *[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung **mit Ausnahme des Ersten Kapitels** **sinngemäße** Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) *unverändert*

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so **ist** _____ Disziplinaranzeige zu erheben.
_____ *(jetzt in § 94 Satz 2 - neu -)*

3. **Dem § 98 wird der folgende Absatz 4 angefügt:**

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend anzuwenden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 5
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Disziplingesetz in der ab dem *[einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Abs. 1 dieses Gesetzes]* geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 4 am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1]* in Kraft.

Artikel 5
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und **3 Nr. 1 Buchst. b sowie Artikel 4** am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1]* in Kraft.